Stieda, Wilhelm

Studien zur Geschichte des Buchdrucks und...

[n.p.]

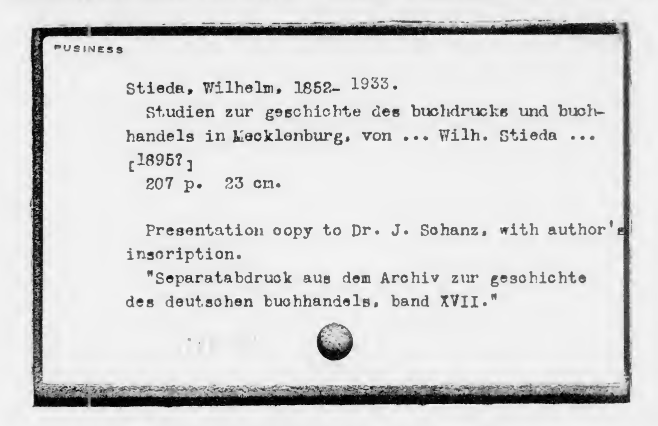
[1895?]

98-84322-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


BUSINESS

Stieda, Wilhelm, 1852- 1933.
Studien zur geschichte des buchdrucks und buchhandels in Mecklenburg, von ... Wilh. Stieda ... [1895?]
207 p. 23 cm.

Presentation copy to Dr. J. Schanz, with author's inscription.
"Separatabdruck aus dem Archiv zur geschichte des deutschen buchhandels, band XVII."

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

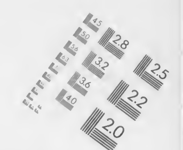


DATE FILMED: 2-3-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30887

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC



150 mm

100 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm 1.5 mm 2.0 mm 2.5 mm

A5

A4

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS





A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

... Buchdrucks und
Buchhandels in
Mecklenberg...
—
Stieda.


IN LVMINE TVO VIDEBIMVS LVMEN
SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI · EBORACI

Herrn Prof. Dr. J. Schanz
freundschaftlich
der Verf.

Studien

zur

Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels

in

Mecklenburg.

Von

Professor Dr. Wilh. Stieda

in Rostock.

(Separatabdruck aus dem Archiv zur Geschichte des Deutschen Buchhandels Band XVII.)

I. Das erste Jahrhundert der Buchdruckerei[1]).

1. Einige Jahrzehnte nach der Stiftung der Universität Rostock im Jahre 1419 fanden sich auch die Brüder vom gemeinsamen Leben in der Stadt ein. Eine aufstrebende Genossenschaft, deren Hauptzweck in der Begründung, Darstellung und Verbreitung eines praktisch-christlichen Lebens lag, konnte sie natürlich hoffen, an der wissenschaftlichen Studien gewidmeten Stätte Förderung ihrer Bestrebungen zu erfahren. Suchten die Brüder ja nach außen hin für ihre Zwecke durch Abschreiben und Verbreiten der heiligen Schrift, besonders der Evangelien, der Apostelgeschichte und der Briefe Pauli, ferner zweckmäßiger religiöser Schriften der Kirchenväter und anderer Religionslehrer, durch christlichen Volksunterricht und Verbesserung der Jugendbildung zu wirken. Und sollten sie nach den Worten ihrer Stiftungsurkunde als weltliche Cleriker, in Gemeinschaft, ohne Privateigenthum, „von ihrer Hände Arbeit" ihren Unterhalt bestreiten, so war es begreiflich, daß sie in einer Stadt, die durch die Universität größere geistige Regsamkeit verrieth, eher auf den Absatz ihrer Erzeugnisse, der abgeschriebenen Bücher, rechneten. So wurde, nachdem einzelne Glieder vielleicht schon seit 1440 ihren Aufenthaltsort in Rostock genommen hatten, seit 1462 die Mönche zahlreicher erschienen waren, zuerst (1463) auf dem Hofe eines gewissen Peters von Cölln, in der Nähe der Beginen, das Fraterhaus unter dem Namen des grünen Gartens oder Hofes aufgerichtet. Aber schon im nächsten Jahre 1464 findet man sie auf einem neuen Grundstück in der Schwanschen Straße an der

Stadtmauer, das ihnen vom Kloster zum Heiligen Kreuz verliehen worden war, ansässig, auf dem sie sich dann in den nächsten Jahren mehr ausdehnten und festigten.

Dieser Congregation verdankt man die Eröffnung der ersten Buchdruckerei in Mecklenburg. Bei der Visitation der neuen Stiftung, die im Jahre 1475 durch Abgesandte des Stammhauses in Münster in Westfalen erfolgte, wurde der bisherige Procurator Nicolaus von Deer zum Rector ernannt, ein energischer, thatkräftiger Mann, der nicht nur für Vergrößerung des Grundbesitzes sorgte, sondern auch den Bau einer Kirche ausführte und eine Druckerei in's Leben rief. Er hatte wohl eingesehen, daß die Zeit des Bücherabschreibens mittlerweile vorüber war und begriffen, daß es das zweckmäßigste sei, sich der Beschäftigung zuzuwenden, die Ersatz dafür bot.

Das erste Buch, das aus dieser 1475 eingerichteten Druckerei — der zweiten in Norddeutschland — hervorging, waren die am 9. April 1476 vollendeten Werke des Firmianus Lactantius (Lactantii opera), ein Folioband von im ganzen 203 Blättern aus schönem festen Papier, ohne Seitenzahlen, Custoden und Signaturen. Ihm folgten bald andere und wenn auch nicht ununterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit der Brüder doch über 56 Jahre. Aus den Jahren 1501—1518, 1520 und 1523—1525 läßt sich mit Sicherheit kein einziges Druckwerk nachweisen. Das letzte Werk, das die Presse verließ, war Emser's Neues Testament, im Jahre 1532, ein Buch, das dem Fraterhause verhängnißvoll werden sollte. Bereits am 18. December 1529 schrieb Herzog Heinrich von Mecklenburg, durch einen Brief Luther's, der von dem Drucke des gegen ihn gerichteten Buches in Kenntniß gesetzt worden war, veranlaßt, an den Rostocker Rath, daß er gehört habe, „wie die Fratres zu Sant Micheln bei euch ein new Testament im Druck haben, willens dasselb wans gefertigt, ausgehen zu lassen." Darauf hin ließ der Herzog den Mönchen befehlen, den Druck einzustellen und, falls das Testament schon fertig gedruckt wäre, es nicht in den Verkehr zu bringen. Aber sein Befehl blieb unbeachtet. Wohl richtete der Rath den ihm ertheilten Auftrag aus, doch der Einfluß des katholisch gesinnten herzoglichen Bruders, des Herzogs Albrecht, war größer und das Buch wurde nicht nur fertig gedruckt, sondern trat auch an die Oeffentlichkeit. Allerdings strafte der Rath den Rector des

Klosters mit Hausarrest und den druckenden Mönch mit Gefängniß, indeß Geschehenes ließ sich nicht ändern. Für die Brüder vom gemeinsamen Leben scheint dieser Ungehorsam den Verlust der Erlaubniß zur Fortsetzung der Druckerei nach sich gezogen zu haben, denn obwohl die Brüderschaft nach Einführung der Reformation in Rostock im Jahre 1534 sich noch bis zum Jahre 1559 hielt, so ist doch in der ganzen Zeit nachweislich nicht ein einziges Buch von ihnen gedruckt worden. Die Druckerei blieb gleichwohl auch nach Aufhebung des Klosters noch in Rostock und scheint sogar später gelegentlich benutzt worden zu sein. Wenigstens weist eine im Jahre 1572 vermuthlich in Rostock nachgedruckte Flugschrift das große Druckerzeichen der Michaelisbrüder auf, einen großen Holzschnitt, den H. Michael auf einer Weltkugel darstellend, wie er mit Kreuzstab und Schwert den Drachen überwindet.

Der Schwerpunkt der Thätigkeit dieser Druckerei liegt im fünfzehnten Jahrhundert. Ihre Wirksamkeit trägt vorzugsweise kirchlichen Charakter zur Schau. Kirchenschriftsteller, liturgische Werke für die Schweriner Diöcese, Predigtsammlungen und Erbauungs- und Unterhaltungsliteratur beschäftigten ihre Pressen. Die Sprache, in der diese Werke verfaßt waren, ist theils lateinisch, theils niederdeutsch; einige Werke sind auch in dänischer Sprache gedruckt worden.

2. Zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts, in der Periode, als die Druckerei der Michaelisbrüder in Stillstand gerathen zu sein scheint, taucht, im Jahre 1505 zuerst, der Drucker Hermann Barckhusen auf. Aus Warburg in Westfalen gebürtig, der Sohn eines seinem Stande nach nicht näher bezeichneten Peter Barckhusen, wird Hermannus Barckhusen am 4. Mai 1480 in Rostock immatriculirt, könnte also zwischen 1455 und 1460 geboren sein. Im Jahre 1500 bekleidete er eine Stellung als Rathssecretär in Rostock, in der er 1528 oder Anfang 1529 gestorben zu sein scheint.

Als Drucker erscheint er zuerst im Jahre 1505 mit dem Commentar des Rostocker Professors Bartholdt Möller zum Donat und hat seine Thätigkeit etwa bis zum Jahre 1512 fortgesetzt. Zu der Universität unterhielt er Beziehungen. Denn die philosophische Facultät streckte ihm im Jahre 1508 50 rheinische Gulden vor, um ihn in den Stand zu setzen, für das Domkapitel zu Hamburg den Druck eines Breviers ausführen zu können. Auch sonst war

er für Auswärtige thätig; er schloß z. B. im Jahre 1505 mit dem Domkapitel zu Verden einen Vertrag über die Lieferung von 800 Exemplaren eines Breviers. Die mecklenburgischen Herzöge beschäftigten ihn mit dem Drucke von Mandaten, von denen wenigstens eines, das gegen die Vehmgerichte vom Jahre 1512, sich erhalten hat. Im übrigen war er ein unternehmender Kopf, dem es an Initiative nicht fehlte. So bot er sich den mecklenburgischen Herzögen an, eine in deren Besitz befindliche deutsche Chronik zu drucken, indem er sich bereit erklärte, sie entweder nach dem Original hochdeutsch zu setzen oder den hochdeutschen Text in die plattdeutsche Sprache zu übertragen. Leider kam es indeß zur Verwirklichung des Vorschlags nicht. Die bedeutendsten der aus seiner Officin hervorgegangenen Werke sind: das lübische Recht (1509) und die bambergische Halsgerichtsordnung (1510), beide in niederdeutscher Sprache.

3. Der gelehrte Secretär und Notar Hermann Barckhusen wird nach allem, was über ihn bekannt ist, schwerlich in seiner Druckerei selbst Hand angelegt haben. Vielmehr war er der Druckerherr und hielt sich Drucker, sogen. Diener, die die technische Seite des Geschäfts beherrschten, während er mehr den commerciellen Theil betrieb, ja wohl auch selbst als Autor auftrat. Von diesen Druckern sind bekannt geworden Bernhard von dem Berge und Ludwig Dietz. Ersterer schließt als „bevelhebbere unde substituten des erhafftigen Hermanni Barchusen“ den erwähnten Vertrag mit dem verdener Domkapitel ab. Letzteren lernen wir zuerst im Jahre 1509 beim Drucke des lübischen Rechtes kennen, das er offenbar im Auftrage Barckhusen's setzte. In dem undatirten Entwurf zu Verträgen über zu druckende Bücher wird er „alse dyner und folmachtiger des ersamen Hermanni Barchusen“ bezeichnet. In der Folge aber übernahm er den ganzen Geschäftsbetrieb. Lisch bezeichnet ihn als den „ersten öffentlichen Buchdrucker in Mecklenburg, der aus der Buchdruckerei ein künstlerisches Gewerbe“ gemacht hätte, indem die früheren Druckereien mehr als Privatanstalten, die wissenschaftlichen Privatzwecken gedient hätten, anzusehen seien. Doch scheint mir diese Auffassung nicht ganz zutreffend, da sowohl die Michaelisbrüder, als namentlich auch Barkhusen auswärtige Aufträge nicht unbedeutenden Umfanges ausgeführt haben.

Ludwig Dietz, in Speier geboren, tritt in Rostock, wie erwähnt, zuerst im Jahre 1509 auf, als Drucker in Barckhusen's Officin. Im Jahre 1529 erwarb er das Bürgerrecht daselbst und dürfte somit erst damals die Druckerei selbständig übernommen haben. Freilich liegen von ihm gedruckte Werke, in denen er sich, wie bei dem lübischen Recht von 1509, als Drucker bekennt, schon aus den Jahren 1515, 1518 und den folgenden Jahren vor. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß er diese immer noch auf Rechnung Barckhusen's anfertigte. Die Druckvermerke in den bis 1529 nachzuweisenden Büchern lauten in der Regel „gedrucket und volendeth dorch Ludwych Dyetz“ oder „impressum per Ludovicum Dyetz“. Nur in dem 1518 erschienenen Donat und in dem 1522 ausgegebenen Hamburger Brevier heißt es „ex officina litteraria Ludovici Dietz“. Von 1529 an aber heißt es fast durchgängig „Tho Rozstock by Ludewich Dietz ghedrucket“ oder einfach „Rostock by Lud. Dietz“, in den dänischen Drucken „trycht y Rozstock hooß Ludowich Dietz“. Ausnahmsweise heißt es freilich 1540 in der Oratio de rationibus ebenfalls „Rostochii Ludovicus Dyetz excudebat“, in der „Kerckenordeninge“ aus demselben Jahre „gedrücket dorch Ludewich Dietz“ und 1538 in der dänischen Uebersetzung der Oeconomia Christiana des Justus Menius „trycht aff Ludovich Dietz“. Aber es ist keineswegs ausgeschlossen, daß er die beiden letzteren Werke laut ihm gewordenen Auftrags auf Rechnung Anderer anfertigte und deshalb nur seine Druckerrolle betonte. In der erwähnten „Oratio“ steht am Ende ausdrücklich „ex aedibus Ludovici Dyetzianis“, so daß er als Drucker und Eigenthümer der Officin in einer Person erscheint. Wenn man nicht annehmen will, daß diese verschiedenen Bezeichnungen ganz willkürlich gewählt wurden, so sprechen sie dafür, daß er erst im Jahre 1529 Eigenthümer der Barckhusen'schen Druckerei geworden ist.

Mit der unselbstständigen Stellung während der ersten 20 Jahre seines Rostocker Aufenthaltes kann es zusammenhängen, daß er sich von Rostock fortsehnte. Von seinem Principal auf Reisen in die benachbarten Städte geschickt, worauf das erhaltene Formular deutet, kam er im Jahre 1520 nach Lübeck, wo es ihm sehr gut gefallen zu haben scheint. Ein Rechtsstreit, den er im Jahre 1522 mit dem später in Kopenhagen thätigen Buchdrucker Peter Brandes vor dem Lübecker Gericht führte, hat dieser Neigung

keinen Eintrag gethan. Wenigstens wandte er sich zwei Jahre später dorthin mit der Bitte um das Bürgerrecht und die Erlaubniß, eine Buchdruckerei anlegen zu dürfen („de bockdruckerie to bruken"). Es steht dahin, ob der Lübecker Rath Schwierigkeiten machte oder Dietz seine Absicht änderte — genug, Bücher, die den Druckort Lübeck aufweisen, finden sich von ihm nicht. In den Jahren 1525 und 1526 kommen mehrere Drucke von ihm ohne Druckort vor; aus den Jahren 1526 bis 1533 erscheinen nur undatirte oder aus Rostock datirte Drucke, die man freilich nicht mit Sicherheit alle Dietz zuschreiben kann. Es bleibt mithin fraglich, ob Dietz seinen Plan ausführte und sich von 1525 bis 1529 einige Zeit in Lübeck aufhielt oder sich mit den Rostocker Verhältnissen aussöhnte.

Nachdem er im Jahre 1529 in Rostock das Bürgerrecht erworben, scheint er anfangs genug zu thun gehabt zu haben. Er druckte einige juristische Schriften von Dr. Oldenburg, ein neues Testament in lateinischer Sprache, ein dänisches Psalmbuch und einiges andere. Aber bald stellte sich die alte Unzufriedenheit wieder ein, oder winkte in Lübeck ein lohnenderes Feld der Thätigkeit — kurz, er muß für einige Zeit in jener Stadt seinen Aufenthalt genommen haben. In Lübeck kommt im Jahre 1531 eine Uebersetzung des großen Katechismi Luther's in niederdeutscher Sprache heraus, und 1533 „de düdsche Psalter", sowie eine Bibel, sein Hauptwerk. Während dieser drei Jahre lassen sich keine Dietz'schen Drucke aus Rostock mit Sicherheit nachweisen.

Ob er unmittelbar nach Fertigstellung dieser Drucke nach Rostock wieder zurückkehrte, muß unentschieden bleiben. Nicht früher wieder als aus dem Jahre 1538 sind Dietz'sche Drucke in Rostock erkennbar.

Mittlerweile war der Ruf seiner Druckerei ein sehr guter geworden. Dietz druckte mit schönen Typen, seine Holzschnitte gehörten zu den schönsten Producten der Zeit und vor allen Dingen vermehrte die Lübecker Bibel seinen Ruhm. Immerhin muß man im Lande seiner Leistungsfähigkeit nicht überall Vertrauen geschenkt haben. Wenigstens bleibt es auffallend, daß Herzog Albrecht sich im Jahre 1542 an den Rath der Stadt Rostock wandte[2]), mit dem Ersuchen, zu gestatten, daß die Lollbrüder die neue Polizeiordnung druckten, die beide Landesherren

gesonnen waren als eine neue Redaction der älteren Polizeiordnung erscheinen zu lassen[3]). Allerdings ist es nur ein Eventualantrag für den Fall, daß der Drucker — er ist nicht genannt, aber es kann sich doch nur um Dietz handeln — keine Zeit hätte, den Druck schnell zu bewerkstelligen; immer bleibt die Voraussetzung bemerkenswerth. Gedruckt scheint die Ordnung schließlich doch durch Dietz zu sein. Wenigstens wird übereinstimmend sowohl von Glöckler[4]) als von Wiechmann[5]), die die beiden erhaltenen Exemplare dieses seltenen Stückes gesehen haben, angenommen, daß nur Dietz der Drucker sein könnte.

Bei der Geschicklichkeit, die Dietz an den Tag legte, kann es nicht Wunder nehmen, daß König Christian III. von Dänemark ihn nach Kopenhagen berief, um eine dänische Bibel zu drucken. Bereitwillig folgte Dietz der Aufforderung, obwohl er eben an einem Neuen Testamente zu drucken begonnen hatte, unterbrach seine Arbeit und siedelte im Jahre 1548 nach Kopenhagen über. In etwa anderthalb Jahren vollendete er hier zu großer Zufriedenheit seines hohen Auftraggebers das hervorragende Werk, das sich dem Lübecker Prachtdruck vollkommen ebenbürtig an die Seite stellt, zog 3000 Exemplare ab und kehrte nach Rostock zurück. Hier ging er nach seiner eigenen Aussage zunächst an das „hirthovören angefangene Nyge Testamente" und wandte sich dann kleineren Arbeiten zu, wie dem Drucke von Andreas Musculus' Hosenteufel (1556), einer Kerckenordeninge und einem sogen. Trostbüchlein (1557). Die Fertigstellung dieser Bücher und vielleicht anderer, von denen sich alle Spuren verloren haben, befriedigten aber weder seinen Ehrgeiz noch beschafften sie die gehörige Einnahme. Rostock bot trotz der aufstrebenden Universität und großen Studentenzahl nur „ein geringe narung und underhalt". Möglicherweise ist es darauf zurückzuführen, daß Dietz im Jahre 1551 sein Haus in der Molkenstraße verkaufte, obwohl er fünf Jahre darnach im Besitze eines anderen Hauses, am Hopfenmarkte, erscheint.

Unter diesen Umständen zog Dietz einen neuerlichst abermals an ihn ergehenden Ruf nach Kopenhagen in ernsteste Erwägung und sicherlich hätte er ihm Folge geleistet, wenn nicht Herzog Ulrich sich in's Mittel gelegt hätte. Unter dem 5. Februar 1558 stellte dieser seinem Bruder Johann Albrecht vor, wie mißlich der Verlust des Mannes für Mecklenburg sein würde, „weil dan wir hie in

unserm furstenthumb und landt sunst mith keinem buchdrucker versehen". Demgemäß brachte er in Vorschlag, ihn gemeinsam „auf ein gewisse zimlich jerlich stipendium und besoldung, welchs ihme von den hebungen, so unser universitet von unserer closter güther jerlich vermacht, entrichtet werden solte" zu stellen. Wirklich ging der Herzog Johann Albrecht darauf ein und unter dem 25. April 1558 erhielt Dietz seine Bestallung als Universitäts-Buchdrucker. Als Gehalt wurden ihm 30 Gulden Münze nach Landeswährung aus den Einkünften der Universität bewilligt und für seine Druckerei-Leistungen sollte er jedesmal „nach pilligkeit die gebür" erhalten. Die einzige Verpflichtung, der er sich unterwerfen mußte, bestand darin, sich der Universitäts-Censur zu unterstellen. Er sollte nichts drucken „ohne unser darzu verordenten vorwissen und beliebung", und mußte dies durch einen Revers versprechen. Am 10. April desselben Jahres unterschrieb Dietz das Reversal „one Wissen und Willen J. F. G. verordenten Professoren alhier nichts drucken zu lassenn" und trat das ihm zugedachte Amt an. Wie es scheint, verbesserten sich dadurch seine materiellen Verhältnisse nicht unwesentlich, denn schon im nächsten Jahre erwarb er von Titke Louwe ein Brauhaus in der Altschmiedestraße. Aber er sollte sich seines Besitzes nicht lange mehr erfreuen. Am 1. September 1559 ging er zur ewigen Ruhe ein, nach einer fünfzigjährigen, vermuthlich nur kurze Zeit unterbrochenen emsigen Thätigkeit.

Ohne Zweifel starb in ihm ein Mann, dem die Buchdruckerkunst viel verdankt. Die von ihm, oder in seiner Werkstatt, gedruckten Bücher zeichnen sich durch geschmackvolle Typen und reinen, sorgfältigen, correcten Satz aus. Mit Lettern verschiedenster Art, deutschen, gothischen Missaltypen, lateinischen und griechischen war er wohl versehen und konnte demnach alle Anforderungen befriedigen. Selbst für vortreffliche Holzschnitte trug er Sorge und hielt eigene Holzschneider. Er hinterließ, wie Lisch treffend bemerkt, den Ruhm eines geschickten und erfahrenen, unternehmenden und thätigen, braven und frommen Mannes, zu dessen Vertrauen sich Fürsten und Gelehrte ersten Ranges glückwünschten und von dessen Wirksamkeit nicht nur die gefeierte Universität Rostock, sondern auch Holstein, Lübeck, Mecklenburg und Pommern unmittelbar, ganz Niederdeutschland, ja Dänemark und Norwegen die schönsten Früchte genossen.

Von seinen beiden Söhnen, Ludewich und Hans — er hatte außerdem noch 2 Töchter, Appollonia und Anneke — scheint keiner in die Fußtapfen des Vaters getreten zu sein. Mit allen vier Kindern theilte seine Witwe Anna im Jahre 1560 und wies ihnen zusammen 2000 Gulden an. Wie die Wahl, die dem älteren Sohne zwischen seinem Antheil von 500 Gulden und dem halben Werkzeug der Druckerei gestellt war, ausfiel, wissen wir zwar nicht; allein, da Dietz'sche Drucke aus späterer Zeit nicht bekannt sind, muß angenommen werden, daß er das Gewerbe seines Vaters nicht fortsetzte.

4. Einzig in ihrer Art ist die ebenfalls im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts errichtete, aber kaum ein Jahrzehnt bestehende Druckerei des herzoglichen Raths und Professors Dr. Nicolaus Marschalk Thurius. Dieser, ein gelehrter Mann und einer der ersten, die das Studium der griechischen Sprache nach dem Norden Deutschlands verpflanzten, war zu Roßla in Thüringen ungefähr um das Jahr 1470 geboren und hatte in Erfurt studirt, wo er 1490 Magister der Philosophie, darauf Baccalaureus der Rechte ward und endlich das Katheder als akademischer Lehrer bestieg. Als dann 1502 die Universität Wittenberg eröffnet wurde war er, wie es scheint, einer der ersten Professoren, die Kurfürst Friedrich der Weise zur Unterstützung seines großen Werkes berief. Seit dem Jahre 1505 ist er in Diensten des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, theils als gelehrter Rath in Schwerin, theils in diplomatischen Angelegenheiten auswärts thätig. Bald veränderte Marschalk seinen Wohnsitz und zog nach Rostock, wo er am 28. November 1510 bei der Universität eingeschrieben wurde[6]) und, obwohl fürstlicher Beamter bleibend, als außerordentlicher Professor über Civilrecht, canonisches Recht, Geschichte, Naturgeschichte und Physik Vorlesungen hielt.

In dieser Stellung war es, daß er im Jahre 1514 eine Druckerei in seinem Hause anlegte, zu deren Leitung er einen Drucker aus Erfurt, Günther Winter (Guntherus Hiems), berief. Schon in Erfurt[7]) und in Wittenberg hatte Marschalk das gleiche Interesse für die Buchdruckerkunst gezeigt und eine Reihe gelehrter Werke in lateinischer und griechischer Sprache in einer von ihm angelegten Hausdruckerei anfertigen lassen. Nun nahm er, nicht bloß aus Neigung, sondern wie ein eigenhändiges

Schreiben aus dem Jahre 1515 erkennen läßt, in dem Wunsche oder der Hoffnung, damit seine materielle Lage verbessern zu können, sein früheres Geschäft wieder auf. Vermuthlich ließ er seine Wittenberger Hausdruckerei nach Rostock bringen und druckte in ihr im Jahre 1514 die Anatomie des Paduaners Mundinus. Dieser folgten verschiedene andere, theils kleinere, theils größere gelehrte Werke; im Ganzen sind 25 Drucke von ihm nachzuweisen, alle in lateinischer Sprache, und einige Gelegenheitsdrucke, wie Patente, Landtagsausschreiben und Indulgenzbriefe. Sein letztes Buch, im Jahre 1522 erschienen, ist ein „Austzzug der Meckelburgischen Chroniken", das einzige, das er in deutscher Sprache und mit deutschen Lettern setzen ließ. Am 12. Mai 1525 starb er in Rostock, in noch rüstigem Mannesalter. Seine Druckerei war ziemlich vollständig eingerichtet. Vorzüglich schön sind seine lateinischen Lettern, aber so tadellos der lateinische Satz ist, so schlecht ist der deutsche, der für die Gelegenheitsdrucke zur Verwendung kam.

Ueber den von ihm beschäftigten Drucker Günther Winter ist weiter nichts bekannt, als daß er in Erfurt von 1502—10 thätig war[8]).

5. Nach dem Tode von Ludwig Dietz scheint sein Geschäft zunächst für Rechnung der Erben fortgesetzt worden zu sein. Wenigstens sind zwei Werke aus dem Jahre 1560 nachweisbar, die den Vermerk tragen „ex officina haeredum Ludovici Ditii"[9]). Der Leiter der Druckerei war zu dieser Zeit Stephanus Myliander, auch Möllemann und Mülmann genannt, ein Mecklenburger, der im Jahre 1560 in Rostock das Bürgerrecht erwarb. Im darauf folgenden Jahre ließ er unter seinem eigenen Namen Drucke ausgehen, wohl ein Zeichen dafür, daß er die Druckerei selbständig übernommen hatte. Dann verheirathete er sich mit der Wittwe seines Vorgängers, Anna Dietz[10]), und hat nahezu 50 Jahre hindurch seine Thätigkeit ausgeübt. Nach dem Rostockschen „Etwas" stammen die letzten Bücher, die mit seinen Typen gedruckt sind, aus dem Jahre 1610[11]). Seine Geschäftsverbindungen waren nicht schlechte[12]), wie er denn z. B. in den Jahren 1599 und 1603 für den Buchhändler Herman Sulkens in Stockholm druckte.

6. Ueber die Form, in der der Buchhandel dieser älteren Zeit sich bewegte, ist wenig genug bekannt. Sicher ist, daß die Michaelisbrüder in ihrem Kloster einen Laden hatten, in dem sie nicht nur die Erzeugnisse ihrer eigenen Pressen, sondern auch die an anderen Orten gedruckten Bücher feilboten. Das 1529 in Paris gedruckte Breviarium Diocesis Tzwerinensis trägt auf dem Titelblatt den Vermerk „venundatur Rozstochii per Fratres domus viridis horti apud sanctum Michaelem"[13]).

Außerdem fanden sich in Rostock, und wahrscheinlich in anderen mecklenburgischen Städten ebenfalls, die wandernden Buchhändler oder Buchführer ein. Diese waren Persönlichkeiten, die theils neben ihren sonstigen Kramwaaren Bücher führten, theils sich ausschließlich dem Vertriebe von Kalendern, Volksbüchern, Flugblättern politischen und religiösen Inhalts widmeten. Neben ihnen mögen Vertreter größerer Firmen mit ihren Verlagswerken, die sie zeitweilig ausboten, nicht gefehlt haben.

Von einigen solcher wandernden Buchhändler, die im fünfzehnten Jahrhundert Rostock berührten, haben sich im Buche der Rostocker Landfahrer-Brüderschaft die Namen erhalten. Thomas Smyt ließ sich 1492, Matthias und Gylges (Aegidius) „de breffdrucker van Kollen" im Jahre 1499 in die Gesellschaft aufnehmen. Die beiden ersten werden als Buchdrucker bezeichnet. Zwei Bücheranzeigen, die eine von etwa 1490, die andere aus etwas späterer Zeit, lassen erkennen, daß diese Buchführer erhebliche Mengen von Büchern aus den verschiedensten Druckorten mit sich führten. Venetianische, Mainzer, Nürnberger, Kölner, Basler und andere Drucke standen in der Herberge, wo der Händler seinen Aufenthalt genommen hatte, zu wohlfeilem Preise zur Verfügung (he schal vinden enen milden verkoper). Mit Hülfe der etwa von Haus zu Haus getragenen Bücheranzeigen wurde das Publikum auf diese Schätze aufmerksam gemacht[14]).

Im sechzehnten Jahrhundert waren es auch noch die wandernden Buchführer, die den Handel mit Büchern beherrschten. Mehrfach mögen größere Geschäfte ihre Reisenden gehabt haben, wie der Brief anzudeuten scheint, den Lambert Hoyemann in Rostock im Jahre 1512 von Hinrick Fforhelin erhielt[15]). Hier ist von Reisen die Rede, die Hoyemann nach Stettin und Magdeburg machen soll und gemacht hat, von Geldsendungen nach Leipzig und von Büchersendungen nach Stettin. Ja, der Briefschreiber selbst meldet sich für den bevorstehenden Weihnachtsmarkt

(ohmschlach) in Rostock an. Daselbst aber gab es bereits einige Rostocker Bürger, die, wenn auch nicht als selbständige Buchhändler oder Verleger etablirt, doch wenigstens Verlagsgeschäfte vermittelten. Ein Buchbinder Hans Meyer ertheilte den Druckern Hans Walter und Heinrich Oettinger in Magdeburg Aufträge. Auch war dieser Meyer es, der den Michaelisbrüdern den Auftrag zur Herstellung einer Reihe von Werken in dänischer Sprache besorgte. Neben ihm zeigt sich der Rostocker Bürger Hans Resse 1528 im Auftrage eines Kopenhagener Karmelitermönchs bereit, mit den Michaelisbrüdern geschäftlich zu verhandeln [16]). Ein anderer Buchbinder Johann Myntzener wird im städtischen Schoßregister aus den Jahren 1511—13 als „Buchführer“ bezeichnet [17]). Ebenso erscheint im Jahre 1527 Hans Schade in Rostock als „bökeförer“, der bei Ludwig Dietz den „Rychtestich unde weghewyser in allerley kopenschap“ drucken ließ [18]). Dieser, falls es sich nicht um seinen Sohn handelt, besuchte auch die Messen in Leipzig und unterhielt weitreichende Geschäftsverbindungen z. B. mit Bartel Vogel in Wittenberg, der durch den Verlag der Bibel und den Vertrieb der Wittenberger Ausgabe von Luther's Werken zu den bedeutendsten Verlegern der damaligen Zeit zählte. In einer Schuldurkunde von 1555 heißt es [19]) „Hanns Schade vonn Rostock bekenntt das er, von wegen seynes vatters vnnd geschwistert Als seyn vnnd seynnes vattern hanndels principal, dem partel Vogls von Wyttenberg Schuldig ist 345 taler gr. Hatt zugesagt vnnd Angelobett das er gemelten Vogl der gestalt zalen wyll Nemlich auf petri pauli kunftig (d. i. Naumburger Messe) 150 taler zalen wyl, Mer auff michelis volgenndt zu leyptzick 125 taler, Mer den rest auffs Neu iar als 70 taler auffs ...... (Lücke) im 1556 Jar. Actum mitboch post Cantate 55“.

Daß auch Hermann Barckhusen buchhändlerische Geschäfte getrieben habe, wie von mancher Seite angenommen wird, scheint mir nicht recht erwiesen. Die Thatsache, daß er im Jahre 1500 auf der Frankfurter Messe dem Lübecker Hans Smet „eyn kleyn vüren vateken myt boken under anderer ware“ zur Beförderung nach Rostock anvertraut hatte [20]), deutet mehr auf seinen Privatgebrauch als auf einen Bezug von Büchern zu Handelszwecken. Der Besitz ferner von 200 Exemplaren der Werke Virgils [21]), zeigt so lange noch keinen Handel an, als man nicht weiß, ob es sich um ein Erzeugniß seiner eigenen Presse handelt, oder nicht. Wenn er einen Buchladen besaß, so war es jedenfalls merkwürdig, daß er dessen Inhalt nicht im Ganzen, sondern nur einen Artikel und außerdem seine Pressen selbst zum Pfande ausbot. Das einzige, was für die Annahme spricht, daß er auch Buchhändler war, ist der oben erwähnte Entwurf jenes Contracts, nach welchem sein Bevollmächtigter, Ludwig Dietz, ausgeschickt wurde, um eine auswärtige Druckerei für die Herstellung gewisser nicht näher bezeichneter Bücher zu gewinnen [22]). Er hätte dann Verlagsgeschäfte getrieben, ohne gerade einen offenen Buchladen zu halten.

1) Für diese Darstellung sind benutzt worden: Das grundlegende Werk von Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis z. J. 1540 in Jahrbüchern des Vereins f. mecklenb. Gesch. 4. Jahrg. — Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen. 1740. S. 529—544; 567—573; 625—30; 1744. S. 53, 121—125; 187—88; 1747. S. 20—24. — Hofmeister, die Anfänge des Büchergewerbes in Rostock. 1887. — Eine Reihe wesentlich bibliographischer Nachweise über die Leistungen der dieser Periode angehörenden Drucker finden sich in den Jahrbüchern des Vereins für meckl. Gesch. 6. S. 192; 8. S. 238; 9. S. 480; 10. S. 383; 12. S. 499; 14. S. 385; 21. S. 152, 163; 22. S. 225; 23. S. 101; 44. S. 49; 54. S. 181. — Letzterer Aufsatz, von Dr. Hofmeister, auch mehrfach mit Mittheilungen über die persönlichen Verhältnisse der Drucker. — Vergl. auch Bachmann, die landeskundliche Literatur über die Großherzogthümer Mecklenburg. S. 370—373.

2) Beilage Nr. 2. (Anm. d. Red.: Könnte hier nicht auch die oben erwähnte Hinneigung des Herzogs Albrecht zur altkirchlichen Partei und eine Abneigung gegen den Drucker von Luther's Bibel und Katechismus mit im Spiele sein?)

3) Ueber die Polizeiordn. von 1516 vergl. Groth in Mecklenb. Jahrb. 57. S. 151; über die Polizeiordnung von 1542 Franck, altes und neues Mecklenburg. Buch 7. S. 218.

4) Glöckler in Meckl. Jahrb. 16. S. 342.

5) Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächsische Literatur I. S. 190.

6) Hofmeister, die Matrikel der Universität Rostock. Bd. 2. S. 44.

7) Ueber seine Thätigkeit daselbst vergl. J. Braun im Archiv f. Geschichte des Deutschen Buchhandels. 10. S. 77—79.

8) Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. 10. S. 79, 111.

9) Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen. 1740. S. 573.

10) Hofmeister in Meckl. Jahrb. 54. S. 221.

11) „Etwas“ 1740. S. 627. 12) Hofmeister a. a. O. 54. S. 224.

13) „Etwas“ 1744. S. 121. 14) Hofmeister, Anfänge d. Büchergewerbes. S. 14, 16—18. 15) Beilage Nr. 1.

16) Hofmeister, Büchergewerb. S. 8, 9. Mecklenb. Jahrb. 54. S. 212.

17) Hofmeister, Büchergewerb. S. 9.

18) Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächsische Literatur. I. S. 111. Nr. LX.

19) Kirchhoff im Archiv 10. S. 200.

20) Hofmeister in Meckl. Jahrb. 54. S. 192.

21) Lisch in Meckl. Jahrb. 4. S. 32.

22) Möhlmann in Meckl. Jahrb. 21. S. 155.

II. Die Universitäts-Buchdruckerei und der Universitäts-Buchhandel von 1560 bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts.

1. Es haben sich keine Nachrichten darüber erhalten, wie die Universität sich in den nächsten Jahren nach dem Tode von Ludwig Dietz half. Vermuthlich wird sie, wie schon früher, Privatdrucker nach Bedürfniß beschäftigt haben, ohne einen einzelnen in ihren besonderen Dienst zu nehmen. Es liegt hierbei nahe, zu denken, daß sie sich an Stephan Myliander wandte, der ja zunächst die Dietzische Druckerei für die Erben weiterführte. Woran es aber lag, daß sie mit ihm, der 20 Jahre später in der That Universitätsbuchdrucker wurde, keinen Vertrag abschloß, entzieht sich unserer Kenntniß. Genug, zu Anfang des Jahres 1563 befindet sich die Universität in Unterhandlungen mit Asverus Kröger behufs Uebernahme der Druckerei.

Sie bot einen Jahreslohn von 20 Gulden, freie Wohnung und Befreiung von städtischer Steuerpflicht. Im Uebrigen sollten die Druckereileistungen nach einem vorher vereinbarten Tarif bezahlt werden. Der Drucker seinerseits mußte versprechen, treu und fleißig sein, sowie die Arbeiten der Professoren vor allen anderen in Angriff nehmen zu wollen. Selbstverständlich sollte er keine gegen den Landesfürsten oder die Universität gerichtete Schrift drucken und mußte sich einer Censur unterwerfen. Ohne Genehmigung des von den Professoren zur Beaufsichtigung gewählten Collegen durfte er kein Manuscript setzen. Die Tarifsätze, zu denen er sich verstehen sollte, sind leider in dem Entwurfe des Vertrages, den die Universität mit Kröger abzuschließen geneigt war, mehrfach geändert, sodaß man nicht klar sieht, welche eigentlich gelten sollten. Hält man sich an die von der Hand, die den ganzen Text schrieb, eingetragenen Angaben, so ergiebt sich Folgendes [1]). Unbestritten war, daß er für Satz und Druck eines Ries einen Gulden und die Kosten des Papiers beanspruchen konnte. Für den Druck der Intimationen der Professoren sollte er fordern dürfen: für einen ganzen einseitig bedruckten Bogen eine Mark, für einen halben einseitig bedruckten Bogen ½ Gulden, für einen Bogen mit Gedichten, in Quart oder in Octav, in Cursivdruck 1 Gulden. Diese Preise

galten im ersten und dritten Falle für eine Auflage von 200, im zweiten für eine solche von 150 Exemplaren. Unentgeltlich mußte er dem Rector und den Decanen liefern „alle intimationes szo publici officii nomine" angeschlagen werden, alle Semester ein Verzeichniß der Vorlesungen und alle Jahre „12 themata disputationum". Doch war die Zahl der abzuliefernden Exemplare beschränkt: im ersteren Falle auf 30, im zweiten auf 100, im dritten auf 20.

Es sind leider bis jetzt ähnliche Contracte anderer Universitäten nicht veröffentlicht worden, so daß durch Vergleich mit ihnen nicht beurtheilt werden kann, ob die zu übernehmenden Bedingungen günstige waren. Die Verbesserungen des Entwurfs, die den Drucklohn erhöhen und die Zahl der abzuliefernden Exemplare mindern, lassen darauf schließen, daß die ausgebotene Stelle keine besonders anziehende war. Wirklich konnte die Universität mit Asver Kröger nicht einig werden, der entweder damals bereits in Lübeck thätig war, oder später dahin zog. Von 1567 bis in die neunziger Jahre lassen sich Drucke von Asverus Kröger aus Lübeck nachweisen. Im Jahre 1596 firmieren A. Kröger's Erben [2]).

Das Concil wandte sich nun an einen andern, ihm ohne Zweifel ebenfalls gut empfohlenen Mann, Nicolai Mohr. Der Entwurf zu einem Vertrage mit diesem datirt vom 14. Februar 1564 [3]) und ist durchgängig günstiger für den Drucker abgefaßt. Der Drucklohn wird im Allgemeinen pro Ries, in Quart- oder Octavformat, in Prosa oder Poesie, in kleiner oder großer Schrift, auf 2 Gulden (oder 1½ Thaler) d. h. auf das Doppelte von dem, was Kröger in Aussicht gestellt war, angesetzt. Für das Papier durfte er 1½ Gulden berechnen (§ 3). Bei den Intimationen der Professoren durfte er für einen einseitig bedruckten Bogen 1 Gulden (bei Kröger 1 Mark), für einen desgleichen halben Bogen ½ Gulden (bei Kröger dasselbe) und bei einem in Cursivschrift mit Gedichten bedruckten Bogen 1 Thaler (bei Kröger 1 Gulden) in Ansatz bringen. Die dafür zu liefernden Exemplare waren im ersten Falle auf 100 (bei Kröger auf 200), im zweiten auf 50 (bei Kröger 150) und im dritten auf 200 (bei Kröger dasselbe) festgesetzt. Die unentgeltlich herzustellenden amtlichen Drucksachen der Universität blieben die gleichen, ihre Zahl war bei den öffentlichen Intimationes wie bei Kröger auf 30, bei den Vorlesungsverzeichnissen auf 50 (statt 100), bei den Thesen für die Disputationen auf 50 (statt 20)

bestimmt. Die Besoldung wurde wie Kröger gegenüber mit 20 Gulden, freier Wohnung und städtischer Abgabenfreiheit geboten. Doch wurde ihm außerdem ein Reisegeld von 10 Thalern versprochen und ihm in Aussicht gestellt, daß er auch die Landtagsausschreiben und öffentliche Angelegenheiten betreffenden Verordnungen der Landesherrn anzufertigen bekommen würde.

Wurden somit ohne Zweifel mildere Saiten aufgezogen, wenn auch an einigen Punkten durch Erhöhung der Zahl der zu liefernden Exemplare eine scheinbar ungünstige Wendung sich zeigt, so konnte selbst für die nunmehr lockenderen Bedingungen keine geeignete Persönlichkeit gefunden werden. Nicolai Mohr, mit dem bis zu dem 14. Februar 1564 die Verhandlungen schon ziemlich weit gediehen gewesen sein müssen, zog sich aus unbekannten Gründen im letzten Augenblick ebenfalls zurück.

Vielleicht hing die geringe Neigung auswärtiger Drucker nach Rostock überzusiedeln damit zusammen, daß die Universität in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Verfall gerathen war. Wenn im Jahre 1517 die Zahl der Einschreibungen 202 betragen hatte, so wurden im Wintersemester 1525/26 nur 4, zu Ostern 1526 nur 5 Studenten und im Wintersemester 1526/27 gar keiner immatriculirt.

Allerdings war der Zuwachs in den nächsten Semestern wieder ein etwas stärkerer, aber im Ganzen galt bis 1530, daß bei der herrschenden Unsicherheit in Religionssachen ein großer Theil der städtischen Einwohner sich bewogen fühlte, ihre Söhne zu Hause zu behalten und überhaupt nicht auf die Universität zu senden [4]). So war denn der Pulsschlag des akademischen Lebens ein matter, die Zahl der Disputationen oder Promotionen entsprechend gering und schon Ludwig Dietz hatte über Mangel an Arbeit sich beschwert. Seit seinem Tode hatte die Frequenz der Universität auch keine besonderen Fortschritte gemacht. Es wurden immatriculirt im Wintersemester 1550/51: 27; Sommersemester 1551: 60; W.-S. 1551/52: 24; S.-S. 1552: 155; W.-S. 1552/53: 71; S.-S. 1553 und W.-S. 1553/54: 120; S.-S. 1554: 42; W.-S. 1554/55: 79; S.-S. 1555: 61; W.-S. 1555/56: 44; S.-S. 1556: 62; W.-S. 1556/57: 24; S.-S. 1557: 72; W.-S. 1557/58: 37; S.-S. 1558: 60; W.-S. 1558/59 und S.-S. 1559: 93; W.-S. 1559/60 und S.-S. 1560: 114; W.-S. 1560/61 und S.-S. 1561: 152; W.-S. 1561/62 und S.-S. 1562: 196; W.-S. 1562/63: 86; S.-S. 1563: 68; W.-S. 1563/64: 65; S.-S. 1564: 65; W.-S. 1564/65: 55; S.-S. 1565: 78 [5]).

Unter solchen Umständen mochte die Hoffnung auf lohnenden Erwerb für einen Drucker keine übermäßig große sein. Dazu kam, daß im Jahre 1563 zwischen König Friedrich von Dänemark und König Erich von Schweden der Krieg ausbrach, in Folge dessen die Ostseegegenden beunruhigt wurden [6]). Kurz, mehrere Thatsachen verbanden sich, um der Universität die Anstellung eines eigenen Druckers zu erschweren.

2. Nachdem Mohr der Universität abgesagt hatte, gelang es, in der Person des Jacob Lucius aus Siebenbürgen, damals seit 1556 in Wittenberg thätig, einen Ersatz zu beschaffen. Nur daß diesem glänzendere Bedingungen als den beiden anderen zugestanden werden mußten [7]). Sein Gehalt wurde auf 25 Gulden, die Reiseentschädigung auf 20 Thlr. angesetzt. Unter dem 24. Februar 1564 fertigte das Concil seine Bestallung aus, der Lucius das Gelöbniß anschloß „in allen iren puncten und articuln meynes teyls fleysiglich und unverprüchlich wol zu halten alles bey gutten treuen und glauben". Zu Ostern, d. h. am 2. April 1564, versprach er seine Thätigkeit in Rostock zu beginnen, behielt sich aber vor, eventuell seine Ankunft bis kurz nach der Leipziger Messe, die am Sonntag Jubilate, im genannten Jahre am 23. April, begann und am Sonntag Cantate, also am 30. April, endete, hinauszuschieben. Schon vorher, am letzten März des laufenden Jahres, waren wie in den vorhergehenden Fällen die Bedingungen, unter denen er arbeiten sollte, im einzelnen festgestellt [8]).

Das betreffende Concept enthält einige von Lucius' Hand hinzugefügte, aber wieder durchstrichene Anmerkungen und Veränderungsvorschläge, so daß man abermals nicht genau weiß, was endgültig festgesetzt wurde. Der Eindruck überwiegt, daß die in dem Entwurfe für den Vertrag mit Mohr vorgenommenen Aenderungen die Grundlage der Abmachung mit Lucius gebildet haben. Lucius versprach sich mit Schrift in vier Sprachen, hebräisch, griechisch, lateinisch und deutsch zu versehen, die ihm von den Professoren werdenden Aufträge prompt zu vollziehen, reines schönes weißes Papier zu verwenden, nichts ohne Censur und überhaupt keine Schrift gegen Landesherr, Universität oder Stadt zu drucken. Der Druckerlohn

blieb auf 2 Gulden pro Ries bestimmt. Die Zahl der Exemplare von den für Rector und Decane zu druckenden öffentlichen Intimationes wurde auf 50 erhöht, die der Vorlesungsverzeichnisse und der Disputations-Thesen blieb 50. Die Druckkosten für die von den Professoren bestellten Privatsachen waren wie in dem Entwurfe für Mohr angesetzt. Die Zahl der dabei abzuliefernden Exemplare war ursprünglich so bestimmt, wie die Correcturen im Mohrschen Entwurfe vorschlugen, nämlich auf 200 in den drei aufgeführten Fällen. Aber sie sind dann in den beiden ersten Fällen, nämlich bei Drucken auf einem Bogen und einem halben Bogen auf 100 heruntergemindert worden, sodaß es nicht klar ist, wieviel Lucius nun eigentlich zu liefern übernahm.

Jacob Lucius, den der Entwurf und die Bestallung als einen „achtbaren und kunstreichen Mann" bezeichneten, der mithin der Universität warm empfohlen sein mußte, machte ihr auf die Dauer viel zu schaffen. Gebürtig aus Kronstadt in Siebenbürgen, woher sein Zuname „Transylvanus" zu erklären ist, ging ihm der Ruf voraus, einer der tüchtigsten und thätigsten Formschneider aus der sächsischen Schule Cranach's zu sein [9]). In Wittenberg hatte er zu der Zeit, als ihn der Ruf nach Rostock ereilte, bereits eine Druckerei errichtet, über deren Wirksamkeit indeß wenig bekannt ist. Immerhin wissen wir, daß er dort im Jahre 1564 den großen und den kleinen Catechismus nebst anderen Schriften Dr. M. Luther's in Folio herausgab [10]). Ueber seine Thätigkeit als Formschneider liegt mehr Auskunft vor [11]). Ob er in Wittenberg auf eigene Rechnung gedruckt hat, scheint nach seiner Lage in Rostock zweifelhaft.

So war denn seit dem Februar 1564 ein neuer Drucker bestellt. Indeß scheint er in jenem Jahre noch gar nicht nach Rostock übergesiedelt zu sein. Er begnügte sich damit, seinen Geschäftsführer Gimel Bergen, aus Lübeck gebürtig, nach Rostock zu schicken, der im Mai 1565 in die Matrikel eingetragen wurde und ihn wohl vertrat. Erst im October 1566 wird Lucius in die Rostocker Universitätsmatrikel eingetragen. Seine ihn begleitenden Gehilfen waren Nicolaus Wegner aus Hamburg und Theodor Glestein aus Blomendal [12]). Ersterer verließ ihn 1570, um nach Hamburg zurückzukehren [13]), und übersiedelte im Jahre 1582 nach Schleswig, wo er bis 1605 sich nachweisen läßt und seinem Sohne Arnold später die Druckerei überlassen zu haben scheint [14]). Später ließ

sich Lucius zwei andere Gehülfen nachkommen: Gerhard Slebusch, einen Kölner, und Johannes Stöckelmann aus Sachsen [15]).

Wie sich Lucius in seinem neuen Wirkungskreise gefiel und ob dieser im allgemeinen seinen Erwartungen entsprach, ist uns leider nicht aufbewahrt. In einem Punkte war er jedenfalls unzufrieden, und bereitete auch der Universität Verdruß, nämlich hinsichtlich der Wohnung. In seiner Bestallung war ihm freie Wohnung und ein Raum zur Ausübung seiner Kunst auf Kosten der Universität zugesagt worden. Dieses Versprechen hatte man ihm gehalten und einen Raum hergerichtet, der zur Aufnahme einer Druckerei mit zwei Pressen geräumig genug erschien. Lucius war anfangs damit ganz zufrieden gewesen, bald fühlte er sich aber beengt und verlangte von dem Concil die Erwerbung des Nachbarhauses für seine Zwecke. Die diesen Wunsch zum Ausdruck bringende Eingabe hat sich nicht erhalten, sondern nur das ihm ertheilte Responsum, das ihn abschlägig beschied [16]). Er wird in diesem Schriftstück als ein unzufriedener, hoch hinauswollender Nörgler hingestellt, der „mit den dreien untherschedenen stublin, die schier khein professor alhie in seinem hause hat, nicht khonte zufrieden sein", so wenig wie mit der Stube, die ihm der Rector Nennius im Collegiengebäude zum Schriftgießen eingeräumt hatte [17]), und mit den anderen Vergünstigungen, die ihm zu Theil geworden waren. Vor allen Dingen aber klagte das Concil, daß er den billigsten Anforderungen nicht zu genügen vermöchte. Aufträge, die in wenigen Tagen hätten vollendet sein können, wären Wochen lang liegen geblieben. Sein Vorrath an Lettern sei nicht ausreichend. Vom Griechischen hätte er nicht genug für eine Form; bei der lateinischen Cursivschrift fehlten Punkte; vom Hebräischen, zu dessen Anschaffung Dr. David Chyträus ihm vor drei Jahren 10 Thaler gegeben hätte, sei nicht so viel da, um eine Columne oder gar nur eine Zeile zu setzen. Kurz, er sei ein „eitel grossprecher", der seiner Bestallung in vielen Punkten nicht nachkäme. Man hatte in den drei Jahren mit ihm die traurige Erfahrung gemacht, „das er ein leddiggenger und unnutzer wascher und prasser ist; der nur große anschlege furgibt, da mit der that nichts vff folget; der das gelt, wenn ers hat, verschwendet und lest die sorgen, die im borgen; der sich mit unwarheit rhumet, wie er noch vergangen wochen gethan hat, die vniversitet sey im viell schuldig, da er doch weiß, das sie im nicht ein heller,

sondern er dagegen der universitet in die 200 fl. schuldig ist; der vom rector und andern oft vermaneth, das er seiner bestallung nach seine schriften fertig machen, seiner arbeit warnehmen, sein ungegrundt rhumen und plaudern underwegen lassen, nicht so faull sein und denen, die im gutes gethan haben, vbel nachreden wolte".

Wir sind beim Mangel anderer Nachrichten nicht in der Lage, dieser wenig schmeichelhaften Charakteristik entgegenzutreten. Die Unzufriedenheit mit Lucius muß groß gewesen sein, wenn die Universität sich dazu entschloß, ihm sein Gehalt zu kündigen und ihm nur die freie Wohnung zu lassen, deren Werth sie auf über 20 Gulden im Jahre anschlug. Thatsache ist, daß er gleich bei Antritt seines Amtes die Summe von 94½ Thlrn. geliehen hatte, theils zur Bezahlung seiner Schulden in Wittenberg (57½ Thlr.), theils zur Bestreitung seiner Reisekosten (für furlohn und zerung 37 Thlr.). Obwohl er später behauptete, daß die Zahlung seiner Wittenberger Schulden ihm von vornherein verheißen worden sei, so war daran doch kein Wort wahr und man hatte vielmehr „sofern man in keinen schimpf geraten wolle in großer beschwerlichkeit als eil" das Geld aufgebracht, um es ihm vorstrecken zu können. Von diesem Betrage schuldete er im December 1567, wie seine Schuldverschreibung ausweist[18]), noch 72 Gulden. Für weitere 100 Gulden, die er von den Erben des Magisters Mathei Flege aufgenommen hatte, war von der Universität Bürgschaft geleistet worden.

Ebenso spricht es gegen ihn, daß er beständig die Bedingungen, unter denen er thätig sein sollte, zu ändern suchte. Dem ersten grundlegenden Vertrage vom 31. März 1564 folgen vier andere, vom 1. November 1568, vom 31. März 1571, vom 13. October 1575 und 22. April 1577, so daß er in den 15 Jahren seiner Wirksamkeit fünf Contracte machte. Daß diese immer nur auf drei Jahre Gültigkeit haben sollten, ist in keinem gesagt. Vielmehr scheint die Veranlassung zur Neuerung in jeweilig besonderen Umständen, die ihn zur Klageführung zu berechtigen schienen, gelegen zu haben. Auf der anderen Seite spricht der Langmuth der Universität doch auch für eine gewisse Leistungsfähigkeit und Tauglichkeit trotz aller gegen ihn erhobenen Beschwerden. Denn sonst hätte sich das Concil wohl nicht mit ihm so lange geplagt und sich ihm nicht in einigen Punkten willfährig und nachgiebig gezeigt.

Als am 1. November 1568 zwischen ihm und der Universität ein neuer Receß aufgerichtet wurde[19]), kam ihm die letztere sehr entgegen. Freilich mußte er geloben, nun Ernst machen zu wollen mit der Anschaffung von wenigstens „vier columnas in Hebraico und einer guten volkommenen griechischen Schrifft". Man stellte ihm für diesen Fall die ursprünglich zugesagte und gekündigte Besoldung wieder in Aussicht und bestimmte, daß die Zahl der ihm zum Druck zu übergebenden öffentlichen (Rectorats- wie Dekanats-)Intimationen nicht über 10 im ganzen Jahr hinausgehen sollte. Vor allen Dingen aber scheinen seine Klagen über die Kleinheit und Enge der ihm für die Druckerei angewiesenen Räumlichkeiten nichts grundlos gewesen zu sein. Denn das Concil genehmigte, „das ehr die negste behausung, so dar hinter und daran gelegen, sol tzu dem vbrigen einnehmen, bewonen und gebrauchen", d. h. die Erwerbung des Nachbarhauses, um das er bereits 1566 nachgesucht hatte. Dafür sollte er die bisher im Einhorn, einer der Regenzien, innegehabte Stube wieder räumen und sich zur Bezahlung des Hauszinses, den sein Vorgänger im Nachbarhause entrichtet hatte, verstehen, auch keine unnützen Umbauten in der neuen Wohnung vornehmen.

Erreichte auf diese Weise Jacob Lucius doch nach und nach, was er anstrebte, so wird man annehmen müssen, daß er sich gebessert hatte und dem ihm übertragenen Posten zu besserer Zufriedenheit seiner hohen Auftraggeber vorstand. Der mit ihm unter dem letzten März 1571 abgeschlossene förmliche Vertrag[20]) bringt daher auch keine Neuerungen, sondern greift auf die Bestimmungen des älteren Vertrages von 1564 zurück, unter Anerkennung der mittlerweile ihm bewilligten Vergünstigungen. Die Zahl der zu liefernden Exemplare bei Privatdrucken der Professoren wurde jetzt bei einseitig bedruckten ganzen oder halben Bogen endgültig auf 100 angesetzt. Man erinnert sich der darauf bezüglichen Veränderung in dem Vertrage von 1564, so daß es zweifelhaft bleibt, ob er bis 1571 200 Exemplare geliefert hatte oder es ihm gelungen war, sich auf eine kleinere Anzahl zu verständigen. Für einen Bogen mit griechischem Satz wurden ihm 5 Ortsthaler zugebilligt. Seinen Gesellen, die er an seinem Tisch hatte, wurden dieselben Freiheiten, wie die anderen „Gliedmaaßen der Universität" sie genossen, zugestanden. Als Miethe für das ihm seit Johannis

1569 eingeräumte, seiner bisherigen Wohnung benachbarte Haus sollte er jährlich acht Gulden entrichten, jedoch die darunter befindlichen Keller der Universität zur Verfügung stellen. Seine Besoldung blieb nach wie vor 25 Gulden, in der Voraussetzung, daß er in „seinem ampt trew fleißig undt willig und uns in allen zimlichen und billigen dingen gehorsam und gewertig sein werde“.

Man hätte hiernach billig erwarten sollen, daß Lucius Alles gethan hätte, um sich das bereits erschütterte Vertrauen seiner Brotherrn zu erhalten. Indeß das Gegentheil trat ein. Weder verwandte er reines gutes Papier, noch besorgte er die ihm übertragenen Drucke der Professoren so schnell als es nöthig war. Die Anschaffung der griechischen und hebräischen Lettern verzögerte sich. Das ihm bewilligte Haus hatte er zu Johannis 1569 bezogen und auch einen der beiden Keller ohne Weiteres benutzt, die Miethe gleichwohl bis zum Juli 1574 nicht ein einziges Mal bezahlt. Endlich hatte er seit acht Jahren unterlassen, die Zinsen des von ihm aufgenommenen Kapitals von 100 Gulden zu entrichten, so daß der Universität, die die Bürgschaft übernommen hatte, das Geld gekündigt worden war.

Aller dieser gegen ihn zu erhebenden Beschwerden war sich Lucius nicht bewußt oder sah sie mit anderen Augen an. Denn er ersuchte im Juli 1574 das Concil, den Vertrag von 1571 förmlich versiegeln zu wollen, ihm die zugesagte Besoldung auszahlen zu lassen und ihm für das in seinem Hause genossene Bier die versprochene Freiheit von der städtischen Steuer, die ihm der Rath streitig machte, zu erwirken. Darauf hin hielt das Concil ihm am 5. October[21]) seine Sünden vor und erklärte ihm, daß die Universität seither mehr Schaden und Nachtheil als Frommen von ihm gehabt hätte und noch habe. Er kümmere sich wenig um die übernommenen Verpflichtungen und gebe mehr „auff den laden und buchfürent als auff das trucken“. Bei solcher Sachlage hielt das Concil sich für wohl entschuldigt, wenn es ihm seine Besoldung nicht auszahlte, versprach jedoch, es aus besonderer Gunst dennoch zu thun, wenigstens für die Zeit, für die es ihm neuerdings zugesagt worden war (also wohl von 1571 an), wenn er nur dagegen seinen Verpflichtungen an Miethe und Zinsen nachkommen oder darin willigen wollte, daß ihm diese Beträge von seinem Gehalt in Abzug gebracht würden. In Zukunft aber könne

er keinenfalls auf Gehalt Anspruch machen. Was er an „Intimationes rectoris und disputationes circulares, welche nur vier in einem jhar komen,“ und an Lectionsverzeichnissen zu drucken haben würde, wolle man ihm nach einem näher festzustellenden Tarif bei einer Auflage von je 50 Stück bezahlen. Den Verlust der Accisefreiheit endlich habe er sich selbst zuzuschreiben, da er Tischgänger gehalten, die „also viel viel biers, vielleicht auch zum vberfluß außgetrunken“, so daß der Rath die Freizeichen unter Hinweis auf die bürgerliche Nahrung, die er treibe, verweigert habe. Wenn er von diesem gewerbsmäßigen Halten von Tischgästen abstehe und sich auf das Amt des Druckers beschränke, für dessen Ausübung ihm die Immunitäten der Universität zugesichert seien, so werde das Concil nicht verfehlen, beim Rathe dafür Sorge zu tragen, daß er mit der Accise und anderen Beschwerungen nicht belastet werde.

Diese Verhandlungen, an denen namentlich der Rector Brucaeus und Lucas Bacmeister betheiligt waren, führten am 13. October 1575 zu einer „newen und letzten bestallung Jacobi Lucii“[22]), die in der Hauptsache die Festsetzungen der früheren Verträge festhält. Eine wesentliche Neuerung bestand darin, daß er zwar freie Wohnung behielt, aber ihm kein Gehalt ausgeworfen, sondern ein Tarif für die Herstellung amtlicher Drucksachen vereinbart wurde. Die Intimationes im Namen des Rectors und die Vorlesungsverzeichnisse, in einer Auflage von je 60 Stück, sollten pro einseitig bedruckten Bogen mit $^1/_2$ Thlr., pro halben Bogen mit 8 Sch. Lüb. bezahlt werden. Die Disputationes circulares[23]) aber sollte er unentgeltlich drucken und je 50 Stück dem Vorsitzenden der Disputation übermitteln, weil er diese mit Vortheil verkaufen konnte. In allem Uebrigen blieb es beim Alten.

Das ihm versprochene Gehalt wurde ihm für vier Jahre mit zusammen 100 Gulden ausgezahlt, aber 72 Fl. 4 Sch., die er von 1564 her noch schuldig war, in Abzug gebracht, so daß er nur 27 Fl. 20 Sch. empfing. Doch wurden ihm noch 10 Gulden zugelegt, da er sich beklagte, daß er sein Stipendium für das Jahr 1566 von Ostern bis Weihnachten nicht erhalten hätte. Die fällige Miethe für das Nebenhaus mit dem darunter befindlichen Keller erließ man ihm. Dafür sollte er auf den Drucklohn für die von 1566—71 hergestellten Intimationes und Lectionsverzeichnisse verzichten.

Woran es lag, daß kaum anderthalb Jahre nach Abschluß des eben besprochenen Vertrages, am 2. April 1577, ein neuer Vertrag nöthig wurde[24]), entzieht sich unserer Kenntniß. Es ist dies um so auffälliger, als der neue Entwurf von dem letzteren sachlich gar nicht, nur redactionell abweicht. Ein Zusatz gegenüber dem letzten Vertrag erscheint in der Bestimmung, daß für die „Intimationes, So von den Decanis pro tempore promotionum angeschlagen würden", er nach Billigkeit bezahlt werden sollte.

Der Vertrag von 1575 ist ebenso wie der von 1577 nur im Concept erhalten, möglicher Weise also gar nicht einmal perfect geworden. Vielleicht war die Universität es müde, sich durch seine leeren Versprechungen hinhalten zu lassen. Vielleicht auch waren jene Abmachungen, von denen eben die Rede war, nur auf dem Papiere stehen geblieben, so daß Lucius Verdruß empfand. Genug, als ihn im Jahre 1579 der Ruf des Herzogs von Braunschweig, nach Helmstedt überzusiedeln, erreichte, folgte er ihm bereitwilligst und es scheinen seitens der Universität keine Schritte geschehen zu sein, den unzuverlässigen Mann zu halten. Am 30. April 1579 zog Jacob Lucius von Rostock nach Helmstedt[25]).

Fragt man nach seinen Leistungen während seiner vieljährigen Wirksamkeit, so kann man zur Zeit noch keine sichere Antwort geben, da eine Zusammenstellung der Titel der in seiner Offizin gedruckten Bücher aussteht. Das älteste von ihm herrührende Buch soll aus dem Jahre 1567 stammen[26]), eine Behauptung, die sich mit der oben erwähnten Thatsache, daß er erst im October 1566 in die Rostocker Matrikel aufgenommen wurde, in Einklang bringen ließe. Der Drucker des bereits 1566 erschienenen Hochzeitsgedichtes „Epithalamia in honorem nuptiarum ... M. Simonis Leopoldi ac Catharinae Cotinges Hamburgensis, scripta a Th. Hoechelio, F. Omcken, Johanne Fredero"[27]) könnte er trotzdem auch schon sein.

In seine Zeit fällt das 1572 in Rostock gedruckte Buch: „M. Valentini Schachtii erklärung der fürnembsten Hauptstück christlicher lehr, aus dem lateinischen Catechismo Davids Chytraei", das 1578 in zweiter Auflage erschien. Ob es aus seiner Druckerei hervorgegangen ist, bleibe dahingestellt.

Sicher verdankt man seiner Presse:

Die herzoglich mecklenburgische Kirchengerichts- oder Consistorii-Ordnung von 1570 „in Ihrer F. G. Universitet zu Rostock angerichtet".

Die Vorlesungen, die David Chytraeus für seinen Bruder Nathan, der nach Italien gereist war, gehalten hatte[28]) (M. Tullii Ciceronis Cato major seu de senectute libellus).

Die Trauerschrift der Universität beim Heimgange des Herzogs Johann Albrecht (Memoriae Illmi. et optimi principis, Dn. Johannis Alberti, Ducis Megalopolitani, Lacrymae Academiae Rostochiensis jussu M. Rectoris effusae) 1576[28]).

Die Historia der Augspurgischen Confession von David Chytraeus. 1571 und 1577[28]).

Die niederdeutsche Bibel, gewöhnlich die Bibel der wendischen Städte genannt, weil deren Wappen vorgesetzt und die Namen ihrer derzeitigen Bürgermeister hinten angefügt sind. (Biblia, dat ys de gantze hillige schrift, düdsch durch Mart. Luther.)

Letztgenannter Druck bleibt sein hervorragendstes Werk, wurde aber erst nach seinem Abgange von Rostock im Jahre 1580 ausgegeben. Die an die Bürgermeister und Rathsherren der wendischen Städte gerichtete Dedication des Werkes ist vom 12. September 1580 datirt[29]).

Wenn einmal eine vollständige Zusammenstellung aller aus seiner Officin hervorgegangenen Werke vorliegen wird, so darf man bei der Beurtheilung seiner Wirksamkeit nicht vergessen, daß wenigstens die ersten zehn Jahre seines Aufenthaltes nicht in eine der Rostocker Universität besonders günstige Periode fielen. Die im Jahre 1565 wüthende Pest soll in Rostock allein 8000 Personen, darunter 10 Professoren, dahingerafft haben. Auch das nächste Jahr brachte bei schlechten Ernten kriegerische Verwickelungen der Stadt mit den Herzögen und 1572 klagte der Decan der Artistenfacultät über die durch Herzog Alba in Deutschland verursachten Unruhen und die dadurch bedingte Seltenheit der Studenten. In einzelnen Semestern fanden in der Artistenfacultät gar keine Magisterpromotionen statt, denn, wie der Professor der hebräischen Sprache, Andreas Wesling als Decan der Artistenfacultät sich unter Berufung auf Cicero entschuldigend vermerkte, weil er Niemanden in der Zeit seiner Amtsführung promovirt hatte: „silent leges inter arma"[30]).

An Lehrkräften sollten thätig sein 4 Theologen, 4 Juristen, 2 Mediziner und 10 Artisten. Dagegen docirten 1569 nur 7[31]), 1575 nur 4 oder 5 Professores Artium. Die zahlreicher — mit 7 Mitgliedern — besetzte Juristenfacultät aber bot deshalb keinen Ersatz, weil den Professoren nachgesagt wurde, daß sie wegen anderer Dienstverhältnisse, wohl ihrer Praxis, „gar unvleißig und selten" lasen. Von den Theologen wiederum war Dr. Simon Pauli

durch seine Superintendenz so in Anspruch genommen, daß er nicht viel Zeit zu Vorträgen fand. Kurz, die Vernachlässigung einiger Disciplinen muß zeitweilig eine so auffallende gewesen sein, daß die Herzöge, die ein sehr lebendiges Interesse für die Hochschule zeigten, einzuschreiten sich gemüßigt sahen[32].

Diesen Verhältnissen entsprechend zeigte die Frequenz der Universität ganz erhebliche Schwankungen. Es wurden immatriculirt[33]) im W.-S. 1565/66: 26; S.-S. 1566: 102; W.-S. 1566/67: 42; S.-S. 1567: 84; W.-S. 1567/68: 33; S.-S. 1568: 74; W.-S. 1568/69: 65; S.-S. 1569: 46; W.-S. 1569/70: 23; S.-S. 1570: 90; W.-S. 1570/71: 37; S.-S. 1571: 70; W.-S. 1571/72: 48; S.-S. 1572: 147; W.-S. 1572/73: 56; S.-S. 1573: 48; W.-S. 1573/74: 63; S.-S. 1574: 88; W.-S. 1574/75: 100; S.-S. 1575: 117; W.-S. 1575/76: 68; S.-S. 1576: 170; W.-S. 1576/77: 72; S.-S. 1577: 120: W.-S. 1577/78: 56; S.-S. 1578: 106; W.-S. 1578/79: 44; S.-S. 1579: 118; W.-S. 1579/80: 47; S.-S. 1580: 90. Während im Durchschnitt der 10 Semester 1560/61—65 je 76 Studeuten im Semester eingetragen wurden, sank ihre Zahl in der Periode 1565/66—70 auf je 58. Im nächsten Jahrfünft hatte die Frequenz freilich wieder die alte Höhe mit 77 Immatriculirten durchschnittlich pro Semester erreicht und stieg in dem Jahrfünft 1575/76—1580 gar bis zu noch nicht dagewesener Höhe von 89. Aber doch kamen auch jetzt noch Semester vor, wie 1576, 1576/77, 1577, 1579 und 1580, in denen die Artistenfacultät keine Magisterpromotionen vorzunehmen hatte und, wenn diese in den anderen Semestern dafür um so häufiger stattfanden, z. B. S.-S. 1570 und W.-S. 1579/80 je 10, so mochte diese Sprunghaftigkeit dem Buchdrucker, der die Schrift oder Thesen zu drucken hatte, eher unbequem als angenehm sein.

In Helmstedt starb Jacob Lucius im Jahre 1597 an der Pest. Allerdings können sowohl aus dem Jahre 1600[34]) als aus dem Jahre 1610[35]) noch mit seinem Namen versehene Bücher nachgewiesen werden. Doch rühren diese sicher von dem jüngeren Jacob Lucius her, seinem Sohne, der bereits 1595 und 1596 in Hamburg in rühmlicher Weise thätig war[36]), und 1598 die Leitung der väterlichen Druckerei in Helmstedt übernahm[37]).

3. Als bekannt wurde, daß Lucius abgehen wollte, reichte sofort

Stephan Myliander (Mülmann) das Gesuch ein, ihn als Universitätsbuchdrucker anzustellen. Aber man wollte Anfangs von ihm nichts wissen, wie es scheint, weil er sich unvorsichtig etwa in dem Sinne geäußert, daß falls Dr. David Chyträus ihn zu berufen geneigt sei, das Concil nichts dagegen haben werde. Wenigstens entschuldigt er sich in einer dem Concil am 26. April 1579 vorgelegten Eingabe[38]) wegen früherer unbedachter Aeußerungen. „Weill ich erfahren", schreibt er, „das f. Mag. Ehrw. Ehrw. und H. g. ettwan auß ettlicher worter, so der ehrwirdiger und hochgelarter herr, Doctor David Chytraeus zu mihr geredtt, relation, einen unwillen gegen mich gefasset, da doch dieselbe rede wiewoll auß meiner einfalt ettwas unformlich außgeredtt, nicht der meinung und zu dem ende alß sollte der herr Doctor dem ehrwirdigen concilio zu gepieten oder 'zu thuen und zu lassen fürzuschreiben macht haben, von mihr proferiret und furgebrachtt, sondern weill seine ehrwirde und h. g. meiner geringen personen viell guttes gunnett und mich gerne befurdert sege, hatt ehr mihr solchs guter wollmeinung alß einen trewen rath mittgetheillet, der gentzlichen zuversicht, da ich ihn derzeit umb erwenten dienst bey dem ehrwirdigen concilio bitten, furdern und suchen wurde, konte ich ohne zweiffel einem andern furgezogen und zu gedachtem dienst befurdertt werden."

Allein diese Eingabe blieb unbeantwortet. In einem Briefe vom 31. April 1579 an den Wismarschen Syndicus, Dr. Laurentius Niebur, mit dem er wegen des Druckes der Wismarschen Obergerichts-Prozeß-Ordnung verhandelte, klagte Myliander, daß er wohl „beim Ehrwirdigen Consilio angehalten umb succession", aber keine Antwort bekommen könne[39]). So folgten denn unter dem 17. Juli desselben Jahres und im nächsten Jahre (ohne nähere Angabe des Datums) zwei weitere Gesuche um Anstellung. Myliauder versprach, sich mit „schönen reinlichen" Lettern in hebräischer, griechischer, lateinischer und deutscher Sprache ausrüsten, mit dem erforderlichen Papier versehen und seinem Amte treu und fleißig vorstehen zu wollen. Erwägt man, daß er bereits seit 1560, in die Fußtapfen seines Meisters, Dietz, tretend, als Drucker thätig war, so muß es allerdings auffallen, daß er nicht damals schon den begehrten Posten erhielt und nun mit seiner Bewerbung auf Schwierigkeiten stieß. Wenn er 20 Jahre lang als Privatbuchdrucker in Rostock Beschäftigung fand, so spricht das doch für ihn.

Allerdings wird im „Etwas" behauptet [40]), daß Chyträus seinen Druck nicht habe rühmen wollen, indeß verträgt sich dieser Ausspruch schlecht mit dem, was wir aus seiner Eingabe über sein Verhältniß zu dem gefeierten Professor wissen.

Die wiederholten und gewiß ernst gemeinten Betheuerungen verfehlten nicht, schließlich Eindruck auf das Concil zu machen, und so wurde denn Myliander am 3. März 1580 [41]) als Universitätsbuchdrucker angestellt. Der Vertrag lehnt sich wörtlich an den unter dem 13. October 1575 mit Lucius abgeschlossenen an; nur ist der auf die freie Wohnung bezügliche Absatz weggefallen. Myliander war nämlich bereits Hausbesitzer. Zwar hatte er sein eigenes Haus am St. Nicolaikirchhof im Jahre 1577 verkauft, aber die Wittwe Dietz, die er geheirathet hatte, ließ ihm im Jahre 1578 ihr Haus am Hopfenmarkt zuschreiben [42]). Deswegen hieß es in seinem Vertrage: „weil er aber itzo in seiner eigenen behausung bequemlich wone unnd seine truckerei hatt und haben kann, habenn wir ime dakegen die heure (Miethe), so itzo aus dem hause, darin zuvor Jacobus Lucius, unser voriger buchtrucker gewonet, von Augustino Ferber, itzigem einwoner jerlich entrichtet wirt, nemblich zwentzig guldenn zu gebenn zugesagt".

Myliander litt wie seine Vorgänger unter dem Mangel an Betriebskapital, so daß er nicht im Stande war, den Vorrath an griechischen Lettern, den er zu führen sich verpflichtet hatte, zu beschaffen. In Folge dessen kaufte die Universität im Jahre 1583 aus ihren Mitteln „gute matricen zierlicher griechischer litern" und traf mit dem Buchdrucker das Uebereinkommen, die 20 Gulden, die er jährlich statt der freien Wohnung haben sollte, so lange einzubehalten, bis die Schuld gedeckt sei. Myliander seinerseits setzte bis zur Erledigung der Schuldverbindlichkeit die Matricen der Universität zum Pfande [43]).

In seiner Thätigkeit ist bemerkenswerth, daß er u. A. im Sommer 1602 die „Revidirte Kirchenordnung" druckte. Zu größerer Beschleunigung des Druckes hatte er drei Gesellen eingestellt, konnte aber nicht so schnell fortschreiten, wie er gewünscht hatte, weil das Papier, dessen er bedurfte, nicht zeitig genug eintraf. Ferner pflegte er den Druck von Schulbüchern (Scholasticalien), wie Donatus, Grammatica, Nomenclator, Cato, Colloquia, Dialectica zu besorgen, wie dies so viele kleine Drucker zur Ausfüllung beschäftigungsloser Zeiten thaten. Er gehört vielleicht zu den ersten Druckern und Buchhändlern, die sich gegen die concurrirenden Genossen durch den Erwerb localer Gewerbeprivilegien zu schützen suchten; am 21. Januar 1603 bat er das Concil, ihm bei Herzog Ulrich ein ausschließliches Privileg zum Druck und Vertrieb dieser kleinen Schulbücher erwirken zu wollen [44]). Ob das Concil seiner Bitte entsprochen hat, geht aus den Acten nicht hervor.

4. Nach Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Universität und dem Rath, die in den Jahren 1563 und 1577 zu einer Formula concordiae geführt hatten, entwickelte sich auf der neu gewonnenen festen Rechtsgrundlage ein regeres Leben. Die Statuten der Universität und einzelner Facultäten wurden umgearbeitet, eine völlige Neuorganisation angestrebt und damit im Zusammenhange hielt sich der Besuch der Studirenden auf einer erfreulichen Höhe. Es wurden durchschnittlich im Semester immatriculirt: in der Periode W.-S. 1550/51—S.-S. 1555: 63,9 Studenten; W.-S. 1555/56—S.-S. 1560: 50,6; W.-S. 1560/61—S.-S. 1565: 76,5; W.-S. 1565/66—S.-S. 1570: 58,5; W.-S. 1570/71—S.-S. 1575: 77,4; W.-S. 1575/76—S.-S. 1580: 89,1; W.-S. 1580/81—S.-S. 1585: 78,4; W.-S. 1585/86—S.-S. 1590: 89. Vermuthlich war mit diesen Umständen eine Zunahme von Druckarbeiten verknüpft. Man wird die Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig herausgegeben, vielleicht mehr geschriftstellert und disputirt haben. Bildete doch das Disputiren einen wesentlichen Bestandtheil des akademischen Unterrichtes und war, wenigstens in der philosophischen Facultät, vorgeschrieben [45]). Disputationes pro gradu waren freilich auch jetzt noch nicht allzu häufig. Sechs Semester nach einander von W.-S. 1587/88 an hatte der Decan der Artistenfacultät bemerken müssen, daß zur Magisterpromotion sich Niemand gemeldet hatte oder die Neigung dazu zeigenden Studenten wegen der großen Kosten schließlich doch von ihrem Vorhaben abgestanden waren. Immerhin mögen die Pressen der Druckerei mehr als bisher angestrengt gewesen sein, und war nun Myliander nicht mehr recht leistungsfähig oder durch andere Arbeiten zu sehr in Anspruch genommen, genug, das Concil schaute sich nach einem zweiten Buchdrucker um. Dieser sollte vornehmlich „mit lateinischen Schriftenn, einer guten cursive oder Baßler unnd etlichen antiquen" versehen sein. Da in Rostock keine geeignete Kraft vorhanden gewesen zu

sein scheint, so wandte man sich an den Universitätsbuchdrucker in Greifswald, Augustin Ferber, mit der Bitte, in Frankfurt oder an anderen Orten Jemanden ausfindig machen zu wollen, der für diesen Zweck brauchbar erschiene. Ferber antwortete in einem am 10. November 1587 dem Concil vorgelegten Schreiben[46]), daß es ihm nicht gelungen sei, Jemanden zu entdecken, der bereit sei, die Stelle zu übernehmen und bot sich in Folge dessen selbst dazu an. Bei freier Wohnung, „Hulff zur zehrung", die aber nicht näher bestimmt wird, sowie bei Freiheit von Schoß, Schatzung und Grabengehen erklärte er die Druckerei in Gang bringen und durch einen Gehülfen verwalten lassen zu wollen. Daraufhin nahm das Concil schon am folgenden Tage, am 11. November 1587, Ferber in seine Dienste. In dem Vertrage[47]) wird hervorgehoben, daß man „wegen allerlei guter arbeit und nutzlicher schrifften und bücher, so von den professoren und andern alhie zu trucken begert werden nebenst dem von uns in sonderheitt bestalten typographo Steffan Mülmann noch eines buchdruckers vonnothen". Ferber wurde aber nur als zweiter Buchdrucker angestellt, dem man nicht die gleichen Vorrechte, wie Mülmann, einzuräumen in der Lage war. „Was die privilegia und freiheiten der universitet belangt, weil Stephan Mülman deren zu genießen hatt, haben wir ihm dieselbigen nicht versprechen kennen noch wollen." Diese Bestimmungen bezogen sich auf die am 19. October 1577 zwischen Universität und Rath aufgerichtete Concordienformel. In ihr hatte der Art. 4 dem „von der Universität allein vereideten Typographo" zugesagt, ihn „pro vero membro universitatis zu halten" und ihm alle Freiheiten und Immunitäten gleich anderen Angehörigen der Akademie zugestanden, obgleich er nicht nur für Mitglieder der Universität, sondern auch für Andere Bücher drucke und mit ihnen Handel treibe. Aber es war hinzugefügt worden, daß die Universität jederzeit nicht mehr denn einen Buchdrucker halten dürfe.

Augustin Ferber, der neue Universitätsbuchdrucker, läßt sich in Rostock seit 1574 nachweisen, in welchem Jahre er das Bürgerrecht daselbst erwarb[48]). Die erste aus seiner Officin hervorgegangene Schrift ist die 1575 gedruckte Leichenrede[49]) von David Chyträus auf Dorothea, die Gemahlin des Herzogs Christoph von Mecklenburg. Er hatte nach dem Abgange von Lucius das von diesem innegehabte Haus nebst Werkstätte bezogen und entrichtete dafür einen Zins von 20 Gulden jährlich an die Universität[50]). Vermuthlich hatte er sich Hoffnung gemacht, in dessen Stelle einzurücken. Als nun aber Mülmann ihm vorgezogen wurde, wandte er sich nach Güstrow an das Hoflager Herzog Ulrich's und erlangte dort ein Privilegium zum Betriebe einer Buchdruckerei. Wenig später bewarb er sich auch bei der Universität und dem Stadtmagistrat zu Greifswald um die Erlaubniß, eine Druckerei, die dort noch fehlte, anlegen zu dürfen. Seine Eingabe datirt vom Michaelistage 1580, spielt aber darauf an, daß er auf eine bereits früher erfolgte Bitte ohne Bescheid geblieben wäre. In Folge dessen war er persönlich in Greifswald erschienen und es gelang ihm, seine Angelegenheit so zu fördern, daß die Universität am 1. November 1580 mit ihm einen Vertrag abschloß und er zu Ostern 1581 seinen Einzug in Greifswald halten konnte[51]).

Sein Gesuch ist unterzeichnet als „Buchdrucker zu Rostock", aber in der Beilage, die die Bedingungen enthält, unter denen zu arbeiten er bereit ist, nimmt er auf den Herzog von Mecklenburg Bezug. Er fordert für den Druck von Mandaten, Citationen und anderen auf einem Bogen guten Schreibpapiers gedruckten Stücken den gleichen Lohn, wie ihn der Herzog von Mecklenburg bewilligt, und bittet, daß ihm das Druckpapier nicht zu höheren Preisen als Grabow[52]) in Mecklenburg es liefere, angerechnet werde. Es ist daher wahrscheinlich, daß die in den Jahren 1581 und 1582 in Güstrow, „im fürstlichen Meckelnburgischen Hofflager" mit seinem Namen herausgegebenen Schriften[53]) von ihm herrühren, obwohl er bei dem Erscheinen der letzteren schon in Greifswald thätig gewesen sein muß. Jedenfalls war Ferber den Rostocker Professoren persönlich bekannt und muß ein gewisses Vertrauen bei ihnen genossen haben, wenn das Concil gerade an ihn sich mit der Bitte wandte, ihm einen fähigen Drucker nachweisen zu wollen.

Die Bedingungen, unter denen er nun selbst die Druckereigeschäfte in Rostock übernahm, waren denen, auf die Mülmann sich eingelassen hatte, gleich. Er durfte für Papier und als Druckerlohn nur so viel nehmen „als in Stephan Mülmans bestallung verordnet ist". Auf eine Neuerung stoßen wir insofern, als der bisher noch nicht in den Verträgen vorgesehene Fall erörtert wird, wie der Arbeitslohn anzusetzen ist, wenn die Professoren das Papier zu ihren Druckschriften selbst lieferten. Zog ein Professor die eigene

Lieferung von Papier vor und bestellte eine Auflage von 300, 400 oder 500 Exemplaren „an Büchern oder gantzen bogen“, so sollte der Drucker für jeden Bogen einen Thaler, „von einer intimation aber auff einen bogen patent einen halben thaler, von einem halben bogen verß oder prosa patent ein ortdesthaler“ bekommen. Ferber versprach, sich mit den nothwendigen Schriften, nämlich drei lateinischen, drei cursiven, „ein graecum zu einer halben form“ (also auch nur, wie früher, 4 Columnen), und sechs deutschen Schriften zu versehen, gutes reines Papier vorräthig zu halten und für einen guten verständigen Corrector Sorge zu tragen, den er in der That aus Wittenberg kommen ließ. Wie immer gingen die Bestellungen der Professoren allen anderen Arbeiten voran und durfte Ferber nichts drucken, ohne der verordneten Inspectoren Wissen und Genehmigung. Auf eigene Kosten Bücher zu drucken, d. h. also den Verleger zu spielen, wurde ihm ausdrücklich freigestellt.

Zur Wohnung und zur Druckerei wurde ihm „das Haus beim großen Collegio belegen, die druckerei genandt, in welchem vorhin Jacob Lucius gewohnet“ angewiesen, doch offenbar derselbe Raum, den er schon beim Amtsantritte Mülmann's innegehabt hatte. Auch den in diesem Gebäude befindlichen „Buchladen mit den zugehörigen Repositoriis“ durfte er für den Handel mit gedruckten Büchern benutzen und nur die Keller unter dem Hause nach der Straße zu behielt sich die Universität vor. Er konnte das Haus schon von Weihnachten an beziehen und umsonst bewohnen; doch mußte er sich verpflichten, alles in gutem Stand zu halten und so zurückzugeben, wie er es übernahm. Für den Transport der Presse von Greifswald nach Rostock wurden ihm sechs Thaler oder acht Gulden zugesagt.

Als eine wichtige Neuerung gegenüber den mit seinen Vorgängern abgeschlossenen Verträgen ist die Verpflichtung zu bezeichnen, die sowohl von ihm als von Stephan Mülmann gedruckten Bücher nach Frankfurt oder Leipzig auf die Messe zu führen, also für den Vertrieb der bei ihm gedruckten Werke zu sorgen. Und zwar sollte er nicht nur die auf seine eigene Rechnung gedruckten Bücher und Schriften vertreiben, auf deren Bekanntmachung es ja auch im Interesse der Autoren ankam, sondern auch den auf eigene Kosten der Gelehrten herausgegebenen Werken, für die er

den Satz bezahlt bekommen hatte, die gleiche Sorgfalt zuwenden. Ferber versprach denn auch, die Bücher, „so die Professores verlegen“, ebenfalls nach seinem besten Vermögen getreulich zu verhandeln und wollte sich mit den Autoren über den Preis und die Transportkosten verständigen. Wenn diese Bücher „wol abgehen werden“, so sagte er ihnen baares Geld zu oder andere Bücher im Austausche. „Im fal aber die bücher nicht abgehen würden, sollen sie auf der professoren unkost von ihm wider anhero gebracht werden.“ Er übernahm somit neben der Druckerei zugleich auch einen Theil der sonst dem Buchhändler zufallenden Geschäfte, nur freilich im engeren Kreise und bei dem nicht seinem Verlage entstammenden Büchern ohne eigentliches Risico.

Um dies alles ausführen zu können, verpflichtete sich Ferber, seine Presse von Greifswald nach Rostock zu schaffen. Doch that er von vornherein die Absicht kund, die Druckerei nicht selbst zu leiten, sondern wollte einen „andern verstendigen, aufrichtigen und der kunst erfahrenen man als seinen diener dazu verordnen, der auf die arbeit vleisig warten und die gantze druckerey von seinetwegen trewlich verwalten solle“. Hierzu bestimmte er seinen Sohn und seit 1588 erscheint denn Augustin Ferber der Jüngere, wie er sich auf Rostocker Drucken[54]), oder „der Andere“, wie er sich später auf Büchern, die zu Greifswald gedruckt wurden, nennt[55]).

Die Universität schloß den Vertrag mit Ferber zunächst auf zwei Jahre. Somit hätte er eigentlich am 11. November 1589 oder, falls derselbe erst von dem Tage ab, an dem Ferber das Haus bezog, in Kraft trat, zu Weihnachten 1589 erneuert werden müssen. Aber wie es scheint, hatte Ferber seine Thätigkeit erst zu Ostern 1588 begonnen. Wenigstens behauptete er später[56]), daß es zu Ostern 1591 drei Jahre würden, daß er mit seiner Druckerei nach Rostock übergesiedelt sei. Kurz vorher, ehe sein Vertrag ablief, war Ferber nicht in Greifswald, sondern auf Reisen gewesen und hatte daher seine Rostocker Filiale nicht gehörig zu überwachen vermocht. Nicht nur, daß die Ausführung der Arbeiten in Folge dessen zu wünschen übrig ließ, war er auch in Schulden gerathen und Johann Spieß aus Frankfurt a. M. hatte seine gesammte Druckerei in Rostock mit Arrest belegen lassen. So war es gekommen, daß das Concil ihm mangelhafte Geschäftsführung vorhalten mußte und Bedenken trug, das Verhältniß mit ihm fortzusetzen. Ueberdies

trug Stephan Mülmann am 23. Juli 1590 [57]) beim Concil darauf an, ihn allein als Universitätsbuchdrucker zu privilegiren. Zwei Drucker, so begründete er sein Gesuch, seien für Rostock doch zu viel. Einer hätte den Anderen merklich gehindert und beide sich gegenseitig in ihrem Erwerbe beeinträchtigt. Mülmann erinnerte an sein ernstes Streben; wenn es ihm auch bisweilen an Papier gefehlt hätte, so hätte er sich doch stets bemüht, zuerst den Wünschen der Herren Professoren gerecht zu werden. Seine Werkstätte hätte er mit neuen Lettern mannigfach ausgerüstet und sei erbötig, eine zweite Presse einzustellen, so daß er nicht nur ebensoviel Arbeiten wie Augustin Ferber, sondern mehr werde ausführen können. Augustin Ferber hätte mit glatten und „geferbeten" Worten und einschmeichelndem Benehmen ihm den Rang bei der Universität abgelaufen und das ihm versprochene Stipendium im Betrage von zwanzig Gulden hätte er nicht erhalten.

Es erhellt aus dem Vorhergehenden, daß Stephan Mülmann selbst auch nicht der zuverlässigste war. Sein Betriebscapital war klein und seine Versprechungen standen mit der Wirklichkeit nicht immer im Einklang. Daher schenkte die Universität seinem Begehren kein Gehör. Allerdings beließ man ihn in seinem alten Privileg, aber man verfehlte nicht, gleichzeitig auch mit Ferber, der gerade jetzt die größten Anstrengungen machte, sich in Rostock zu halten, zu verhandeln. Ferber hatte sich jene Beschwerden des Concils, die mittlerweile durch seine Frau in Greifswald zu seiner Kenntniß gelangt waren, zu Herzen genommen und that nun in zwei schnell auf einander folgenden Schreiben vom 13. und 19. Januar 1591 die erforderlichen Schritte, sich seinen Posten zu sichern [58]). Seine Angelegenheit persönlich in Rostock zu führen, hinderte ihn ein Beinschaden, den er sich, wie es scheint, bei einem Schiffbruche zugezogen hatte.

Ferber erklärte, seine Druckerei neuerdings mit viel schöneren und zierlicheren Buchstaben, als sie bisher gebräuchlich gewesen, ausgestattet zu haben. Wolle man nun seine Anstellung nicht verlängern und ihm keine Gelegenheit geben, seine Unkosten wieder einzuholen, so gerathe er in die größte Verlegenheit. Hätte er nicht hoffen können, für längere Zeit Beschäftigung in Rostock zu finden, so würde er sich dem großen Aufwande gar nicht unterzogen haben. Auch er sitze so wenig wie Mülmann „auff rosen".

Sonst hätte er längst die Forderungen des Johann Spieß befriedigt und sich mehr dem Buchhandel zugewandt. Alles, was Mülmann leiste, könne er ebenfalls anbieten. Man habe ja schon vor vier Jahren betont, daß man neben Mülmann noch einen zweiten Drucker haben müsse. Nun habe er in der Person des Ernst Jandecke, der seinetwegen seine frühere Stelle aufgegeben habe, einen guten Mann zur Leitung der Druckerei gefunden, auf den Rücksicht genommen werden müsse. Endlich legte er Schriftproben bei, die er mit denen Mülmann's zu vergleichen bat und von denen er behauptete, daß noch keiner sie so schön geführt habe [59]).

In den Universitätskreisen wird man, durch langjährige Erfahrung gewitzigt, weder dem einen noch dem andern Bewerber unbedingt Vertrauen geschenkt haben. Wenn man daher Mülmann im Besitz seines Privilegs beließ, so schloß man auch mit Ferber unter dem 20. Februar 1591 [61]) einen neuen Vertrag ab, dieses Mal auf vier Jahre.

Der neue Leiter seines Geschäfts in Rostock, auf den Ferber seine Hoffnung setzte, Ernst Jandecke, war schon in der Greifswalder Druckerei als Factor bei ihm thätig gewesen und scheint aus Hamburg gestammt zu haben, wo wenigstens um diese Zeit seine Familie sich aufhielt. Seine Thätigkeit in Rostock war nicht von langer Dauer, denn bereits 1593 ist er in Hamburg, wo er einen deutschen Psalter, lateinische Schriften und griechische Hochzeitsgedichte druckte. Nach 1595 verliert sich jede Spur von ihm [60]).

Nach dem Vertrage, den Ferber am 10. Januar 1591 mit Ernst Jandecke abschloß, übernahm der letztere die ganze Druckerei-Einrichtung, bestehend aus einer tadellosen Presse mit deutscher und lateinischer Schrift, Stöcken, Rahmen, Brettern, Ballhölzern rc. und verpflichtete sich, sie nach Ablauf von zwei Jahren in gleich guter Verfassung zurückzugeben. Jedoch sollte eine durch Abnutzung hervorgerufene Verminderung des Gewichts der Lettern bei jeder Schriftart in den Grenzen von 1½ bis 2 Pfund als zulässig betrachtet werden. Im übrigen versprach Ferber, das, was während der Dauer des Contractes an Schriften unbrauchbar würde, wieder in Stand zu setzen, und, was etwa an Presse, Spindel oder Tiegel zerbrochen werden würde, ebenfalls aus seiner Tasche zu bezahlen. Desgleichen bestritt er die Jahresmiethe von 16 Gulden für das von der Universität eingeräumte Gebäude. Dagegen ver-

stand sich Jandecke zu einer einmaligen Zahlung von 15 Gulden Pacht für die Zeit vom Tage des Abschlusses des Vertrages bis Ostern, d. h. vom 10. Januar bis 4. April 1591. Vom 4. April an sollte er wöchentlich 26 Schillinge Pacht zahlen, so lange bis Ferber drei Arten näher bezeichneter Schriften, die in der Druckerei fehlten, angeschafft haben würde. War Ferber dieser Verpflichtung nachgekommen, so stieg die wöchentliche Pacht auf 28 Schillinge. Von diesen Beträgen durfte Jandecke vierteljährlich 4 Gulden in Abzug bringen, um die der Universität schuldige Miethe zu zahlen. Endlich behielt sich Jandecke, falls er bei diesen Abmachungen seine Rechnung nicht finden sollte, eine vierteljährige Kündigung vor, während Ferber seinerseits diese Vergünstigung nicht beanspruchte.

Das diesem Vertrage beigefügte Verzeichniß des Inventars mit allen seinen Einzelheiten ist in einer Beilage zum Abdruck gebracht[62]). Es scheint, daß die Druckerei — vorausgesetzt, daß die angegebenen Schriften brauchbar waren — nicht übel eingerichtet war. Der mit ihr zu erzielende Verdienst aber erscheint von vornherein nicht hoch bemessen. Acht und zwanzig Schillinge Pacht pro Woche hätten im Laufe eines Jahres (24 Sch. = 1 Gulden) 60 Gulden und 16 Schill. ergeben. Dann den Miethzins mit 16 Gulden in Abzug gebracht, blieb für Ferber eine voraussichtliche Einnahme von 44 Gulden 16 Sch. als Verzinsung des in der Einrichtung steckenden Kapitals. Wie groß Jandecke's Gesammteinnahmen gewesen sind, entzieht sich leider unserer Kenntniß. Doch wird man nicht an eine sehr beträchtliche Höhe denken dürfen, da er nach Ablauf der zweijährigen Pachtperiode sich zurückzog.

Nachdem die Universität von dem Vertrage zwischen Ferber und Jandecke in Kenntniß gesetzt war — sie hatte sich vorbehalten, über die Persönlichkeit, der Ferber die Leitung übertragen wollte, vorher verständigt zu werden —, schloß sie, wie erwähnt, mit Ferber den neuen Vertrag ab. Eine Veränderung gegenüber den früheren Bedingungen zeigte sich darin, daß Ferber für das ihm zugewiesene Wohn- und Druckereigebäude 16 Gulden jährlich zu zahlen versprach, während er ursprünglich freie Wohnung zugesagt erhalten hatte. Der Druckerlohn wurde in bisheriger Weise festgesetzt, nämlich: 1) für den Druck eines Ries Papiers, wenn ein Bogen in 4° oder 8°, mit Gedichten oder Prosa, in kleinem oder großem Satz gedruckt wurde, 1½ Thlr. oder 2 Gulden; 2) für den Druck einer Intimation auf einem einseitig bedruckten Bogen in einer Auflage von 100 Exemplaren 1 Gulden; 3) für den Druck einer Intimation auf einem halben einseitig bedruckten Bogen bei 100 Exemplaren ½ Gulden; 4) für den Druck eines Bogens mit Versen, in 4° oder 8° und in cursivem Satz in 100 Exemplaren, 1 Thlr. (32 Sch. Lübsch); 5) für den Druck eines Bogens in gleicher Auflage in griechischer Schrift (graece) 5 Ortsthaler; 6) für den Druck einer Intimation auf einem Bogen Patent ½ Thaler, auf einem halben Bogen „verß oder prosa patent" 1 Ortsthaler. Bei eigener Lieferung des Papiers seitens der Professoren und bei einer Auflage von 300, 400 oder 500 Exemplaren in Büchern oder ganzen Bogen war der Druckerlohn auf einen Thaler per Bogen bestimmt; bei nur 100 bis 200 Auflage auf 1 Gulden oder 24 Schill. Die Censur wurde nicht mehr von dazu bestimmten Persönlichkeiten, sondern von dem derzeitigen Decan einer jeden Facultät ausgeübt, dem der Drucker das Manuscript vor dem Satze vorzulegen verpflichtet war. Die eigentlichen Privilegien blieben nach wie vor für Mülmann reservirt, den man als der „universitet sonderlich bestalten Typographus" ansah.

Große Freude aber scheint auch jetzt die Universität an Ferber nicht erlebt zu haben. Die 9 Gulden und 8 Sch., die David Chyträus ihm vorgeschossen hatte, wird dieser schwerlich zurückerhalten haben. Mit seinem Gläubiger Spieß hatte er sich bis zum 27. Juni 1593 noch nicht auseinanderzusetzen vermocht, so daß seine pecuniäre Lage unzweifelhaft keine glänzende war. Er bat damals das Concil, dem Rostocker Stadtrecht entsprechend „solchen angelegten arrest relaxiren und mich meine druckerey loßgeben und folgen" zu lassen, „damitt ich nicht also vharloß sitze und mir mein unterhalt entzogen werde." Mit der ihm in der Arnsburg, einem der Universitätsgebäude, eingeräumten Wohnung war er nicht zufrieden. Er behauptete, zu wenig Raum zu haben, und verlangte zu den ihm bewilligten Stuben und Kammern noch eine Stube und Kammer nebst einem Keller zur Aufbewahrung von Speisen und Getränken. Ob das Concil allen diesen Wünschen willfahrte, steht dahin.

Sein Geschäftsführer Jandecke verließ ihn bereits 1593 und an seine Stelle dürfte wohl wieder der jüngere Ferber getreten sein. Wenigstens lassen sich aus dem Jahre 1596 von diesem in

Rostock gedruckte Werke nachweisen[63]). Woran es lag, daß er den Sohn, der ja schon einmal in Rostock die Geschäfte geführt hatte, zeitweilig fern hielt und statt seiner Jandecke anstellte, entzieht sich unserer Kenntniß. Vielleicht konnte er den Sohn in dem Greifswalder Geschäft besser verwerthen. Wir werden diesen jüngeren Ferber später als Rathsbuchdrucker in Rostock wiederfinden.

In Greifswald ging es übrigens unserem Ferber nicht gut. Auch dort gerieth er in Schulden und mit der Universität in Conflict. Er glaubte sich namentlich über unordentliche Lieferung des ihm verheißenen Papiers beschweren zu müssen. Mit seiner Familie lebte er auch nicht im besten Einverständniß. Nach dem Tode seiner Frau wollte er ein zweites Ehebündniß eingehen und schien hierbei seine Kinder so schlecht zu bedenken, daß diese sich genöthigt sahen, den Schutz der Gerichte anzurufen. Unter obrigkeitlicher Autorität kam es am 22. October 1602 zur völligen Erbschlichtung zwischen ihm und seinem Sohne gleichen Vornamens, sowie seinen unmündigen Töchtern Dorothea und Ilsabe; die älteste, Anna, war an den Buchdrucker Christoph Reusner verheirathet. Die Officin wurde bei diesen Verhandlungen, die der damalige Rector der Universität Bartholomäus Battus leitete, dem Sohne zugesprochen, der sich in besonderem Vertrage gegen seine Schwestern zur Haltung des Vergleichs verpflichtete[64]). Augustin Ferber der Vater aber machte sich auf, um trotz vorgerückten Alters — er muß doch damals ein Mann von einigen 50 Jahren gewesen sein, wenn wir annehmen, daß er mit etwa 25 Jahren im Jahre 1575 in Rostock seine Druckerei eröffnete — in der Fremde eine neue Stätte zu suchen. Er soll sich zuerst nach Stettin gewandt haben, von wo seine zweite Frau stammte, fand indeß dort nicht den ersehnten Halt und setzte seine Wanderung nach Osten fort. In Thorn scheint er dann dauernd zur Ruhe gekommen zu sein. Wenigstens finden wir in der dortigen Rathsbuchdruckerei von 1609—1619 einen Augustin Ferber[65]), der doch wohl mit dem mecklenburgischen Drucker identisch sein dürfte. So erinnert Augustin Ferber förmlich noch an die unstät wandernden Buchdrucker der ersten Jahrzehnte nach Erfindung der Kunst.

5. Mit Ausnahme des letztgenannten Augustin Ferber ist uns nicht gemeldet, daß die Universitätsbuchdrucker gleichzeitig buchhändlerische und Verlagsgeschäfte betrieben. Offenbar war die

Mittellosigkeit, in der sie sich alle befunden zu haben scheinen, ein Hinderniß für die Ausdehnung ihrer Geschäfte nach dieser Richtung. Sie waren ja fast alle nur im Besitze einer einzigen Presse; in Leipzig und an anderen Orten sicherte aber nicht einmal der Besitz von zweien unbedingt die Existenzfähigkeit. Eben das Unvermögen des Buchdruckers Jacob Lucius veranlaßte das Concil, sich nach einem Manne umzusehen, der die Papierlieferung und den Verlag der zu druckenden Werke übernahm. In dem gelehrten Magister Simon Leupold glaubte man eine dazu geeignete Persönlichkeit zu finden.

Simon Leupold[66]), im Jahre 1517 zu Prettin an der Elbe in Sachsen geboren, war einer der ersten Gelehrten, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von der blühenden Universität Wittenberg in den mecklenburgischen Staatsdienst berufen wurden. Nach Vollendung seiner Schulbildung in Torgau bezog er 1531 die Universität Wittenberg und war hier ein eifriger Schüler Melanchthons. Schon im Alter von neunzehn Jahren erscheint er als Magister liberalium artium, verließ aber die Hochschule noch nicht, sondern studirte weiter, ertheilte Unterricht und hatte vielen Umgang und Briefwechsel mit gelehrten Männern. Durch seinen Freund Jacob Koltschius, der der Leibarzt des Herzogs Heinrich von Mecklenburg war, kam er im Jahre 1538 als Erzieher nach Ankershagen in Mecklenburg, wo es ihm aber keineswegs behagte. Daher benutzte er die sich ihm durch die abermalige Vermittelung Koltschius' darbietende Gelegenheit, in die Dienste des Herzogs Heinrich zu gehen. Im November 1539 trat er sein Amt als Secretär in Güstrow an, das wesentlich darin bestand, dem Kanzler in der Ausarbeitung der fürstlichen Erlasse und im Abschreiben der Concepte beizustehen. Doch wurde er auch von vornherein sehr häufig zu wichtigen selbständigen Geschäften gebraucht und ist unstreitig der erste in Mecklenburg, der den Titel eines Secretärs und die im heutigen Sinne mit dem Amte eines solchen verbundenen Geschäfte führte.

Bald entwickelte Simon Leupold eine rege Thätigkeit auf dem Gebiete der Kirche, Schule und allgemeinen Aufklärung und wurde mit verschiedenen Aufträgen auf Reisen geschickt. Nach dem Tode des Herzogs Heinrich ging er als Secretär in den Dienst des Herzogs Johann Albrecht I. über, und dieser, der das große Ge-

schäftstalent Leupold's wahrnahm, benutzte ihn zu wichtigen Gesandtschaftsreisen, zu denen bei den großen geheimen Verkettungen in der europäischen Politik, namentlich in den Angelegenheiten des Herzogs Christoph, für den ein Bisthum gesucht wurde, mannigfache Veranlassung war. Nach Rückkehr von diesen Reisen erlangte er in den damaligen finanziellen Verlegenheiten des Herzogs, dem die Stände eine außerordentliche Hülfe zur Deckung der Landesschulden bewilligt hatten, eine einflußreiche Stellung als Rentmeister, Syndicus und Secretär des Ausschusses der Ritter- und Landschaft. Als solcher nahm er seinen Wohnsitz auf's Neue in Güstrow, das er nur behufs kleinerer Reisen in Mecklenburg verließ.

Auf diesen Mann, der u. a. im Jahre 1552 Mitglied der Commission war, welche die große Kirchenvisitation im Lande ausführte, und der im Jahre 1557 als Secretär der Visitation der Universität Rostock thätig war, hatte die Universität schon früher ihr Augenmerk gerichtet. Sämmtliche Professoren hatten am 3. August 1557 den Herzog Albrecht gebeten, ihn bei der Universität als Quaestor, Oeconomus und Notarius universitatis et consistorii anzustellen, damit sie für die Verwaltung einen zuverlässigen Mann gewönnen. Indeß diese Bitte wurde nicht erfüllt, obwohl die Stellung den Neigungen Leupold's, der seine Studien wieder aufnehmen oder fortsetzen zu können wünschte, entsprach. Nun bot sich bei der Anstellung von Jacob Lucius im Jahre 1565 Gelegenheit, Leupold in den Dienst der Universität zu ziehen, indem er den Verlag der Universitätsdruckerei übernahm.

Ob sich Leupold meldete, weil eine derartige Thätigkeit innerhalb der Grenzen seiner wissenschaftlichen Neigungen lag, oder ob ihn das Concil zur Uebernahme der Geschäfte aufforderte, läßt sich nicht mehr feststellen. Wenn wir die Worte des später abgeschlossenen Vertrages „uff unser freuntlichs ansinnen und begern“ richtig verstehen, so war das letztere der Fall. Genug, daß im März 1565 Verhandlungen mit ihm im Gange waren[67], und Herzog Johann Albrecht, mit diesem Schritte einverstanden, ihm unter dem 15. April ein Privileg gegen Nachdruck ertheilte. Lisch giebt in seinem Abdrucke des Reverses des Magisters Leupold über die Uebernahme der Druckerei als Datum den 15. April nach einem im Schweriner Archiv befindlichen Concepte an und läßt das Privileg Johann Albrechts undatirt[68]. Nach den im Universitätsarchiv erhaltenen

Abschriften des Conceptes war das herzogliche Privileg vom 15. April datirt, der Originalrevers des Magisters Leupold aber trägt das Datum vom 29. November 1565[69]. Offenbar dauerten also die Verhandlungen einige Monate und wird Leupold nicht früher geneigt gewesen sein, das Verlagsgeschäft zu übernehmen, als bis der Herzog den Schutz gegen Nachdruck gewährt hatte.

Nach dem ursprünglichen Concept des Vertrages versprach Simon Leupold dem Buchdrucker Jacob Lucius frei Papier zu schaffen und den Verlag aller in der Druckerei herzustellenden Bücher auf seine Kosten zu nehmen. Als Drucklohn stellte er im allgemeinen 1 Gulden gangbarer Münze für je ein Ries in Aussicht, bei Herstellung von Schulbüchern jedoch nur einen halben Gulden. Das Concil nahm es auf sich, beim Landesfürsten ein Privileg auszuwirken gegen den Nachdruck aller in Rostock gedruckten Bücher, in dem Sinne, daß Exemplare von anderswo hergestellten Nachdrucken des Rostocker Universitätsdruckers im ganzen Lande weder öffentlich noch heimlich verkauft werden durften. Außerdem verpflichtete sich die Universität, keinen zweiten Drucker anstellen und für gute und correcte Herstellung der Bücher Sorge tragen zu wollen. Die Kosten der Correctur wollte sie aus ihren Mitteln tragen. Weiter wurde Simon Leupold gestattet, in der Nähe des Collegiengebäudes einen Buchladen zu eröffnen, um die in Rostock gedruckten oder von anderswo hergebrachten Bücher bequem aufheben und umsetzen zu können, und endlich ihm zugesichert, daß ihm und seinen Erben in das ihm zugestandene Verlagsprivileg von keiner Seite Eingriff geschehen werde.

Nach einem diesem Concepte beigelegten Blatte scheinen dem Magister Leupold für den von ihm zu betreibenden Buchhandel einige Gemächer im Collegiengebäude selbst zugestanden worden zu sein, nebst Küche und Keller. Jedoch war daran die Bedingung geknüpft, daß er die Küche und auch die Nebenstube, „wen Promotiones sein, ein tag oder zwei zu gebrauchen, auch ein teil vom keller unter der kuchen im fall der notturft reumen“ müsse. Als Miethe wurden acht Gulden jährlich vereinbart. Was er an eisernen Gittern, Fenstern und Thüren zwecks größerer Sicherheit in diesen Räumen anbringen wollte, mußte er aus eigener Tasche anschaffen und bei eventuellem Abgange der Universität überlassen.

Dagegen blieben die etwa von ihm aufzustellenden Bänke, Tische und Repositorien sein Eigenthum.

Von diesen Bedingungen weicht der von Lisch [70]) mitgetheilte Wortlaut des Reverses ab. Von der Wohnung im Collegiengebäude und dem Buchladen ist in demselben so wenig die Rede, wie von dem Versprechen der Universität, ein Nachdrucksverbot erwirken zu wollen. Der Drucklohn erscheint hier wie dort in gleicher Höhe vereinbart und die Verpflichtung, die der Buchdrucker, dessen Namen übrigens nicht genannt ist, auf sich nimmt, nachdrücklich hervorgehoben. Der Drucker darf keines der Bücher, die er für Leupold herstellen wird, verkaufen, sondern muß alle Exemplare abliefern. Er soll auch nicht befugt sein, hinter dem Rücken Leupold's mit Anderen in Geschäfte behufs Druckes von Büchern einzutreten. Dagegen verspricht Leupold gleichfalls sich mit keinem anderen Buchdrucker in Geschäfte einzulassen, ohne sich mit den Universitäts-Inspectoren oder dem Universitätsdrucker verständigt zu haben, und für prompte Zahlung zu sorgen. Für die zwei Pressen, die der Buchdrucker in Gang setzen wird, sollen ihm am Schlusse eines jeden Monats 25 Gulden und zu Ostern und zu Michaelis je 100 Gulden gezahlt werden. Jährlich zu Ostern wird eine Abrechnung in Aussicht genommen und, was der Eine dem Andern schuldig ist, soll dann im folgenden Jahre zum Austrag kommen.

Hiernach stellt sich uns der bei Lisch mitgetheilte Revers etwa als das Concept des mit dem Buchdrucker abgeschlossenen Vertrages dar, das später geändert wurde. Der Originalrevers, den Simon Leupold am 29. November 1565 unterzeichnete, schließt sich theilweise eng an das Concept vom 6. März, theilweise an das vom 15. April an. Als Wohnung wird ihm im Collegio ein Saal mit zwei kleinen Stuben und auch die große Stube gegenüber mit Küche und Keller für 8 Gulden Miethe eingeräumt. Die Verpflichtung dagegen zu eventueller zeitweiliger Räumung dieser Localitäten für Promotionszwecke ist fallen gelassen. Die dem Drucker zugemutheten Pflichten werden alle aufgezählt, die Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Zahlung an ihn wird dagegen nur im Allgemeinen durch nähere Angabe des Termins erwähnt.

In dem Nachdrucksprivileg des Herzogs Johann Albrecht vom 15. April 1565 wurde sowohl der Nachdruck der in der Universitätsdruckerei hergestellten Bücher im Lande als auch Zufuhr und

Verkauf außerhalb desselben angefertigter Nachdrucke im ganzen Fürstenthume verboten. Verlust der Bücher und eine Geldstrafe von 300 Thalern drohten den Uebertretern. Indeß soll die Besiegelung dieses Privilegs am 6. März 1566 noch ausgestanden haben [71]). Die Universität bat an dem genannten Tage den Herzog, zur Beförderung des christlichen und ehrenvollen Werkes der Druckerei jenes Verbot in Kraft zu setzen.

Es scheint aber, als ob sie damit ebensowenig Erfolg erzielte, wie mit dem 20 Jahre später an Kaiser Rudolph gerichteten Gesuch, ihr ein generelles Nachdruckprivileg zu verleihen. Der Kaiser lehnte ab, dergleichen „privilegia in genere" zu ertheilen, und behielt sich vor, in jedem einzelnen ihm vorgelegten Falle das gewünschte Verbot zu erlassen [72]).

Simon Leupold nahm sich zunächst der auf ihm lastenden Aufgabe mit Feuereifer an. Er steckte beträchtliche Summen in's Geschäft und ließ im ersten Jahre, d. h. etwa von Ostern 1566 bis Ostern 1567, auf zwei Pressen 1560 Ries Papier bedrucken, von denen er 743 aus Leipzig direct bezogen, den Rest, der aus Lübeck und Frankreich gekommen war, im Lande gekauft hatte. Seine Unkosten beliefen sich auf 2000 Gulden, darunter 1040 allein für den Buchdrucker. Er hatte aber auch ein großes Lager von Büchern angeschafft und die Werke verschiedener Rostocker Professoren verlegt [73]). An die Verpflichtung, bei Lucius allein drucken zu lassen, hielt er sich dabei nicht. Schon am 23. April 1566 war er der Geschäfte mit diesem müde und ließ auch bei Stephan Mülmann drucken [74]).

6. Bei alledem muß auf die Dauer der Betrieb des Buchhandels Unzuträglichkeiten für die Universität zu Tage gefördert und für Simon Leupold, der in finanzielle Schwierigkeiten gerieth, nicht die erwarteten Erfolge erzielt haben. Ja, es scheint sogar zeitweilig die Druckerei gestockt zu haben. Somit war für das Concil die Nothwendigkeit vorhanden, sich nach einem anderen Arrangement umzuschauen, und es beauftragte den Professor David Chyträus, der das allgemeine Vertrauen genoß und erst kürzlich, 1567, zum zweiten Male Rector gewesen war, die einleitenden Schritte zu diesem Zwecke zu thun. Chyträus wandte sich an den Magister Henrich Dunderhand in Lund in Schweden und bot ihm an, entweder für Leupold einzutreten, oder eine andere geeignete

Persönlichkeit nachzuweisen. Dunderhand lehnte für seine Person ab, „weil es ein kauffhandell ist, das im nichtt zu brauchen gezimmen will“ [75]) und empfahl den Buchdrucker Heinrich Mumm in Kopenhagen.

Ueber die Persönlichkeit dieses Mannes hat sich für jetzt nichts ermitteln lassen. Doch wird er zweifellos mit dem im vorigen Jahrhundert blühenden Geschäft von Mumme-Faber auf der Börse Nr. 5 in Kopenhagen in Zusammenhang zu bringen sein, vielleicht ist er einer der Stammväter desselben gewesen [76]). Heinrich Mumm begab sich nach erhaltener Aufforderung sofort nach Lund, hielt dort beim Magister Dunderhand mit Lucius, der zu dem gleichen Zwecke aus Rostock eingetroffen war, eine Conferenz und erklärte dem Professor Chyträus in einem Schreiben vom 19. August 1571 [75]) seine Bereitwilligkeit, das Geschäft zu übernehmen. Er versprach, Lucius mit dem erforderlichen Papier auszurüsten, und sagte sogar Geld zur Erbauung einer Papiermühle zu, da das französische Papier (aus Lothringen und Burgund) so klein, theuer und schwer zu erlangen sei. Seinerseits bat er nur den Herrn Professor, dafür Sorge tragen zu wollen, daß dessen Collegen ihn genügend mit Manuscripten versehen und nichts auswärts drucken lassen wollten.

Trotz dieses Entgegenkommens scheint es zu weiteren officiellen Verhandlungen mit Mumm nicht gekommen zu sein. Ob sich Leupold's Verhältnisse besserten, ob die Druckerei ungestört weiter arbeiten konnte — das sind Punkte, über die unser Material keinen Aufschluß gewährt. Fest steht, daß Leupold das Geschäft des Papierhandels, Bücherdrucks und Verlags nicht aussetzte und noch im Jahre 1578 für den Rector Hederich in Schwerin Schulbücher drucken ließ.

7. Aber hatte die Universität schon früher Ursache gehabt, sich über Leupold's Geschäftsgebahrung zu beschweren, so wurde es mit der Zeit vermuthlich nicht besser und wir finden sie daher im November 1579 abermals mit einem auswärtigen Buchhändler, Wolfgang Kirchner, in Verhandlungen wegen Uebernahme der Verlagsgeschäfte. Es war die Zeit, wo Jacob Lucius seine Stelle aufgab, und es schien nunmehr darauf anzukommen, einen großen unternehmenden Drucker zu gewinnen, der die Druckerei- und Verlagsgeschäfte mit einander vereinigen konnte.

Die Kirchner gehören einer bekannten Buchdrucker- und Buchhändlerfamilie in Magdeburg an. Nach Hülße's Beiträgen zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg tritt der Verleger Ambrosius Kirchner erst am Ende der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts auf [77]). Doch ist dieser Ambrosius Kirchner schon der zweite seines Namens und wohl derjenige, den wir am Ausgange des 16. Jahrhunderts im Verkehr mit Flensburger Buchverkäufern sehen [78]). Es gab noch einen älteren Ambrosius Kirchner, der im Jahre 1544 in die Schwindelgeschäfte der Leipziger Firma Nickel Wolrabe verwickelt war. Dieser kaufte zusammen mit Hans Löffler in Wittenberg und Peter Schürer in Leipzig einen bedeutenden Theil des Buchhandels von Wolrabe [79]). Vermuthlich war es der Bruder dieses älteren Ambrosius, der als „Wolff Kirchner von Meidenburg“ in einem Meßregister Sigismund Feyerabend's erscheint [80]) und den wir auch in einem Rechnungsbuch der Froben und Episcopius in Basel finden [81]). Ein leider undatirtes Brautgedicht (epithalamium) auf Wolfgang Kirchner nennt ihn „bibliopola Magdeburgensis“ [82]). Christoph Kirchner, aus Büderich im Clevischen, der in den Jahren 1597 und 1598 in Leipzig Concurs machte [83]), steht in keinem nachweisbaren Zusammenhange zu den beiden Genannten.

Mit Wolfgang Kirchner nun, der zweifellos ein angesehener Buchhändler war und dem es an Kapital nicht gefehlt haben wird, knüpfte die Universität jetzt an. Die Bedingungen, unter denen jener sich bereit erklärte, den Betrieb des Buchhandels und den Verlag der Druckerei zu übernehmen, waren folgende [84]). Kirchner wünschte 1) eine bequeme Wohnung, jedenfalls eine bessere als diejenige, die zur Zeit für buchhändlerische Zwecke eingeräumt war; 2) die sämmtlichen Werke der Professoren, sowohl die wiederholten Auflagen, als die neu verfaßten, ausnahmslos ohne jede Entschädigung zu verlegen, „denn das wir ihnen die exemplaria abkauffen sollten, wirdt unser gelegenheit nicht sein“. Nur falls die Autoren sich ein kurfürstliches oder gar kaiserliches Privileg zu verschaffen gewußt hätten, stellte er in Aussicht, sich ihnen nach Gelegenheit erkenntlich zu erzeigen; 3) daß neben ihm kein anderer Buchdrucker oder Buchführer das Geschäft betreiben dürfte, es sei denn zur Jahrmarktszeit; 4) daß sein Handel nach keiner Richtung irgend gehindert werde; 5) daß er als Angehöriger der Universität aller

Vorrechte theilhaftig werde, die ein solcher zu genießen pflege; 6) ein jährliches Gehalt von 30 Thlrn. und 7) eine einmalige Zuwendung von 50 Thlrn. Die erstere Summe verlangte er im Hinblick darauf, daß er manches Buch würde mit Verlust verlegen, auch öfter Reisen unternehmen müssen, die letztere in Anbetracht der Kosten, die er haben würde, um den Handel überhaupt in Gang zu bringen.

Diese Bedingungen trug Ambrosius Kirchner, sein Sohn, der in Rostock persönlich erschienen war, um die Verhältnisse kennen zu lernen, dem Concil vor, das nicht verfehlte, sie in Kürze zu beantworten[85]). Die Universität erklärte, auf mildere Bedingungen gehofft zu haben und nicht in der Lage zu sein, auf die Wünsche Kirchner's einzugehen. Bessere Räumlichkeiten für die Druckerei als die gegenwärtigen ständen nicht zur Verfügung. Auch meinte man, daß diese genügen müßten. Immerhin war man bereit, in dem Maaße als Kirchner's Geschäfte etwa sich ausdehnen würden, Erleichterungen zu schaffen. Auf den Zwang den Professoren gegenüber, ihre Werke nur bei Kirchner zu verlegen, wollte man sich nicht einlassen, indeß auch Kirchner nicht verpflichten, jedes ihm angebotene Manuscript drucken zu müssen. Vielmehr wurde der Mittelweg vorgeschlagen, es den Professoren wie Kirchner anheimzustellen, ob sie mit einander Verlagsgeschäfte eingehen wollten oder nicht. In Bezug auf die Unterdrückung der Concurrenz konnte die Universität nur in Aussicht stellen, daß sie keinen zweiten Drucker wählen werde. Was der Rath der Stadt Rostock thun würde, dafür könnte sie keine Garantie übernehmen. Nur hinsichtlich der fremden zureisenden Buchführer ließe sich vielleicht mit ihm eine Vereinbarung treffen, wie lange diese ihre Bücher jedesmal feilzubieten das Recht haben sollten. Censurfreiheit gestand das Concil nicht zu; die Erlaubniß zum freien Handel könne sich nur auf nicht verbotene Bücher erstrecken. Ebensowenig wollte man von Gehaltszahlung oder einmaliger Unterstützung wissen und nur die academischen Privilegien, soweit sie in der Formula concordiae garantirt waren, wurden ihm zugebilligt.

Unter solchen Umständen konnte aus dem Geschäft nichts werden. Allerdings scheint Kirchner nicht abgeneigt gewesen zu sein, von seinen vielleicht etwas zu hohen Forderungen abzulassen, aber das hauptsächlichste Hinderniß dürfte schließlich der

bereits vorhandene Buchdrucker Myliander gebildet zu haben. Offenbar hatte Kirchner gehört, daß dieser sich lebhaft um die Druckerei bewarb und vielleicht daran gedacht, ihm die Leitung zu übertragen, wenn die Universität mit ihm einen Contract gemacht hätte. Aber hierbei scheint Myliander Schwierigkeiten bereitet zu haben und so schrieb am 19. Januar des folgenden Jahres Wolfgang Kirchner aus Magdeburg an Professor Lucas Bacmeister, der damals Rector war, daß er sich auf das Geschäft nicht einlassen könne[86]).

8. Nach diesem abschlägigen Bescheid hören wir nicht mehr von Versuchen der Universität, auswärtige Buchhändler heranzuziehen. Sie begnügte sich mit der Anstellung eines Buchdruckers und überließ diesem, sich die Mittel behufs Anfertigung seiner Drucke zu verschaffen oder seine Pressen in den Dienst bestimmter Persönlichkeiten zu stellen. So ließ z. B. der Buchhändler Lorenz Albrecht in Lübeck im Jahre 1592 bei Stephan Mülmann den Reyneke Vos drucken[87]). Auch waren es jetzt gegen Ausgang des Jahrhunderts mehr als je vorher die Buchbinder, die sich als Buchhändler aufthaten, zunächst wohl nur mit Büchern handelten, in dem Maße aber, als sie dabei verdienten, zum Verlagsgeschäfte übergegangen sein dürften. Bereits am 10. April 1577 bekamen die Buchhändler und Buchbinder in Rostock vom Rathe eine besondere Amtsrolle. „Up flitige bidde und anhaldent der boekefohrer umme mehres gedies und upnehmens eres handtwerkes" bewilligte der Rath die Errichtung eines eigenen Amtes. Aber vergebens sucht man in diesem Statut nach Bestimmungen über die Organisation des Buchhandels. Die Rolle bezieht sich ausschließlich auf das Handwerk der Buchbinder, die, in Leipzig allerdings schon seit 1544 zünftlerisch organisirt, an anderen Orten damals eben anfingen, selbständige Aemter zu bilden, so in Hamburg[88]) und in Frankfurt a. M.[89]) Es ist aber bekannt, daß diese Leute schon seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Verlags- und Buchhandelsgeschäfte betrieben[90]). Daher werden vermuthlich die Persönlichkeiten, von deren buchhändlerischer Thätigkeit wir gelegentlich hören, auch in Rostock größtentheils in diese Kategorie fallen.

So veranstaltet der Rostocker Bürger Conrad Forstenow bei Christoph Reusner im Jahre 1597 eine neue hochdeutsche Auflage des ursprünglich im Jahre 1530 erschienenen, von Dr. Oldendorp verfaßten Rathschlags „wo men gude politie vnd Ordenunge

in Steden und Landen erholden möge“. Ausdrücklich ist am Ende des Buches bemerkt: Sumptibus Conradi Forstenovii, civis Rostochiensis, und in der Dedicationsrede an den Rath, dem die neue Auflage gewidmet ist, bezeichnet sich der Buchhändler selbst als „civis Rostochiensis operas Typographicas sumptibus suis adjuvans[91])“.

In die gleiche Kategorie wird Michael Petzoldt, Boekführer in Rostock, fallen, den wir im Jahre 1592 im Schuldenregister des Buchhändlers Jacob Apel in Leipzig finden. Er schuldete den Betrag von 53 Gulden, 7 Batzen, 10 Kreuzer, mag also kein ganz geringes Geschäft betrieben haben[92]).

Im Uebrigen scheint es nach der Concordienformel von 1577 nicht selten gewesen zu sein, daß Gelehrte ihre eigenen Verleger waren und auch wohl das Geld besaßen, um das Werk dieses oder jenes Collegen oder Bekannten drucken zu lassen. Wenigstens bestimmt Art. 5: „da einer oder mehr Professorn oder andere Gliedmaßen der Universitet den Typographum Academiae, wan derselbige ihre oder ander Bücher oder Autores drucken wolte (vorleggen) und die gedruckten Bücher Einwohnern oder Frembden widerumb verkauffen würden, das solchs dißfals vor keine bürgerliche Hantirung solte gehalten werden“. Nur wenn die Herren auch noch andere Bücher dazu kauften oder Bücher behufs Wiederverkaufs binden ließen und sich zu diesem Zweck gar einige Hülfspersonen hielten, „also den gantzen Buchhandel gleich andern Buchhendelern betrieben“, sollte ihre Freiheit von den städtischen Lasten aufhören.

Auch außerhalb Rostocks betrieben die Buchbinder derartige Verlagsgeschäfte, wie z. B. Werner Lange, Buchbinder und Buchhändler in Güstrow, im Jahre 1594 in Leipzig die „Kurze Wiederholung etlicher fürnehmer Hauptstücke christlicher Lehre mit einer Vorrede A. Celichii“ drucken ließ[93]). Lange muß ein angesehener Mann gewesen sein, da er 1603 und 1617 zu den Kirchen-Provisores und Vorstehern bei der St. Gertrudkirche in Güstrow gehörte[94]).

9. Neben den academischen Druckern gab es am Ausgange des 16. Jahrhunderts bereits Privatbuchdrucker. Als solche scheinen Johann Stockelmann und Andreas Gutterwitz angesehen werden zu müssen, die schon im Jahre 1571 gemeinschaftlich drucken, ohne nachweisbar im Dienste einer größeren Druckerei oder eines

Buchhändlers gestanden zu haben. Sie drucken u. a. im Jahre 1572 die Kirchenreformation des Fürstenthums Churlandt und Semigallien und sind auch noch im Jahre 1573 thätig[95]). Stockelmann kam, wie wir wissen, im Jahre 1567 als Gehülfe von Lucius nach Rostock, muß sich aber bald von diesem getrennt und selbständig gemacht haben. Mit dem 16. April 1574 war er als Universitätsbuchdrucker in Kopenhagen angestellt[96]). Von ihm zu trennen ist Hans Stockelmann der Jüngere, doch wohl sein Sohn, der von 1591—1615 in Kopenhagen als Privatbuchdrucker thätig war[97]).

Andreas Gutterwitz tritt ebenfalls seit 1574 in Kopenhagen auf, wo er in Stockelmann's Officin beschäftigt gewesen zu sein scheint, läßt sich aber daselbst nur bis 1582 nachweisen[98]); er siedelte später nach Stockholm über, wo er noch 1596 als Buchdrucker ansässig war[99]).

10. Gegen das Ende des Jahrhunderts scheint auch der Rostocker Rath sich zur Anstellung eines eigenen Buchdruckers entschlossen zu haben. Vielleicht hatte er bereits Stephan Mülmann in seine Dienste genommen, bei dem er im Jahre 1586 eine „newe Gerichts ordnung“ drucken ließ. Dann mag es mit dieser Stellung im Zusammenhange gestanden haben, daß das Concil anfangs von ihm nichts wissen wollte. Der erste nachweisliche Rathsbuchdrucker ist seit 1596 oder 1597 Christoph Reusner, auf den wir weiter unten einzugehen haben werden.

11. Außerhalb Rostocks lassen sich in dieser Periode nur noch Druckereien in Güstrow und Parchim nachweisen. Von den Drucken des Augustin Ferber in ersterer Stadt war schon oben die Rede. Es sind, soweit bis jetzt nachweislich ist, nur drei Bücher aus der dortigen Officin hervorgegangen[100]). In Parchim druckte im Jahre 1547 Jochim Lew ein niedersächsisches Gesangbuch des Lübecker Superintendenten Bonnus[101]) und im Jahre 1548 zwei mecklenburgische Landtagsausschreiben[102]).

1) Beilage Nr. 3.
2) Zeitschr. des Ver. für lübeckische Geschichte 2. S. 348, 350. — J. H. v. Seelen, Nachr. v. d. Ursprung u. Fortgang der Buchdruckerey in Lübeck. 1740. S. 71, 76, 77, 82—84, 97. 3) Beilage Nr. 4
4) Hofmeister, die Matrikel d. Univ. Rostock. Bd. 2. S. IV.
5) Hofmeister, Matrikel der Univ. Rostock. Bd. 2. S. XIV. XV.
6) Krabbe, die Universität Rostock. S. 615. 7) Beilage Nr. 5.
8) Archiv der Univ. Rostock, Acta betr. den Buchdrucker. Vol. A. 88 Fasc. 1. Nr. 4. 9) J. Heller, Lucas Cranach's Leben und Werke. S. 397.

10) Lappenberg, zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg. S. XLVI. 11) Wiechmann-Kadow in Meckl. Jahrb. 23. S. 121.
12) Hofmeister, Matrikel. II. S. 157, 161.
13) Lappenberg, a. a. O. S. XLIII.
14) Joh. Andr. Bolten's Entwurf einer schleswig-holsteinischen Buchdruckergeschichte in Niemann's Miscellaneen. II. S. 172.
15) Hofmeister, a. a. O. S. 162.
16) Vom 20. Decbr. 1566. Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 5.
17) Nach einer späteren Acte, Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 10ᵃ, soll in dieser Stube 1565 ein „jämmerlicher Brandt des Collegii angegangen" sein. Gemeint ist wohl der am 6. Dcbr. 1565 um 10 Uhr Nachts erfolgte Brand des philosophischen Collegs, das im folgenden Jahre wieder erbaut wurde. Vergl. Hofmeister, Matrikel. II. S. 158.
18) Beilage Nr. 8. 19) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 6.
20) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 7. 21) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 8.
22) Beilage Nr. 10.
23) Unter den Disputationes circulares versteht man nach: Horn, die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten S. 31 „Uebungen, die ein geschlossener Kreis von Studenten, ein Disputirkränzchen, unter der Leitung eines Präses anstellte und zwar unter Zugrundelegung eines Autors, bei den Juristen z. B. der Institutionen, der vollständig durchdisputirt wurde". Sie waren vereinfachte öffentliche Disputationen. Eines der Mitglieder respondirte, zwei opponirten. Ein Professor, der entweder überhaupt der Anstifter oder der gewählte Leiter der Uebungen war, führte den Vorsitz, und schrieb, oder ließ etwa die dann gedruckten Disputationen schreiben. In Rostock scheinen sie nur bei den Juristen üblich gewesen zu sein. Wenigstens führt Krabbe, Gesch. d. Univ. Rostock S. 600, sie nach den Statuten von 1564 nur bei der Juristenfacultät an. Die Theologen (a. a. O. S. 597) mußten allerdings auch vierteljährlich disputiren, doch hat Krabbe für diese Disputationen nicht die Benennung „circulares".
24) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 10ᶜ.
25) Wettken, Gesch. der Stadt Rostock. 1754. S. 132.
26) „Etwas" 1740. S. 626. 27) Lappenberg a. a. O. S. XLVI. Anm. 5.
28) Krabbe, David Chyträus. S. 302, 303, 304.
29) „Etwas". 1740. S. 620.
30) Hofmeister, Matrikel. II. S. 158, 161, 177.
31) Ebendas. S. 169. 32) Krabbe, David Chyträus. S. 274—96.
33) Nach Hofmeister, Matrikel. II. S. XV—XVII.
34) Danielis Hoffmanni confessio, wobey man eigentlich die Calvinisten und Sacramentirer erkennen kann.
35) Lappenberg, a. a. O. S. XLVII.
36) Lappenberg, a. a. O. S. XLVII.
37) Vergl. Näheres über diesen bei Grotefend, Geschichte der Buchdruckerei in den Hannoverschen Landen. 1840. Unter Helmstedt.
38) Acta Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 1.
39) Crull, Rostocker Universitäts-Buchdrucker im 16. Jahrh. in Mecklenb. Jahrb. 44. S. 48.
40) Jahrg. 1740. S. 627. 41) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 14.
42) Hofmeister in Meckl. Jahrb. 54. S. 221.
43) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 14. Das Original ist von Myliander selbst unterschrieben und mit seinem Petschaft gesiegelt.
44) Acta Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 1.
45) Horn, die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten. S. 2. 46) Acta Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 2.
47) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 15.
48) Hofmeister in Meckl. Jahrb. 54. S. 223.

49) Mohnike, Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. S. 58.
50) Nach dem von dem Concil mit Stephan Mülmann am 3. März 1580 abgeschlossenen Vertrag.
51) Mohnicke, a. a. O. S. 51, 124—125.
52) In Grabow bestand seit spätestens 1527 eine herzogliche Papiermühle.
53) Hofmeister in Meckl. Jahrb. 54. S. 222 u. 223.
54) „Etwas". 1739. S. 127; 1740. S. 627.
55) Mohnike, Gesch. der Buchdruckereien in Stralsund. S. 5.
56) In einem Schreiben vom 19. Januar 1591. 57) Beilage Nr. 14.
58) Acta Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 2.
59) Die dem Schreiben in den Acten beiliegende Druckprobe ist wie folgt unterzeichnet „disse schrift ist dem Augustin Ferber auff zwey Druckerei zu Bart Justiret und gegossen durch Hans Witt. Anno MDXCI". — Johann Witte, seit 1588 an der fürstlichen Buchdruckerei zu Bard (Barth) in Pommern thätig, war 1560 zu Apenrade in Schleswig geboren und hatte in Helmstedt gelernt, von wo er nach Bard übersiedelte. Später zog er nach Lübeck, von wo er 1617 als Universitätsbuchdrucker nach Greifswald berufen wurde. Hier starb er 1629 am 25. Februar. Vergl. Oelrichs, historische Nachricht von der vortreflichen ehemaligen fürstl. Buchdruckerey zu Bard in Pommern. 1756. S. 13, 14. Mohnike, Gesch. d. Buchdruckerkunst in Pommern. S. 126. 127. Ein Leichenprogramm auf ihn wurde 1629 von dem Professor der Rechte Friedrich Gerschow veröffentlicht.
60) Lappenberg a. a. O. S. XLVI.
61) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 16. 62) Beilage Nr. 15.
63) „Etwas". 1740. S. 627. 64) Mohnike, a. a. O. S. 52. 53.
65) E. Lambeck, Geschichte der Rathsbuchdruckerei von Thorn. S. 5 u. 6.
66) Vergl. über ihn: Lisch, Biographie des herzogl. mecklenb. Secretärs Simon Leupold in Mecklenb. Jahrb. 5. S. 135—168.
67) Beilage Nr. 6. 68) Lisch, a. a. O. 5. S. 165, 167. 69) Beilage Nr. 7.
70) Lisch, a. a. O. Bd. 5. S. 164. 71) Lisch, a. a. O. Bd. 5. S. 155.
72) Eschenbach, Annalen der Rostockschen Akademie. 1770. I. S. 190. 191.
73) Lisch, a. a. O. 5. S. 155. Anm. 2 u. 3.
74) Lisch, a. a. O. 5. S. 156. 75) Beilage Nr. 9.
76) C. Nyrop, Bidrag til den danske boghandels historie. 1870. I. S. 303, II. S. 29. 40—47.
77) Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg. Jahrg. 15. S. 170.
78) Ebendas. Jahrg. 7. S. 159; 15. S. 29.
79) Kirchhoff, d. Entwickelung des Buchhandels in Leipzig. 1885. S. 61.
80) Pallmann, ein Meßregister S. Feyerabend's im Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. IX. S. 37.
81) Herausg. von R. Wackernagel.
82) Katalog d. Bibliothek d. Börsenvereins d. Deutschen Buchhändler. S. 241.
83) Kirchhoff, Christoph Kirchner in Leipzig u. sein Concurs, im Archiv f. Gesch. d. D. Buchh. X. S. 174 ff.
84) Beilage Nr. 12. 85) Beilage Nr. 13.
86) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 13ᵇ.
87) Ein Exemplar in der Landesbibliothek zu Rostock.
88) Rüdiger, Hamburger Zunftrollen. S. 36 ff.
89) Bücher, Frankfurter Buchbinder-Ordnungen.
90) Vergl. hierzu im Archiv für Gesch. d. Deutschen Buchhandels die Abhandlungen von Steche I, S. 120; Kirchhoff (betr. Breslau). IV. S. 35 ff.; derselbe (betr. Leipzig). VII. S. 123 ff., XV. S. 11 ff.; F. Herm. Meyer. X. S. 159 ff.; XV. S. 63.
91) Lisch, Gesch. d. Buchdruckerkunst in Mecklenburg, in Mecklenburg. Jahrb. 4. S. 176.

92) Kirchhoff, Lesefrüchte im Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels. XIII. S. 195.
93) Cleemann, historisches und hauptsächlich genealogisch-biographisches Archiv-Lexicon der Geistlichkeit u. Kirchen in Mecklenburg. S. 125.
94) Cleemann, a. a. O. S. 287.
95) Wiechmann, a. a. O. I. S. 201; II. S. 71.
96) Nyrop, a. a. O. I. S. 116, 122, 153, 159.
97) Nyrop, a. a. O. I. S. 122, 157, 158. 98) Nyrop, a. a. O. I. S. 122.
99) Hofmeister in Meckl. Jahrb. 54. S. 224.
100) Ebenda. 54. S. 222, 223. 101) Lappenberg, a. a. O. S. XLI.
102) Wiechmann, a. a. O. I. S. 211.

III. Sigismund Feyerabend in Mecklenburg.

Sigismund Feyerabend ist bekanntlich einer der hervorragendsten deutschen Verleger des 16. Jahrhunderts und schon wiederholt sind seine weitreichenden geschäftlichen Beziehungen Gegenstand anziehender und eingehender Untersuchungen gewesen[1]). In Ergänzung aller dieser dankenswerthen Mittheilungen mag es gestattet sein, auch die Aufmerksamkeit auf seine Thätigkeit in Mecklenburg zu lenken.

Nach dem Meßregister von 1565 erstreckte sich der Geschäftsumsatz Feyerabend's in Norddeutschland nicht weiter als bis Wittenberg, Magdeburg und Hildesheim. Wenn nicht von Wittenberg aus, über dessen Buchdruckereien und Buchhandlungen leider noch keine Darstellung vorliegt, so wurde doch sicher das nicht geringe literarische Bedürfniß des Nordens durch Feyerabend's reisende Agenten (Simon Hütter, Michael Stoll 2c.) gedeckt. Aber die wachsenden Erfolge des gewandten Kaufmanns, die ihn zu einem der reichsten und höchststeuernden Einwohner Frankfurts gemacht hatten, werden ihm den Wunsch nahe gelegt haben, sein Glück auch auf einem bisher noch nicht erprobten Gebiet direct zu versuchen. In Folge seiner Differenzen mit den Wittenberger Buchhändlern war ihm zeitweise der Besuch der Leipziger Messe unmöglich gemacht worden. Jene Differenzen waren aber vorwiegend durch seine seit 1561 veranstalteten Bibelausgaben hervorgerufen worden, und der Absatz derselben in Gegenden, in welchen die kursächsischen Bücherprivilegien keine Wirkung ausüben konnten, mochte ihm gerade das Fußfassen im Norden des sächsischen Territoriums willkommen erscheinen lassen. So wußte er sich denn von Herzog Ulrich von Mecklenburg ein Privileg zu verschaffen[2]), das ihm für die ungehinderte

und zollfreie Einbringung seiner Waare Gewähr leistete. Gnädig begrüßt ihn der Herzog und erwartet sowohl für Land und Leute, als insbesondere für die Universität Rostock von seiner Wirksamkeit erheblichen Nutzen. Sigismund Feyerabend scheint die Eröffnung eines Buchladens — in Schwerin oder in Rostock — in Aussicht genommen zu haben, behält sich aber im Uebrigen vor, die Jahrmärkte im ganzen Lande frei zu besuchen oder durch seine Gehülfen zu beschicken. Er verspricht, Bücher aus allen Facultäten und Künsten und in den gangbarsten Sprachen feil zu bieten und nach einer billigen Taxe zu mäßigen Preisen in tadellosem Zustande zu verkaufen. Ob er allen diesen Versprechungen nachgekommen ist und überhaupt einen Handel mit Büchern in Mecklenburg betrieben hat, sowie ob er dabei mit Erfolg operirte, entzieht sich leider unserer Kenntniß. Immerhin deutet es auf größere geistige Regsamkeit der Bevölkerung, wenn ein derartig bedeutender Buchhändler, wie Feyerabend es war, hoffte, hier auf ein geeignetes Feld der Wirksamkeit rechnen zu können. Auf der anderen Seite dürfte daraus erhellen, daß die Organisation des Buchhandels im Lande selbst noch viel zu wünschen übrig ließ, da man doch seitens der Regierung für zweckmäßig erachtete, Einfuhr und Vertrieb von Büchern durch Fremde zu erleichtern.

1) Vergl. Pallmann, S. Feyerabend. 1881. — Ders., ein Meßregister S. Feyerabend's von 1565 im Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels. IX. S. 5. — Kirchhoff, die Familie Feyerabend, ebd. I. S. 187. — Ders., zu Sigismund Feyerabend's Streit mit Christoph Walter, ebd. VI. S. 261. — Ders., S. Feyerabend's Wanderlager in Leipzig, ebd. XIII. S. 103. — F. Herm. Meyer, der Verlag S. Feyerabend's, ebd. XIV. S. 114.
2) Beilage Nr. 11.

IV. Rostocker Buchdrucker im 17. Jahrhundert.

1. Abschnitt: Die Universitätsbuchdrucker.

1. In hartem Kampfe um das tägliche Brod mit einem nicht gering zu achtenden Concurrenten war Stephan Mülmann alt geworden. Dazu kam, daß eine immer fühlbarer werdende Taubheit ihm die Verwaltung seiner Geschäfte erschwerte. So fühlte er denn das Bedürfniß, sich zur Ruhe zu setzen, und um die Früchte eines vieljährigen Fleißes seinen Familienangehörigen nicht verloren gehen zu lassen, bat er das Concil, seinen Schwiegersohn,

Hans Wettcke, zu seinem Nachfolger ernennen zu wollen. Wettcke, aus Stralsund gebürtig, war mit einer Dietz, einer Stieftochter Mülmann's, verheirathet.

Richtig willfahrte das Concil dem Wunsche seines langjährigen Beamten und schloß am 12. October 1604 mit Wettcke einen Vertrag [1]) ab, in der Hauptsache unter denselben Bedingungen, wie sie nun seit Jahren üblich waren. Wettcke genoß freie Wohnung und alle Vorrechte, wie sie den Angehörigen der Universität zustanden. Der von ihm zu beanspruchende Lohn aber wurde folgendermaßen festgesetzt: 1) für den Druck eines Ries in bekannter Weise auf 2 Gulden; 2) für den Druck der Intimationes nomine rectoris und der Vorlesungsverzeichnisse (tabulae lectionum) auf einen halben Thaler für einen ganzen Bogen und auf 8 Sch. für einen halben Bogen bei einer Auflage von 60 Exemplaren; 3) für den Druck der von den Professoren bestellten Privatdrucksachen blieb es bei den schon seit Ferber vereinbarten Sätzen, nur daß bei den in Cursivschrift in 4° oder in 8° gedruckten Bogen „voll versſ" die Lieferung von 200 statt von 100 Exemplaren verlangt wurde. Daß die Professoren Papier selbst lieferten, scheint nicht mehr vorgekommen zu sein. Wenigstens ist dieser Möglichkeit in der Bestallung nicht mehr gedacht; 4) für die Disputationes circulares, deren vier im Jahre veranstaltet wurden, mußte er die Thesen unentgeltlich drucken und dem Vorsitzenden der Disputation 50 Exemplare zustellen.

Hatte auch Wettcke seine Anstellung seinem Schwiegervater zu verdanken, so brachen doch bald zwischen beiden Mißhelligkeiten aus. Der leidige Geldpunkt bot wieder einmal Veranlassung dazu. Nach einem hierüber vorliegenden Actenstück, das den Vermerk trägt: „dieser Vertrag ist nicht vollenzogen", scheint Mülmann wegen der Auszahlung des Brautschatzes im Betrage von 50 Gulden und einer Summe Geldes von 25 Thlrn., die er Wettcke für die ihm geleisteten Dienste versprochen hatte, Schwierigkeiten gemacht zu haben. Wir wollen und können diese Angelegenheit nicht weiter verfolgen. Genug, daß Mülmann sich angelegen sein ließ, die Stelle des Wettcke einem anderen Gehülfen, der sechs Jahre lang bei ihm gearbeitet hatte, zu verschaffen. Mehrere an das Concil gerichtete Schreiben vom 16. und 23. September, sowie vom 8. November 1607 bemühen sich, für diesen jungen Mann, dessen Namen nicht genannt

wird, Stimmung zu machen. Wettcke kommt hierbei schlecht weg. Er wird als ein Mensch geschildert, der „mit gleissenden Anschlegen" ihn, den Mülmann, hintergangen hätte und von dem er nun „Gott lob" mit Hülfe der Universität getrennt wäre. Da er indeß mehrfach betheuert, durch die Auseinandersetzung mit jenem in Schulden gerathen zu sein, so wird man seinen Ausführungen nicht zu viel Glauben beimessen dürfen. Wahrscheinlich ist er gerichtlich verurtheilt worden, seiner Stieftochter gewisse Auszahlungen aus dem Vermögen ihrer Mutter oder ihres Vaters zu machen.

2. In der Zeit, als sich Mülmann für die Anstellung seines Schwiegersohnes interessirte, meldete sich der Buchhändler Lorenz Albrecht ebenfalls zur Uebernahme der Druckerei. Offenbar hatte er gehört, daß wegen des hohen Alters von Mülmann und wegen des geschwächten Interesses Augustin Ferber's, der sich damals eben mit seinen Kindern auseinandersetzte, das Geschäft nicht gut geführt würde; er vermuthete wahrscheinlich, daß die Universität nicht abgeneigt sein würde, frische Kräfte anzustellen. Das dem Concil vorgelegte Gesuch vom 6. Juli 1603 [2]) ist zwar aus Rostock datirt, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß wir in seinem Schreiber den Buchhändler dieses Namens aus dem benachbarten Lübeck vor uns haben.

Die Verhältnisse des lübeckischen Buchhändlers Lorenz Albrecht, oder Alberti, bedürfen noch durchaus der Aufklärung. Neben Paul Knobloch, den er doch weit übertroffen zu haben scheint [3]), daselbst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts thätig, besaß er eine eigene Druckerei, beschäftigte indeß auch auswärtige Pressen. Er läßt 1590 in Barth in Pommern des Muretus Juvenilia, vermuthlich auch die Precationes des Andreas Musculus [4]) 1592 bei Stephan Mülmann in Rostock [5]) drucken und nennt sich auf den in seiner eigenen Druckerei 1599 und 1602 verfertigten Druckwerken „boeckhendler". Auch in Lübeck selbst setzte er andere Pressen in Bewegung, wie z. B. im Jahre 1596 eine in seinem Verlage erscheinende Ausgabe von „Knufflocks Bedebok" in der Officin von Asver Kröger's Erben hergestellt wurde [6]).

Ein unternehmungslustiger Mann — leider sollte er bald darnach das Zeitliche segnen, denn bereits 1603 erscheinen seine Erben — wird es ihm an Mitteln nicht gefehlt haben. Er trat mit großen Plänen auf, beabsichtigte in Bützow eine Papiermühle anzulegen, um

das erforderliche Papier bequemer und billiger beschaffen zu können, und erklärte sich bereit, das Verlagsgeschäft auf eigene Rechnung zu führen. Auf Rostock wird er sein Augenmerk gerichtet haben, weil er die Verhältnisse aus eigener Anschauung kannte. Er hatte hier eine Filiale seines größeren Geschäftes in Lübeck angelegt und erfreute sich u. a. namentlich der Kundschaft der Geistlichkeit der Marienkirche, die nach Ausweis einiger erhaltenen Rechnungen für ihre Bibliothek nicht wenig von ihm kaufte. Eine Rechnung vom Jahre 1597 haben wir in der Beilage[7]) abgedruckt. In anderen Fällen sind es bereits seine „Erben“, denen z. B. für die in den Jahren 1603—4 gelieferten Bücher 194 Fl. und 16 Sch. ausgezahlt werden[8]). Leider sind alle seine Pläne aus unbekannten Gründen zu Wasser geworden.

3. Der junge Buchdrucker, für den Stephan Mülmann so lebhaft eingetreten war, hieß Jochim Fueß (Pedanus). Unter Bezugnahme auf die am Tage vorher von seinem Meister eingereichte Bittschrift, legte er am 17. September 1607 dem Concil das Gesuch vor, ihm die Universitätsbuchdruckerei zu überlassen[9]). Wie aus dessen Wortlaut hervorzugehen scheint, hatte er sich mit Mülmann, seiner Tochter und deren Ehemann friedlich auseinandergesetzt und ihnen ihr Recht auf die Druckerei gleichsam abgekauft. Indeß ging die Universität, die dem Anerbieten — obwohl es in Aussicht stellte, die Druckerei mit neuen Typen zu versehen — keinen Geschmack abgewinnen mochte, zunächst nicht darauf ein. Erst am 18. Juli 1611, als aus unbekannten Gründen Wettcke auf sein Amt verzichtet hatte, wurde mit Fueß der Vertrag in üblicher Weise abgeschlossen[10]).

Jochim Fueß stammte aus Greifswald. Er wurde im Wintersemester 1600 als ein „buchstabensetzer von Gribswalde auß Pommern“ an der Universität Frankfurt a. O. immatriculirt[11]). Er kann dort nicht lange thätig gewesen sein, wenn er im September 1607 erklären konnte, bereits in's sechste Jahr bei Mülmann in Rostock gearbeitet zu haben.

Wenige Jahre nach seinem Amtsantritt gerieth er mit dem Rathe der Stadt Rostock in Conflict, der ihn an einem Sonntage, am 17. November, durch seine Scharwächter am hellen Tage in seinem Hause aufheben und in das „Finkenbauer“ genannte Gefängniß unter dem Rathhause stecken ließ. Er war beschuldigt, eine Schrift

gedruckt zu haben, die der Rath „hoch aufgemutzet und für ein famos libel geachtet und darauß eine peinliche Sache zu machen und sich pro communi judice auf zu werffen unterstanden“. Die Universität, die sich durch dieses Vorgehen des Rathes in ihren Rechten gekränkt glaubte, protestirte sogleich gegen dasselbe und wandte sich, da das nichts fruchtete, am 19. November 1611 beschwerdeführend an den Herzog[12]). Es handelte sich um den Druck eines Berichtes über einen des Diebstahls schuldig befundenen Studenten der Theologie, Castritius, der vom Rathe zum Tode am Galgen verurtheilt worden war. Bei der Hinrichtung des Unglücklichen war Manches vorgekommen, was in den Kreisen der Universität als durch den Rath veranlaßte oder begünstigte Kränkung aufgefaßt wurde, namentlich aber schien es zweifelhaft, ob der Rath überhaupt zur Verurtheilung berechtigt gewesen, da der als Uebelthäter Verurtheilte ein Student war. Den in dieser Richtung verbreiteten Anschauungen hatte eine anonyme Schrift „Relation, Was sich mit Joannis Christophori Castritii, allen löblichen Akademien und Studiis generalibus zu gönstigen ehren, den 24. Octobris Stylo novo, zu Rostock geschehener erhöhung zugetragen. Gedruckt zu Ursell Im Jahr 1611“, Ausdruck verliehen, und da sie in Rathskreisen große Entrüstung hervorrief, hatte man kurz entschlossen den Universitätsbuchdrucker, der im Verdacht stand, die Schrift gedruckt zu haben, gefänglich eingezogen. Fueß bekannte im Gefängniß, daß der Verfasser der Schrift M. Joh. Simonius, Professor der Rhetorik an der Universität, sei, worauf er am 19. November wieder in Freiheit gesetzt wurde[13]), so daß die Beschwerde des Concils, wenn überhaupt abgegangen, gegenstandslos wurde.

War Fueß in dieser Angelegenheit entgegen dem klaren Rechte der Formulae concordiae vergewaltigt worden, so war in einem anderen Falle er der Schuldige. Er ließ sich nämlich das Vergehen des Nachdrucks zu Schulden kommen, ein Vergehen, das damals freilich in den Kreisen der Buchdrucker selbst nicht so schlimm angesehen wurde und weit verbreitet war. Auch scheint er den Nachdruck im Auftrage eines anderen ausgeführt zu haben. Es handelte sich um den Abdruck des in Stralsund neu aufgerichteten Bürgervertrages. Nachdem der Magistrat zu Stralsund sich 1616 beim Concil beschwert hatte, wurde der Weiterdruck sofort — 7 Bogen waren bereits gedruckt — von diesem verboten und

der Rath zufriedengestellt. Fueß kam dabei nicht eigentlich schlecht weg, indem er den zu dem Bürgervertrage gehörenden „Schoßeyd", den er ebenfalls nachgedruckt hatte, dem Stralsunder Magistrate, der Exemplare desselben gebrauchen konnte, verkaufte[14]).

Im Jahre 1635 starb Fueß. Seine Wittwe Anna Scheiterer wandte sich im April des genannten Jahres an das Concil mit der Bitte um Bewilligung eines Gnadenjahres und des Rechtes zur Fortführung der Druckerei auch über diese Zeit hinaus. Das erstere wurde ihr zugestanden, das weitere behielt sich das Concil vor und scheint es später nicht für möglich gehalten zu haben, auf den Wunsch der Wittwe einzugehen[15]).

4. In die vacant gewordene Stelle rückte Nicolaus Kil (Keil, Kilius) ein. In Greifswald geboren, war er etwa 1627 oder 1628 nach Kopenhagen gekommen und hatte dort in der von Salomon Sartor[16]) geleiteten Universitätsdruckerei Stellung gefunden. Unter der Leitung dieses erfahrenen Mannes wird er sich vervollkommnet haben; er erwarb sich zugleich in so hohem Grade das Vertrauen seiner Vorgesetzten, daß Rector und Senat der Universität Kopenhagen nicht verschmähten, ihn bei seiner Bewerbung in Rostock zu unterstützen. In dem warmen für ihn ausgestellten Empfehlungsschreiben heißt es „quem novimus solidum septennium in utriusque nostri typographi officina, libris et Germanicis et Danicis praeter Latinos, Graecos atque Hebraeos, publicis typis describendis nullum plane refugiendo laborem consumsisse"[17]). Im December etwa 1635 — der Originalvertrag liegt nicht bei den Acten — war Kil als Universitätsbuchdrucker in Rostock angestellt.

Die Versprechungen und Verpflichtungen, die in solchen Fällen üblich waren, mußte auch er auf sich nehmen. Er mußte sich mit guten hebräischen, griechischen, zierlichen lateinischen und deutschen Lettern, sowie mit reinem und weißem Papier versehen, die Manuscripte der Professoren vor allen anderen drucken und nichts setzen, ehe die von dem Concil dazu verordneten Herren ihre Zustimmung ertheilt hatten. Ueber den Drucklohn sollte sich Jeder, der bei ihm eine Bestellung machte, mit ihm vergleichen, er jedoch keinen anderen Preis, als wie er in den benachbarten Academien üblich, fordern. In der Regel sollte dieser betragen bei den von der Universität ausgehenden Drucksachen, wie sie bei der Wahl des

Rectors, der Einführung der Professoren, Promotionen rc. nöthig wurden, für einen ganzen Bogen Patent 16 Sch.[18]), für einen halben Bogen 12 Sch. Lüb., in Quart für einen ganzen Bogen 1 Gulden. Dafür mußte er 100 Exemplare liefern und wurde für eine darüber hinausgehende Zahl mit 4 Sch. pro Buch honorirt. Für griechischen Satz, den ihm die Professoren anvertrauen würden, sollte er pro Bogen 2 Gulden 12 Sch., für hebräischen Satz 3 Gulden haben und dafür 100 Exemplare liefern. Ueber diese Zahl hinaus sollte ihm das Buch mit 6 Sch. vergütet werden. Die Thesen zu den Disputationes circulares mußte er in 50 Exemplaren unentgeltlich drucken. Für die übrigen zur Vertheilung unter die Academieangehörigen gelangenden Exemplare sollte der Respondent ihn des weiteren mit 4 Sch. Lüb. pro Buch entschädigen. Bei einem abgeschlossenen Druckvertrag durfte er nicht mehr Exemplare abziehen als der Besteller angab und keines für sich zum Verkaufe zurückbehalten; es wurde damit dem unter den Buchdruckern weit verbreiteten Unfug mit Zuschuß-Exemplaren ein Riegel vorgeschoben. Die Universität ihrerseits gestand ihm freie Wohnung zu, mit allen academischen Vorrechten, und versprach, ihn bei vorkommenden Gelegenheiten nach Kräften sowohl beim Landesherrn zu empfehlen, als in der Ausübung seiner Kunst zu unterstützen.

Schon sehr bald bot sich Veranlassung, diese Unterstützung zu bethätigen. Die Studenten ließen nämlich mehrfach ihre Inauguraldissertationen nicht bei ihm, sondern in der Rathsbuchdruckerei herstellen, wie es scheint, weil diese nicht der Censur unterworfen war. Selbstverständlich bedeutete solches Vorgehen einen erheblichen Ausfall in seinen Einnahmen, der um so fühlbarer sein mochte, als er sich auf die Bedürfnisse der Universität eingerichtet hatte und nun nicht genügende Beschäftigung fand. So wandte er sich an das Concil mit der Bitte, verfügen zu wollen, daß „die disputationes publicae hinführo bey mier alleine und bey keinem andern ohn mein Wissen undt eingehen zum Druck verstattet, viel weniger die andern Buchdrucker ohne Censur der Academiae etwaß von der Academie sachen annehmen und verfertigen sollen"[19]). Es muß dahingestellt bleiben, ob das Concil auf diesen Wunsch eingehen konnte. Eine derartige ausschließliche Berechtigung zum Druck von Schriften, die von Universitäts-

angehörigen ausgingen, war im Vertrage nicht vorgesehen und auch wohl schwer durchzuführen.

Neunzehn Jahre war Nicolai Keil als Universitätsbuchdrucker thätig, da befiel ihn schweres Siechthum, von dem er sich nicht wieder erholen sollte. Vom Krankenlager aus richtete er am 15. April 1655 [20]) an das Concil das Gesuch, im Interesse seiner noch unerzogenen Kinder zu gestatten, daß sein Sohn Johann — seine Frau Catharina von der Wieden, verwittwete Havemann, war einige Wochen vorher gestorben, — „der Gott lob der Kunst erfahren“, das Geschäft übernehme.

5. Im Anschluß an diese Bittschrift ihres Vaters reichten am 4. Mai, wohl unmittelbar nach seinem Tode, die Kinder ebenfalls die Bitte um Gewährung der erwähnten Vergünstigung ein. Die Druckerei des Vaters sei in ziemlich gutem Stande, so daß sie wohl hoffen könnten, unter Zuziehung eines tüchtigen Gesellen so lange allen Anforderungen zu entsprechen, bis die Söhne selbst im Stande seien, dem Geschäfte vorzustehen. Gleichzeitig fand sich in dem Buchdrucker Daniel Walther eine Persönlichkeit, die bereit war, als Geschäftsführer zeitweilig in die Druckerei einzutreten [21]).

Walther, dessen Geburtsort unbekannt, hatte in Jena, Wittenberg, Leipzig und Altdorf conditionirt und war dann darauf gekommen, sich in Rostock niederzulassen. Allein hier hatte er die Rechnung ohne den Wirth gemacht, indem es sich für ihn als unmöglich herausstellte, neben dem Universitäts- und dem Rathsbuchdrucker in die Höhe zu kommen. Er war daher nach Güstrow übergesiedelt, aber hatte auch dort nicht einen solchen Verdienst gefunden, daß er mit seiner Familie leben konnte. So bot er sich denn jetzt an, so lange, bis Keil's Sohn so weit wäre, das Geschäft übernehmen zu können, es zu führen. Er besaß selbst einige Typen und getraute sich wohl der Druckerei so vorzustehen, „daß niemand, er sey wer er wolle, über mich soll mit recht zu klagen haben“.

Außer Walther wurde von den Verwandten des Verstorbenen, dem Schwager und den Schwiegersöhnen, der Onkel Jochim Keyl, „ein alter Gesell unndt der kunst wollerfahren“ in Vorschlag gebracht, da „mit ihm auch besser umb ein billiges alß mit einen fremden die Mühewaltung auf sich zu nehmen, zu handeln stunde“ [22]). Aber weder der eine noch der andere erhielt den begehrten Posten. Allerdings ging das Concil mit Rücksicht auf die traurige Lage der verwaisten Kinder darauf ein, dem heranwachsenden Sohne das Geschäft zu reserviren. Die Leitung der Druckerei aber wurde von den Vormündern dem Buchdrucker Christianus Scheyppel übertragen [23]). So wurde denn einige Jahre hindurch, von 1655 bis 1660, die Universitätsdruckerei für Kil's Erben verwaltet. Soviel bekannt, war der Gang der Geschäfte auch ein ganz normaler und kamen Ereignisse von größerer Tragweite nicht vor. Nur die Handhabung der Censur bereitete Schwierigkeiten. Wie leicht erklärlich, wünschten die Herren Verfasser diese zu umgehen, und die Drucker, von dem Wunsche geleitet, etwas zu verdienen, werden nicht eifrig genug auf die bezüglichen Vorschriften geachtet haben. Insbesondere beim Drucke von Gelegenheitsgedichten erachtete man es nicht für nöthig, die Druckerlaubniß einzuholen. Indeß muß hierbei das eine oder andere Versehen vorgekommen sein, so daß der Herzog an der milden Handhabung der Censur Anstoß nahm und dem Concil empfahl [24]), sie besser durchzuführen. Durch lateinischen Anschlag an das schwarze Brett (1658, 7. November) wurde sofort für Verbreitung des herzoglichen Erlasses gesorgt, dem Professor der Poesie aber für die Durchsicht eines Bogens Gedichte 12 Sch. Lüb., in anderen Fällen nach Discretion bewilligt [25]).

Viel Anlaß zu Unzufriedenheit gab das zu den Druckwerken verwandte Papier. In erster Linie kaufte die Druckerei es von dem Papiermacher zu Mönckhagen bei Bützow, aber dieser verstand nur so grobes, gelbes Papier herzustellen, daß der Druck sich darauf nicht gut ausnahm. Das Concil glaubte, daß bei Beaufsichtigung der Papierfabrikation, etwa durch den Prediger des Orts ein so gutes Druckpapier wie an anderen Orten, wie etwa in Dänemark, Holland oder Lüneburg, erzielt werden könnte, reinlich und weiß; es wandte sich daher mit einem in diesem Sinne gehaltenen Schreiben am 18. November 1658 an die Landesherren [26]). Aber die Papierfabrikation lag ja dazumal fast durchweg in Deutschland im Argen und der Ortspfarrer von Mönckhagen würde daher wohl schwerlich einen Wandel zum Bessern herbeigeführt haben.

6. Mittlerweile wuchs Johann Keil, heran und trug Sorge, sich durch einen dreijährigen Aufenthalt auswärts nach Kräften zu vervollkommnen. Namentlich war er bei Jacob

Wilhelm Fincelius in Leipzig und zwei Jahre lang bei Johannes Misius in Jena, der ihm nachher das beste Zeugniß ausstellte [27]), thätig. So wagte er denn, dem Concil am 14. April 1660 die ergebene Bitte vorzutragen, ihn in die Stellung, die sein seliger Vater bekleidet hatte, einrücken lassen zu wollen. Allein hier nahm man an seiner Jugend Anstoß und äußerte den Wunsch, ihn noch einige Zeit außerhalb Rostocks als thätigen Buchdrucker zu dem ihm zu übertragenden Geschäfte heranreifen zu sehen. Wenn er sich dann mit ausreichenden Beweisen seiner Kunstfertigkeit aufs Neue melden wolle, so werde man ihn gerne berücksichtigen. Dazu kam, daß der seitherige Verwalter Christian Scheyppel dem Concil mittheilte, daß er von den Vormündern „uff sechs Jahr gleichsamb pensionsweyse eingethan" wäre, und darauf hin bat, ihn wenigstens bis Michaelis in der Stelle zu belassen. Bei den gegenwärtigen Kriegsunruhen würde es ihm unmöglich sein, schon jetzt eine andere Behausung zu bekommen [28]).

Johann Keil ließ sich durch diese ablehnende Haltung nicht entmuthigen und wiederholte, nachdem er den Bescheid empfangen, sechs Wochen später [29]) sein Gesuch. Er machte in diesem darauf aufmerksam, daß er auf der dreijährigen Wanderschaft soviel gelernt hätte, um sowohl mit Meistern als Gesellen die Concurrenz auszuhalten, es mithin keinen Sinn hätte, wenn er zu seiner Vervollkommnung noch länger im Auslande conditioniren solle. Seine persönlichen Verhältnisse erheischten es dringend, daß er sich der väterlichen Werkstätte selbst annehme, die mit neuen Lettern zu versehen er überdies bereits die erforderlichen Schritte gethan hätte. Das Concil hatte denn auch ein Einsehen, ernannte die Professoren Varenius und Cobabus zu Commissaren, um mit Keil zu verhandeln, und die Folge dieser Besprechungen war, daß er zu Michaelis 1660 wirklich als Buchdrucker der Universität angestellt wurde.

Die Bedingungen, unter denen Johann Keil in die Stelle eintrat, blieben dieselben, unter denen sein Vater thätig gewesen war [30]). Doch wurde er verpflichtet, einen gelehrten Corrector zu halten, der die erste Correctur getreulich lesen könne. Dafür, oder weil sich vielleicht eine allgemeine Theuerung des Lebens geltend machte, wurde der Drucklohn erhöht. Abgesehen von dem, was er beim Druck ganzer Werke im einzelnen Falle herkömmlich zu fordern

pflegte, sollte er für die amtlichen Drucksachen der Universität für einen ganzen Bogen in patenti forma 1 Gulden (früher 16 Sch.), für einen halben Bogen 12 Sch. (früher ebenso) und für einen Bogen in Quart 1 Gulden 8 Sch. (früher 1 Gulden) erhalten. Für griechischen Satz gestattete man ihm wie früher 2 Gulden 12 Sch., für hebräischen aber 4 Gulden (früher 3 Gulden) zu berechnen.

Wir wissen leider nicht, ob die Stellung mit ihren Einkünften den Erwartungen entsprach, die der Bewerber gehegt hatte. In einem Punkte fühlte er sich jedenfalls enttäuscht, nämlich in Bezug auf die Wohnung. Bereits Christian Scheyppel hatte im August 1658 dem Concil in beweglichen Worten geklagt, daß das zur Academie gehörige Druckereihaus in einer nichts weniger als guten Beschaffenheit sich befände, sein Zusammensturz drohe, das Dach den Regen durchlasse 2c. [31]). Nun beschwerte sich bald nach dem Antritt des Amtes — 1662 —, auch Keil über die Baufälligkeit des ihm eingeräumten Gebäudes und sprach die Befürchtung aus, daß es ihm über dem Kopfe zusammenfallen könnte, „sintemahl der stall hinter dem hause gegen der Universität garten schonn uber ein hauffen lieget". Wohl beschloß das Concil auf diesen Nothschrei, das Gebäude durch ihre Quästoren untersuchen zu lassen; aber es kann nicht viel geschehen sein, wenn sechs Jahre später der Drucker von Neuem klagte. Das Dach sei undicht und lasse Regen durch, so ließ er sich abermals vernehmen, die Fußböden seien verrottet und mürbe, so daß es gefährlich sei, darüber zu gehen — kurz, er entwarf eine Schilderung, die eine sofortige Ausbesserung dringend wünschenswerth erscheinen ließ [32]). Man wird glauben dürfen, daß diese Schilderung der Wahrheit nahe kam, da 17 Jahre später das Concil selbst in einem Schreiben an den Rostocker Magistrat die Ruinenhaftigkeit des weißen Collegii in folgenden Worten schilderte: „weil das weiße Collegium, und daselbst adornirter locus bibliothecae [33]) dergestalt bawfellig und zum Ruin geneiget, daß dafern in gar kurzer Frist demselben mit behöriger Reparation nicht vorgekommen werden sollte, (es) endlich gar in einen Haufen fallen" müsse [34]).

7. Johann Keil erfreute sich des Errungenen leider nicht lange. Bereits im Mai 1676 war er gestorben und hatte seine Frau mit drei unmündigen Kindern in Armuth zurückgelassen. Selbst-

verständlich bat die Wittwe zunächst, sie in dem Genusse der ihrem verstorbenen Manne zugestandenen Privilegien zu belassen, um auf diese Weise sich und die Kinder ernähren zu können[35]. Für die Leitung der Druckerei hatte sie sich einen Rostocker, Peter Hagemeister, der bei ihrem verstorbenen Manne das Geschäft erlernt hatte und dann auf die Wanderschaft gegangen war, ersehen, der auch alsbald von Jena, wo er bei Samuel Krebs in Arbeit stand, in Rostock eintraf. Hier aber stellte sich bei näherer Unterredung heraus, entweder daß die Wittwe sich mittlerweile anders besonnen hatte, oder daß man glaubte, ihn nicht gebrauchen zu können. Genug, man stellte ihm so ungünstige Bedingungen, daß Hagemeister nicht darauf eingehen konnte, scheint ihn aber auch insoweit unfreundlich behandelt zu haben, als man ihm abschlug, ihn für die Reise und seine versäumte Zeit zu entschädigen[36].

Das Concil ging aber doch auf die Bitte der Wittwe Keil ein und es scheint anderthalb Jahre hindurch abermals eine interimistische Verwaltung für Keil's Erben stattgefunden zu haben. Daß die Wittwe es hierbei nicht leicht hatte und man sich bemühte, ihr den Boden unter den Füßen wegzuziehen, beweist eine Beschwerde, die sie im Juni 1676 dem Concil vorzutragen genöthigt war[37]. Sie ging dahin, daß man versucht hatte, das Programma intimationis einer jüngst veranstalteten Oration beim Rathsbuchdrucker herstellen zu lassen, obwohl nach dem Privileg jede academische Arbeit ihr zustand.

8. Während die Wittwe Catharina Keil, geb. Müller — ihr Bruder war der Diaconus Bernhard Müller an der Marienkirche — sich mit den Druckereigeschäften so gut abzufinden suchte, als sie es verstand, drohte ihr von auswärts neue Concurrenz. Der Buchdrucker Jacob Jäger aus Greifswald bewarb sich, unterstützt durch eine Empfehlung des Rectors und der Professoren der Universität Greifswald, im Juni 1677 um die Druckerei.

Die Jäger oder Jeger scheinen aus Mecklenburg zu stammen. Wenigstens läßt sich 1637 in Güstrow eine Officin von Johann Jeger's Erben nachweisen. In Greifswald war seit 3. Juli 1634, von der Universität berufen, Jacob Jäger als Buchdrucker thätig[38]. Dessen Sohn wandte sich nun nach Rostock, da nach dem im Jahre 1677 erfolgten Tode seines Vaters Matthäus Doischer (wie es scheint, sein Schwiegervater), der bereits seit 1659 in Greifswald druckte, von

der Universität angestellt worden war. Das Empfehlungsschreiben rühmt Jäger, der zehn Jahre lang als Geselle fleißig seine Kunst geübt hätte, als völlig in ihr erfahren. Durch seine Emsigkeit und sein aufrichtiges, tugendhaftes Leben hätte er sich allgemein beliebt gemacht und eine gute Condition sei ihm wohl zu gönnen. Das Concil war nicht abgeneigt, sich einer so gut beleumundeten Persönlichkeit zu versichern, aber als Jäger auf Wunsch sich persönlich in Rostock vorstellte, fand man, daß er nicht im Stande sei, für die Verbesserung der Druckerei etwas aufzuwenden, vielmehr seinerseits auf Abstellung einiger Mißstände drang, und leistete daher auf ihn Verzicht[39].

Der Geschäftsführer der Druckerei war in dieser Zeit Friedrich Keilenberg aus Prenzlau in der Mark und, obwohl er es gewiß nicht an Aufmerksamkeit hat fehlen lassen, so scheint die Universität dabei nicht ganz ihre Rechnung gefunden zu haben, sondern strebte darnach, einen selbständigen Buchdrucker zu engagiren. Keilenberg, von dieser Absicht unterrichtet, meldete sich zu dem Posten[40] und empfing den Bescheid, daß, wenn er zur Verbesserung der Druckerei Mittel besäße oder Caution dafür stellen könne, daß er sie in Angriff nehmen werde, man ihn annehmen wolle. Es gelang ihm in der That, in der Person des Diaconus Müllers den Bürgen zu finden, der für allen dem Concil etwa durch die Anstellung Keilenberg's erwachsenden Schaden einzutreten bereit war, und so konnte am 29. September 1677 der Vertrag mit der Universität abgeschlossen werden[41]. Der Preis dafür war nach der Sitte der Zeit, welche die Verheirathung junger Gesellen mit älteren mehr oder weniger vermögenden Wittwen, um nur überhaupt selbständig werden zu können, nicht anstößig fand, — die eheliche Verbindung mit der Wittwe Keil.

Hauptsächlich scheint es dem Concil darauf angekommen zu sein, daß anstatt der ziemlich verbrauchten Typen neue angeschafft würden, was denn auch Keilenberg gerne versprach. Weiter wurde ihm namentlich die Beobachtung der Censur-Vorschriften an's Herz gelegt und betont, daß besonders kein theologisches Werk gedruckt werden dürfe, ehe der Censor der Facultät seine Zustimmung ertheilt hätte. Im Uebrigen blieben die Bedingungen und der Druckerlohn die gleichen wie bei seinen Vorgängern. Von einem ausschließenden Privileg, die Schriften der Academiker zu

drucken, sah man ab. Doch sprach der Vertrag die Hoffnung aus, daß, wenn Keilenberg alle Erwartungen erfüllen und sich mit zierlichen Materialien und gutem Papier versehen würde, die Professoren sowie alle Academici und Studiosi ihre Disputationsschriften und sonstigen Arbeiten nur bei ihm drucken lassen würden.

Keilenberg täuschte die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht. Er versah sich reichlich mit gutem Papier und schaffte nach eigener Aussage für 100 Reichsthaler neue Typen an. Aber nach der Blüthe der Universität, gerade während des dreißigjährigen Krieges, war eine öde Zeit für Rostock hereingebrochen. Weder Disputationen noch Programme, weder Carmina noch Leichenpredigten wurden gedruckt und was an Arbeit vorfiel, gerieth überdies in die Hände der Rathsbuchdrucker. So gelang es Keilenberg nicht, sich aus seinen Schulden herauszuarbeiten; er mußte seine Gesellen in der Werkstatt feiern lassen und vermochte kaum den Lebensunterhalt für die Seinigen zu erschwingen, ja hatte auch selbst gelegentlich zur Verpfändung entbehrlichen Geräthes schreiten müssen. In dieser Nothlage bat er das Concil, verfügen zu wollen, daß alle und jede Druckarbeit der Personen, die unter academischer Gerichtsbarkeit ständen, ihm allein zugewiesen werden möge und daß, falls das nicht angängig sei, ihm wenigstens halbjährlich „biß Gott nährigere zeiten bescheret" ein bestimmtes Gehalt ausgeworfen werde [42]).

Die Universität war nicht in der Lage, weder auf den einen noch auf den anderen Vorschlag einzugehen. Gram und Kummer über die Aussichtslosigkeit seiner Unternehmung aber nagten an dem Herzen des noch jungen Mannes und warfen ihn auf's Krankenlager, von dem er schon im Jahre 1679 in ein vorzeitiges Grab sank.

9. So war die Universitätsdruckerei in kurzer Zeit neu verwaist und wieder galt es, den Umständen angemessen, die am besten geeignete Kraft zu finden. Da die „fast ziemlich betagte", zum zweiten Male verwittwete Catharina Müller in bedrängten Verhältnissen zurückgeblieben war, hielt man es im Concil für zweckmäßig, nicht zur sofortigen Besetzung der Stelle zu schreiten, sondern wollte abermals versuchen, die Druckerei durch einen guten Gesellen verwalten zu lassen. Die Wittwe selbst hatte natürlich

darum gebeten [43]). Indeß war es nicht so leicht, Jemanden zu finden, und selbst in Leipzig, wohin man sich gewandt hatte, zeigte keiner den Muth, das wenig verlockende Geschäft in Rostock, an dem in den letzten Jahren mehrere gescheitert waren, zu übernehmen. Das Concil beauftragte daher die Professoren Jacob Lembke und Johannes Bacmeister, die Druckereiverhältnisse genau zu inspiciren, namentlich die auf der Officin lastenden Schulden zu ermitteln, um festzustellen, was eigentlich geschehen müsse. Das Ergebniß der Verhandlungen [44]) war insofern kein ungünstiges, als sich herausstellte, daß beide Pressen vorhanden und die Typen in gutem Stande, auch die Schulden, obgleich ihr Betrag nicht angegeben wurde, derart waren, daß „sie sattsahmb köndten bezahlet werden". Dessenungeachtet kam man überein, daß es richtiger sei, aus dem provisorischen einen definitiven Zustand zu machen. Die Wittwe selbst wollte, wahrscheinlich in Hinblick auf Alter und Kränklichkeit, nicht gerne einen Gesellen anstellen und aus ihrer Tasche besolden, sondern schlug dem Concil vor, die Druckerei zu kaufen und sich dann einen geeigneten Buchdrucker zu verschreiben [45]).

Den Herren Professoren mag dieser Vorschlag wohl nicht recht paßlich erschienen sein und man konnte längere Zeit zu keinem Entschlusse kommen. Unterdessen war ein Geselle, Johann Weppling, nach Rostock gekommen, hatte in der Keilenberg'schen Officin Beschäftigung gefunden und bot sich nun an, sie auf eigene Gefahr führen zu wollen [46]). Das Concil war über diese Lösung offenbar ganz erfreut und forderte nur einige Garantien, daß er dasselbe wie der Vorgänger würde leisten können. Namentlich aber wollte man ihm das Risico aufbürden, falls das zu der Academie gehörige Druckereigebäude durch eine Feuersbrunst etwa zerstört werden sollte. Aber Weppling war erst kurze Zeit in Rostock und hatte keine so nahestehenden Freunde, die die Bürgschaft für allen Schaden, der dem nur mit Stroh gedeckten Hause erwachsen könnte, übernehmen wollten. Er bat daher, ihn ohne Caution anzustellen und versprach, alles aufzubieten, um zu verhüten, daß dem Hause eine Feuersbrunst zustoßen möge.

Die Differenz fand ihre natürliche Lösung darin, daß Weppling sich mit der Tochter der Wittwe Keilenberg aus erster Ehe verlobte und sich nun mit dieser, wie mit den übrigen Kindern, im Juli 1683 [47]) auseinandersetzte, wozu es freilich der Mitwirkung

des Rectors der Universität bedurfte[48]). Für die zu diesem Zwecke erforderliche Inventur traf es sich gut, daß ein Unparteiischer, der gerade vorübergehend in Rostock sich aufhaltende Schriftgießer und Buchdrucker David Friedrich Rhete aus Danzig sie vornehmen konnte. Der Werth der ganzen Druckerei, die an einem größeren Orte, z. B. Leipzig, wenn nicht deteriorirt und mit zu geringen Schriftvorräthen ausgestattet (nur 4 Columnen Griechisch!), 1000 Gulden werth gewesen wäre, wurde auf 600 Gulden angenommen, die in vier Theile gingen, indem außer der Braut noch die Mutter und zwei Söhne erbten. Weppling versprach die 450 Gulden in Theilzahlungen von 50 Gulden jährlich abzuzahlen, da er sonst „bey dieser ohnedaz nährlosen Zeit, gantz ruiniret würde", und in der Zwischenzeit das Kapital zu verzinsen, wozu er sich anfangs nicht verstehen wollte. Die Schwiegermutter sollte bei ihm wohnen und er ihr, wie dem Schwager August Keil, der noch die Schule besuchte und studiren wollte, den Unterhalt gewähren, wogegen Frau Keilenberg sich im Haushalte nützlich zu machen in Aussicht stellte. Die auf der Druckerei lastenden Schulden übernahm Frau Keilenberg aus ihrem sonstigen Vermögen zu tilgen.

Mit Michaelis 1683 trat Johann Weppling seine Stellung an und er scheint ganz der Mann gewesen zu sein, dessen die Universität bedurfte. Beinahe 40 Jahre stand er der Druckerei rühmlich vor und übergab sie erst im Jahre 1721 seinem aus Stettin stammenden Schwiegersohne Johann Jacob Adler, der das Glück hatte, nachdem er drei Jahre lang als Gehülfe in der Weppling'schen Officin thätig gewesen war, die einzige Tochter seines Chefs als Frau heimzuführen. Von Weppling's Söhnen starben drei in den Jahren 1689, 1691 und 1716, der letztere, Joachim Gottlieb, im Alter von 21 Jahren und bereits im Buchdruckergewerbe thätig. Der älteste Sohn, Johann Bernhard, studierte, wurde am 27. November 1714 in der philosophischen Facultät Magister und 1717 Pastor in Lichtenhagen[49]).

Ueber Weppling haben sich trotz seiner langjährigen Wirksamkeit fast gar keine Nachrichten erhalten. Nicht einmal seine Bestallung liegt bei den Acten.

Ueber die Baufälligkeit des Hauses, in dem die Druckerei sich befand, hatte auch er zu klagen[50]). Namentlich der Disputationsladen, d. h. wohl der Raum, in dem die Disputationen aufgehoben

wurden und von den Käufern besichtigt werden konnten, oder auch etwa der Raum, der (in früherer Zeit) bei Bedarf zur Abhaltung von Disputationen gelegentlich aus- und eingeräumt werden mußte, erweckte seine Unzufriedenheit, da er dem Regen nicht den Eingang wehrte. Später machte er darauf aufmerksam, daß der Schornstein „sehr elendig und gefährlich" sei und in den Kellern einige Balken angefault seien, wodurch das Haus gesunken wäre. Da man damals daran ging, das Collegiengebäude — das weiße Haus — einem Neubau zu unterwerfen, wozu man schon im Jahre 1679 300 Gulden von dem bei der städtischen Kasse stehenden Capital von 1300 Gulden verwandt hatte[51]), so meinte er, es könnte das daneben befindliche „Academische Buchdruckerey-hauß" füglich mit gebaut werden. Es steht dahin, ob seinen Vorschlägen damals hat entsprochen und den dringenden Mißständen Abhülfe zu Theil werden können.

Im Jahre 1686 wandte er sich an die Universität mit der Bitte, ihm behufs Anschaffung neuer Schriften und Umguß der alten „etwas Geld" — der Betrag ist nicht angegeben — vorstrecken zu wollen. Er erklärte sich bereit, das ihm vorgeschossene Geld, sobald er dazu im Stande wäre, zurückzuzahlen oder sich auf den Drucklohn für Disputationen, die die Professoren bei ihm anfertigen lassen würden, in Abzug bringen zu lassen. Da die bezügliche Acte keinen Vermerk trägt, so läßt sich nicht mehr ermitteln, ob sein Gesuch Erhörung fand.

In seinen Vertragsverhältnissen mit der Universität, die vermuthlich sich von denen seiner Vorgänger nicht unterschieden haben werden, trat im Jahre 1702 insofern eine Aenderung ein, als die Circulardisputationen, die er unentgeltlich hatte drucken müssen, damals aufhörten. Als Drucklohn der „Festprogrammatum" wurde ihm damals pro Bogen für die ersten 100 Stück 1 Gulden 12 Sch. bewilligt (früher wohl nur 1 Gulden) und er sollte nun statt der Circulardisputationen weitere 50 Stück, sowie den Druck der „Abdanckungs- und anderer Patente wegen seltener Vorfallung derselben" unentgeltlich liefern. Weppling erklärte sich damit einverstanden, wenn man ihm für je 50 Stück eine Entschädigung von 12 Sch. pro Bogen zugestehen wollte, die ihm auch bewilligt wurde.

2. Abschnitt: Die Rathsbuchdrucker.

1. Bei dem gespannten Verhältniß, das zwischen der Universität und dem Rath bestand, ist es erklärlich, daß der letztere darauf bedacht war, sich für seinen Bedarf einen eigenen Drucker zu halten, der um so nothwendiger wurde, als die Universitätsdruckerei durch die große Frequenz der Hochschule während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts genugsam in Anspruch genommen gewesen sein dürfte. Wir sprachen bereits die Vermuthung aus, daß Mülmann der erste Buchdrucker des Magistrats gewesen sein könnte. Leider kann dem Zusammenhange nicht weiter nachgegangen werden, da die im städtischen Archiv in Bezug auf die Buchdruckerei erhaltenen Acten zum Theil nicht sehr weit zurückreichen und erst für das vorige Jahrhundert mehr Aufschluß, beziehentlich des Buchhandels überhaupt nur wenig Ausbeute gewähren.

2. Christoph Reusner, von dem bereits oben die Rede war, stammte aus Neustadt im Voigtlande, wo sein Vater noch im Jahre 1608 Pfarrer war. Seit 1597 in Rostock thätig, erwarb er sich den Ruf eines so geschickten Mannes, daß er im Jahre 1608 zur Einrichtung der königlichen Druckerei nach Stockholm berufen wurde[52]). Doch scheint er, wenn die Nachricht im „Etwas“ zutreffend ist, damals noch nicht dauernd seinen Aufenthalt dort gewählt zu haben, sondern nach Rostock zurückgekehrt und erst im Jahre 1612 vollständig nach Stockholm übergesiedelt zu sein. Seinen ihm im Jahre 1598 in Rostock geborenen Sohn Johann schickte er bei der Verlegung seines Wohnsitzes nach Schweden nach Neustadt zu seinem Vater, um ihn dort erziehen zu lassen.

3. Der Nachfolger Reusner's wurde im Jahre 1613 Johann Riechel oder Richel, über den zur Zeit nur so viel ermittelt werden konnte, daß er Rostocker Bürger war und zeitig starb[53]). Es ist nicht unbedingt ausgeschlossen, daß er der Straßburger Drucker-Familie der Rihel entstammt, deren Firma mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts in Straßburg verschwindet, da die Druckerei dann auf die weibliche Linie (J. P. Mülb und später Josias Städel) übergeht. Schon seit 1528 giebt es einen Buchhändler Conrad Rühel in Wittenberg, dessen Geschäftsantheil an dem Verlage der Luther'schen Bibelübersetzung dann an seinen Sohn (?) M. Johann Rühel, von diesem an den Wittenberger Buchhändler Andreas Hoffmann überging. Ferner erscheint von

1681 bis 1708 ein Buchhändler Johann Sebastian Riechel in Kiel[53a]), der im Meßkatalog fast alljährlich mit einer oder einigen Novitäten vorkommt. In Verbindung mit Hallervord tritt 1640 ebenfalls in Kiel ein Buchdrucker Johann Richel auf, und druckte „in vorlegung Johan Hallervords, Buchh., des Caspar Movius Triumphus musicus spiritualis“ [53b]). Vielleicht ist der letztere identisch mit dem allerdings schon seit 1639 in Rostock thätigen Drucker Johann Richel, der sich auch rühmte, für Hallervord gearbeitet zu haben. Der ersterwähnte Johann Riechel sen. (1613—1618) wurde abgelöst

4. durch Augustin Ferber den Jüngeren im Jahre 1618. Wir erinnern uns, daß er bereits am Ausgange des 16. Jahrhunderts seinen Vater in der damals von diesem übernommenen zweiten Universitätsbuchdruckerei unterstützte. Doch gelang es ihm nicht, nach dem Abgange Mülmann's die Stelle des eigentlichen Universitätsdruckers zu erhalten und so wird er versucht haben, sich als Privatbuchdrucker in Rostock durchzuschlagen. Mittlerweile wollten sich die Verhältnisse seines Vaters in Greifswald nicht zum Besseren wenden und er war veranlaßt, nach der Erbschichtung im Jahre 1602 in Greifswald zu bleiben, vermuthlich froh, daß die Universität ihn zu ihrem Buchdrucker wählte. Als solcher war er vom October 1602 bis zum Mai 1617 thätig und wurde im Jahre 1615 auch vom Herzog Philipp Julius von Wolgast zu seinem Buchdrucker angenommen, gegen ein Jahresgehalt von 20 Gulden und das Privileg, die Scholasticalia der Kirchenschulen zu drucken und zu verlegen[54]).

Diese anscheinend gute Stellung gab er in Folge von Zerwürfnissen mit einigen Professoren in Greifswald auf. Er beschwerte sich über grobe Verunglimpfungen durch Professoren und Studenten, die ihn Esel, Flegel und Lumpendrucker genannt haben sollten, behauptete, daß man die ihm gemachten Versprechungen nicht gehalten habe, und legte schließlich im Jahre 1617 seine Stelle nieder.

Er zog nun wieder nach Rostock zurück und war so glücklich, hier bald als Rathsbuchdrucker beschäftigt zu werden, in welchem Amte er von 1618 bis 1629 arbeitete[55]). Dann gefiel es ihm auch in Rostock wieder nicht mehr und er wandte sich nach Stralsund, dessen Rathe er am 6. Februar 1630 umständlich die Bedingungen vorlegte, unter denen er sich dort niederlassen wollte. Kurz vor

seinem Abgange war er noch von dem Buchdrucker David Rhete in Stettin, für den Herzog Bogislaw in einem Schreiben an den Rostocker Rath eintrat[56]), wegen Nachdrucks der jenem privilegirten Kalender belangt worden. Diese, zuerst von dem Pastor zu St. Petri in Stettin, Georg Rhete, später von dem Physicus zu Stralsund, David Herlicius, angefertigten Kalender, sehr beliebt in weitesten Kreisen, waren von jeher in der Rhete'schen Officin in Stettin gedruckt worden. Der Verleger Jochim Rhete und der Verfasser Herlicius erwarben 1604 von Brandenburg und Mecklenburg und 1607 von Lübeck und Hamburg Privilegien zum ausschließlichen Vertrieb ihrer Kalender und Herzog Philipp II. gab ihnen im Jahre 1608 abermals ein Privileg. Auch besaßen sie ein kaiserliches Privilegium, das sie z. B. in Leipzig insinuiren ließen. So mag David Rhete, der älteste Sohn Joachim Rhete's, wohl berechtigt gewesen sein, Ferber zu verfolgen, denn obwohl diesem vom Herzog Philipp Julius die Erlaubniß zum Nachdruck und Verkauf des Herlicius'schen Kalenders ertheilt worden war[57]), so konnte sich diese doch nicht auf Mecklenburg erstrecken. Ob David Rhete zu seinem Rechte gekommen ist, wissen wir leider nicht.

Ferber's Wirksamkeit in Stralsund, wo ihn der Rath am 12. Februar 1630 als Buchdrucker anstellte[58]), war nicht von langer Dauer. Bereits im Januar 1632 ist er durch einen anderen ersetzt[59]), ohne daß es ersichtlich ist, ob er gestorben oder von unruhiger Wanderlust weiter getrieben war.

5. Nach dem Wegzuge Ferber's scheint die Rathsbuchdruckerei eine Zeit lang vacant geblieben zu sein, bis sie im Jahre 1632 in die Hände von Johann Reußner gelegt wurde. Dieser, wie wir wissen, von seinem Großvater erzogen, hatte bei Jacob Lucius in Helmstedt eine dreijährige Lehrzeit durchgemacht und sich dann 16 Jahre lang in verschiedenen Officinen Dänemarks, Schwedens und Deutschlands umgesehen. So war er gewiß eine Persönlichkeit, wie sie Rostock nur zur Zierde gereichen konnte. Leider aber blieb er der Stadt nicht lange erhalten, indem er schon 1639 von dem Kurfürsten von Brandenburg nach Königsberg berufen wurde, wo man am 8. Juni mit ihm einen vorläufigen Vertrag abschloß und wohin er im October desselben Jahres definitiv übersiedelte. Er ist dort als Universitäts- und Kurfürstlicher Drucker der Begründer eines blühenden Geschäftes geworden, dessen sich Sohn

und Enkel erfreuten, bis das Privileg im Jahre 1742 auf einen Kriegs- und Stadtrath l'Estocq überging, mit dem sich die Wittwe des letzten Besitzers in zweiter Ehe vermählte[60]).

6. In den durch den Abgang Reußner's erledigten Posten des Rathsbuchdruckers rückte Johann Richel ein, der Sohn des 1618 verstorbenen Johann Richel's. In Rostock geboren, hatte er in verschiedenen Städten sich in seiner Kunst zu vervollkommnen gestrebt und war endlich in seine Vaterstadt zurückgekehrt, wo seine Mutter noch lebte. Er rühmte sich, sein Gewerbe vollständig zu beherrschen und namentlich auch auf einem Gebiete erfahren zu sein, auf dem zur Zeit Niemand in ganz Deutschland bewandert sei, nämlich in Herstellung und Satz arabischer Schriften. So hatte er denn leicht Beschäftigung gefunden und insbesondere Aufträge des Buchhändlers Hallervord ausgeführt.

Nun bewarb er sich beim Rathe um die erledigte Stelle und hoffte, daß man ihm vor einem ausländischen Bewerber den Vorzug geben würde[61]). In der That geschah dies, wie bei der Leistungsfähigkeit des Mannes auch nicht anders zu erwarten war, und er hat dann von 1639 bis 1671, also eine lange Reihe von Jahren, seinem Posten zur Zufriedenheit des Rathes vorgestanden.

7. Sein Nachfolger wurde sein Sohn Jacob Richel, der die Druckerei bis 1699 inne hatte und sie seinem langjährigen Mitarbeiter Schwiegerau testamentarisch vermachte, der denn auch vom Rathe angestellt wurde.

3. Abschnitt: Die Privatbuchdrucker.

1. Es spricht für die lebhafte Bethätigung literarischen Sinnes, wenn neben zwei Buchdruckern, die in amtlicher Stellung von vornherein einen größeren Kundenkreis an sich fesselten, noch Privatbuchdrucker Beschäftigung fanden. Sind es auch nur zwei oder drei, die wir nennen können, und haben sie sich nur kurze Zeit zu halten vermocht, so ist der Versuch immerhin bemerkenswerth. Vorzugsweise mögen diese, vermuthlich nur kleineren, Druckereien mit der Herstellung der Leichencarmina und Trauer-Reden, Hochzeitsgedichte und Predigten sich befaßt haben, wie sie dem Charakter der Zeit gemäß gerade im 17. Jahrhundert sehr modern waren und im Allgemeinen besseren Ertrag brachten, als der Werkdruck.

Moritz Sachs, Mauritius Saxo, wird 1615 in Rostock erwähnt[62]). Ein Schwiegersohn von Augustin Ferber dem Aelt. und Schwager Christoph Reußner's, also in den Fachkreisen völlig vertraut und bekannt, muß es ihm zunächst doch nicht gelungen sein, sich Ansehen zu verschaffen, denn er bewarb sich, allerdings noch vor seiner Verheirathung mit einer Ferber, im Jahre 1617 um den Posten eines Domküsters in Güstrow[63]) und erklärte sich bereit, die Wittwe seines Amtsvorgängers Claus Barentin zu ehelichen. Doch genehmigte das Ministerium sein Gesuch nicht, weil es fürchtete, daß er neben seinem Amte die Druckereigeschäfte würde fortsetzen wollen.

Sachs wurde dann im folgenden Jahre, 1618, in Güstrow fürstlicher Hofbuchdrucker, dürfte aber diesen Posten bald wieder verloren oder aufgegeben haben, da er 1624 in Rostock die Briefe des Superintendenten Dr. Schlüsselburg druckte[64]). Auch druckte er zu derselben Zeit die Poemata des Dr. Johann Albert Gryphius, des Syndicus der Stadt Rostock, die dem Herzog Adolph Friedrich so mißfielen, daß er ihre Unterdrückung wünschte und deswegen an die Universität schrieb. Wirklich forderte das Concil durch Anschlag am schwarzen Brett alle diejenigen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstanden, auf, die Exemplare des genannten Gedichtes (typis Mauritii Saxonis) beim Rector abzuliefern[65]).

Von Rostock aus scheint er es in Scandinavien versucht zu haben. Wenigstens läßt sich im Jahre 1627 ein Mauritz Sax zu Sorö auf Seeland nachweisen[66]). Dann aber findet man ihn im nächsten Jahre in Verhandlungen mit Stralsund, wo der Magistrat im Jahre 1628, etwa vier Monate nachdem Wallenstein's Heer die Belagerung aufgehoben hatte, eine eigene Typographie errichtete und mittelst Bestallung vom 8. November Sachs zu ihrem Leiter einsetzte[67]). Es bleibe dahingestellt, ob ein Conflict mit seinem Schwager Ferber, von dem das „Etwas" spricht[68]), ihn veranlaßte, Rostock den Rücken zu kehren. Mit dem, was man ihm in Stralsund anbot, war er von vornherein nicht zufrieden, und so hat er es dort nicht lange ausgehalten, falls er überhaupt fest angestellt gewesen ist. Schon im nächsten Jahre hört seine Thätigkeit in Stralsund auf, wobei es freilich nicht völlig ausgeschlossen ist, daß der Tod ihn ereilte[69]). In den Meßkatalogen kündigt er in den Jahren 1617 und 1627, einmal zwei, dann eine

Novität an und zwar von Rostock aus, muß sich mithin auch als Verleger versucht haben.

2. Einen solideren Eindruck macht die Persönlichkeit des Michael Meder, der 1635 oder 1637 in Rostock eine Officin selbständig geführt hat[70]). Meder war der Sohn eines Buchdruckers in Ulm und soll nach dem Tode des Vaters zunächst mit seinem Bruder Johann Sebastian das Geschäft fortgesetzt haben. Die Brüder trennten sich aber im Jahre 1634 und Michael ging nach Rostock, wo er 1637 die Wittwe des Joachim Fueß heirathete. Trotzdem war seines Bleibens hier nicht und er folgte 1639 einem Rufe als Stadtbuchdrucker nach Stralsund, wo er bald den Ruf eines ausgezeichneten Druckers erwarb und als Buchhändler große Geschäfte, namentlich nach Danzig und Polen, betrieb. Die lange Zeit berühmte Officin hörte 1716 auf.

3. Von einem dritten Buchdrucker, Daniel Walther, hörten wir schon oben. Er druckte in Rostock 1653 eine Disputation[71]) und er war es, der bei dem Tode Nicolai Keil's sich zur interimistischen Führung der Druckerei für die Wittwe und ihre Kinder erbot. Als daraus nichts wurde, siedelte er nach Güstrow über, wo er am 23. April 1659 als Küster an der heil. Geistkirche bestätigt wurde[72]) und mithin seiner Kunst Valet gesagt haben dürfte.

4. Eine nicht recht zur Geltung gekommene Persönlichkeit lernen wir in Martin Handsche kennen, der in Rostock die Buchdruckerkunst erlernt hatte und vermuthlich hier zu Hause war. Jedenfalls war er im Jahre 1672 seit vielen Jahren Rostocker Bürger. Ohne eigene Officin, hatte er nach der Rückkehr von der Wanderschaft in Rostock Beschäftigung gefunden, behauptete aber, von den privilegirten Inhabern der beiden Druckereien, Johann Keil und Jacob Richel, keine Arbeit haben bekommen zu können. Daher hätte er, obwohl Rostocker Bürger, sich doch wieder in die Fremde wenden müssen, um der Seinigen Unterhalt zu bestreiten. Er suchte am 12. März 1679[73]) beim Rathe um die Erlaubniß nach, eine kleine Buchdruckerei eröffnen zu dürfen. Jacob Richel, der Rathsbuchdrucker, möglicherweise vom Rathe über ihn befragt, konnte ihm kein günstiges Zeugniß ausstellen. Er hätte ihm anfänglich Arbeit angeboten, aber Handsche habe diese nicht angenommen, sondern nach seinem Belieben und Gutdünken arbeiten

wollen. So hätte er denn auf seine Leistungen verzichten müssen. Die Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Druckerei bat er jenem in Hinblick auf das ihm zugestandene ausschließliche Privileg zu verweigern. Der Rath wies denn auch unseren Handsche ab, der sich durch Betrieb eines Bierausschankes zu trösten suchte. Doch wurde dieser ihm aus unbekannten Gründen später untersagt.

1) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 18. 2) Beilage Nr. 17.
3) Wiechmann-Kadow, Prof. Knufflock in Zeitschr. d. Vereins f. lübeckische Gesch. II. S. 347, 354. 4) Oelrichs, historische Nachricht S. 6, 7.
5) Wiechmann, a. a. O. III. S. 166. Nr. 235.
6) Zeitschrift des Ver. für lübeck. Gesch. II. S. 350.
7) Beilage Nr. 16.
8) Rostocker Univ.-Bibl. Rechnungen der Bibliothek der Marienkirche.
9) Acta Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 4.
10) Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 19.
11) Friedländer, Matrikel d. Universität Frankfurt a. O.
12) Acta Vol. A. 88. Fasc. 3. Nr. 2.
13) J. G. Wettke, Gesch. der Stadt und Herrschaft Rostock. 1754. S. 159. — Hofmeister, der Fall Castritius in „Beiträge zur Gesch. d. Stadt Rostock“ Heft 2. S. 69. 14) Acta Vol. A. 88. Fasc. 6.
15) Acta Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 4. 16) Nyrop, a. a. O. S. 154—156.
17) Acta Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 8.
18) Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 20. Die Lohnsätze sind in dem Concept von anderer Hand corrigirt und durchweg erhöht; wir geben oben die ursprünglich im Manuscript gestandenen wieder.
19) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 8. Am 13. December 1637.
20) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 8.
21) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 8. 22) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 7.
23) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 10. 24) Beilage Nr. 29.
25) Vol. A. 88. Fasc. 5. 26) „Etwas“ 1743. S. 148, 149.
27) Am 22. März 1660. Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 9.
28) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 10. 29) 4. Juni 1660.
30) Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 22. 31) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 10.
32) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 9.
33) Wohl der Raum, den Weppling später in einer Eingabe von 1684 als „Disputationsladen“ bezeichnet.
34) Tychsen, Gesch. der öffentl. Universitäts-Bibliothek S. 17.
35) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 9. 36) Vol. A. 88. Fasc. 7.
37) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 9. 38) Mohnike, a. a. O. S. 55.
39) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 11.
40) Am 3. September 1677. Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 2.
41) Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 23 u. 24.
42) Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 12.
43) Am 18. December 1679. Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 12.
44) Protokoll vom 21. April 1680. Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 25.
45) Schreiben vom 23. April 1680. Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 12.
46) Am 10. October 1682. Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 13.
47) Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 26. 48) Protokoll vom 21. Juli 1683.
49) Nach den in der Rostocker Univ.-Bibl. und der Landesbibliothek unter Weppling aufbewahrten Leichencarmina und Gelegenheitsgedichten.
50) 1686 und 1694. Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 13.
51) Tychsen, Gesch. der öffentl. Univ.-Bibl. S. 17.
52) Meckelburg, Geschichte d. Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 12. „Etwas“. 1740. S. 628. 53) Beilage Nr. 27.

53a) Adr. Bolten, Entwurf einer schleswig-holsteinischen Buchdruckergeschichte in: Niemann's Miscellaneen historischen, stat. u. ökonom. Inhalts. II. Stück 2. S. 199.
53b) Stieda, Zur Gesch. des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels im Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels. V. S. 34.
54) Mohnike, Gesch. d. Buchdruckerk. in Pommern. S. 51, 126.
55) „Etwas“. 1740. S. 628. 56) Univers.-Archiv. Vol. A. 88. Fasc. 7.
57) Mohnike, a. a. O. S. 19, 53. 58) Ebd. S. 75. 59) Ebd. S. 76.
60) Meckelburg, Gesch. d. Buchdruckereien in Königsberg. S. 12—24, 33. Katalog der Bibliothek des Börsenvereins. S. 267 unter Joh. Friedr. Reußner.
61) Beilage Nr. 27. 62) „Etwas“. 1740. S. 627.
63) Cleemann, Historisches und hauptsächlich genealogisch biographisches Archiv-Lexicon der Geistlichkeit u. Kirchen in Mecklenburg. 1817. S. 270.
64) Mohnike, a. a. O. S. 74.
65) Acta des Univ.-Arch. Vol. A. 88. Fasc. 6.
66) Nyrop, a. a. O. S. 158. 67) Mohnike, a. a. O. S. 72, 73.
68) 1740. S. 628, wo der Streit allerdings in das Jahr 1628 verlegt wird.
69) Mohnike a. a. O. S. 74. 70) Mohnike a. a. O. S. 77, 78.
71) „Etwas“. 1740. S. 627. 72) Cleemann, a. a. O. S. 291.
73) Rostocker Stadtarchiv. Acta, betr. Buchdruckereibetrieb Vol. 1.

V. Der Buchführer Johann Ludwig in Wismar.

Eine eigene Druckerei hat, soviel bekannt, Wismar nicht früher als im Jahre 1665 bekommen; aber selbstverständlich mußte auf Befriedigung des sich regenden litterarischen Bedürfnisses seiner Einwohner schon früher Bedacht genommen werden und dieser Aufgabe unterzogen sich wandernde oder ansässige Buchführer. Von einem derselben haben sich durch eine Schuldsache, in die er verwickelt war, Nachrichten erhalten.

Johann Ludwig, Bürger und Buchführer in Wismar, hatte im Jahre 1605 von dem Küchenmeister zu Lübz, Everd Beyer, 100 Thlr. geliehen und die Rückerstattung der Summe vergessen. Lange hatte Beyer geduldig gewartet, schließlich aber seinen hartnäckigen Schuldner verklagt, so daß dieser am 22. März 1614 sich vor Gericht verantworten mußte. Ludwig leugnete die Schuld keineswegs, erklärte sich aber außer Stande, sie zu begleichen, und bot seinem Gläubiger aus einer auf dem Rathhause in Wismar aufbewahrten, ihm gehörigen Kiste, die für 172 Thlr. Bücher barg, so viel Bücher an, als nöthig waren, um die Schuld als erledigt anzusehen. Beyer ließ sich jedoch darauf nicht ein, steckte den Vorwurf, daß er die Bücher verachte, während sein Vertheidiger durch sie so viel erworben hätte, „daß er sein Brott davon haben

könnte" ruhig ein und bestand auf Baarzahlung. In Folge dessen mußte Ludwig in's Schuldgefängniß.

Hier, durch seine üble Lage gedrückt und wohl ohne Aussicht, aus eigener Kraft wieder herauszukommen, setzte er an den Herzog Adolf Friedrich eine Bittschrift auf (Beilage No. 22), die dazu bestimmt war, dessen Mitleid wachzurufen und darzulegen, daß er ohne eigene Schuld auf die schiefe Ebene gerathen sei.

Ludwig hatte mit dem Buchhändler Ambrosius Kirchner in Magdeburg in geschäftlicher Verbindung gestanden, war aber von diesem übervortheilt worden. Jener schickte ihm mangelhafte und defecte Bücher und, als ihm diese nicht so schnell von der Hand gingen, wie es für die Aufrechterhaltung des Credits wünschenswerth war, ließ er im Jahre 1608 in Güstrow auf offenem Markte Ludwig's ganzen Büchervorrath mit Beschlag belegen. Hierbei war Kirchner noch nicht ganz zu seinem Rechte gekommen und schickte daher zwei Jahre später seinen Sohn nach Wismar mit einer Forderung von 920 Thlr. an Ludwig. Allerdings sollte sich bei den Verhandlungen über die Einkassirung dieser Summe herausgestellt haben, daß Kirchner nicht mehr so viel zu fordern hätte, aber immerhin war die Angelegenheit ruchbar geworden und dadurch Ludwig's Credit in der ganzen Stadt erschüttert. Andere Gläubiger wurden nun aufmerksam, insbesondere Jurgen Weber, dem er 200 Thlr. schuldig war, oder vielmehr Jörg Mack, der für diesen Betrag gut gesagt hatte, und ließen ihn auspfänden. Mittlerweile nahm auch Kirchner seine auf 927 Thlr. gestellte Forderung wieder auf, und während die gerichtlichen Verhandlungen darüber im Gange waren, erhob auch Beyer seine Stimme. Diesen suchte er nun mit Büchern abzufinden, und als das fehlschlug, verstand Frau Ludwig, die sofort zu Beyer gereist war, das Herz des Gläubigers zu erweichen, so daß er sich mit Theilzahlungen während der nächsten vier Jahre zufrieden gab. Nur verlangte er neue Bürgen, da die Männer, die bisher für Ludwig gut gesagt hatten, unter den gegenwärtigen Umständen begreiflicherweise Bedenken trugen, es weiter zu thun. Aber ehe er noch sich nach solchen Freunden umzusehen vermocht hatte, war die Execution über ihn verhängt und er gefänglich eingezogen worden. Nun saß der Bemitleidenswerthe bereits vier Monate in Schuldhaft und sah keine Möglichkeit, aus ihr herauszukommen, wenn nicht der Herzog sich seiner annehmen und

dafür sich interessiren wollte, daß er frei gelassen würde. Wenn er nur erst seinen Bücherhandel wieder treiben dürfte, so behauptete er, bald aller Verpflichtungen sich entledigen zu können.

Wirklich ließ sich der Herzog, der für den Händler, der ihn wohl auch bedient haben mag, Theilnahme zeigte, dazu herbei, an den Küchenmeister zu schreiben und ihm nahezulegen, nicht weiter den Ludwig zu bedrängen, sondern ihn frei zu lassen, damit er seinen Geschäften nachgehen könne. Indeß glaubte Beyer sich nicht ohne Weiteres zufrieden geben zu können, sondern verlangte irgend eine Sicherheit, daß Ludwig ihn wirklich in vier bis fünf Jahren bezahlen werde. Dieser, der eine Bürgschaft wohl nicht besorgen konnte, bat auf seinen Eid entlassen zu werden, „wofern ihm Gott wiederhelfen, daß er ihm alsdann gebuerlich bezalen wollte".

So konnten beide Parteien nicht einig werden. Noch am 9. Februar des folgenden Jahres befand sich Ludwig im Gefängniß, und eine Wiederholung seiner Bitte beim Herzog hatte zwar den Erfolg, daß dieser noch einmal sich für ihn bei Beyer verwandte, jedoch ohne Erfolg. Auch den nächsten Monat verbrachte Ludwig noch in der Haft. Was dann aus ihm wurde, entzieht sich unserer Kenntniß, da die Acten abbrechen. Sie zeigen uns das betrübende Bild eines unternehmenden Mannes, dem es an ausreichendem Betriebscapital mangelte und der in Folge dessen zu schwindelhaften Operationen seine Zuflucht nahm. Kirchner aber erscheint als sehr leichtsinniger Creditgeber.

VI. Der Buchhandel in Mecklenburg während des 17. Jahrhunderts und der Universitätsbuchhändler Johann Hallervord in Rostock.

1. Obwohl, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, die Mittellosigkeit der Buchdrucker keine geringe war, so begannen diese doch auch, nach dem Vorgange ihrer Genossen in anderen Städten, von ihnen hergestellte Werke selbst zu verlegen. So wird, um aus verschiedenen Zeiten einige Beispiele anzuführen, im Jahre 1620 ein „Christlike Gebede" „by Augustin Ferbern gedruckt unde vörlegt". Die 1676 erschienene „Gebundene Klag-Rede über das er-

bärmliche Schiffsincken, da den 21. Augustum 1676 auf dem Belt 24 Personen . . . . . untergangen" trägt den Vermerk: „Rostock gedruckt und verlegt durch Johann Keylen Erben". Und im Jahre 1695 druckte und verlegte Johann Weppling ein „Neu zugerichtetes und vollständiges geistreiches Gesangbuch" [1]). Fast alle Drucker, die wir in den früheren Kapiteln kennen gelernt haben, erscheinen gelegentlich auch als Verleger, so z. B. Christoph Reußner in den Jahren 1600, 1605, 1610 und 1613, Joachim Fueß in den Jahren 1612, 1617, 1619, 1624 und 1633, Moritz Sachs in den Jahren 1617 und 1627, Michael Meder 1640, Nicolaus Keil in den Jahren 1638, 1640, Johann Richel, sowie Richel's Erben, Jacob Richel, Keilenberg rc. Vereinzelt wagt auch wohl ein Autor, sein Werk selbst zu verlegen, so Jac. Fabritius im Jahre 1600, Nic. Gotschovius im Jahre 1610 [2]).

Daneben werden sicher nach wie vor die Buchbinder den Handel mit Büchern und deren Verlag fortgesetzt haben. Wenn es in dem Privileg, das dem Hofbuchbinder Baltzer Krasemann in Schwerin am 2. August 1645 zugestanden wird, ausdrücklich heißt, daß er das Recht habe: „Bücher zu binden und zu verkauffen" [3]), so darf man annehmen, daß das gleiche Recht anderen Buchbindern ebenfalls eingeräumt war. Die Buchbinder waren es auch, die in Rostock unter dem Rathhause neben der Treppe zur Rathsstube einen kleinen Laden oder eine Bude inne hatten, in der sie gebundene Bücher verkaufen durften. Die Eröffnung derselben, für die im Anfang des 18. Jahrhunderts eine jährliche Miethe von 10 Thlrn. an den Magistrat zu zahlen war, wird auf den Buchbinder Michael Scheiterer zurückgeführt, der im Jahre 1633 von dem Rathe die Erlaubniß erhalten und sie auf seine Kosten gebaut haben soll. Urkundlich beglaubigt ist diese Nachricht indeß nicht. Es scheint Regel gewesen zu sein, daß dieser Laden stets nur an ein Mitglied des Buchbinderamtes verpachtet wurde. Damit war das Privileg verknüpft, daß rund um den ganzen Markt herum Niemand Bücher feilbieten durfte, ausgenommen während des Pfingstmarktes und sonstiger zu Festtagen veranstalteter Märkte. Doch ist dieses Privileg wohl nicht immer streng respectirt worden. Wenigstens wurde bei gelegentlichen Verhandlungen über dieses Privileg im Jahre 1754 von älteren Zeugen angeführt, daß in ihren Kinderjahren in der Struckischen Bude am Markte von der

Wittwe Brügmann und deren beiden Töchtern ebenfalls Bücher verkauft worden seien. Ja, auch der zweite Ehemann der Wittwe, ein gewisser Stade, hätte dieses Geschäft fortgesetzt.

Im Besitze des privilegirten Ladens unter dem Rathhause war im Jahre 1674 Constantin Störmer, der allerdings kein Mitglied des Buchbinderamts gewesen zu sein scheint. Vielmehr zog dieses aus unbekannter Veranlassung gegen ihn beim Rathe zu Felde, vermuthlich in der Absicht, ihn aus der Pacht herauszudrängen, was indeß nicht gelang. Störmer hatte den Laden nach dem Tode von Lucas Klein übernommen, mit dessen Wittwe er sich verehelichte. Als er nun 1691 starb, bewarben sich die Brüder Klein, Lucas Klein's Söhne und Störmer's Stiefsöhne, um die Concession, die ihnen vom Rathe auch zugestanden wurde, unter der Voraussetzung, daß sie die noch von ihrem Stiefvater restirende Miethe bezahlten und im Uebrigen unter den gleichen Bedingungen wie jener den Laden übernehmen würden. Doch erhob sich gegen die Ueberlassung desselben an die Gebrüder Klein Widerspruch. Ein Buchbindermeister Heinrich Welling bat am 13. August 1692 um die Pacht, indem er sowohl den verstorbenen Störmer, als dessen Nachfolger, die Gebrüder Klein, gründlichst schwarz zu machen suchte. „Diejenige Persohn", so führte er aus, „so den Laden bißher betreten (sic!), hat sich des Handwercks verlustig gemachet undt durch ihr liederliches Leben wie bekandt, die Gerechtigkeit verschertzet, indem eine solche Person keinen offenen Laden nach Amtsgebrauch halten kann, noch in unserem ambte bürgerliche Nahrung zu treiben befugt." Von den Brüdern Klein sei der eine nie gewandert, also nicht in der Lage, das Amt zu gewinnen, der andere aber habe sich desselben „pure und schlechterdings begeben". Theilweise mag hier bloßer Neid gesprochen, theilweise die Vorstellung vorgeschwebt haben, daß nur Mitglieder des Buchbinderamtes berechtigt wären, den Laden zu pachten. Auf eine Untersuchung über dieses Recht ließ sich der Rath nicht ein, sondern stellte vielmehr einfach fest, ob die Kleins ihren Verbindlichkeiten nachgekommen seien, und befahl, als ermittelt wurde, daß dies nicht geschehen sei, ihnen auf Michaelis zu kündigen. Allerdings zahlten die Kleins, von der ihnen drohenden Gefahr verständigt, nunmehr und beschwerten sich dann bitter über die Kündigung. Aber der Rath ging von seinem Beschlusse nicht ab,

und um Michaelis 1692 zog Welling, übrigens ein alter Mann, der die Buchbinderei nicht mehr selbst auszuüben vermochte, in den Laden ein. Nach seinem Tode, der gegen 1706 erfolgt sein mag, miethete sein Sohn Johann den Laden und ihm wurde derselbe am 27. August 1723 „ad dies vitae" für 10 Thlr. jährlicher Miethe vom Rathe zugesprochen [4]). Als wirkliche Buchbinder, die indeß möglicherweise daneben auch dem Handel mit Büchern obgelegen haben, werden uns in Rechnungen der Bibliothek der Marienkirche zu Rostock namhaft gemacht: Jochim Kruse, Heinrich Zircks, Marcus Sigfrid.

2. Außerdem aber entwickelt sich in dieser Periode der berufsmäßige Buchhandel. Schon der Buchladen, den Henricus Wiedderholt und die Gebrüder Johannes und Cornelius Meyer leiteten, scheint, obwohl nichts Näheres über ihn bekannt ist, in größerem Maßstabe gehalten gewesen zu sein. Anders wird es nicht verständlich, wenn ein so angesehener Buchhändler wie Georg Ludwig Frobenius in Hamburg die Inhaber mit Kapital unterstützt hatte [5]). Einen mehr ins Große gehenden, fast vornehmen Zuschnitt erhält der Buchhandel durch Johann Hallervord.

Hallervord wurde zu Meuslage unweit Osnabrück in Westfalen im Jahre 1581 geboren, wo sein Vater Hermann Hallervord Küster und Organist war. Seine Mutter führte als Mädchen den Namen Wobbeke von Halen. Er besuchte die Schulen in Quakenbrück, Essen und Osnabrück und hielt sich dann von 1594 bis 1602 in Soltquelle auf, was nach dem bei seinem Tode von dem Rector der Universität Johann Quistorp herausgegebenen Trauerprogramm sein Glück war, insofern er dort der treuen Unterweisung guter Lehrer in vollem Maße theilhaftig wurde. Dann kam er, von seinem Bruder Martin, der in Rostock in unbekannter Stellung seinen Wohnsitz hatte, veranlaßt, dorthin und wurde im April 1603 an der Universität immatriculirt [6]). Ob er schon damals buchhändlerisch thätig war oder zunächst wissenschaftlichen Studien oblag, kann nicht ermittelt werden. Zum zweiten Male lesen wir seinen Namen in der Matrikel des Sommersemesters 1609 [7]); nunmehr erscheint er als Osnabrugensis, während er vorher als Quakenburgensis eingetragen worden war. Wie diese doppelte Immatriculation zu erklären ist, müssen wir auf sich beruhen lassen. Ganz ausgeschlossen bleibt es nicht, daß es sich um

zwei verschiedene Männer handelt, obwohl immerhin die Seltenheit des Namens diese Annahme nicht sehr wahrscheinlich macht. Hallervord war zu dieser Zeit in dem Geschäft thätig, das der Buchhändler Lorenz Albrecht aus Lübeck in Rostock begründet hatte und das nach dessen Tode für Rechnung seiner Erben fortgesetzt wurde. In Rechnungen der Bibliothek der St. Marienkirche zu Rostock [8]) heißt es einmal: „Laurentii Albrechts Erben Diener Johanni Hallerfordio habe ich Anno 1608, 17 Februarij bezahlet 46 gulden" und an einer anderen Stelle: „Noch habe ich Laurentii Albrechts Erben Diener Johanni Hallerfordio bezahlet Anno 1608, 28 Maij — 36 Gulden.

Im Jahre 1611 heirathete Hallervord die Tochter seines einstigen Principals, Helena Albrecht, und vermuthlich hat er sich bald darauf selbständig gemacht.

Als nämlich der schon erwähnte Wiedderholt starb, übernahmen er und Michael Scheiterer den Laden, auf den sie Frobenius eine Hypothek ausstellten. Wie lange die beiden Männer das Geschäft zusammenbesaßen, entzieht sich unserer Kenntniß. Vermuthlich trennten sie sich schon im Jahre 1614, denn nach dieser Zeit werden Artikel ihres gemeinsamen Verlags nicht mehr im Meßkatalog angeführt. Scheiterer war ursprünglich Buchbinder. In den Rechnungen für die Bibliothek der Marienkirche, sowie in einem Berichte des Professors Bacmeister über die Verwendung der aus dem Calenius'schen Testamente der Universität zugeflossenen Gelder [9]) ist wiederholt von ihm als solchem die Rede. Einmal wird ihm die Biblia regia zu binden gegeben, wofür er 8 Reichsthaler und 8 Sch. (= 11 Gulden 8 Sch.) erhält, ein anderes Mal kauft er für den Betrag von 5 Gulden 12 Sch. Pergament von der Bibliothek [10]). Im Jahre 1615 wird er als „Buchhendler zu Rostock" in dem Handregister [11]) des Buchhändlers Jacob Apel zu Leipzig genannt. Er schuldet diesem den Betrag von einem Gulden und zwei Batzen, wird mithin kaum ein größeres Geschäft in Rostock geleitet haben. Immerhin finden wir auch ihn unter den auswärtigen Buchhändlern, die in Leipzig 1615 auf das Rathhaus geladen wurden, um die Verlesung einiger Bücherprivilegien anzuhören, die andere sich gegen Nachdruck zu verschaffen verstanden hatten [12]).

Hallervord war Verleger und Sortimenter zugleich. Als ersterer hatte er keine eigene Druckerei, sondern beschäftigte die

Pressen verschiedener Drucker. So ließ er 1613 bei Christoph Reußner, 1619 bei Moritz Sachs, 1638 bei Michael Meder, 1639 bei Johann Richel drucken. Auch beschäftigte er wiederholt auswärtige Pressen, ließ 1634 vier Bücher in Hamburg, 1641 eins in Leipzig und eins in Leyden, 1642 eins in Leipzig herstellen[13]).

Seine Verlagsthätigkeit beginnt nach den Meßkatalogen im Jahre 1613 und endet im Jahre 1645. In diesem Zeitraume von 33 Jahren hat er nicht weniger als 943 Novitäten ausgehen lassen[14]). Einzelne Jahre, wie 1622 und 1626, brachten einige 50 neue Bände. Dazu kommen noch die gemeinsam mit Anderen verlegten Werke, nämlich in den Jahren 1613 und 1614 14 Bücher zusammen mit Michael Scheiterer, in den Jahren 1639 und 1641 10 zusammen mit seinem Schwiegersohne Moltke in Kopenhagen, im Jahre 1644 6 zusammen mit seinem Schwiegersohne Joachim Wilde. Wenn auch den Unvollkommenheiten des Meßkataloges Rechnung getragen wird, der Bände, nicht immer Werke aufführt und der sich gelegentlich auch wiederholen mag, so bleibt doch immer Hallervord's Thätigkeit eine höchst beachtenswerthe. In 33 Jahren 973 Novitäten zu verlegen, d. h. also beinahe 30 Werke jährlich neu drucken zu lassen, erweist eine Unternehmungslust, Thatkraft und Kapitalstärke, wie sie nicht allzu häufig angetroffen wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt uns, wie seine Verlagsartikel sich auf die einzelnen Jahre vertheilen. Um festzustellen, welche Bedeutung Rostock damals für den deutschen Buchhandel hatte, sind die die gesammte deutsche Bücherproduction derselben Jahre anzeigenden Zahlen daneben eingestellt.

Es wurden Novitäten angezeigt:

Meßkataloge von	von Joh. Hallervord	Ueberhaupt in deutschen Orten	Meßkataloge von	von Joh. Hallervord	Ueberhaupt in deutschen Orten	Meßkataloge von	von Joh. Hallervord	Ueberhaupt in deutschen Orten
1613	23	1358	1624	42	1064	1635	2	286
1614	36	1185	1625	40	1135	1636	26	614
1615	30	1202	1626	53	905	1637	33	320
1616	39	1172	1627	24	814	1638	49	625
1617	33	1244	1628	14	844	1639	47	566
1618	43	1293	1629	36	924	1640	29	586
1619	38	1291	1630	3	1041	1641	7	618
1620	37	1102	1631	23	838	1642	12	709
1621	4	1030	1632	17	625	1643	94	772
1622	52	803	1633	7	515	1644	17	634
1623	42	859	1634	40	566	1645	10	828

Man vergesse bei der Beurtheilung dieser Zahlen nicht, daß es sich um Deutschlands schwerste Zeit, um die Periode des dreißigjährigen Krieges, handelte. Seit dem Beginn desselben erlahmte überall der Unternehmungsgeist und von Jahr zu Jahr erschienen immer weniger Werke. Hallervord's Geschäft unterlag selbstverständlich denselben Einflüssen und wies erhebliche Schwankungen in der Zahl der neuen Verlagsartikel auf. Aber es hält sich doch auf einer ansehnlichen Höhe und zu einer Zeit, wo im übrigen Deutschland die Zahl der Novitäten ganz erheblich sinkt, wie 1637, 1638, 1639, steht sie bei ihm hoch. Den Höhepunkt, mit 94 Werken, erreicht er im Jahre 1643, wo im Gegensatz zu den vorhergehenden Jahren sich wieder größerer Eifer bei sämmtlichen deutschen Buchhändlern zeigt. Immerhin bleibt diese Zahl von 94 Novitäten eine sehr befremdliche.

Rostock kann während dieser ganzen Zeit die Concurrenz mit vielen deutschen Städten aufnehmen. Leipzig, Frankfurt a/M., Cöln und Wittenberg übertreffen freilich mit ihrer regeren Verlagsthätigkeit Rostock in weitaus den meisten Jahren. Aber mit dem Buchhandel in Augsburg, Gießen, Heidelberg, Jena, Magdeburg, Straßburg, Frankfurt a/O., Nürnberg und Basel, d. h. in Universitäts- wie in Handelsstädten, kann sich der Rostocker nicht nur messen, sondern er übertrifft ihn sogar stellenweise sehr erheblich. In einzelnen Jahren, in denen der Hallervord'sche Verlag besonders viel leistet, z. B. im Jahre 1622, erscheint Rostock an vierter Stelle. Nur in Frankfurt a/M., Cöln und Leipzig werden mehr Novitäten verlegt als in Rostock. Im Jahre 1626 werden außer von den drei genannten Städten noch von Straßburg und Wittenberg mehr Novitäten angezeigt als von Rostock, aber im Jahre 1638 steht Rostock fast gleich mit Frankfurt a/M. Hier werden 57, dort 55 Novitäten verlegt und im Jahre 1639 hat Rostock alle anderen Städte überflügelt, mit Ausnahme von Cöln und Leipzig. In dem Jahre 1643, das den Höhepunt der Hallervord'schen Verlegerthätigkeit bedeutet, weist nur Frankfurt a/M. eine größere Zahl von Verlagsartikeln als Rostock auf. Sicherlich spielen bei diesen Verschiebungen der Einfluß des wechselnden Kriegstheaters, die Unsicherheit der Straßen, die Störungen im Meßbesuche hervorriefen, eine Rolle mit.

Freilich erscheint in solchen Zahlen die Bedeutung Rostocks

nur quantitativ gemessen. Welcher Art die Geisteswerke waren, die hier gedruckt oder von Hallervord verlegt wurden, wird man erst ermessen können, wenn ein vollständiges Verzeichniß seines Verlages aufgestellt worden ist. Der größte Theil der von ihm herausgegebenen Bücher ist in lateinischer Sprache gedruckt. Das in den Beilagen (Nr. 18) abgedruckte Verzeichniß seines deutschsprachlichen Verlages, das uns gewissermaßen die populäre Seite seines Geschäftes vorführt, ist gewiß recht unvollständig. Immerhin zeigt es mit seinen 59 Nummern eine bemerkenswerthe Mannigfaltigkeit und es ist interessant wahrzunehmen, wie sich darin gewisse Richtungen ausprägen. Naturwissenschaften, Jurisprudenz, schöne Künste, vor allem die Theologie, werden gepflegt. Auf letzterem Gebiete handelt es sich namentlich um Bekämpfung der Calvinisten, obwohl es doch in dieser Beziehung auf dem eigentlichen und Haupt-Tummelplatze der betreffenden Polemik (Sachsen, Anhalt, Württemberg, Pfalz) schon wesentlich ruhiger geworden war. Dann heben sich noch heraus: die Pflege der Musik in einer kleinen Reihe von Schriften und Musikalien und vier Werke über die Rosenkreuzer. Die Literatur über diese wurzelte ursprünglich vorwiegend auf süddeutschem Boden.

Als Sortimenter bediente Hallervord in seinem offenen Buchladen nicht nur Kunden in Rostock selbst, sondern hatte seine Abnehmer im ganzen Lande. So hat sich noch aus der Zeit, wo er für Lorenz Albrecht's Erben arbeitete, eine Rechnung vom 16. Juli und 29. October 1608 über Bücherlieferungen für den Edelmann Hans Jürg von der Lühe erhalten. Im Betrage von 17 Gulden, umfaßt sie wesentlich Werke zur juristischen Ausbildung, wie sie Paschen von der Lühe, der spätere Hof- und Landgerichts-Präsident, und auch sein Bruder Hans Heinrich genossen haben[15]. Er bediente weiter die Bibliothek der Marienkirche zu Rostock, wie sowohl von seiner eigenen Hand (1631, 1639, 1642), als von der seines Dieners Joachim Wilde (1629) ausgestellte Rechnungen erweisen[16]. Auch stand er zu dem Hof in Beziehungen und lieferte im Jahre 1620 dem Herzog Adolf Friedrich zur „Contennerung der Bibliotec" für 346 Gulden und 15 Sch. Bücher. Fast hat es den Anschein, als ob es bei dieser einen Lieferung geblieben sei, denn der Herzog war kein prompter Zahler und bis zum Jahre 1633 seiner Verbindlichkeit noch nicht nachgekommen. In Folge dessen war durch

die Verzinsung der Schuld von 1621 bis 1633 der Betrag auf 608 Gulden und 2 Sch. angewachsen. Es handelte sich wesentlich um Werke theologischen Inhalts. Ich lasse die Rechnung in den Beilagen folgen[17]) und habe versucht, die unvollkommenen Titel, meist nach Georg Draudius' Bibliotheca librorum germanicorum classica (Frankfurt a/M. 1625) in Anmerkungen zu bestimmen. Nicht bei allen ist es mir gelungen.

Vor allen Dingen aber bediente er die Universität und obwohl eine eigentliche Anstellung als deren Buchhändler nicht vorliegt oder sich wenigstens nicht erhalten hat, so wird man ihn doch als Universitätsbuchhändler bezeichnen dürfen. Der Anfang der geschäftlichen Beziehungen zu ihr scheint dem Jahre 1613 zu entstammen.

Im Jahre 1610 war Paul Calenius, ein junger Student und geborener Rostocker, vielleicht aus der Familie des M. Lambert Calenius, der im März 1581 in der Marienkirche als Prediger ordinirt wurde[18]), zu Palermo in Sicilien gestorben und hatte in seinem Testamente der Universität Rostock 2400 Gulden „zur Aufrichtung einer algemeinen Bibliothec" vermacht. Die Summe sollte an andere Erben fallen, wenn nicht in gewisser Zeit Bücher für den Betrag gekauft worden wären. Die Universität durfte mithin nicht säumen und wandte sich zunächst, — um den Raum, in dem die anzuschaffenden Bücher unterzubringen wären, in Verlegenheit — am 8. März 1613 an den Herzog Johann Albrecht mit der Bitte, ihr zum Bau eines Bibliotheksgebäudes Holz aus der Ribnitzer Haide anweisen zu wollen. Im Weiteren galt es dann den Buchhändler zu finden, der in angemessener Weise für den ansehnlichen Betrag die Bücher zu liefern übernahm. Man wandte sich zu diesem Zwecke an das renommirte Geschäft von Frobenius in Hamburg[19]) und stellte ihm folgende Bedingungen. Frobenius sollte die Bücher tadellos und vollständig auf den Messen in Leipzig und Frankfurt einkaufen, zunächst im Herbst 1613 für 600 Gulden, zu Ostern des folgenden Jahres für ebenso viel, im Herbste 1614 für 400 Gulden und zu Ostern 1615 für ebenso viel, im Ganzen für 2000 Gulden liefern, denn so groß stellte sich schließlich der Betrag des ursprünglich höher bemessenen Legats heraus. Die Universität versprach dagegen, die Zahlung in folgenden Terminen zu leisten: zu Invocavit 1614 (d. h. 13. März)

600 Gulden und 30 Gulden Zinsen, zu Pfingsten desselben Jahres 400 Gulden und dann jährlich auf den Invocavit-Sonntag 100 Gulden, so lange, bis die ganze Schuld getilgt wäre. Frobenius, mit den Lieferungsbedingungen zwar einverstanden, fand doch die Zahlungsbedingungen, die vermuthlich der Universität durch die Termine, an denen sie das Geld bekam, vorgezeichnet gewesen sein werden, zu ungünstig für sich. Er forderte vor der Herbstmesse 1613 den Betrag von 1000 Gulden baar, in guten Reichsthalern Hamburger Währung, der Gulden zu 24 Sch. lübsch gerechnet, und dann von Ostern oder Invocavit 1614 an jährlich 100 Gulden, bis die ganze Schuld getilgt wäre. Hierauf einzugehen, scheint der Universität Schwierigkeiten bereitet zu haben und sie wandte sich daher an den noch jungen Hallervord, den sie wohl zuerst übergangen hatte, weil sie ihm nicht genügende Leistungsfähigkeit zutraute. Bei ihm fand sie größeres Verständniß für ihre Lage und konnte daher am 10. August 1613 dem Magister Frobenius unter bestem Danke für seine Bereitwilligkeit, die Lieferung übernehmen zu wollen, schreiben, „das itziger zeit uns andere und treglichere gelegenheit gemelte Bibliothecam zu instrüiren fürgefallen, welche wir dan einzugehen entschlossen".

Uebrigens hatte auch Hallervord zuerst gegen die Zahlungsbedingungen Bedenken geäußert. Er fand sie[20]) für einen jungen, angehenden Buchhändler, wie er einer war, gefährlich und beschwerlich. Er glaubte nicht auf erheblichen Vortheil rechnen zu können, ganz abgesehen von dem Risico, das bei der Besorgung einer solchen Menge Bücher mit unterlief, und schätzte seine Unkosten an Zinsen, da er den ganzen Betrag zum Einkaufe bereit halten müßte, während er ihn allmählig zurück erhielte, sowie für vier Reisen nach Frankfurt a/M. auf 500 Gulden. Wenn er sich trotzdem auf das Geschäft einließ, so that er es, weil er glaubte, davon für seinen sonstigen Buchhandel im offenen Laden Nutzen zu ziehen. Außerdem bedang er sich eine Vergünstigung aus, die, wie er annahm, das Concil ihm ohne Schaden für sich zugestehen könnte. Er wollte entweder die Bücherpreise nach der Leipziger Taxe ansetzen oder die Jahreszahlungen von 100 Gulden statt in acht Jahren in vieren (d. h. also verdoppelt) erledigt sehen oder endlich die schuldigen Beträge mit 6 Procent verzinst wissen.

Es bleibe dahingestellt, ob die Universität sich zu einem dieser Auswege verstand; in dem mit Hallervord abgeschlossenen Vertrage[21]) ist nicht davon die Rede. Doch wäre es nicht ausgeschlossen, daß er z. B. die Bücher wirklich so berechnete, wie er vorgeschlagen hatte, indem der Vertrag in dieser Hinsicht einen gewissen Spielraum läßt und nur vom „rechten Buchführer-Taxt" spricht. Eine Vergünstigung erfuhr Hallervord jedenfalls darin, daß der Gulden, der gewöhnlich mit 24 Sch. angesetzt wurde, ihm mit 28 Sch. bei der Zahlung angerechnet werden sollte und ihm vergönnt wurde, falls er die Bücher unter der Taxe würde erstehen können, die Differenz in den Preisen als seinen Gewinn anzusehen[22]). Endlich wurde ihm versprochen — und das war sicher der hauptsächlichste Vortheil für ihn —, daß, wenn in Zukunft noch mehr Bücher für die Bibliothek nöthig sein sollten, man ihn vor Anderen bei der Bestellung berücksichtigen würde. Er wurde also gleichsam zum Universitätsbuchhändler ernannt.

Wie schön sich dieses Geschäft für ihn, den Anfänger, auch anlassen mochte, so scheint er dabei leider doch nicht ganz zu seinem Rechte gekommen zu sein. Nach der von ihm aufgestellten Rechnung, die am 20. November 1644 erneut eingereicht wurde[23]), hatte er für 2001 Gulden 4 Sch. Bücher geliefert, oder da ihm der Gulden mit 28 Sch. berechnet werden sollte, für 2335 Gulden. Dafür hatte er an den in der Rechnung angegebenen Terminen von 1614 bis 1621 zusammen 1700 Gulden erhalten, so daß ihm noch 635 Gulden gebührten. Es stimmt seine Angabe recht gut mit den von Magister Johann Bacmeister in seiner Rechenschaft über die Ausführung des Testamentes des Calenius gegebenen. Nach diesen hätte Hallervord im Ganzen 1756 Gulden erhalten. Der Unterschied zwischen beiden Angaben erklärt sich daraus, daß Hallervord die Verzugszinsen, die ihm übrigens nicht ausdrücklich bewilligt worden waren, nicht mit in Ansatz gebracht hat. Auf den Restbetrag hat Hallervord lange warten müssen, ja, er ist darüber gestorben, ohne das Geld bekommen zu haben. Am 21. Januar 1644 mahnt sein Schwiegersohn Joachim Wilde den Rector an die Schuld, um deren Bezahlung er bittet, da er auf der bevorstehenden Frankfurter Messe Verbindlichkeiten zu regeln hätte, aber noch am 11. Januar 1664 war die Summe nicht bezahlt, denn Hallervord's Erben reichten damals eine neue Rechnung ein. Worauf diese Saumseligkeit zurückzuführen ist, läßt sich bei dem

Mangel an archivalischen Nachrichten nicht angeben. Vermuthungen anzustellen wäre müßig.

Die von Hallervord aufgestellte Rechnung über die gelieferten Bücher bietet, abgesehen von den Preisangaben, ein Interesse auch darin, daß es uns den Grundstock und den ursprünglichen Bestand einer gegenwärtig sehr ansehnlichen Bibliothek von ca. 300 000 Bänden in Erinnerung bringt. Es ist bemerkenswerth, daß in ihr Jurisprudenz und namentlich auch Medicin die damals herrschende Theologie überragen und geschichtliche Werke nur schwach vertreten sind. Leider beklagte schon Tychsen 1790 in seiner Geschichte dieser Bibliothek, daß er viele von den in dieser Rechnung aufgeführten Büchern vermißte.

Vermählt war Hallervord, wie erwähnt, mit Helena Albrecht und aus dieser Ehe gingen vier Söhne und vier Töchter hervor. Zwei der Knaben, Johannes und Theodoricus, starben früh; ein dritter, Laurentius, vermuthlich auch, da von ihm jede Spur fehlt. Auf dem Epitaphium Hallervord's in der Marienkirche zu Rostock, das mit einem Familienbild geschmückt ist, befinden sich drei kleine, in weiße Sterbekittel gehüllte männliche Figuren, eine Darstellung, die wohl andeuten soll, daß die Betreffenden bereits als Kinder starben.

Der älteste Sohn, Martin, blieb dem väterlichen Berufe treu. In den Meßkatalogen von 1643 bis 1646 erscheint er mehrfach als Rostocker Verleger, errichtete aber gleichzeitig ein Geschäft in Königsberg, dem er sich nach dem Tode des Vaters vollständig zuwandte. Dieses Geschäft erreichte eine nicht gewöhnliche Blüthe und entwickelte auch eine rege Verlagsthätigkeit, indem von 1643 bis 1693 182 Werke von ihm ausgegeben wurden. Ein Jahr, 1677, weist sogar 22 Novitäten auf. Martin Hallervord hinterließ bei seinem im Jahre 1693 erfolgenden Tode die Buchhandlung seinem gleichnamigen Sohne, der seit 1700 auch als Verleger in den Meßkatalogen erscheint. Indeß starb dieser bereits 1714 und hat als Verleger nichts Nennenswerthes geleistet. Er verlegte im Ganzen nur 22 Werke. Wittwe und Erben setzten das Geschäft fort, aber die Verlagsthätigkeit schmolz immer mehr zusammen und seit 1732 verschwindet die Firma ganz aus den Meßkatalogen. Der Sohn Martin Hallervord's des Jüngeren, Gottfried, der ebenfalls zum Buchhändler herangebildet wurde, übernahm später das

Geschäft, das er hauptsächlich als Antiquariat geführt hat. Er scheint viel unterwegs gewesen zu sein und namentlich mit Artikeln, die sich zum Wandervertrieb eignen, gehandelt zu haben. Am 21. April 1759 starb auch er und damit hörte in Königsberg die Firma auf[24]).

Von Johann Hallervord's vier Töchtern starb die eine bei der Geburt; über das Schicksal einer anderen, Elisabeth, ist nichts bekannt. Die beiden anderen vermählten sich mit Buchhändlern, Elsa mit Joachim Moltke, Helena mit Joachim Wilde. Der erstere war ein sehr hervorragender Buchhändler in Kopenhagen, der mit allen europäischen Städten Verbindungen unterhielt, mit London und Amsterdam, Padua und Venedig[25]), der andere war der Geschäftsnachfolger seines Schwiegervaters in Rostock; über ihn wird weiter unten Einiges mitgetheilt werden.

Nach dem Tode seiner Frau, die 1627 starb, vermählte sich Johann Hallervord zum zweiten Male mit Engel von der Lühe, der Wittwe des Magisters Joachim Lubbert, eines Lehrers an der Trivialschule. In dieser Ehe wurden ihm noch sechs Kinder geboren, die bis auf eine Tochter, Elisabeth, alle früh starben. Diese heirathete den Professor der Theologie in Rostock, Joh. Christoph Otto.

Hallervord starb am 23. März 1645 und wurde vier Tage später in der Marienkirche beerdigt, wo sein Epitaphium sich erhalten hat. Dasselbe, aus Holz errichtet, bietet in der Mitte in ansprechender Malerei ein Bild der Familie Hallervord, auf dem in bekannter Manier rechts vom Beschauer die weiblichen Mitglieder, links die männlichen Aufnahme gefunden haben. Darunter steht die Inschrift: „Dieses Ehrengedechtnuß haben Johan Hallervorden Weyland Bürger und Buchhändeler in Rostock, welcher den 23ten Martij des 1645 Jahres selig verstorben, dessen Erben setzen lassen. Anno 1650. Lieber leser, erinnere Dich hiebey deiner Sterblichkeit und gehab Dich woll". In der von dem damaligen Rector Joh. Quistorp ausgehenden akademischen Einladungsschrift zu den Trauerfeierlichkeiten heißt es: „ad exequias quae Viro Industrio ac Integerrimo Dn. Johanni Hallervordio, Bibliopolae nobili & Civi Rostochiensi praecipuo Vidua liberique moestissimi Ad hodiernam mediam primam in Templo Mariano paratas cupiunt". Seine Vermögensverhältnisse müssen schließlich trotz der Großartigkeit seines Geschäftes keine glänzenden gewesen sein. Wenigstens hat sich im

Schweriner Archiv, in den Acten der Justizcanzlei, ein von sieben Rostocker Firmen gegen seine Erben und seine Wittwe gerichtete Klage wegen Waarenlieferungen erhalten, die theils noch in das „Sterbehaus“ gebracht, theils einige Zeit nach dem Ableben „vorgekommen“ waren. Professor Dr. Otto, damals nicht in Rostock, und Dr. Lubbert, wohl sein Stiefsohn, aus der ersten Ehe der Frau Hallervord mit dem Magister Lubbertus, werden als die Erben genannt, denen die Justizcanzlei ein Mandat zustellt: sich zu erklären, ob sie Zahlung leisten wollen. Zwischen den Erben scheinen Zwistigkeiten entstanden zu sein, so daß zur Regulirung des Nachlasses und der auf der Erbschaft haftenden Schulden in den Persönlichkeiten der Herren Dr. Klein und Hartig Meier Curatoren ernannt wurden[26]). Hiernach hat es den Anschein, als ob Hallervord schon vor seinem Tode die Buchhandlung an Joachim Wilde abgetreten hatte. Sonst hätte dieser (für seine Frau) als Miterbe bezeichnet werden müssen.

Schließlich aber muß doch Alles zur vollsten Zufriedenheit der Betheiligten haben geschlichtet werden können und das hinterlassene Vermögen groß genug gewesen sein, um eine letztwillige Verfügung des Erblassers ausführen zu können. Hallervord hatte nämlich in seinem Testamente ein Capital von 500 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen einem Studiosus der Theologie westfälischer Herkunft als Stipendium verliehen werden sollten. Die Erben haben am 30. December 1648 diesen Betrag auf das Kloster und Armenhaus zu St. Annen in Lübeck eintragen lassen, wo er anfangs mit 5 Procent, seit dem 20. Juni 1670 mit 4 Procent verzinst wurde. Die hierüber ausgestellte Urkunde auf Pergament befindet sich in den Händen des Collators des Testaments[27]), das Original der eigentlichen Stiftungsurkunde aber ist verloren gegangen. Nach einer bei den Acten über das Hallervord'sche Stipendium befindlichen Quittung wurde es am 17. Juni 1738 an den Bürgermeister Joh. Priestaff abgeliefert, aber nach einem Berichte des späteren Collators, Dr. Joachim Lucas Stein, war es bereits 1778 nicht mehr vorhanden. Das Stipendium wird gegenwärtig in der Form verliehen, daß der Stipendiat, jetzt nicht mehr immer ein Westfale, wohl aber stets ein Theologe, für den Betrag aus der Stiller'schen Buchhandlung, der ältesten in Mecklenburg, die noch aus dem vorigen Jahrhundert stammt, Bücher bezieht.

So hat sich das Andenken dieses seltenen Mannes in würdiger Weise bis auf den heutigen Tag erhalten.

3. Hallervord's Geschäft wurde fortgesetzt und zwar, wie schon gesagt, durch seinen Schwiegersohn Joachim Wilde. Sein Sohn Martin hatte sich beim Tode des Vaters bereits in Königsberg selbständig gemacht und wird offenbar keine Neigung gezeigt haben, in engere Verhältnisse zurückzukehren. Mit seinem Schwiegersohn Wilde dagegen hatte Hallervord schon ein Jahr vor seinem Tode gemeinsame Verlagsunternehmungen angefangen, in welche zunächst auch theilweise die Gesammtheit der Erben eingetreten zu sein scheint; erst seit dem Jahre 1646 erscheint in den Meßkatalogen ausschließlich die Firma Joachim Wilde. Allerdings tauchen noch einmal im Jahre 1655 vier Werke mit der Bezeichnung Johann Hallervord im Meßkatalog auf, aber da sie alle in Königsberg gedruckt sind, so wird wohl hier eine Verwechselung mit Martin Hallervord vorliegen.

Joachim Wilde wurde am 17. Mai 1601 in Wesenberg in Mecklenburg geboren, wo sein Vater Matthäus eine Brauerei betrieb. Im Alter von 15 Jahren verließ er seine Vaterstadt und kam nach mehrjährigem Aufenthalte in Pommern, Brandenburg, Frankfurt a./O., Schlesien und der Niederlausitz endlich nach Bautzen, dessen Gymnasium er drei Jahre lang, 1619 bis 1621, besuchte. Dann ließ er sich in Halle und in Magdeburg „in vornehmer Leuthe Geschäfften“ gebrauchen und kehrte schließlich zum Besuch der Seinigen nach Wesenberg zurück. Von hier begab er sich nach Rostock und erlangte durch Empfehlung von befreundeter Seite eine Stelle als Buchhalter bei Johann Hallervord, der ihn bald hauptsächlich zu Reisen für sein Geschäft verwandte. So kam er nach Holstein, Bremen, Ost- und Westfriesland, Schweden, Livland und Kurland, später auch nach Holland und besuchte für seinen Prinzipal wiederholt die Messen von Leipzig und Frankfurt a./M.[28])

In Leipzig ist bereits 1625 von ihm die Rede, d. h. zu einer Zeit, wo er, wie es scheint, noch nicht Buchhändler, wohl aber ein reisender Geschäftsmann war. Er kaufte am 4. Januar genannten Jahres von Wilhelm Peters aus Dänemark ein Pferd für 30 Thlr., das jener zur Ostermesse in Leipzig abzuliefern versprach[29]).

Als Diener Hallervord's erscheint er vier Jahre später in einem an den Rath zu Leipzig gerichteten Schreiben, mit dem er

für die Interessen seines Principals eintrat. Der Bücherfiscal und der Diener des Hamburger Buchhändlers Michael Hering hatten im Jahre 1629 bei ihm eine Anzahl Exemplare von Phil. Nicolai, Historia regni Christi confiscirt und ihn auf Nachdruck verklagt. Im daran sich anschließenden mündlichen Verhör hatte Wilde keinen Rechtsbeistand zur Seite gehabt und war nicht gewandt genug gewesen, sich selbst zu vertheidigen. So wollte er nun, da die Entscheidung mittlerweile an das Ober-Consistorium nach Dresden verwiesen worden war, nachträglich versuchen, sich zu rechtfertigen, „damit sein Prinzipal nicht indefensus verurtheilt und in seiner Handlung turbirt werden möge". In seinem Schreiben vom 12. October 1629[30]) bemerkt er nach einigen processualischen Rechtseinwendungen, betreffs des gegen ihn geltend gemachten Privilegiums:

„das keiner uber ein buch ein privilegium bestendiger weise außzuewürcken befugtt, er sey dan deßelben eigenthumbs Herr, oder vorlege daßelbe .... Nun hatt Hering dies Büechlein weder selbsten gemachett, erkaufft oder vorleget, oder daßelbe vermehrett oder verbeßert .... Ob er gleich vor Zeiten des Nicolaj opera vorleget oder gedruckt haben möchte: So seindt doch dieselbe gantz abgangen, von ihme nicht bies dato auffgeleget .... vndt ist dies tractätlein à reliquis ein gantz separat werck, vom autore Lateinisch geschrieben, aber von M. Gothard Artußen von Dantzig vorteutschett vndt in solchem idiomate erstlichen nichtt vonn Heringen, besondern 1588 von Porschen züe Franckfurth gedrucktt, von solcher Zeitt aber an vnderschiedlichen örtern von vnderschiedlichen buchdrückern vnndt Händlern, in vnderschiedlichen formaten wieder auffgelegett, vndt bis dato gefuehrett vnd verhandelt worden, Gestaldt dan mein Herr solches nicht Heringen, besondern Sternen (i. e. in Lüneburg) nachgedrücktt, welchem niemals kein privilegium indulgiret, quo titulo kan er dan solches vindiciren .... Nun ist mein Herr lange vor solchem privilegio in possessione vel q. des Verlags, Drucks vndt Vorhandelns solches buechleins gewesen, wie hatt dan Hering ihme solch jus durch ein privilegium bestendiger Weise nehmen können .... Undt ob wohl vnten auffm titul die Jahrzahl 629 zubefinden, So bezeuget doch der Contextus in fine ein anders vndt ausdrücklichen dieses, das solches 1628 gedrucktt, nach welchem vndt nichtt nachm titul man das werck dijudiciren mues, weil notorium vnd vnter den Buchdrückern vndt Händlern herbracht, wan eine materia in stecken kombtt, das man gemeiniglich den titul vmbdrückett, vndt die Jharzahl endert, damit solch werck nichtt vor altt vndt vnwerth geachten werden vnd liegen bleiben möchtte, Im-

maßen diese stunde inn meines Herren laden bücher züebefinden, da die instehendes Jharszahl alls 1630 auffgedrucktt.

So ordnen auch die jura, das ein iedes züe rechtt bestendiger weise erlangtes privilegium, wans seine operation haben solle, vor allen dingen gebuerlichen vndt richtigk insinuiret vndt publiciret sein solle, Sonsten aber daßelbe keinen binden oder ad poenam verobligiren könne.

Hering habe aber sein Privilegium nicht insinuiren lassen, auch verstoße das Verfahren gegen die Leipziger Meß-Privilegien. Wenn er aber

des privilegii fruchtbarlichen genießen wollen, ihme vor allen dingen den possidirenden ihre exemplaria zuvorn abzukeüffen gebuehren wollen, damitt sie sich mit einigem schaden oder Poßes nichtt zuebehelffen gehabt hetten. Cum locupletatio cum damno alterius sit prohibita. — So seindt solche meines Herrn sequestirte exemplaria nichtt nur itzo diese Mees anhero geschaffett, besondern sie haben lengst hiebevorn eingepackett bey Rehefelden (seinem Commissionär) in Vorwahrung gelegen, vndt habe Sie allererst vorschiene tage von ihme abgefordertt, aber nicht außgepacktt, viell weniger züe feilem Kauff außgelegtt.

Deshalb sei das eingehaltene Verfahren ungehörig, worauf die Rechtsausführung folgt, daß kein Versuch etwaigen Vergehens vorliege. Diese Ausführung zeigt aber doch Unsicherheit und wenig Vertrauen auf die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Vertheidigungsgründe. Wilde bittet, ihm „den Pallen" wieder auszuhändigen.

Die Acten sagen nichts über den Erfolg dieser Bitte oder den Fortgang des Verfahrens, Wilde aber darf man nachrühmen, daß er für seinen Herrn mit Eifer und Geschick eintrat. Hervorzuheben ist noch, daß das von ihm geschilderte Vordatiren des Verlagsjahres ein alter Verlegerbrauch war und von S. Feyerabend schon 1568 bezeugt wird. Man druckte auch sogar von vornherein oft gleich mehrere Titelbogen mit verschiedenen späteren Datirungen.

Auch Joachim Wilde entwickelte eine ganz erfreuliche Verlagsthätigkeit in Rostock, doch war es nur ein schwacher Wiederschein der früheren Glanzzeit des Geschäfts unter seinem Schwiegervater. Er zeigt in den Meßkatalogen von 1646 bis 1670 285 Werke an, d. h. also jährlich durchschnittlich etwa zwölf Novitäten. Welcher Art dieser Verlag war, wird späterer Forschung festzustellen überlassen bleiben müssen. Wir wissen leider über die

Verhältnisse seines Geschäfts im Allgemeinen wenig genug. Nur einmal tritt er uns noch entgegen und zwar in den Acten der Leipziger Bücher-Commission[31]).

Bekanntlich war es seit langer Zeit eingeführt, daß im Falle der Ertheilung kaiserlicher Privilegien gegen Nachdruck die auf diese Weise geschützten Verleger als Gegenleistung eine Anzahl Freiexemplare an die Reichshofkanzlei zu liefern hatten[32]). Das Gleiche verlangte auch die kursächsische Regierung, und zwar erhöhte sie die Lasten der Verleger an nach Dresden an das Ober-Consistorium abzuliefernden Freiexemplaren weit über das Ausmaß dessen hinaus, was bei kaiserlichen Bücherprivilegien zu leisten war[33]). Man verlangte 18, später sogar 21 Freiexemplare[34]). Aber sowie der Kaiser schon 1596 zu rügen Veranlassung fand, daß einzelne Verleger ihrer Pflicht nicht nachkämen, so suchten auch in Sachsen sowohl die sächsischen, als die außersächsischen Verleger die Ablieferung der Freiexemplare zu umgehen. Daher erfolgte 1609 eine kurfürstliche, bereits an die Bücher-Commission gerichtete Verordnung, die Einziehung der Exemplare zu überwachen und den Buchhändlern ihre Nachlässigkeit ernstlich zu verweisen[35]). Aber die Wirkung derselben war eine geringe, und es kam in Folge dessen, nachdem im Jahre 1616 Verhandlungen, die auf die Ermäßigung der Gegenleistungen für die ertheilten Privilegien gerichtet waren, ziemlich resultatlos verlaufen waren, im Jahre 1626 zu einer neuen geharnischten, an den Rath von Leipzig allein gerichteten Verfügung. In dieser verlangte man vom Rathe, die fremden und einheimischen Buchführer zur Ablieferung der „hinterstelligen Exemplaria, sowol derer von neuen gedruckten als sonsten wieder ufgelegten Bücher in unser Ober-Consistorium uf Ire uncosten“ anzuhalten, und drohte mit Verlust der Privilegien, wenn dieser ausdrücklichen Verwarnung entgegengehandelt werden sollte[36]). Indessen scheint doch im weiteren Verlaufe des 30jährigen Krieges die Ausführung dieser Mandate in's Stocken gerathen zu sein, und erst nach dem Abzuge der Schweden aus Leipzig im Jahre 1650 kam die Verwaltungsmaschine wieder in kräftigen Gang. Hauptsächlich in fiscalischem Interesse erging[37]) vor jeder Messe vom Ober-Consistorium die Anweisung an die Bücher-Commission, für die Einlieferung der Pflichtexemplare von privilegirten Büchern Sorge zu tragen und speciellen Bericht darüber zu erstatten. Diese sehr eingehend abgefaßten Berichte beginnen mit der Michaelismesse 1651 und reichen bis in die sechziger Jahre.

In dem Ostermeß-Bericht von 1652 heißt es nun: Johann (sic) Wilde von Rostock sei erinnert worden, zehn Exemplare von Johann Jani Sternenhimmel in Folio an die Wittwe des Autors zu liefern; er behaupte, nach dem Contract sei dies erst nöthig, wenn das Buch wohl abginge, was nicht der Fall sei. Endlich habe er die zehn Exemplare im kurfürstlichen Amt bis zum Austrage der Sache deponirt. Die achtzehn Exemplare für das Ober-Consistorium habe er nicht zu liefern; er für seine Person habe kein Privilegium nachgesucht, der Autor habe dies gethan. Auch habe er nichts von einem erhaltenen Privilegium auf dem Titel gesagt, dagegen der Autor: „Die 2 förder bogen zu seinen 30 exemplarien, so ihm zur recompens gegeben worden, bey Timotheo Ritzschen alhier cum privilegio Electorali drucken laßen“. Wilde habe keine Exemplare mehr in Leipzig, weshalb man von der Beitreibung Abstand genommen. In § 2 des Contractes stehe übrigens, daß der Autor supplicando befördern wolle, daß die Verleger ein kurfürstliches Privilegium erhielten. — Es handelte sich mithin um Differenzen mit der Wittwe des Autors, welche die Bücher-Commission zu schlichten nicht competent war. Daher steht im nächsten Michaelismeß-Bericht nichts weiter über die Sache.

Wie erwähnt, verheirathete sich Joachim Wilde im Jahre 1641 mit Helene Hallervord, die ihm sieben Kinder, fünf Töchter und zwei Söhne, schenkte. Von diesen waren bei seinem Tode schon ein Sohn und zwei Töchter gestorben, vier lebten noch und unter ihnen der am 27. Juli 1652 geborene Sohn, Joachim, der später der Nachfolger im Geschäft werden sollte.

In seinem privaten Leben rühmt die Becker'sche Leichenrede ihm „auffrichtigen Wandel und guthen Leumuth“ nach. So war er denn auch in der Einwohnerschaft angesehen und nicht nur ein Mitglied der Bürgervertretung (der sogenannten Hundert-Männer), sondern auch Vorsteher der St. Jacobi-Kirche, „welche Aempter er treu und fleissig in Liebe der Wahrheit mit Sorgfalt und unbeflecktem Gewissen bedienet“.

4. Bei seinem am 8. Februar 1670 erfolgten Tode war sein Sohn Joachim noch nicht 18 Jahre alt. Daher wurde zunächst der Buchhandel für Rechnung der Wittwe, später der Erben, von

1671 bis 1682 weitergeführt. Das Geschäft zehrte wohl von seinem früheren Ruhme, immerhin zeigte es sich nicht ganz abgeneigt, auf neue Unternehmungen einzugehen, und verlegte von 1671 bis 1682 52 Novitäten. Im Jahre 1683 war der genannte Sohn so weit, daß er das Geschäft selbständig übernehmen konnte. Er hat es nach den Meßkatalogen bis zum Jahre 1732 geführt. Indeß die guten Zeiten, die der Großvater gehabt hatte, waren vorbei. In fast 50 Jahren brachte der zweite Joachim Wilde nur 54 Werke an die Oeffentlichkeit. Jahre vergingen, in denen er gar keine Novität auf den Markt warf.

Immerhin genoß auch er in seiner Vaterstadt den Ruf eines geschickten Buchhändlers. Namentlich in Holland ausgebildet, hatte er sich doch auch auf Reisen mit dem schweizerischen, französischen und englischen Buchhandel vertraut zu machen gewußt und, wie das Leichenprogramm ihm nachrühmt, die von seinem Vater bereits in verschiedenen größeren Städten (variis in celebrioribus urbibus) eröffneten Filialen in sehr guten Stand gebracht. Dem entsprechend stieg sein Ansehen von Tage zu Tage; nacheinander war er als Mitglied der Hundert-Männer, der Sechzehn-Männer und als Vorsteher der Heiligen Geist-Kirche thätig, bis er im Jahre 1693 zum Senator gewählt wurde, — der erste Fall, daß ein Buchhändler in den Rostocker Rath eintrat.

In erster Ehe war Joachim Wilde seit 1676 mit Hedwig Hoeppe, der Tochter eines Rostocker Kaufmanns, vermählt. Sie schenkte ihm drei Töchter und vier Söhne. Von diesen Kindern interessirt uns hier das sechste, die 1689 geborene Hedwig, da sie in der Folge den Buchhändler Christian Georg Lange heirathete. Von den Söhnen starb einer als dreijähriges Kind. Ein zweiter, Joachim, studirte, erwarb den Magistergrad und wirkte als Prediger an der St. Georgskirche in Wismar. Die beiden anderen: Johann, 1684 am 8. August, und Heinrich, am 14. September 1691 geboren, werden in dem erwähnten Leichenprogramm ebenfalls als Buchhändler bezeichnet. Doch treten sie als solche in Rostock nicht hervor.

Nach dem im Jahre 1698 erfolgten Tode seiner Frau verheirathete sich Wilde vier Jahre später — im Jahre 1702 —, schon im Alter von 50 Jahren, mit Maria Korte, ebenfalls der Tochter eines angesehenen Rostocker Kaufmanns, mit der er

noch vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter, hatte. Von den ersteren starb einer bald nach der Geburt, der andere wurde dem väterlichen Berufe untreu. Im hohen Alter von 85 Jahren, 11 Wochen und 2 Tagen starb Wilde im October 1737[38]).

1) Bachmann, Geschichte des evangelischen Kirchengesanges in Mecklenburg. 1881. S. 153.
2) Schwetschke, G., Codex nundinarius Germaniae litteratae bisecularis.
3) Acten im Schweriner Archiv betr. Bestallungen fürstl. Hofbuchbinder.
4) Rostocker Stadt-Archiv. Acta betr. den kleinen Buchbinderladen unter dem Rathhause.
5) Entwurf eines Vertrags zwischen G. L. Frobenius und der Universität zu Rostock vom 19. Juli 1613 in einem Sammelbande der Universitätsbibliothek zu Rostock. Mss. Mckb. J. 67.
6) Hofmeister, Matrikel. II. S. 275. 7) Ebd. II. S. 296.
8) Rostocker Univ.-Bibliothek. Rechnungen der Bibl. der St. Marienkirche.
9) In einem Sammelbande der Universitätsbibliothek zu Rostock. Mss. Mckb. J. 67.
10) „Von Michael Scheiterer, Buchbinder habe ich empfangen für altte unnutze pergament von der Bibliothecken, schöpsen und kalberne, durcheinander ... 5 Fl. 12 Sch."
11) Kirchhoff, Lesefrüchte im Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels. XIII. S. 197.
12) Kirchhoff, Zur Geschichte der kursächsischen Privilegien, im Archiv für Gesch. d. Deutsch. Buchh. VII. S. 150.
13) und 14) Nach Schwetschke's Codex nundinarius zusammengestellt.
15) Nach gef. Mittheilung von Herrn Archivar Dr. Saß in Schwerin.
16) Beilage Nr. 26. 17) Beilage Nr. 23.
18) Wettke, Gesch. d. Stadt Rostock. S. 133.
19) Lappenberg, a. a. O. S. XLVIII. 20) Beilage Nr. 19.
21) Beilage Nr. 20.
22) Ueber die Taxen vergl. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte d. Buchhandels. 1851. 23) Beilage Nr. 21.
24) Pisanski, J., Entwurf e. preußischen Literärgeschichte. S. 284. — Arnoldt, Gesch. der Königsberger Universität. II. S. 64. — Schwetschke, Codex nundinarius. I., sowie gef. briefliche Mittheilungen von Herrn Richard Dreher in Königsberg (in Firma: Graefe & Unzer's Verlag).
25) Nyrop, a. a. O., passim.
26) Nach gef. Mittheilung von Herrn Dr. Saß in Schwerin.
27) Zur Zeit Herr Janentzky.
28) Rector universitatis rostochiensis Henricus Müller Theol. D. et Prof. Ordinar. ad exequias quas viro spectatissimo et integerrimo Dn. Joachimo Wilden, civi hujus urbis primario, bibliopolae etc. vidua moestissima paratura hodie est . . . cives academicos sedulo serioque invitat. 1670. — Herm. Becker, Seliger Ausgang aus diesem Jammerleben in einem kurtzen Sermon bei christlicher Leichbegängnis des weiland . . . Herrn Joachim Wilden . . . 1670.
29) Nach dem Contractbuch von 1624. S. 103 v. Gefällige Mittheilung von Herrn Dr. Kirchhoff.
30) Gef. Mittheilung des Herrn Dr. Kirchhoff, nach dem Leipziger Stadt-Archiv XLVI (Abth.) Nr. 125. Vol. III. Vergl. auch Kirchhoff, zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck im Archiv f. Gesch. d Deutschen Buchh. VII. S. 158.
31) Stadt-Archiv Leipzig. XLVI. Nr. 152. Vol. I. Gef. Mittheilung von Herrn Dr. Kirchhoff.
32) Kapp, Geschichte d. Deutschen Buchhandels I. S. 617, 651.

33) Kirchhoff, zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck im Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchh. VII. S. 150.
34) Kirchhoff im Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchh. IX. S. 93.
35) Kirchhoff, a. a. O. VII. S. 151. 36) Kirchhoff, a. a. O. VII. S. 161.
37) Kirchhoff, die kurfürstlich sächsische Bücher-Commission zu Leipzig im Archiv f. Gesch. d. Deutsch. Buchh. IX. S. 86.
38) Programma funebre quo rector academiae rostochiensis Johannes Petrus Schmidt . . . ad ultima justa viro quondam praenobilissimo atque amplissimo Dn. Joachimo Wilden, reipublicae Rostochiensis senatori et camerario . . . . anno 1737 d. 25 octobris solenniter persolvenda . . . . invitat atque officiosissime convocat. Rostochii. Typis Joh. Jac. Adleri. — A. D. Habichorst, Rostochium literatum. S. 309.

VII. Der Disputationshändler Klopffleisch.

In seiner Geschichte und Beschreibung der Universität Altdorf behauptet Will, daß erst gegen das Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Disputationshandel aufgekommen sei. Der Erste, der in Altdorf mit einem darauf bezüglichen Privileg versehen wurde, war der Buchdrucker Kohles im Jahre 1697. Er, wie seine Nachfolger hatten einen offenen Laden im Collegium unter der Pedellenwohnung.

So sonderbar es nun auch klingen mag, daß gerade auf der Wende des 17. Jahrhunderts zum 18., als über die Abnahme der Disputationen geklagt wurde[1]), ein Handel mit den bei dieser Gelegenheit veröffentlichten Schriften entstand, so scheint die Thatsache doch an sich richtig. Auch in Leipzig tauchen die Disputationshändler erst in dieser Periode auf[2]). Ihr Geschäftsverkehr erstreckte sich nach Kirchhoff's Forschungen nicht nur auf den Vertrieb der kleinen Universitätsschriften, sondern sie handelten gleich den Buchbindern mit Flugblättern aller Art und mögen wohl auch den Antiquariatshandel gepflegt haben. Diese Händler repräsentirten eine ziemlich untergeordnete Species des ganzen Standes, wie denn z. B. Johann Janson in Leipzig, der 1698 als Disputationshändler namhaft gemacht wird, ursprünglich Schuster war und, nachdem er als Soldat im Kriege lahm gehauen worden, sich durch den Handel mit „allerhand gedruckten Sachen und kleinen Büchelchen" zu ernähren suchte[3]).

In Rostock wird ein Disputationsladen verhältnißmäßig früh erwähnt, der sich im Collegiengebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe befand, aber das Geschäft darin war wohl dem Universitäts-buchdrucker anvertraut. Erst dem Buchdrucker Heinrich Klopffleisch, der bereits auf anderen Universitäten den Handel mit Disputationen betrieben hatte, blieb es vorbehalten, sich im Jahre 1674 an die Universität mit der Bitte zu wenden, ihm ein ausschließliches Privileg für diesen Zweck zu ertheilen[4]). Klopffleisch hatte von dem Werthe der Disputationen eine hohe Meinung, denn er sprach sich dahin aus, daß unter ihnen „ein und andere herrlich außerlesene Materien befindlich", aber doch trug er Bedenken, seinen Handel auf sie allein zu begründen. Vielmehr wünschte er außerdem auch „andere herrliche rohe Opera und Exemplaria, sowol in Folio alß Quarto und Octavo" verkaufen zu dürfen. Der Rostocker Rath sollte nach Klopffleisch's Vorgeben diesem die Vergünstigung, jenen angeregten Handel ganz allein zu betreiben, zugestanden haben. Nun sollte auch die Universität ihm „obberührte Bücher-Handelung" zulassen.

Das Concil ließ sich auf die Bewilligung des erbetenen Monopols nicht ein. Es gestattete dem Bewerber, seine Bücher auf seine Gefahr zu verkaufen, doch sollte er sich seinen Stand außerhalb des Collegiengebäudes suchen.

1) Horn, die Disputationen und Promotionen. S. 89.
2) Kirchhoff, Kleinbuchhandel und Colportage in Leipzig an der Wende des 17. Jahrhunderts im Archiv f. Gesch. d. D. Buchhandels. VIII. S. 93.
3) Kirchhoff, a. a. O. S. 75. 4) Beilage Nr. 32.

VIII. Buchdruckereien in Güstrow, Parchim und Schwerin.

1. Bereits im zweiten Capitel war davon die Rede, daß am Ausgange des 16. Jahrhunderts auch außerhalb Rostocks Druckereien entstanden. Unter diesen Städten ragt Güstrow hervor, und wir konnten zwei dort von Augustin Ferber hergestellte Werke nachweisen. Wie es scheint war nun aber Ferber nicht, wie wir oben (S. 149) angenommen haben, im Besitze eines herzoglichen Privilegs; vielmehr wurde dieses unter dem 21. November 1581 von Herzog Ulrich dem Magister Franciscus Omichius, der Rector der fürstlichen Schule zu Güstrow war, verliehen[1]) und dieser bediente sich nur Ferber's als seines Factors oder technischen Leiters der Anstalt. Das Privileg erhielt Omichius, weil die Er-

richtung der Druckerei ein gewagtes Unternehmen war, bei dem es fraglich erschien, ob sie „auch allwege die mühe belohnen und denn aufgewandten unkosten widerumb einbringen und erstatten möchte“. Es bestand darin, daß alle Bücher, die Omichius nach vorher eingeholter fürstlicher Erlaubniß in Güstrow drucken würde, im ganzen Lande nicht nachgedruckt werden und auch nicht, wenn etwa außerhalb Mecklenburgs nachgedruckt, eingeführt werden durften. „Allen und jeden Buchdruckern und Buchhendtlern so ietzo in unserm fürstenthumb und Landen, auch unser universitet zu Rostock sein und künftig sich darin begeben möchten“ wurde befohlen, das Verbot zu beachten und keinem Nachdrucker Vorschub zu leisten oder Anleitung zu geben.

Ob Omichius außer den drei früher genannten Büchern mit Hülfe Ferber's noch andere drucken ließ, entzieht sich unserer Kenntniß. Ferber wurde ihm durch seine Uebersiedelung nach Greifswald (Beilage 13a) bald untreu, und wir erfahren nicht, ob er einen passenden Ersatz fand. Er starb im Jahre 1591 [2]). Erst in Moritz Sachs, der 1618 von Herzog Adolph Friedrich nach Güstrow berufen wurde, zeigt sich ein zweiter Drucker. Indeß schien auch ihm der dortige Boden auf die Dauer nicht zu behagen, und er bewarb sich beim Herzog um die Erlaubniß, nach Rostock zurückkehren und auf dem Doberaner Hofe daselbst eine Druckerei anlegen zu dürfen [3]). Wohl konnte er rühmen, daß der Herzog sein „gnädigster Herr“ gewesen und ihm durch „richtige Bezahlung“ aller übertragenen Arbeiten zu täglichem Brod verholfen hätte. Aber er glaubte, demselben auch in Rostock zu Diensten sein zu können, und begründete seinen Wunsch nach Uebersiedelung damit, daß „er armer Kerl alhie zu Gustrow weinig zue thun“ hätte und „ohne fürstliche Arbeitt gantz nichts vohrfeltt“. Er konnte für den Unterhalt seiner Familie nicht genügend verdienen und fürchtete, ins äußerste Elend zu gerathen.

In Schwerin trug man Bedenken, das Gesuch zu gewähren, da man nicht wußte, ob auf dem Doberan'schen Hofe die Stube und Kammer, die Sachs begehrte, frei waren. Auch war man sich nicht klar darüber, inwieweit die zwei vorhandenen Buchdruckereien durch die dritte beeinträchtigt und Gelegenheit „zu allerhandt streit, dessen bereits mehr dan zu viell in Rostogk ist“ gegeben werden könnte. Doch scheinen die Vorstellungen des Druckers über diese Einwände gesiegt zu haben, da wir ja Sachs später

in Rostock thätig sahen. Die Gunst des Fürsten, die ihm zu erhalten, er bei der Uebersiedelung dringend bat, büßte er später allerdings durch den Druck der Gedichte des Gryphius ein.

So war Güstrow in kurzer Zeit abermals verwaist. Indeß die fürstliche Regierung bedurfte einer Druckerei für die Anfertigung der Ausschreiben, Mandate und Patente und so wurde von Herzog Hans Albrecht im Jahre 1624 der Buchdrucker Johann Jäger aus „frembden Landen“ nach Güstrow geholt. Aus dem für ihn am 18. Juli 1625 ausgestellten Privileg wissen wir, daß ihm u. A. das Recht zugestanden wurde „zu Behuf der Schuelen die notigen Bücher und Scolasticalia“ allein zu drucken und zu verkaufen. Auch erhielt er freie Wohnung und ein jährliches Deputat. Nach Jäger's Tode wurde das Privileg am 18. October 1636 auf seine Wittwe Regina übertragen, welche die Druckerei für ihre Söhne, die alle die Kunst des Schriftschneidens, Schriftgießens und Buchdruckens gleich ihrem Vater erlernt hatten, zu erhalten wünschte [4]). Auch sie erhielt das Privileg zum alleinigen Druck der Schulbücher. Alle Buchbinder, Schulmeister und Verweser von Trivial- oder Privatschulen wurden angewiesen, „von niemands anders den des seligen Johann Jägers Wittwen und ihren Söhnen die Schulbucher drucken repariren einbinden kauffen und für ihre Schuelen verschreiben“ zu lassen. Die Druckerei befand sich zu dieser Zeit in dem hinteren Gebäude des Klosters und ihre Schriften wurden von Zeitgenossen als höchst elegante gelobt. Die Pressen sollen später nach Lübeck verkauft worden sein [5]).

Auch nach dem Tode Johann Jäger's blieb seine Officin in engen Beziehungen zur Regierung. Sowohl die aus dem Jahre 1637 erhaltenen Rechnungen als auch ein bemerkenswerther Anschlag über die Kosten eines auf herzoglichen Wunsch zu druckenden Psalmbüchleins belegen das [6]). Die ersteren bezahlt zu bekommen, hatte die Wittwe bei der damaligen bedrängten Lage des Landes einige Schwierigkeiten. Das Psalmbüchlein war bei der kleinen Auflage wohl nur als Gebetbuch für Mitglieder des fürstlichen Hauses bestimmt.

Wie lange die Jäger'sche Officin, deren Leitung etwa seit 1639 Gottfried Jäger hatte, in Güstrow bestand, ist zur Zeit nicht möglich gewesen, zu ermitteln. Nach der vorhin citirten Quelle soll sie nach Lübeck übergeführt worden sein. Nicht früher als zu Anfang

der sechziger Jahre wird uns wieder ein Buchdrucker namhaft gemacht: Christian Scheipel (Scheyppel), den wir von 1655 bis 1660 als Vorstand der Keil'schen Druckerei in Rostock kennen lernten und der damals sich beschwerte, die Stelle zu Gunsten des Keil'schen Sohnes verlassen zu müssen. Schneller, als er selbst vermuthet, fand er Beschäftigung als Hofbuchdrucker in Güstrow, spätestens seit dem 16. Februar 1661, an welchem Tage er den Auftrag vom Herzog erhielt, eine Catechismuslehre zu drucken [7]). Ungefähr $2^1/_2$ Jahre später verhandelt er mit der Regierung über den ihm für den Druck von Edicten zu bewilligenden Lohn. Scheipel hatte unabhängig von der Länge des Edicts, einerlei, ob es kurz oder weitläufig gehalten war, für den Satz 2 Gulden gefordert, während die Regierung es für richtiger hielt, ihn jedesmal nach der Arbeit, die der Satz des Edicts verursache, zu entschädigen [8]). Anscheinend stand Scheipel sich bei letzterer Bezahlung besser, denn er erhielt u. A. 1666 laut Ausweis seiner Quittung für den Druck des Edicts wegen Abschaffung der „Mißbräuche bey etlichen Handwercken" 3 Gulden.

Scheipel besaß keine eigenen Pressen, sondern hatte von Magister Schröder in Rostock eine Druckerei vier Jahre lang gepachtet, mithin sich vermuthlich mit Theilen der Keil'schen Officin — Schröder war Vormund für Johann Keil — beholfen. Als ihm diese Pacht 1664 gekündigt wurde, wollte er in Hamburg „eine Druckerey, neuw von schrifften mit allerhandt schönen figuren" für den Preis von 700 Gulden kaufen, die angeblich noch einmal so viel werth war. Aber wie billig er immer die Pressen hätte erstehen können, es fehlte ihm am Nöthigsten, und er ging daher den Herzog um einen Vorschuß von 200 Rthlrn. an [9]). Ob dieser ihm denselben bewilligte, ist nicht bekannt. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß der Herzog in der Lage war, dieses Darlehen zu gewähren, denn seine Kassen waren oft leer, und selbst auf die Bezahlung bestellter Arbeiten mußte der Drucker warten. So druckte Scheipel auf Befehl des Herzogs die Predigten des Kirchenrathes und Hofpredigers Dr. Michael Siricius, der im Jahre 1675 in Rostock Professor wurde, aber doch gleichzeitig in der Predigerstellung am Güstrower Hofe blieb [10]). Dieses 66 Bogen starke Werk kostete nach einer Berechnung Scheipel's [11]) 3 Gulden Satz- und Druckerlohn per Bogen, im Ganzen mithin 198 Gulden. Aber

er hatte bis zum Januar 1673 nicht mehr als eine Abschlagszahlung von 50 Gulden erhalten können.

Diese Erfahrung entmuthigte ihn nicht, unverdrossen aufs Neue seine berechtigten Forderungen geltend zu machen. Als er drei Jahre später den herzoglichen Auftrag erhielt, eine Feuerordnung zu drucken, und zwar in so viel Exemplaren, als Einwohner in Güstrow waren, bedurfte er dazu eines „zimblichen Vorraths an Papier". Da er dieses nun nicht besaß und eben so wenig baares Geld, um es zu kaufen, noch Credit bei den Kaufleuten genoß, bat er dringend [12]), daß man ihm den Rest seiner noch ausstehenden Forderungen begleichen möchte. Er erreichte jedoch nichts weiter, als das Versprechen, daß er noch im laufenden Monate bezahlt werden solle.

Im Uebrigen sorgte die Regierung für ihren Hofbuchdrucker, so gut sie vermochte. Im Mai 1679 beschwerte sich Scheipel, daß ihm durch Bauten, die der Kammerrath Levitzow hatte aufführen lassen, das Tageslicht und die Luft in den für die Druckerei bestimmten Räumlichkeiten bei der Domkirche sehr beengt würde. Sofort schrieb man an die Vorsteher der Kirche [13]), die Angelegenheit zu untersuchen und auf Abstellung der Mißstände Bedacht zu nehmen.

Bald darnach, 1681, ist Scheipel, der auch Schloßküster und Dom-Armenkasten-Vorsteher war, gestorben. Er soll nach Cleemann [14]) besonders viele Leichenpredigten und Gelegenheitsschriften gedruckt haben.

Sein Nachfolger, als Hofbuchdrucker und auch als Hofküster bei der Schloßkapelle, wurde Johann Lembke, indeß nicht früher als 1686 oder 1687. In einem Briefe der verwittweten Herzogin Magdalena Sibylla an Carl Leopold vom 5. Februar 1714 wird gesagt, daß er 27 Jahre lang als „Hoffküster, Taffeldecker und Buchdrucker" thätig gewesen sei. Doch scheint man zu ihm nicht das gleiche Vertrauen wie zu seinem Vorgänger besessen zu haben. Denn Lembke, der mit den 32 Thalern, die der Küsterdienst jährlich abwarf, nicht leben konnte, beklagte sich im März 1702 darüber, daß seit Ostern 1701 „alles was im Güstrowischen Hertzogthum an Edicten oder was sonsten zu publiciren vorgefallen", ihm nicht übergeben worden sei. Auch machte man im Jahre 1706 Schwierigkeiten, ihm einen vom Herzoge Gustav Adolf bewilligten Wohnungs-

zuschuß von 12 Rthlrn. jährlich auszuzahlen. Es hing dies damit zusammen, daß der neue Herzog, Friedrich Wilhelm, seit 1701 nicht mehr in Güstrow residirte. Dementsprechend verdiente Lembke mit seiner Druckerei kaum 8 Thaler jährlich und hatte auch als Küster in der Schloßkirche nur geringe Einnahmen[15]).

Mit dem Regierungsantritt Carl Leopold's gelang es ihm, insbesondere auf Fürbitten der verwittweten Herzogin Magdalena Sibylla, eine Bestätigung seines Privilegs auszuwirken. Am 23. April 1714 wurde sie ihm ausgefertigt[16]). Sie beließ ihm alle diejenigen Freiheiten, welche er vorher genossen, und erlaubte ihm, seinen erlernten Buchdruckerberuf ungehindert zu betreiben. Sicherlich hat sich seine Thätigkeit auf Anfertigung kleinerer Drucksachen, Gelegenheitsschriften rc. beschränkt. Dies scheint auch daraus hervorzugehen, daß er im Jahre 1717 sich an den Herzog mit der Bitte wandte, für den Druck von „Kleinigkeiten, die nur in indifferenten Sachen und etwa ein paar Bogen verse bestehen" eine Persönlichkeit in Güstrow mit der Censur betrauen zu wollen. Der Druck solcher Dinge leide öfter keinen Aufschub, ihr bescheidener Inhalt aber würde die herzogliche Regierung nur langweilen. Daraufhin verfügte der Herzog bereitwilligst, daß die Censur für politische Schriften nach wie vor dem Vicepräsidenten des Land- und Hofgerichts zustehen müsse, die Censur für Ecclesiastica, Historica und Carmina aber dem Consistorialrath und Superintendenten in Güstrow übertragen werden könnte.

Im Jahre 1738 wurde Lembke, der mehr als 50 Jahre im Dienste gewesen sein muß, emeritirt[17]). Sein gleichnamiger Sohn, der mittlerweile nach Wismar verzogen war, bewarb sich im April 1741 um die Aemter seines verstorbenen Vaters. Ob er die Stellen bekommen, geht aus den Acten nicht hervor.

2. In Parchim, wo die Ausübung der Buchdruckerkunst sich bereits im 16. Jahrhundert feststellen ließ, zeigt sich erst am Ausgange des 17. das Bedürfniß nach einem eigenen Buchdrucker aufs Neue. Peter Schröder, der Sohn des Predigers an der St. Johanniskirche in Rostock, bewarb sich im Jahre 1681 um ein Privileg. Er bat um Immunität von den bürgerlichen Auflagen, um ein Deputat an Korn und Holz und um die Erlaubniß, „Schul- und andere, so deutsch alß lateinische Bücher, wie in anderen Städten denen Buchdrückern vergönnet ist, öffentlich feil

haben und verkauffen" zu dürfen. Von den Mitgliedern des Land- und Hofgerichts in Parchim unterstützt, bekam er in der That unter dem 7. September 1671 vom Herzog Christian Ludwig das Privileg. Wie er dasselbe ausgeübt, melden uns die Acten nicht. Doch scheint die kleine Stadt seinem Thätigkeitsdrange bald nicht mehr genügt zu haben. Obwohl ihm schon vor seiner Niederlassung von mehreren Seiten gesagt worden war, daß er mit seiner Profession wenig würde verdienen können, so hatte er dennoch diese Warnung mit der Begründung, „daß er doch an einen orthe leben müsse", in den Wind geschlagen und machte nun zu spät böse Erfahrungen. Zu dem Rathe in nähere Beziehungen zu kommen, war ihm nicht gelungen. Dieser hatte es abgelehnt, einen Contract mit ihm abzuschließen, und noch „weiniger (in 10 Jahren) eines schillings bestellung vermachet", so daß der arme Drucker allerdings „mit schlechtem profiet" seine Existenz gefristet hatte[18]). Unter diesen Umständen zog er vor, im Jahre 1681 nach Schwerin überzusiedeln, wo wir ihn noch finden werden.

3. Schwerin scheint verhältnißmäßig spät in den Besitz einer eigenen Druckerei gekommen zu sein. Im Jahre 1624 gab ein Schriftgießer Peter Vanselow aus Grevismühlen, der „die Kunst des Schrifftschneidens und Gißens Mancherley Art Schöner Littern und Buchstaben von Latteinischen, Deutzschen, Grekischen, Hebräischen und ander Art guter Schrifften durch große mühe und unkosten zu machen gelernet" seine Bereitwilligkeit zu verstehen, eine Druckerei anzulegen. Er glaubte durch eine solche Unternehmung zum Wohle und Ruhm des ganzen Landes, sowie zu weiterer Verbreitung der reinen Lehre beitragen zu können und versprach, den ihm von der Regierung übertragenen Druck von Mandaten, Polizei- und anderen Sachen mit größtem Fleiß ausführen zu wollen. Schlimm war nur, daß er für die Instandsetzung seiner Druckerei eines Vorschusses aus der fürstlichen Rentkammer bedurfte, sowie um freie Wohnung und eine „geringe bestallung" bat. Vermuthlich ist, weil sich diese Wünsche nicht erfüllen ließen, aus der Anstellung des Mannes nichts geworden[19]).

Ebenso resultatlos scheint die vom Buchdrucker Hartwig Lübke am 11. August 1681 an den Herzog Christian Ludwig ergangene Bitte, ihm die Eröffnung einer Druckerei in Schwerin zu erlauben, gewesen zu sein. Lübke, der zwischen 1660 und 1670

in Rostock die Buchdruckerkunst erlernt hatte und dann etwa ein Jahrzehnt gewandert war, besaß leider gar keine Mittel. Daher bat auch er um einen Vorschuß von 200 Thlrn., freie Wohnung, bestehend aus großer Stube und Kammer, ein jährliches Deputat an Holz und Korn, Freiheit von allen bürgerlichen Lasten und endlich um das Recht zum ungehinderten Betriebe des Buch- und Papierhandels. An der Unmöglichkeit, alle diese Forderungen zu erfüllen, wird wahrscheinlich sein Gesuch gescheitert sein.

Bescheidener trat im September desselben Jahres der Buchdrucker Peter Schröder auf, der einige Zeit, wie wir wissen, in Parchim etablirt gewesen war und dem daran lag, aus der kleineren Stadt in einen größeren Wirkungskreis zu kommen. Er verlangte eigentlich genau dasselbe, wie Lübke, nur bestimmte er nicht von sich aus die Höhe der ihm aus fürstlichen Mitteln vorzuschießenden Summe, sondern bat in erster Linie um „dero hochfürstliches Privilegium, daß vor allen Dingen unter Euerer Hochfürstlichen Durchlaucht landesfürstlichem Schutz ich von allen und jeden bürgerlichen oneribus möge entfreyet bleiben". Indeß mußte auch er, obwohl der Herzog über seine Thätigkeit in Parchim Erkundigungen einzuziehen befahl, sich noch einige Zeit bis zu seiner Anstellung gedulden. Erst am 16. Januar 1683 war er so weit, seine Wünsche genauer formulirt vorlegen zu können. Seine Forderungen gingen dahin, ihm ein Privileg mit Steuerfreiheit, freie Wohnung, ein Deputat und einen Vorschuß von 50 Rthlrn. nebst zwei Ballen Papier zuzugestehen. Auch bat er „Advisen und andere Sachen, wie sie nahmen haben und ihm gebracht werden, die nicht wieder Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht hohen fürstlichen respect lauffen," drucken zu dürfen. Wenn ihm dies alles zugestanden werden sollte, so wollte er die fürstlichen Contributions- und andere Edicte und Mandate, die publicirt würden, sowie die fürstlichen Mandate in Geheimen- und Amts- oder Kammersachen unentgeltlich drucken. Nur das Papier müßte die Regierung liefern. Für den Druck von Polizei- oder Landesordnungen aber verlangte er eine Entschädigung und zwar beim Satz in Quart für je 100 Exemplare beim ersten Bogen 1 Thlr., für die folgenden je 24 Schill. Für diesen Preis wollte er außerdem das gewöhnliche Druckpapier dazu stellen; sollten aber Exemplare auf Schreibpapier abgezogen werden so bat er, daß ihm dieses geliefert werde.

Um die zu diesem Zwecke erforderlichen Gelder zu beschaffen, schlug die Regierung den einzelnen Aemtern vor, je eine Kleinigkeit, zunächst für ein Jahr, herzugeben. Man hätte sich, so begründete man die Auflage, immer beschwert, daß die von den Kanzeln zu verkündenden Mandate und Verordnungen abgeschrieben werden müßten. Da man jetzt beabsichtige, sie ihnen gedruckt zugehen zu lassen, so wäre es nicht unbillig, wenn sie den Druckerlohn auf sich nähmen. Die zu vertheilende Summe wurde auf 30 Thlr. angesetzt und den einzelnen Aemtern je nach ihrer Größe ein verschiedener Betrag zugemuthet, u. A. Schwerin 5, Neustadt 3 Thlr., dagegen Dömitz 1 Thlr. 8 Sch., Mirow nur 1 Thlr. Ob die Aemter diesem Ansinnen entsprachen, ob diese Zahlung zu einer regelmäßigen wurde, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor. Jedenfalls blieb Schröder in Schwerin und eröffnete seine Druckerei, mit der er bald zu der Regierung in engere Beziehungen kam. Das ihm ertheilte Privileg scheint sich freilich nicht erhalten zu haben. Schon kurz nach seinem Tode wurde der Entwurf in der Canzlei vergeblich gesucht, da die Wittwe erklärt hatte, daß das Original bei einem Brande verloren gegangen sei. Aber die Privilegien, die den Hofbuchdruckern jener Tage verliehen wurden, waren in „forma solita" ausgestellt, und für ihn wird keine Ausnahme gemacht worden sein. Im Uebrigen legitimirt er sich als im Dienste des Herzogs dadurch, daß er und sein Geselle einen Eid ableisten mußten, ein gewisses ihnen vom Archivar Schröder einzuhändigendes Manuscript so zu drucken, daß Niemand es merke. Auch druckte er im Jahre 1687 eine neue Auflage der Land- und Hofgerichtsordnung in 100 Exemplaren, wofür er 28 Thlr. berechnete. Leider vermochte er nicht immer die Regierung zufrieden zu stellen, die ihn auch im Jahre 1684 ermahnen mußte, nicht das Geringste ohne Erlaubniß der Censur zu drucken.

Nach dem Tode Peter Schröder's trat Hartwig Lübke, der mit einer Tochter Schröder's verheirathet war und von dessen Bewerbung wir schon oben erfuhren, in dessen Stelle als Hofbuchdrucker. Indeß auch er war im März 1703 gestorben, und da er in zweiter Ehe mit einer Juliane Christiane Schwartze vermählt gewesen war und aus beiden Ehen Kinder hatte, so entstand zwischen den Wittwen Schröder's und Lübke's ein Wettbewerb um die Concession zur Fortsetzung des Geschäftes. Die Großmutter

Schröder wünschte dieses für ihren Enkel, den Sohn ihrer verstorbenen Tochter, die zweite Frau Lübke's für sich und ihr Kind. Schließlich fand die Angelegenheit dadurch ihre Erledigung, daß ein Buchdrucker, Johann Lembke aus Dömitz, vermuthlich ein Sohn des Güstrower Buchdruckers gleichen Namens, nach Schwerin zog und die Juliane Christiane Schwartze, die Wittwe Lübke's, heirathete. Daraufhin wurde er, allerdings ohne Deputat, am 11. März 1705 als Hofbuchdrucker angestellt.

Das große Loos scheint er hierbei nicht gezogen zu haben, denn er klagte bald darauf, daß er in Schwerin „auf der weldt nichtes anders und von keinen Menschen daß geringste nicht zu verdienen habe, alß eintzig allein waß (er) dan und wan von Hoffe habe". Gott sei sein Zeuge, daß er im ganzen Quartal nicht 4 Thlr. verdient habe. Er hatte sich durch Anschaffung einer Presse, für die er 300 Thlr. bezahlt haben wollte, in Schulden gestürzt und bat nun, da ihn die jährliche Hausmiethe im Betrage von 12 Thlrn. ebenfalls drückte, ihm wenigstens diese Summe zuzuweisen. Doch konnte man auf diese Bitte nicht eingehen, zumal man der Meinung war, ihn von der Canzlei aus genügend mit Arbeit versehen zu haben. Bis zum 29. October 1714 war auch Lembke gestorben, und die ihren zweiten Mann ebenfalls überlebende Wittwe Juliane Christiane Schwartze bat, das Privilegium nun auf sie zu übertragen.

Dazu kam es indeß nicht, da sie das Glück hatte, in dem Buchdrucker Wilhelm Bärensprung einen dritten Mann zu finden, der nun seinerseits am 18. December 1715 den Herzog Carl Leopold, unter dessen Fahnen er eine Zeit lang gedient hatte, ersuchte, ihn zum Hofbuchdrucker zu ernennen. Unter dem 28. Januar 1716 wurde ihm das Privileg in der That ertheilt. Schon vorher aber hatte er für die Regierung gearbeitet, wie eine Rechnung vom 17. December 1715 über den Druck von 300 Päffen ausweist. Kurze Zeit, nachdem er seine Anstellung bekommen, bat er in Rücksicht auf die Abwesenheit des Hofstaates und der Regierung von Schwerin um ein jährliches Salair, da er anders nicht glaubte existiren zu können. Es steht dahin, ob diese Forderung erfüllt wurde. Wilhelm Bärensprung ist offenbar der Begründer der ansehnlichen und in Schwerin heute noch bestehenden Druckerei gleichen Namens.

1) Großh. Geh.- und Hauptarchiv. Acta betr. Buchbinder rc. in Güstrow.
2) Cleemann, a. a. O. S. 281.
3) Eingaben vom 15. October und 5. November 1621 im Großh. Geh.- und Hauptarchiv.
4) Eingabe v. 20. September 1636. Großh. Geh.- und Hauptarchiv. Acta betr. Buchbinder rc. in Güstrow.
5) Georg Schedii Gustrovium. 6) Beilagen Nr. 24 u. 25.
7) Großh. Geh.- und Hauptarchiv. Acta betr. Druck und Verlag des Katechismus.
8) Großh. Geh.- u. Hauptarchiv. Acta betr. Buchbinder rc. in Güstrow. Concept vom 20. Juli 1663. 9) 21. September 1664.
10) Cleemann, a. a. O. S. 274.
11) Vom 29. Januar 1673. Im Großh. Geh.- u. Hauptarchiv.
12) 9. Februar 1676. 13) 5. Juni 1679. Großh. Geh.- u. Hauptarchiv.
14) A. a. O. S. 290. 15) Eingabe vom 12. Januar 1706.
16) Im Großh. Geh.- u. Hauptarchiv. Acta betr. Buchbinder rc. ist der Entwurf erhalten.
17) Cleemann, a. a. O. S. 290.
18) Großh. Geh.- u. Hauptarchiv. Acta betr. Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler in Parchim.
19) Acta betr. Buchdrucker in Schwerin. Großh. Geh.- u. Hauptarchiv.

IX. Buchbinder und Buchhändler in den kleineren mecklenburgischen Städten.

1. An einen eigentlichen Buchhandel, betrieben durch berufsmäßig ausgebildete Geschäftsleute in selbständigen Läden, ist bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts, außer in Rostock, in anderen mecklenburgischen Städten nicht zu denken. Die Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Bücherhandel befaßten, waren Buchbinder oder wandernde Buchführer. Den Buchdruckern mochte wohl gelegentlich in ihrem Privileg, wie z. B. Peter Schröder in Parchim, das Recht eingeräumt worden sein, mit deutschen und lateinischen Schulbüchern handeln zu dürfen, viel Gebrauch werden sie bei der großen Mittellosigkeit, in der sie sich fast alle befanden, davon kaum gemacht haben. Die Buchdrucker spielten offenbar während des ganzen 17. Jahrhunderts, wie aus dem vorhergehenden Kapitel ersichtlich ist, nur eine bescheidene Rolle.

Hieronymus Lube, der sich in einem Schreiben vom 20. April 1567 an M. Simon Leupold als „buchfurer zu Zweryn" unterzeichnet, scheint doch nicht mehr als Buchbinder gewesen zu sein. Wenigstens steht von der Hand des Empfängers auf der

Rückseite des langen Briefes — einer Bitte an Leupold, sich für die Verlängerung des Zahlungstermins einer Schuld zu interessiren — der Vermerk: „Hieronymus Buchbinder bittet mich, das Ich fur Ihne hafften solle &c“. Mithin waren sicherlich damals noch beide Berufe in einer Hand vereinigt und Lube wird in erster Linie den Handel mit selbst gebundenen Büchern betrieben haben. Er besaß in Schwerin ein Haus und wird vermuthlich von dort aus die Märkte und Jahrmärkte mit seiner Waare bezogen haben. Sein im Ganzen unwesentliches Schreiben rein persönlicher Natur an Leupold enthält doch eine bemerkenswerthe Stelle, die über sein Geschäft Auskunft giebt und seine Auffassung verräth. Er schreibt:

„... Ich byt gantz fruntlich als meinen günstigen Herrn und guten frunt, Ir wollet hyrein mein beste sein, Dyweyll Ich nu mein buchhandell wyderumb anfangen mus und mein genedyger Herr etliche zusage gethan hat zum Verlach und Ich Vermerck das Ir den handell werdet angeben, wy Ich auch merck, das euch dy bücher auff geryngen fromen zu Rostock lygen, wolt Ich noch selbest myt euch handelnn vor ein hundert gulden, durfft Ich sy myth draußen holen als Ich nu zu Rostock was, het Ich gern etlige gekoffet, kunde Ich aber nymans numer myhr im laden fynden, bücher wyllen gewart sein und myt gereyset sein, byt gantz fruntlich &c.“[1]).

Verstehe ich den nicht ganz klar stylisierten und übrigens schwer leserlichen Brief recht, so hatte er die Absicht gehabt, sich in Leupold's Laden in Rostock mit neuer Waare zu versehen, denselben aber verschlossen gefunden und in anbetracht dessen, daß er zu wissen glaubte, daß Leupold's Geschäft nicht gerade besonders ginge, nicht gut „abgewartet“ werde, spricht er schließlich seine Ansicht von der Betriebsweise des Buchhandels dahin aus, daß man mit Büchern reisen und immer auf dem Platze sein müsse, wenn man Geschäfte machen wolle. Jene Worte am Eingang, daß er nun wieder seinen Handel beginnen müsse, deuten jedenfalls darauf hin, daß er sich zu Reisen auf die Märkte anschicken müsse, nachdem er vermuthlich eine Zeit lang zu Hause Bücher gebunden hatte.

Die Buchbinder also waren es, die auch in Mecklenburg den Vertrieb der Bücher, vorzugsweise in gebundenem Zustande, in der Hand hatten. Aus diesem Kleinhandel wuchs dann der eine oder der andere wohl zu einem förmlichen Buchhändler oder gar zu einem Verleger heraus.

Ein Beispiel dafür bietet Werner Lange in Güstrow, der, obwohl von Hause aus Buchbinder und 1594 auf dem in Leipzig gedruckten Catechismus des Herzogs Ulrich noch Buchbinder und Buchhändler genannt[2]), in dem Privileg, das er am 28. December 1605[3]) von Herzog Karl erhielt, ausschließlich nur noch als „Buchführer“ bezeichnet wird. Lange litt unter der Concurrenz des Colportagebuchhandels, der von Hausierern (Schotten) und sonstigen Fremden wie Einheimischen mit Gebetbüchern, Kalendern, Almanachen, Prognostica, Historienbüchern und Schrifttafeln angeblich sehr erfolgreich betrieben wurde. Seit circa 1577 die Einwohner Güstrows und der nächsten Umgegend mit den erforderlichen Schul- und Gebetbüchern versehend, die er von Leipzig und anderen Orten bezog, glaubte er ein Recht auf Regelung dieser wilden Concurrenz geltend machen zu können. Auch konnte er sich auf ein ihm von Herzog Ulrich bereits früher ertheiltes Privileg, nach welchem ihm in Güstrow allein der Buchhandel zustand, berufen. So wurde ihm denn auch jetzt dieses Monopol verliehen; der Verkehr fremder Buchführer und Händler auf den Jahrmärkten blieb natürlich erlaubt, der Rath in Güstrow aber wurde angewiesen, das Hausierwesen durch die Stadt- und Gerichtsdiener zu beseitigen.

Nach dem Tode Lange's wurde am 10. August 1618 Jochim Mense von Herzog Hans Albrecht als Hofbuchbinder angestellt. Er wurde zunächst zum Einbinden der in der Canzlei, Renterei und Küchenmeisterei geführten Acten, Register, Wirthschaftsrechnungen &c. berufen und sollte auch gelegentlich in der Silberkammer und beim Zusammenleimen alter Sachen zur Hand gehen. Dafür stellte man ihm ein jährliches Deputat von einem Drömt Roggen und ebensoviel Gerste in Aussicht. Aber auch er wurde später von seinem früheren Gesellen Christian Reinhart, der sich nach dem Tode Mense's in Güstrow als Buchbinder niederließ, als Buchbinder und Buchhändler zugleich bezeichnet. Ebenfalls erhielt das Recht zur Ausübung der Buchbinderkunst „mit allen Pertinentien“ am 16. August 1631 Ambrosius Jäger, der taubstumme Sohn des Buchdruckers Johann Jäger. Daß zu den Pertinentien der Buchhandel gehörte, erhellt aus zwei Schreiben des Güstrower Magistrats, in denen dieser zu Gunsten des von ihm concessionirten Reinhart den Herzog gegen Jäger umzustimmen sich angelegen sein ließ. Jederzeit, so führten die Eingaben aus,

sei denen, die das Buchbinderhandwerk zu gebrauchen zugelassen wurden, sowohl Bücher zu binden als zu verkaufen erlaubt gewesen. Eben die Gebrechlichkeit, unter der Jäger litt, würde ihm schwerlich erlauben, das Buchbinden allein zu verrichten und „noch viel schwerlicher“ würde er den Buchhandel treiben können.

In derselben Weise war der Buchbinder Baltzer Krasemann in Schwerin seit 1645 privilegirt zum Handel mit gebundenen Büchern, und dieses Recht ging auf seinen Sohn, sowie auf dessen Wittwe, die in zweiter Ehe sich 1693 mit Henning Stein verheirathete, der dann seit dem 4. Februar 1693 Hofbuchbinder wurde, über. Und ebenso wurde dem am 12. Januar 1693 beim Land- und Hofgericht in Parchim als Buchbinder angenommenen Johann Kruse von vornherein das Recht zuerkannt, Bücher zu binden und zu verkaufen.

Ausdrücklich bedang sich Kruse aus, daß kein Buchbinder neben ihm „wohnhaftig“ werden und die Krämer allda nicht Bücher feil haben dürften. Und es scheint fast, als ob auf diese Seite des Geschäftes das größere Gewicht gelegt wurde. Als kurze Zeit nach seiner Niederlassung ein zweiter Buchbinder, David Uslop aus Lübz, sich in Parchim etablirte und Kruse alle Mittel in Bewegung setzte, sich diesen Wettbewerb fernzuhalten, gestand der neue Ankömmling in einer der vielen Schriften, die über diese Angelegenheit verfaßt wurden, zu, daß es allerdings „hieselbst wenig einzubinden“ gebe. Aber das Meiste — so fuhr er fort — besteht darin, „daß (ich) mit den eingebundenen Büchern offentliche Jahrmarckte beziehe, welches er mir umb so vielmehr nicht mißgönnen mag, alß er nicht verwehren kan, daß auf den Jahrmarckten auß anderen Städten vielle Buchbinder nebst ihm außstehen“. Auch als die beiden Streitenden gar nicht zur Ruhe kommen konnten und schließlich die Regierung im Februar 1696 den Stadtvoigt von Parchim zum Gutachten aufforderte, betonte dieser in seinem Bericht vom 28. Februar, daß Uslop nicht nur Bücher binden, sondern auch einen kleinen Buchladen „aufzzurichten“ beabsichtige, „so dieses orths hochdienlich“.

Die Buchbinder bemühten sich nun ihrerseits alle Eingriffe in die ihnen zugestandenen Vorrechte abzuwehren. Sie sahen es zunächst sehr ungern, wenn die anderswo ansässigen Buchhändler in ihren Bezirken Zweiggeschäfte gründeten. Als der Buchführer

aus Rostock — sein Namen wird nicht genannt, aber es kann kaum ein anderer als der ältere Joachim Wilde gemeint sein — obwohl er schon angeblich 10 Buchladen hatte, im Jahre 1669 in Güstrow um ein Privileg zur Eröffnung eines Geschäftes nachsuchte[4]), das ihm den Vertrieb von Büchern und Kalendern gestattet hätte, ließ sich der Buchbinder Hans Jürgen Katzenberger sofort angelegen sein, die Bewilligung desselben zu hintertreiben.

Wie es scheint, gelang es dem Buchbinder, die herzogliche Regierung zu überzeugen, oder Wilde, der übrigens im nächsten Jahre starb, sah davon ab, seinen Willen durchzusetzen. Sein Sohn strebte später, im Jahre 1690, ebenfalls die Eröffnung einer Filiale in Güstrow an. In einem Aufsatze, mit dem der Hofbuchbinder Martin Kammerberg, als er von dieser Absicht erfuhr, sie zu vereiteln suchte, wird Wilde als ein Mann in guter Nahrung geschildert, der ein natürliches Monopol sowohl in Rostock als auch in ganz Pommern besäße, über große Mittel verfüge und nur „aus bloßem rancune und übermüthigem Geitz“ in Güstrow ein neues Geschäft eröffnen wolle. Wilde's „zudringlicher Unfug und übermüthiger Frevel“ sei nicht zu dulden, da sie, die Buchbinder, in dieser kümmerlichen und schweren Zeit alle sonst „crepiren“ würden.

Weiter richteten die Buchbinder ihr Augenmerk darauf, die fremden wandernden Buchführer in dem Verkaufe von Büchern thunlichst zu beschränken. Herkömmlich hatten diese überall das Recht, auf den Jahrmärkten ihre Waaren öffentlich feil zu bieten. Aber wehe ihnen, wenn sie es wagten, über die erlaubte Zeit sich in dem betreffenden Städtchen oder Ort aufzuhalten und den Versuch zu machen, ihre Bücher später noch abzusetzen. Wahrscheinlich zogen die Buchbinder hier nur gegen ihres Gleichen zu Felde. Denn so wie sie zu den Märkten in die umliegenden Ortschaften sich begaben, so kamen die Buchführer, die in vielen Fällen Buchbinder gewesen sein mochten oder waren, freilich nicht immer aus mecklenburgischen Städten, zu ihnen. Sicher war dieses Vorgehen egoistisch, aber man ist geneigt, es milder zu beurtheilen, wenn man erwägt, daß der Handel, dem die Buchbinder oblagen, sich nur in sehr bescheidenen Dimensionen hielt und in der That kümmerlich genug den Mann ernährte. Aus den Acten über eine Schlägerei, in die der Buchbinder Kruse in Parchim verwickelt war, erhellt, daß er und sein Geselle, mit den zu verkaufenden Büchern in Säcken

auf dem Rücken, zu Fuß nach Lübz auf den Markt gewandert waren. Angeblich hatten sie es gethan, weil sie keine Fuhre bekommen konnten, wahrscheinlich aber doch, weil sie keinen Fuhrmann bezahlen konnten. Wenn die Leute so arm waren, so kann man ihnen schließlich nicht verdenken, daß sie auf ihren Rechtsstandpunkt pochten, der ihnen durch das Privileg eingeräumt worden war. Unter Absatzschwierigkeiten litt Baltzer Krasemann in Schwerin ebenfalls. Gerade weil der Vorrath an Büchern, den er im Jahre 1651 zusammengebracht hatte, dort nicht „alle Zeit gleich wol" abging, bat er um die Erlaubniß, allmonatlich in Sternberg 1 bis 2 Tage mit seinen Büchern „ausstehen" zu dürfen. Die „Calender, Fiebeln und Catechismi, welche in den landtsteten unsere beste nahrung", hoffte er auf diese Weise besser an den Mann bringen zu können.

Von dem gleichen Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint der Kampf der Buchbinder gegen den unbefugten Handel der Krämer und Hausierer berechtigt. Seidenkrämer, Gewandschneider, Nadler führten neben ihren sonstigen Artikeln auch Bücher, und der Hausierer verschmähte erst recht nicht, den Vertrieb dieses Artikels zu versuchen. Daß es bei solcher Concurrenz für die Buchbinder schwer war, Absatz zu finden, liegt auf der Hand, und man wird es begreiflich finden, daß die Buchbinder sich gegen sie ebenfalls wehrten.

Der 1645 privilegirte und 1658 beim Regierungsantritt von Christian Louis I. in seinen Vorrechten neu bestätigte Buchbinder Baltzer Krasemann in Schwerin lehnte sich gegen einen Buchhändler aus Wismar auf, der sich 1671 hatte einfallen lassen, „obwohl er weder Privilegium, noch alte Gerechtigkeit hatte", mit seiner Waare in Schwerin „auszustehen". Krasemann bat, ihm das zu verbieten. Freilich gab die Regierung diesem Wunsche nicht ohne Weiteres nach, sondern ließ erst Erkundigungen einziehen, ob vielleicht den Wismarschen herkömmlich die bestrittene Freiheit zustände. Drei Jahre später aber gelang es Krasemann doch, ein allgemeines Verbot für Krämer und Hausierer, mit Büchern zu handeln, und für fremde Buchführer, außerhalb der Jahrmarktszeiten in schwerinschen Städten zu erscheinen, durchzusetzen [5]).

In Güstrow, Schwerin, Parchim und Neubrandenburg thaten sich die Buchbinder zusammen und unterbreiteten im Jahre 1652 dem Herzoge von Schwerin, Adolph Friedrich I., der zugleich Vormund für Güstrow war, ein Gesuch gegen Ausübung des

Buchhandels durch andere als sie [6]). Ihrer fünf, die sich scheinbar nur kümmerlich ernährten, klagten sie darüber, daß während der eben überwundenen Kriegsunruhen die verschiedensten Personen sich unerlaubter Weise des Buchhandels bemächtigt hätten, der doch nur ihnen zustünde. Als solche nannten sie Seidenkrämer, Gewandschneider, Nadler und Hausierer. Die Buchführer aus den Seestädten aber beschuldigten sie, mit gebundenen Büchern sowohl in Jahrmarktszeiten als außerhalb derselben zu erscheinen, während nach altem Herkommen ihnen nur das Feilbieten roher Materien zukomme. Sie baten daher, den Verkauf gebundener Bücher ihnen, die das Buchbinden erlernt hätten, allein vorzubehalten. Ob die vormundschaftliche Regierung darauf einging, wissen wir nicht. Wohl aber sehen wir später Gustav Adolph im Jahre 1661 ein derartiges Privileg seinen Buchbindern in Güstrow, Neubrandenburg, Malchin und Friedland ertheilen [7]). Dieses verbot in der That Krämern und Hausierern, Bücher und Kalender, gebundene oder ungebundene, in Jahrmärkten oder außerhalb derselben feil zu halten. Ja, es untersagte auch den fremden Buchführern, mit genannten Artikeln, sie mochten gebunden oder roh sein, anders als auf den Jahrmärkten zu erscheinen.

Daß damit vielen Streitigkeiten Thür und Thor geöffnet waren und doch nicht allen Uebergriffen Einhalt geboten werden konnte, ist klar. Schon im Jahre des Erlasses, 1661, wurde ein Buchführer aus Wismar angeklagt, in Güstrow nicht nur während des Jahrmarktes, sondern auch acht Tage später den Handel mit rohen und gebundenen Materien ganz ungenirt betrieben zu haben [8]).

Sehr wachsam auf die Aufrechterhaltung der Privilegien war der Buchbinder Martin Kammerberg. Ursprünglich in Rostock als Buchbinder thätig, war er auf seine Bitte am 4. August 1670 vom Herzog Gustav Adolph in Güstrow zum Hofbuchbinder ernannt worden. Ihm machte namentlich der Buchhändler Johann Christoph Weidner, „so an keinem ohrt einen sedem hat", Verdruß. Wiederholt hatte dieser in den Jahren 1695 und 1698 in Güstrow versucht, Bücher abzusetzen. Sofort hatte Kammerberg dahin gestrebt, ihm dies zu legen, und scheint mit seinen Bemühungen das erste Mal auch Erfolg gehabt zu haben. Indeß da Weidner nach einiger Zeit wiederkam, wird man es wohl im Interesse des kaufenden Publikums mit der Ueberwachung der Ausführung der

Maßregel von seiten der Obrigkeit nicht so genau genommen haben. Kammerberg versicherte zwar, daß aus Lübeck und Hamburg kein ehrlicher Buchführer nach Güstrow käme, weil sie wüßten, daß er die Stadt genugsam mit Büchern versorgen könnte. Im Uebrigen sei Güstrow kein besonders guter Platz und er oft genöthigt, ganze „Schiffspfunde“ Bücher wieder zu den Messen zurückzusenden, weil er sie in Güstrow nicht abzusetzen vermöge. Aber trotzdem muß Weidner doch seinen Vortheil gefunden haben, sonst wäre er eben nicht immer wieder gekommen. Man bedeutete daher auch Kammerberg, daß seinem Gesuche, Weidner aus Güstrow fern zu halten, nicht Folge gegeben werden könne[9]).

Die gleiche Energie bethätigte der im Jahre 1698 sich um die vacante Stelle des Buchbinders am Hofgericht in Parchim bewerbende Paul Andreas Wirt. Er bat ausdrücklich, „denen Kramern verbieten zu lassen, in Bücher und Calender Handel sich zu meliren“. Aber man schente sich doch, wenn man ihn auch officiell anstellte[10]), eine derartige Beschränkung des Handels in dem ihm ertheilten Privileg auszusprechen.

Wenn man den Ausführungen der Buchbinder Glauben schenken darf, die vielleicht das Wünschenswerthe mit dem Thatsächlichen verwechseln mochten, so muß es später doch zu einem derartigen allgemeinen Verbote gekommen sein. Wenigstens klagen die beiden in Parchim zugelassenen Buchbinder Uslop und Wirt, die gemeinsam ihre Kräfte gegen einen dritten, Jürgen Schweitzer, richteten, der im Begriff stand, sich in Parchim zu etabliren, in einer Eingabe an die Regierung, in der sie ihre Bedenken gegen den neuen Concurrenten äußern, darüber, daß „die Krähmer alhie Ewer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehl, keine eingebundenen Bücher zu verkauffen, bißhero keine Parition geleistet“, sondern „demselben zuwiedern von frembden Oehrtern nach wie vor eingebundene Bücher anhero bringen und verkauffen“[11]).

Endlich erstreckte sich der Kampf der Buchbinder für ihre Privilegien darauf, daß sie nur ungern einen zweiten Collegen in dem Bezirk, in dem sie einmal ansässig waren, zuließen. In dieser Beziehung ist der schon genannte Kammerberg in Güstrow, der fortwährend Klagen über die Beeinträchtigung seines Erwerbes durch Andere anstellte, ein lehrreiches Beispiel. Namentlich hatte er es auf seinen Collegen Christoph Meder abgesehen, der am

2. November 1676 vom Herzog ebenfalls die Erlaubniß erhalten hatte, mit seinen Büchern und anderen Buchbinderwaaren auf dem Markte ungehindert „auszustehen“[12]). Indeß erreichte er doch nichts weiter, als daß nach Verlauf einiger Jahre, 1692, der Herzog bestimmte, daß mehr als zwei Buchbinder in Güstrow nicht concessionirt werden sollten. Uebrigens muß sich gegen Ausgang des Jahrhunderts in den kleinen Städten die Gelegenheit zum Erwerb für die Buchbinder doch auch vermehrt haben. Denn als Martin Kammerberg nach dreißigjähriger Thätigkeit als Hofbuchbinder und Buchhändler im März 1700 starb, theilten sich sein Sohn Christian und der Buchbinder Berent Stolle in die Erbschaft. Der erstere wurde am 17. März 1700, der andere vier Wochen später privilegirt. Auf diese Weise wären in Güstrow drei Buchbinder neben einander thätig gewesen. Später scheint jedoch Christian Kammerberg es vorgezogen zu haben, den Platz aufzugeben, auf dem sich sein Vater so mannhaft gehalten hatte. Wenigstens wird beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's das Privileg am 21. April 1703 nur für zwei Buchbinder, nämlich Berent Stolle und Christoph Meder, erneuert, denen man zusicherte, außer ihnen keinen Buchbinder mehr zuzulassen.

2. Alle diese Bestrebungen der Buchbinder, sich allein zu behaupten, konnten schließlich nicht die Etablirung eines selbständigen Buchladens in größerem Maßstabe hindern. Der erste, der einen solchen begründete, war der Berliner Buchhändler Johann Michael Rüdiger. Er richtete am 13. Juli 1701 an den Herzog das Gesuch, sowohl in Güstrow als in Schwerin je einen Buchladen einrichten zu dürfen. Er versprach, „in allerhand facultäten und Sprachen außerlesene gute Materien, gebundene und ungebundene, Kupferstuck und Landtcarten anzuschaffen und umb einen billigen preiß zu verhandeln“. Auch erklärte er sich bereit, alle neuen lesenswerthen und nützlichen Schriften, „sobald selbige heraußkommen“, dem Fürsten und dessen Ministern vorzulegen. Er wolle darin allen schuldigen Fleiß aufwenden, so daß, „waß in Welthändeln nützliches und Curieuses vorgehet, zeitig uberschicket werde“. Die einzige Vergünstigung, die er sich ausbat, war, daß er von keinem Civilmagistrate, sondern lediglich direct von dem Regierungscollegium abhänge[13]). Schon am folgenden Tage hatte er sein Privileg, das auf alle Bedingungen, die er selbst gestellt hatte,

einging und in fast wörtlich seiner Eingabe entnommenen Wendungen abgefaßt war[14]). Er richtete sich nun so ein, daß er Schwerin von Zeit zu Zeit mit seinen Büchern besuchte, in Güstrow aber einen „beständigen Laden" eröffnete, aus dem er, wie er später selbst sagte, „einen großen Theil dero höchster und andere Hoffminister, wie auch die Universität Rostock sowohl alß die Geistlichkeit in Stäten und Dörffern nach Verlangen bediente". Immerhin fand er sich in Güstrow insofern in seinen Erwartungen getäuscht, als man ihn zu den Abgaben heranzuziehen versuchte und es einer erneuten Eingabe seinerseits bei der Regierung bedurfte, um seinen Laden von der Zahlung der Contribution zu befreien. Er konnte sich darauf berufen, daß ihm bei seiner Niederlassung die Exemtion von allen bürgerlichen Lasten gnädigst in Aussicht gestellt worden war. Sie wurde ihm jetzt in der That vom Herzoge bewilligt, der damals beabsichtigte, diese Steuerfreiheit auf dem bevorstehenden Landtage mit der Ritter- und Landschaft zu besprechen[15]). Wenige Jahre später gab Rüdiger, der ja nur eine Filiale seines Berliner Geschäfts geführt hatte, seine Zweigniederlassung auf; er richtete von Berlin aus die Mittheilung an die Regierung, daß er den Laden in Güstrow aufzugeben wünsche[16]).

1) Acta betr. Buchbinder in Schwerin. Großh. Geh.- u. Hauptarchiv.
2) Cleemann, a. a. O. S. 126. 3) Beilage Nr. 17a.
4) Eingabe an die Regierung vom 9. August 1669. Acta betr. Buchbinder ꝛc. in Güstrow. Großh. Geh.- u. Hauptarchiv.
5) Beilage Nr. 31. 6) Beilage Nr. 28. 7) Beilage Nr. 30.
8) Herzogl. Befehl vom 2. September 1661 an den Stadtvoigt. Acta betr. Buchbinder ꝛc. in Güstrow. Großh. Geh.- u. Hauptarchiv.
9) 15. Februar 1699.
10) Entwurf des Privilegs vom 1. Februar 1698.
11) 4. December 1700. Großh. Geh.- u. Hauptarchiv.
12) Beilage Nr. 33. 13) Beilage Nr. 34. 14) Beilage Nr. 35.
15) 13. December 1701.
16) 25. December 1705. Großh. Geh.- und Hauptarchiv. Acta betr. Buchhandel (Buchführer) in Schwerin.

X. Die Rostocker Buchhändler Johann Friedrich König und Joh. Heinr. Rußworm.

Nach dem Tode Hallervord's waren für den Buchhandel in Rostock weniger glänzende Zeiten gekommen. Wenn auch, wie wir

gesehen haben, Joachim Wilde, dessen Erben, und dessen Sohn den Verlag nicht ganz brach liegen ließen, so kamen immerhin Jahre vor, in denen Rostock in den Meßkatalogen gar nicht vertreten ist, so 1672, 1679, 1684, 1685, 1691—93, 1699, 1701—4. Da erstand in dem Buchführer Johann Friedrich König, der allem Anschein nach bei Joachim Wilde dem Jüngeren das Geschäft erlernt oder wenigstens längere Zeit bei diesem conditionirt hatte, eine neue Kraft. König wandte sich am 6. November 1704[1]) an das Concil mit dem Ersuchen, ihn zum „privilegirten Buchführer", d. h. gleichsam zum Universitäts-Buchhändler, ernennen zu wollen. Er wünschte, daß die Professoren ihre Arbeiten im Manuscript zunächst ihm anbieten sollten; er sei gern bereit, sie gegen entsprechendes Honorar zu erwerben. Seinen Vorschlag wußte er den Docenten durch den Hinweis auf andere Universitäten und indem er ihnen vorstellte, wie sie durch Versendung ihrer Werke „hier und dar in der welt" nur Vortheil ziehen könnten, angenehm zu machen. Bereitwilligst ging die Universität auf seine Idee ein und gewährte ihm unter dem 28. November 1704 ein Privileg, „krafft dessen gemeldter Johann Friederich König allein und sonst keiner mehr alle academischen Scripta, die zum Druck befordert werden sollen, in Verlag zu nehmen bemächtiget seyn solle". Die einzige Bedingung war, daß er die gleichen Honorare zu zahlen erbötig wäre, wie etwa ein anderer Verleger sie in Aussicht stellen würde[2]). Daraufhin ließ sich König ein Schild mit der Aufschrift „Academiae Rostochiensis bibliopola" anfertigen, das er an seinem Buchladen anbrachte. Doch forderte er damit nur den Zorn des Rathes hervor, der durch seinen wortführenden Bürgermeister Stöver sofort den Befehl ergehen ließ, das „Brett" abzunehmen. Das Schild wurde auf das Rathhaus gebracht und König vom Bürgermeister bedeutet, die Inschrift zu ändern, da „man der Universität nicht geständig wehre einen eigenen buchführer zu haben". Der damalige Rector Professor Schaper verbot seinerseits dem Buchhändler, bei Verlust seines Privilegs, die Aufschrift zu ändern, und hielt ihn an, das Gericht, mit dem der Bürgermeister gedroht hatte, an die Universität zu verweisen.

In den Professorenkreisen wurde das Vorgehen des Bürgermeisters verschieden beurtheilt. Die einen meinten, daß man sich gar nicht darum kümmern solle. Die Erlaubniß zur Führung des

Titels sei dem Buchhändler vom Concil gar nicht gewährt worden; er verwickele sie durch solche Neuerung nur in unangenehme Streitigkeiten; seine negotia gingen die Universität nichts an. Die andern dagegen betonten, daß durch diesen Titel die Stadt nichts verliere. Man beabsichtige keine Immunität und jedenfalls hätte der Rath kein Recht gehabt, mit der Execution anzufangen. Er hätte dann wenigstens mit der Universität verhandeln müssen. Die Wegnahme des Brettes sei eine Beschimpfung der Universität. Den Ausgang des Streites haben uns die Acten nicht aufbewahrt. Leider war der Anstifter desselben, König, kein ganz unbescholtener Mann, indem sich im folgenden Jahre herausstellte, daß er bei seinem früheren Prinzipal Joachim Wilde Bücher entwendet hatte. Wahrscheinlich hatte dieser nachträglich eine Klage angestrengt, die kaum unberechtigt gewesen sein kann, da der Angeklagte sich dem Gericht durch die Flucht entzog. So blieb der Universität nichts übrig, als dem Schuldigen das ertheilte Privileg wieder zu entziehen. Er wurde am 11. December 1706 aufgefordert, „am gewöhnlichen ohrt des concilii“ zu erscheinen, um zu hören, „wie du des ertheilten privilegii verlustig erklehret werdest“. Daß König sich nicht einfand, war wohl erklärlich. Allerdings trägt das Concept der Citation den Vermerk, daß sie „Herrn Königs Liebste eingereichet solche Citation Ihrem Liebsten nachzusenden“, aber vermuthlich wird die arme Frau zunächst den Aufenthalt ihres Mannes gar nicht gewußt haben, der nach Rostock jemals zurückzukehren kaum Willens gewesen sein dürfte.

Bei dieser kurzen Gastrolle, die König gab, ist seine Thätigkeit immerhin nicht ganz spurlos verlaufen. Er kündigte im Meßkatalog von 1705 19 und im folgenden Jahre 6 Novitäten an, machte also einen ganz versprechenden Anfang.

Kaum zwei Monate, nachdem das Concil diese fatalen Erfahrungen gemacht hatte, meldete sich ein neuer Buchführer mit der Bitte um Ertheilnng eines Privilegs in dem gleichen Sinne, wie es König bewilligt worden war. Dieser Mann war Johann Heinrich Rußworm, der Sohn eines Leipziger Buchhändlers, der eine Zeit lang in dem Rüdiger'schen Buchladen in Güstrow thätig gewesen war. Wann er seinen Buchladen in Rostock eröffnete, den er im Augenblick seiner Eingabe[3]) beim Concil — vom 4. Februar 1707 — sich rühmte, „schon eine gute Zeit hie selbst

gehabt zu haben“, stehe dahin. Jedenfalls hatte er sich im April 1705 vom Herzog Friedrich Wilhelm das Privileg verschafft, in Schwerin und in Güstrow „zweene offene Buchladen anzurichten“, — in beiden Städten als Nachfolger im Rüdiger'schen Laden — um in ihnen seine Waaren und Bücher debitiren zu können. Er verpflichtete sich hier[4]) auserlesene gute Bücher in allen Facultäten und Sprachen zu führen, sowohl gebunden als ungebunden, sowie Kupferstiche, Landkarten und „was sonsten zu solcher Profession gehörig“ vorräthig zu halten und zu wohlfeilen Preisen abzugeben. Außerdem aber mußte er dem Herzog und seinen geheimen Räthen die neueren politischen, curieusen und sonst nützlichen Schriften und Tractate vorlegen und jährlich ein Buch im Werthe von fünf Thalern an die fürstliche Bibliothek „pro recognitione“ abliefern.

Obwohl eine an drei Orten gleichzeitig ausgeübte Sortimenterthätigkeit dem Manne hätte genügen können, so erstreckte sich sein Ehrgeiz doch weiter, indem er Verleger zu werden wünschte und sich namentlich von den „zu edirenden hochgelahrten Scriptis“ der Herren Professoren der Rostocker Universität eine bedeutende Förderung versprach. Indeß schien bei dem Concil wenig Neigung vorhanden zu sein, abermals auf einen derartigen Vorschlag einzugehen. Die Professoren erwarteten von dem zu ertheilenden Privileg keine Vortheile für sich, werden also wohl überzeugt oder gewiß gewesen sein, daß sie für ihre Forschungen leicht Verleger finden könnten. Der Vorschlag, den einer der Herren, der im Principe der Bewilligung des Privilegs gewogen war, machte, dem Buchhändler die Verpflichtung aufzuerlegen, von jedem Verlagsartikel je ein Exemplar an die Universitäts-Bibliothek abzuliefern, fand keinen rechten Anklang. Man glaubte, daß der Autor diesen Schaden würde tragen müssen, indem man sein Honorar kürzte, und so scheint die Bewilligung des ertheilten Privilegs unterblieben zu sein. Mißlang hier auch unserem Rußworm sein Vorhaben, so hat er doch immerhin eine nicht ganz unbedeutende Verlegerthätigkeit entwickelt. Von 1705 bis 1730 einschl. erscheint er ganz regelmäßig jedes Jahr mit einer Anzahl Novitäten im Meßkatalog. Die Gesammtzahl derselben erreicht in 26 Jahren doch 286, so daß er durchschnittlich in jedem Jahre 11 Neuheiten auf den Markt warf. Noch seine Wittwe kündigte im Jahre 1731 drei Novitäten an.

Kann es ihm demnach in Rostock nicht schlecht gegangen sein, so ist es um so merkwürdiger, daß er in Güstrow seinen Sortimentshandel sehr energisch gegen scheinbare Uebergriffe der Buchbinder zu wahren bemüht war. Davon, daß die Buchbinder in Mecklenburg den Handel mit gebundenen Büchern betrieben, war schon die Rede. Nachdem nun Rußworm sich am 23. September 1713 vom Herzog Carl Leopold das ihm von dessen Vorgänger ertheilte Privileg für Güstrow hatte auf's Neue bestätigen lassen, schritt er bereits im folgenden Jahre dazu, seine ihm zustehenden Ausschließungsrechte geltend zu machen. Er beschwerte sich beim Herzoge darüber, daß die Buchbinder in Güstrow sich nicht auf den ihnen erlaubten Handel mit Evangelien, Catechismen, Fibeln, Gesang- und Gebetbüchern beschränkten, sondern auch französische Grammaires, Hübner's Sachen (eigentlich doch auch nur Schulbücher), überhaupt Schriften „majoris Eruditionis" feilböten. Sie verschrieben dergleichen Bücher von Leipzig, Hamburg, Lübeck, Berlin oder holten sie selbst von dort und bereiteten ihm mit diesem offenen „ungescheuten" Handel großen Schaden. Da er für seinen Buchladen in Güstrow einen Diener und Jungen halten müsse, habe er viele Unkosten und ihm drohe die Gefahr, zu kurz zu kommen oder endlich gar zu „crepiren". Er bat demnach, den Buchbindern die Einfuhr von anderen als deutschen Schul-, Gesang- und Gebetbüchern nicht zu erlauben. Der Herzog war zunächst mit diesem Antrage einverstanden und wies den Steuercommissar in Güstrow an, in diesem Sinne gegen die Buchbinder vorzugehen, insbesondere bei der bevorstehenden Rückkehr des Buchbinders Schütze von Hamburg sich davon zu überzeugen, was für Bücher das von ihm mit geführte Packet enthalten würde.

Aber weder die Buchbinder noch der Rath in Güstrow gaben sich mit dieser Beschränkung des Handels zufrieden. Die ersteren beriefen sich darauf, daß sie von jeher neben Gesang-, Gebet- und anderen geistlichen Büchern auch Postillen, Bibeln und lateinische Klassiker hätten verkaufen dürfen. Sie betonten ferner, daß sie sich um die Aufklärung der Bewohner des platten Landes verdient machten, indem sie diesen, die wegen des Ankaufs von geistlichen Büchern nicht in die Stadt reisen würden, solche auf den Jahrmärkten feilböten, auch daß man bei ihnen die Bücher gebunden billiger kaufe als im Buchladen und daß überdies Rußworm verschiedene (wohl gerade gangbare) Bücher gar nicht vorräthig halte.

Wie denn zwei oder drei Einwohner ausgesagt hätten, daß sie die Lüneburgische und Mildenbergische Bibel, Spangenberg's Postille und Müller's Herzspiegel vergeblich im Rußworm'schen Laden verlangt hätten. Endlich legten sie Gewicht darauf, daß man sie, die ohnehin nur schmale Einnahmen hätten, durch das Verbot ruiniren würde. Pommersche, Wismarsche und Rostocker Buchbinder, die „ihre materien von auswertigen Messen bringen ließen" und mit denen sie bis jetzt gemeinsam auf den Märkten erschienen wären, würden dann allein den Verdienst in die Tasche stecken. Diese Einwände unterstützte der Güstrower Magistrat, indem er auf die in den fürstlichen Resolutionen von 1708 enthaltenen Versprechungen, alle Monopole zu unterdrücken und den Städten freie Handlung mit allen Waaren zu erlauben, hinwies. Weiter aber gab er seiner Meinung dahin Ausdruck, daß durch das beabsichtigte Verbot die Buchbinder außer Stand gesetzt werden würden, die „bürgerlichen onera, die sie jetzt willig leisteten", zu tragen.

Diesen Befürchtungen konnte der Herzog sein Ohr nicht verschließen und befahl Rußworm, sich noch einmal über die Sachlage zu äußern. Dieser aber konnte in einem längeren Aufsatze vom 10. October 1714 eigentlich kein anderes Argument vorbringen, als daß die Buchbinder ein Handwerk erlernt hätten und auf dessen Ausübung beschränkt bleiben müßten. Er „führe einen periculösen und kostbaren Handel", durch den er ruinirt würde, wenn ihn die Regierung nicht gegen Uebergriffe schütze. Im Uebrigen ließ er verständiger Weise seinen Einspruch gegen den Handel der Buchbinder mit Erbauungsschriften, der ihnen überall gewohnheitsmäßig zustand, fallen und verlangte nur noch, den Vertrieb der „Bücher von höherer Erudition oder in fremden Sprachen", auf deren Absatz er besonders bei dem Adel und bei den Predigern rechnete, sich allein vorbehalten zu sehen. Da die Buchbinder selbstverständlich noch einmal das Wort zu einer Duplik erhielten, in der sie die früheren Argumente aufs Neue vorbrachten, konnte eine Einigung zunächst nicht erzielt werden, und so kam es am 10. Januar 1715 zur mündlichen Verhandlung im Regierungscollegium (collegium regiminis), das sich damals zeitweilig in Rostock befand. Hier fällte man die Entscheidung:

> daß Beklagte sich der Handlung mit Büchern majoris eruditionis und so in prima et secunda scholarum classe gebrauchet werden,

gänzlich zu enthalten haben, die übrigen aber und in denen geringeren Classen gebräuchliche Bücher, wie teutsche Hand-Bibeln, kleine Postillen, Gesang- und Gebeth-Catechismus und andere kleine Bücher, eingebunden, in und außer Jahrmärckten zu verkauffen Ihnen unbenommen bleibe [5]).

Hatte Rußworm hier sein Recht nach Kräften zu wahren gesucht, so erhob er ebenfalls sehr energischen Einspruch, als das Gerücht verlautete, daß sein Rostocker College Fritsch in Parchim ein Zweiggeschäft eröffnen wollte. Als aber jener trotzdem die Concession erhielt, gab er etwa im Jahre 1721 den Laden in Schwerin auf. Ein gewisser Christoph Ludwig Jordan, in dessen Hause in Schwerin Rußworm sich eingemiethet hatte, hat darüber eine Aufzeichnung hinterlassen [6]) Hiernach hätte es Rußworm, da seit dem Regierungsantritt Carl Leopold's Schwerin verwaist war, nicht mehr für vortheilhaft angesehen, das Schweriner Geschäft weiter zu führen. Dementsprechend hätte er seine Bücher in Ballen verpackt und diese zunächst noch bei Jordan in der Hoffnung stehen lassen, daß er, wenn etwa die Zeiten sich änderten, den Betrieb sofort wieder aufnehmen könnte. Aber da sich diese Hoffnung als trügerisch erwiesen, so hätte er ihm (Jordan) den Laden definitiv gekündigt und durch einen Handlungsdiener seine Bücher abholen lassen. Die Nachricht, die Samuel Gottlieb Lochmann, der sich im Jahre 1724 um die Concession zur Eröffnung eines Buchladens in Schwerin bewarb, aussprengte, daß Rußworm nach Schweden verzogen sei, läßt sich mit der Thatsache nicht recht in Einklang bringen, daß letzterer, wie oben erwähnt, in den Meßkatalogen noch bis 1730 als Verleger in Rostock nachgewiesen ist.

Nach dem Tode Rußworm's, der spätestens 1730 erfolgt sein muß, da im Meßkatalog von 1731 Novitäten unter dem Namen der Wittwe angekündigt werden, scheint das Geschäft in Güstrow zunächst auf Rechnung der letzteren weitergeführt worden zu sein. Aber da sie nicht um Uebertragung des Privilegs auf ihre Person nachgesucht hatte, Rußworm auch seit 1724 die jährlich zu liefernden Pflichtexemplare für die herzogliche Bibliothek schuldig geblieben war, so wies die Regierung im Februar 1733 das Stadtgericht an, den Laden zu versiegeln. Der demselben vorstehende Diener Joh. Jeremias Gammersfeld fügte sich in das Unvermeidliche, bat aber wenigstens auf so lange um Aufschub, bis er seine

Principalin, Frau Rußworm, die in Stockholm weilte, benachrichtigt hätte und von ihren Plänen in Bezug auf die Fortsetzung des Geschäfts in Kenntniß gesetzt worden sei. Trotzdem erfolgte Anfang März die Versiegelung, wobei auch die Gammersfeld persönlich zugehörenden Bücher, insbesondere verschiedene aus der Bibliothek seines Vaters stammende Werke, das Schicksal des Rußworm'schen Nachlasses theilen mußten. Nachdem nun Gammersfeld in Erfahrung gebracht hatte, daß die Wittwe wegen vieler böser Schulden, in die sie durch ehrvergessene und gottlose Handelsbediente gestürzt worden sei, keine Lust zeigte, das Güstrower Geschäft fortzusetzen, bewarb er sich selbst um die Concession. Unter dem 21. März 1733 erhielt er diese denn auch ausgefertigt, indem den auf Fortführung der Handlung hinzielenden Wünschen der Geistlichkeit und verschiedener Gelehrter Rechnung getragen wurde.

Gammersfeld hatte es anfangs nicht leicht. An die Rußworm'sche Nachlaßmasse hatte er eine Forderung von über 100 Rthlrn. für rückständigen Gehalt, die berichtigt zu sehen wenig Hoffnung vorhanden war. Die Abnahme der gerichtlichen Siegel am Laden und die Trennung seines Eigenthums von den Rußworm'schen Büchern bot allerlei Schwierigkeiten, die zu beseitigen erst in Jahresfrist gelang. Dazu machten ihm die Buchbinder und der Rector der Schule, die „von frembden Oertern Bücher bringen ließen und darmit marchandirten“ viel Verdruß und unangenehme Concurrenz. Endlich mußte er sich auch noch verpflichten, die von Rußworm neun Jahre rückständig gelassenen Pflichtexemplare bis Johannis 1734 „ohne weitere Erinnerung oder eintzige Exception aus derselben empfangenen Handlung abzutragen“.

Es scheint nicht, daß es ihm gelang, über alle diese Schwierigkeiten zu triumphiren und sein Geschäft zur Blüthe zu bringen. Als Verleger kommt er in den Meßkatalogen nicht vor. Schwer hatte er es auch dadurch, daß man von anderer Seite seinen Ruf antastete, um ihn zu verdrängen. Ein Sohn des ersten Inhabers des Geschäftes, Johann Andreas Rüdiger, der mittlerweile das buchhändlerische Hauptgeschäft in Berlin fortgesetzt hatte, bewarb sich für seinen ältesten Sohn, Johann Heinrich, um ein Privileg zum Betriebe des Buchhandels in Güstrow. Und da er von Gammersfeld's Privilegirung offenbar unterrichtet war, sagte er diesem in einer Eingabe vom 29. October

1733 nach: „jedoch befindet sich derselbe in einem solchen elenden Zustande, daß Er von denen auf credit genommenen Büchern nicht ein Mahl die Fracht bezahlen kann, geschweige, daß Er solte vermögen seyn, der guten Stadt und lande einen Vortheil zuzuwenden“. Zwar scheint es, daß diese Denunciation in Schwerin keinen Eindruck gemacht hätte, denn Rüdiger's Eingabe sowie deren Wiederholung im März des nächsten Jahres blieben ohne Antwort. Immerhin gewinnt man aus den Acten den Eindruck, daß die Anschuldigungen nicht grundlos waren und Gammersfeld einem Schwindler ähnlich sah.

Ein gewisser, im März 1736 aus Stockholm in Güstrow eintreffender Gottfried Kiesewetter, der offenbar im Namen der Wittwe erschien, warf Gammersfeld vor, bei der Scheidung der ihm und Rußworm zugehörenden Bücher nach Wiedereröffnung des Ladens unredlich vorgegangen zu sein, sogar Rußworm's Möbel sich angeeignet zu haben. Wenn wir auch nicht in der Lage sind, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen, so spricht doch jedenfalls gegen Gammersfeld, daß ihm der Boden in Güstrow allmälich zu heiß wurde und er im März 1740 nach Wismar fuhr, in der Absicht, von dort weiter nach Sachsen zu Verwandten zu reisen, um diese um Geld zur Fortsetzung seines Geschäfts anzugehen. Den Kopf hatte er dabei voll Pläne: er wollte neben seinem Buchhandel einen Handel mit Federposen, Schreibpapier, Türkischem (d. h. buntgemustertem) und anderem Papier eröffnen, einen Handel mit Disputationen betreiben — lauter Unternehmungen, über deren Ertrag er ganz chimärische Anschläge machte. Dabei kam er immer mehr herunter, so daß Gönner oder Wohlthäter für ihn Geld zu einer neuen Kleidung zusammenschießen mußten. Schließlich wandte er sich im März 1741, da er noch immer von Wismar nicht hatte loskommen können, an den Herzog mit der Bitte um eine „gnädigste Beysteuer“, damit er die längst projectirte Reise nach Sachsen ausführen könnte. Wenn es überhaupt zu ihr gekommen ist, so dürfte er wohl nach Mecklenburg nicht mehr zurückgekehrt sein [7]).

1) Beilage Nr. 36. 2) Acta d. Univ.-Archiv. Vol. A. 92. Concept.
3) Beilage Nr. 38. 4) Beilage Nr. 37.
5) Großh. Geh.- u. Hauptarchiv. Acta betr. Buchbinder ꝛc. in Güstrow.
6) Vom 30. August 1724. Großh. Geh.- u. Hauptarchiv. Acta betr. Buchhandel in Schwerin.
7) Nach den Acten betr. Buchhandel in Güstrow im Großh. Geh.- u. Hauptarchiv zu Schwerin.

XI. Der Magdeburger Buchhändler Hechtel in Güstrow.

Auf seinen Reisen durch den Niedersächsischen Kreis behufs Absatzes seiner Bücher erschien im September 1766 der königl. preuß. Commerzienrath Buchhändler Hechtel aus Magdeburg, der berüchtigte Nachdrucker, auch in Güstrow und erlebte hier einen Vorfall, der, wie er selbst sagt, verdiente, „unter die Seltenheiten unserer Zeiten gerechnet zu werden“. Seiner Gewohnheit gemäß sandte er den städtischen Einwohnern Verzeichnisse „derer Bücher, welche in der Frankfurter und Leipziger Jubilate-Messe des 1766sten Jahres entweder ganz neu gedruckt oder sonst verbessert wieder aufgelegt worden“ zu, die mit folgender Nachricht eingeleitet waren:

> „Es ist allhier der Buchhändler Hechtel angekommen, welcher einen schönen auserlesenen Vorrath von schönen nützlichen Büchern bey sich hat, und wird sich 6 Tage allhier aufhalten. Die Verzeichnisse hievon werden bey Ihm umsonst ausgegeben. Die resp. Herren Bücher-Liebhaber belieben sich also, wenn Jemand sich ein und anders schönes Buch anzukauffen beliebet, in dem Gasthaus bey Hern Lockelvitzen einzufinden. Man wird denen Herren Bücher-Liebhabern mit sehr raisonnablen Preysen aufwarten. Desgleichen sind nachfolgende Neue Bücher zu haben als: ꝛc.“

Daraufhin schickte der Hof- und Polizeyrath v. Schöpffer in seinen Laden und ließ das im Katalog verzeichnete Werk „Jo. Meursii elegantiae latini sermonis et Aloisiae Sigeae Toletanae Satyrae Sodaticae de Arcanis Amoris et Veneris“ fordern. Hechtel beeiferte sich, obwohl er angeblich nur noch ein Exemplar besaß, das schon von einem Strelitzschen Cavalier bestellt war, dem Verlangen nachzukommen, vermuthlich in dem guten Glauben, dem Herrn Rath mit der Ueberlassung des pikanten Büchleins eine Gefälligkeit zu erweisen. Er war jedoch sehr enttäuscht, als ihm statt eines Dankes die Mittheilung wurde, daß das Buch confiscirt sei und der fernere Verkauf desselben in Mecklenburg bei 50 Thlr. Strafe verboten werde. Sofort suchte er den Herrn Rath in einem Handschreiben zur Herausgabe des Buchs, das er als „liber rarissimus“ für 4 Thlr. zu verkaufen pflegte, zu bewegen und setzte, da dasselbe unbeantwortet blieb, einen Notar in Bewegung. Allein auch auf dessen Einspruch hörte Rath v. Schöpffer nicht, ließ vielmehr den Herrn Commerzienrath bedeuten, sich zu beruhigen, sonst könnte es

dazu kommen, daß er vor die Polizeicommission citirt würde und man dort vor seinen Augen das Buch zerschnitte.

Hechtel gab sich aber nicht zufrieden, sondern beschwerte sich am 27. September beim Herzoge. Er bemerkte, daß er das fragliche Buch schon bei früheren Gelegenheiten wiederholt in Güstrow verkauft hätte, ohne daß es ihm verboten worden wäre. Da ihm nun überhaupt die Erlaubniß zum Handel mit Büchern ertheilt worden sei, so glaubte er ein Recht zu haben, auch dieses Buch verkaufen zu dürfen. Demgemäß bat er, den Rath v. Schöpffer zur Herausgabe des confiscirten Buches anhalten zu wollen und ihn gleichzeitig anzuweisen, die durch Anstellung dieser Klage erwachsenen Unkosten zu erstatten.

Die Regierung konnte nun nichts Anderes thun, als Hofrath v. Schöpffer zur Berichterstattung auffordern. Dieser schickte das confiscirte Exemplar versiegelt ein und charakterisirte es mit den Worten „darin fast auf allen Blättern die schändlichsten Gespräche über ausgeübte geile Wollusthandlungen enthalten“. Hechtel sei in der gelehrten Welt durch sein in großem Style betriebenes Nachdrucken bekannt. Das jetzt confiscirte Werk habe man in den früheren Katalogen nicht bemerkt, weil man diese aus Mangel an Zeit nicht so genau habe durchsehen können. Hechtel führe noch andere Bücher, deren Verkauf oder Verbreitung nicht zu wünschen sei, wie die Komödie des Voltaire, „Saul et David“, die „eine die Religion auf die gröbste Art verspottende und verlästernde Charteque wäre“.

Es verstand sich ganz von selbst, daß unter solchen Umständen die Regierung das Vorgehen der Polizeicommission nicht nur billigte, sondern Hechtel auch seine frivole Klage in strengen Worten verwies. Er hätte als privilegirter Buchführer wissen müssen, daß dergleichen gottlose und alle guten Sitten beleidigenden Bücher nicht verkauft werden dürften. Wenn er das betreffende Werk eingestandenermaßen in Mecklenburg wiederholt abgesetzt habe und außerdem andere, die christliche Religion verlästernde Schriften in seinem Kataloge anführe, so sei ihm mit der Confiscation nicht zu viel geschehen. Der Umstand, daß die Polizeicommission ihm die generelle Erlaubniß zum Handel ertheilt habe, ohne seinen Katalog genau zu kennen, enthalte für ihn keine Milderung. Hechtel wurde demnach mit seiner „ganz fuglosen Beschwerdeführung“ abgewiesen

und davor gewarnt, sich jemals wieder mit ähnlichen „alle Religion und Tugend gröblich beleidigenden Büchern zum öffentlichen oder heimlichen Debit“ in Mecklenburg betreten zu lassen.

Hechtel hätte ja nun, durch diese Erfahrung gewitzigt, vorsichtiger werden können. Indeß als er sich im December 1766 auf's Neue in Güstrow einfand, waren in seinem Bücherverzeichniß abermals manche Bedenken erregende Werke aufgeführt, so daß die Polizeicommission ihm die Erlaubniß zu dem Handel nur unter der Bedingung ertheilte, daß in dem Kataloge die Titel einiger Bücher, von denen man nicht wünschte, daß sie in Güstrow vertrieben würden, ausgestrichen würden. Nach der Auffassung des Censors sollten unterdrückt werden:

1. Adreßkalender, akademischer, auf das Jahr 1767, darinnen nebst andern wichtigen Nachrichten die Namen und Aemter aller jetzt lebenden Lehrer auf Akademien in und außerhalb Deutschland befindlich. 8. Erlangen. 7 Ggr.
2. Bibliothek der Damen oder Abhandlung zum Unterrichte und Zeitvertreibe eines Frauenzimmers. 8. Zittau. 8 Ggr.
3. Hrn. von Voltaire Saul und David, ein Trauerspiel nach Anleitung der heiligen Schrift. 8. Cölln. 4 Ggr.
4. Des Hrn. Zachariä sämmtliche poetische Werke. 8. 6 Rthlr.
5. Des Hrn. Klopstocks sämmtliche Schriften. 8.
6. Huren-Leben, das Amsterdamer, enthält die listigen Streiche und Schelmereyen. 8. Leyden. 8 Ggr.
7. Les Folles amours des Dames avec fig. 8. 12 Ggr.
8. Histoire de Mademoiselle de B . . . . avec fig. à Sibaris. 1 Rthlr.
9. Mr. de Voltaire, Saul et David, Tragédie. Tirée de l'Ecriture Sainte. 8. London. 6 Ggr.

Hechtel war so unklug, diese Mahnung unbeachtet zu lassen. Er verschickte seinen Katalog, ohne die ihm vorgeschriebenen Streichungen vorzunehmen und wurde in Folge dessen sofort bei der Polizeicommission denuncirt. Diese ließ in Hechtel's Wohnung nachsuchen; es gelang ihr aber nicht, mehr als vier Exemplare der verpönten Voltaireschen Komödie „Saul und David“ zu erwischen. Außerdem aber rief sie den Buchhändler vor sich und hielt ihm vor, daß er „viele gegen die Religion und Sitte ganz anstößige und verwerfliche, mithin auch zum öffentlichen Verkauf und Ausbietung unzulässige Bücher feilbiete“. Die Formen des Verhöres waren sehr patriarchalischer Art: es fand in der

Wohnung des Herrn von Schöpffer statt, der dabei gemüthlich seine lange Tabakspfeife rauchte und sein Glas Bier trank; ein College von der Polizei leistete ihm Gesellschaft. Hechtel war daher allerdings berechtigt, das Verfahren ein „curieuses“ zu nennen. Er suchte sich damit weißzubrennen, daß er die in Mecklenburg anstößig befundenen Bücher alle in Preußen hätte verkaufen dürfen. In allen seinen Katalogen, die er versandt habe, „Saul und David“ zu streichen, wäre eine zu große Mühe gewesen; für die anderen incriminirten Bücher sei es erst recht nicht nöthig gewesen, weil er sie nicht mehr auf Lager hätte. Das herzogliche Decret sei ihm erst, nachdem er seine Bücherverzeichnisse bereits hätte austragen lassen, eingehändigt worden.

Es mag wohl Wahrheit in seinen Ausführungen gelegen haben. Hatte Hechtel das erste Mal gefehlt, indem er derartige Schmutzlitteratur verbreitete, so mochte dieses Mal ihm nicht mehr als Unachtsamkeit zur Last gelegt werden können. Schließlich waren auf den Index librorum prohibitorum doch auch Werke gelangt, die man ohne Gewissensbisse hätte passiren lassen können, wie Zachariä's und Klopstock's Werke. Immerhin konnte die Polizeicommission kaum etwas anderes thun als die Entscheidung dem Herzoge anheim stellen, verlangte aber bis zu deren Eintreffen eine Caution von 50 Thlr. Hechtel, dem die ganze Angelegenheit ein wenig lächerlich vorkommen mochte, erbot sich freiwillig, die verlangte Caution auf 70 Thlr. zu erhöhen. Da dies angenommen wurde, deponirte er:

50	Quirsfeldt's Garten-Gesellschaft, bestehend in 40 Seelen Gesprächen . . . . à 8 Ggr. thut rh.	16	16	Ggr.
1	Niederperffer's Biblische Concordantz. 4. . . . . . . „	3	16	„
1	Hagemanns erbauliche Betrachtungen über die Heil. Schrifft . . . . „	4	—	„
6	Keßlers Passions Betrachtung. 8. . . . . „	2	—	„
1	Memoires de Bernes Oeconomiques. gr. 8. . . . . „	6	—	„
3	Heusingers Leichen-Predigt. 9 Theile complet. 8. . . „	9	—	„
36	Hagedorns Fabeln und Erzählungen. 8. . . . . . „	9	—	„
1	Justi Schauplatz, 5 Bände . . . . „	20	—	„
		70	8	„

Die herzogliche Entscheidung ließ nicht lange auf sich warten. Sie ging dahin, daß Hechtel eine Strafe von 5 Thlrn. zu zahlen und die Untersuchungsgebühren zu erstatten hätte. Die Confiscation der Exemplare von „Saul und David“ sollte gültig bleiben und

Hechtel angewiesen werden, ferner wider die Religion und guten Sitten streitende Bücher nicht zu verkaufen.

Es scheint nun, daß Hechtel Anstand nahm, die ihm zudictirte Strafe zu bezahlen. In Folge dessen blieb aber sein Depositum in Güstrow. Um dieses frei zu bekommen, wandte er sich am 6. Februar 1767 von Magdeburg aus an den Herzog mit einer neuen Beschwerde über die ihm angeblich widerfahrene Unbill. Vermuthlich mit der Wahrheit ebenso wie mit seinen Büchern hausirend, stellte er die Angelegenheit einseitig in für sich günstigstem Lichte dar. Er leugnete, Exemplare von „Saul und David“ haben verkaufen zu wollen, obwohl das Verbot ihm gegenüber nicht angebracht sei, wenn seine Collegen Koppe und Berger in Rostock das Büchlein verkaufen dürften. Er behauptete, die anstößigen Sachen in seinem Katalog ausgestrichen zu haben, und beschwerte sich über die Formlosigkeit des gegen ihn angestrengten Verfahrens. Er bat, nun befehlen zu wollen, daß man ihm seine Bücher-Caution mit erstem Postwagen nach Magdeburg einsende und drohte mit einer Klage beim Könige von Preußen.

Der Herzog verlangte, nachdem er von dieser Eingabe Kenntniß erhalten hatte, von der Polizeicommission einen neuen Bericht. Doch dieser liegt nicht mehr bei den Acten; die Angelegenheit scheint sich im Sande verloren zu haben. Am 14. März 1769 lagen die Bücher noch immer in Güstrow und am 26. August 1773 bot der Buchbinder Gerds, nachdem einige Bücher mittlerweile abhanden gekommen waren, für den Rest, „weil es größtentheils nicht anders als zu maqueltuer zu gebrauchen“ 4 Rth. N. $^{2}/_{3}$.

XII. Der Rostocker Buchhandel im 18. Jahrhundert.

Unmittelbar, nachdem König aus Rostock verschwunden war, trat in Chr. Gottl. Garmann ein neuer Buchhändler auf, der von 1708 bis 1719, allerdings mit mehrjähriger Unterbrechung, in den Meßkatalogen auch als Verleger von zusammen 47 Artikeln erscheint.

Neben ihm wirkte seit 1714 Georg Ludwig Fritsch; er kommt in den Meßkatalogen von 1714 bis 1741 jedes Jahr, dann nach dreijähriger Pause 1745 zuletzt vor, im Ganzen mit zusammen 325 Novitäten. Bedenkt man, daß auf diese Weise im Jahre 1714 vier ansehnliche Verlagshandlungen, die von Garmann, Fritsch, Rußworm und Wilde, seit 1715 jedenfalls die drei letzteren neben einander thätig waren, so ist das für eine Stadt von Rostocks Größe ganz bemerkenswerth.

Dazu kommt, daß auch die Buchdrucker gelegentlich als Verleger auftraten, wie in den Jahren 1709, 1716, 1727 und 1728 Nic. Schwiegerau, im Jahre 1733 auch Johann Jacob Adler und in den Jahren 1725 und 1726 Mart. Christ. Schwechten. Von letzterem hat sich sogar ein Katalog aus dem Jahre 1725 erhalten [1]): „Catalogus universalis librorum in omni facultate selectorum recentissimus de annis 1724 et 1725 officinae Martini Christophori Schwechten." Daraus muß man doch wohl auf einen ganz leidlichen Sortimenter schließen. Demnach waren in den Jahren 1725 und 1726 abermals vier Buchhandlungen in Rostock vorhanden, die alle zugleich dem Verlagsgeschäfte oblagen.

Fritsch genoß das Vertrauen der Regierung in hohem Maße, denn ihm wurde im Jahre 1717 das Privileg verliehen, einen Katechismus zu verlegen. Da er in Rostock bei der erheblichen Concurrenz vielleicht nicht genügend verdiente, so dachte er daran, in Parchim eine Filiale zu errichten. Er erwog wohl, daß diese Stadt, zwischen Güstrow und Schwerin, wo sein College Rußworm ausschließlich privilegirt war, gelegen, die Möglichkeit bot, den Absatz in Neustadt, Grabow, Dömitz, Eldena und anderen nahe gelegenen Orten an sich zu ziehen. Der Herzog, an den er sich wegen der Ertheilung des Consenses wenden mußte (15. Juni 1717), verwies ihn an den Rath zu Parchim, und dieser nahm den Vorschlag durchaus sympathisch auf. Er erklärte (am 19. Juni 1717), es „gerne zu sehen, daß alhier ein Buchladen angeleget werde, als wodurch noch mancher Prediger sowol vom Lande als aus denen herüm liegenden Städten auch andere Liebhabere derer Studien anhero zu kommen angelocket werden, folgig auch der Stadt einige Nahrung zuwachsen könte". Dagegen war Fritsch's Rostocker College, Rußworm, sehr wenig einverstanden mit diesem Schritte und versuchte unaufgefordert, in zwei Berichten vom 21. und

23. Juni 1717 den Herzog dazu zu bewegen, die erbetene Erlaubniß zu verweigern. In Rostock, so führte Rußworm aus, sei die Anzahl der Buchführer seit Jahren dermaßen angewachsen, daß „fast keiner dererselben des bedürfftigen Erwerbs sich zu rühmen, vielmehr insgesambt den mutuellen ruin und gäntzlichen Hinfall der Nahrung zu befürchten hatte". Obwohl er nun der herzoglichen Gunst bereits das Andere ausschließende Recht zur Führung eines Buchladens in Güstrow und Schwerin verdanke, so werde er doch durch die Eröffnung eines Buchladens in Parchim ernstlich geschädigt. Er werde dadurch einen Theil seines bisherigen Absatzes einbüßen, Jener aber zu wenig verdienen, so daß sie Beide ins Verderben stürzen würden. Er werde vermuthlich den Buchladen in Schwerin alsdann schließen müssen, und da in diesen elenden Zeiten der Handel mit Büchern überhaupt darniederliege, so werde auch die Stadt Parchim keinen Vortheil von dem Etablissement haben. Indeß, noch ehe der zweite Aufsatz zur Kenntniß der Regierung gelangt sein konnte, war bereits am 22. Juni beschlossen worden, Fritsch für Parchim ein Privileg zu ertheilen, das in seinem Wortlaut und seinen Bedingungen sich völlig mit dem deckt, welches zwölf Jahre vorher Rußworm eingeräumt worden war [2]).

Ob Fritsch mit dieser Filiale große Geschäfte machte, wissen wir nicht. Nach ungefähr 8 Jahren war er derselben so überdrüssig, daß er sie an seinen früheren Diener Johann Gottlob Langbein verkaufte. Am 21. Juli 1725 wurde das Privileg auf diesen übertragen und ihm gleichzeitig erlaubt, auch in Schwerin einen offenen Buchladen einzurichten, wo Rußworm lange Zeit allein geherrscht, jedoch seit 1721 seinen Laden aufgegeben hatte. Konnte es nun auch nur zum Besten des Landes beitragen, wenn neue Buchhandlungen entstanden oder ältere in die Leitung jüngerer Kräfte übergingen, so brachen doch leider zwischen Fritsch und Langbein Mißhelligkeiten aus, die Jahre lang dauerten und vermuthlich zum Schaden Beider ausgeschlagen sein dürften. Fritsch klagte im October 1727, daß er von Langbein nicht vollständig bezahlt worden wäre, und bat deshalb um Ertheilung eines neuen Privilegiums. Langbein dagegen beschwerte sich, daß ein von ihm mitunterzeichneter Wechsel Fritsch's von diesem nicht eingelöst werde, und veranlaßte die Versiegelung der

Fritsch zugehörenden, in einem neuen Laden in Parchim aufbewahrten Bücher. Die vor Gericht geführten Verhandlungen zur Ausgleichung der Differenzen nahmen aber längere Zeit kein Ende, da Langbein den Proceß geschickt zu verschleppen und die Vollstreckung des Urtheils zu verzögern verstand. Endlich wurde er am 13. März 1728 bedeutet, daß er an Fritsch 100 Rthlr. — ob diese Summe den ganzen Kaufpreis oder, wie zu vermuthen, nur den rückständigen Betrag darstellt, wird nicht klar — in zwei Terminen, und außerdem die im Laden befindlichen Repositorien, Tische und Stühle nach dem Einkaufspreis zu bezahlen habe. Die Hälfte bezahlte er auch in der That, aber die anderen 50 Rthlr., derentwegen am 19. Februar 1731 ein neuer Zahlungsbefehl von Seiten der Regierung erging, waren bis zum 5. April 1732 noch nicht abgetragen. An diesem Tage war ein neuer Gerichtstermin angesetzt, auf dem Langbein sich zur sofortigen Bezahlung von 9 Rthlrn., sowie innerhalb der nächsten sechs Monate zur Entrichtung des Restes, welcher mittlerweile durch Verzugszinsen auf 57 Thlr. 24 Sch. angewachsen war, und von 6 Thlrn. für das Inventar verstand.

Damit war denn diese unerquickliche, die Misère der kleinen Buchhändler jener Tage illustrirende Episode aus der Welt geschafft, wenigstens wenn, wie zu hoffen ist, Langbein seiner Verpflichtung nachkam. In der Ablieferung der für das bewilligte Privileg ihm auferlegten jährlichen Recognitionsexemplare an die herzogliche Bibliothek war er übrigens ebenfalls säumig. Im Februar 1734 berichtete der Beamte, der darüber zu wachen hatte, daß Langbein „von anfang seines privilegii bis hieher nunmehr schon fast 9 Jahre“ noch nie ein Werk, das vorschriftsmäßig einen Werth von fünf Thlrn. haben mußte, abgeliefert hätte. In Folge dessen erging am 23. März der gemessene Befehl, spätestens bis Johannis, bei Strafe der Entziehung des Privilegiums, die rückständige Bücherschuld abzutragen. Aber es ist nach Allem, was wir aus diesem Actenstudium[3]) über Langbein's Persönlichkeit erfahren, nicht wahrscheinlich, daß er dieser Verfügung nachzukommen im Stande gewesen ist.

Nachdem Rußworm 1730 vom Schauplatz in Rostock abgetreten war, beherrschten Fritsch und Wilde d. Jüng. eine Zeit lang allein den Markt, letzterer damals schon ein betagter Mann und

seine Geschäfte geradezu vernachlässigend. Dafür aber erwuchs seit 1739 in dem Geschäft, welches Johann Christian Koppe eröffnete, ein mit der Zeit höchst ansehnlich werdender Rival. Koppe's Handlung soll bereits im Jahre 1733 entstanden sein, im Meßkatalog jedoch erscheint sie erst seit 1739. Koppe hatte mit dem Rüdiger'schen Hause in Berlin[4]) Beziehungen; er vermählte sich im Jahre 1745 mit einem Fräulein Rüdiger. Seine Persönlichkeit und seine Wirksamkeit fanden in Rostock allgemeinen Anklang, wie wohl am besten daraus hervorgeht, daß er am 7. November 1784 zum Bürgermeister gewählt wurde.

Nach dem Tode Joachim Wilde's des Jüngeren verkaufte sein Schwiegersohn Chr. Georg Lange den Nachlaß an Büchern in mehreren Auctionen und löste damit vermuthlich das Geschäft auf. Wenigstens tritt seine Firma uns sonst nicht entgegen.

Der Brauch, Bücher auf dem Wege der Auction zu verkaufen, ist aus Holland nach Deutschland gedrungen. Es handelte sich dort nicht nur um die Verwerthung hinterlassener Bibliotheken und gebrauchter gebundener Bücher, sondern auch um den Vertrieb roher Bücher und ganzer Verlags- und Sortimentslager. Hiergegen aber lehnten sich die Buchhändler, speciell in Frankfurt a. M. und Leipzig[5]), energisch auf. Sie betrachteten die Verauctionirung „roher Materien“ als schwere Schädigung ihres Geschäftes; zwei um 1700 erschienene Streitschriften sind Zeugen dieser Stimmung. Aber viel Erfolg hatten die Gegenbestrebungen, ebenso wie bei den Bücher-Lotterien, nicht.

Um diese Zeit mögen die Bücher-Auctionen auch in Mecklenburg ihren Anfang genommen haben. In einer Reihe mir vorliegender derartiger Auctionskataloge, durchgängig von Privatbibliotheken, sind die ältesten aus Rostock aus den Jahren 1709, 1713 und 1714, 1728, 1731, 1733, aus Schwerin aus dem Jahre 1725, aus Güstrow aus dem Jahre 1731, aus Wismar aus den Jahren 1737 und 1742[6]). Selbstverständlich soll daraus nicht geschlossen werden, daß vor dieser Zeit keine Bücher-Auctionen vorgekommen sind. Ich setze den Titel des ältesten mir bekannten Rostocker Katalogs hierher:

„Catalogus librorum theologicorum et miscellaneorum qui in Bibliotheca B. Johannis Mauritii Poltzii, Philos. et S. Theol. D. Rev. Min. Senioris ad S. Johan. item S. Spiritus pastoris meritissimi adhuc reperiuntur et publica auctione B. C. D. plus licitanti vendentur Rostochii in aedibus

viduae Poltz in platea dicta Steinstrassen ad diem 8 Ap. et seq. ann praesentis anno 1709 ab hora 9 ante et 2a post meridiem a Ministris Academiae publicis."

Es würde zu weit führen, die meist langathmigen Titel auch anderer Kataloge hier wiederzugeben. Die Büchertitel sind in ihnen meist nach dem Format der Bücher geordnet. In den späteren ist überwiegend auf dem Titelblatt bemerkt, daß die Bücher nur „pro parata pecunia" abgegeben würden; daß sie gut und hübsch gebunden (bene ac nitide compactorum librorum) seien, wird gelegentlich hervorgehoben.

Für die Benutzung der Auctionen zu buchhändlerischen Zwecken weiß ich nur ein einziges Beispiel, das des erwähnten Lange, mitzutheilen. Der Katalog seines zu verauctionirenden Sortimentslagers hat mindestens 5 Theile umfaßt; der dritte, der zur Auction im November 1741, sowie der fünfte, der zur Auction im November 1742 einladet, haben sich erhalten [7]). Sie führen folgenden Titel:

„Catalogus librorum universalis qui antehac in officina libraria B. Dni Joach. Wildii, quae deinde ad generum ipsius Chr. Georg Langen devoluta est, venales prostiterunt, jam autem successive et diversis vicibus hic Rostochii publica auctionis lege pro parata pecunia plus licitantibus venduntur."

J. Chr. Koppe war in den Jahren 1740—42 gleichzeitig mit Fritsch und mit Wilde's Schwiegersohn Lange thätig. Nachdem der eine gestorben war, der andere seine Geschäfte abgewickelt hatte, mag er eine Zeit lang allein den Platz beherrscht haben. Die Concurrenz, die ihm die im Meßkatalog von 1745 einmal als Verleger auftauchende Warninger'sche Buchdruckerei bereitete, wird ihn kaum sehr gedrückt haben. Auch Johann Diedrich Schievelbusch, der im Meßkatalog überhaupt nicht erscheint, trat nur auf einem beschränkten, wenn auch wahrscheinlich ganz lucrativen Gebiete hervor, nämlich mit dem Verlage eines Rostocker Hand- und Kirchenbuches und eines Rostocker Gesangbuches [8]).

Fühlbarer als die genannten — im eigentlichen Sortimentsgeschäft — werden sich Berger und Boedner seit 1751, sowie A. F. Röse seit 1753 gemacht haben. Johann Andreas Berger erscheint nach einem Verzeichniß einiger Bücher, „die bis ultimo Mai 1748 verkauft werden sollen" [9]), als Buchhändler in Wismar und Güstrow. Im Meßkatalog wird er zum ersten Male im Jahre 1745 mit 5 Novitäten, sowie in den folgenden Jahren ebenfalls mit

einer Anzahl Neuheiten, als Buchhändler in Wismar genannt. Ein weiteres ohne Jahresangabe herausgegebenes Bücher-Verzeichniß [9]) weist ihn ebenfalls in Wismar nach und läßt, da es als XVII. Stück bezeichnet ist, auf einen nicht unansehnlichen Betrieb schließen. Seit 1751 vereinigte er sich mit Jacob Boedner, der mittlerweile in Rostock sich etablirt haben wird, und nun firmiren sie gemeinsam als Berger und Boedner in Rostock und Wismar. Regelmäßig zwei Mal im Jahre, zur Jubilate- und zur Michaelis-Messe, ließen sie, gleich vielen Buchhändlern, ein Verzeichniß neuer Bücher erscheinen. Eine Reihe derselben aus den Jahren 1751—1767 hat sich in der Landesbibliothek erhalten. Auch der Meßkatalog führt ihre Firma von 1751—62, mit Ausnahme des Jahres 1761, jedes Mal mit einer Reihe Novitäten auf. Im Ganzen haben sie in der angegebenen Zeit 187 Werke an's Tageslicht befördert. Einen Verlagskatalog ließen sie öfter drucken. Der zur Leipziger Jubilate-Messe 1754 erschienene weist 99 Werke nach, die Mehrzahl aus den Jahren 1745—53; zwei aus den Jahren 1706 und 1724 müssen sie aus fremdem Verlage übernommen gehabt haben. Die meisten Werke hatte übrigens Berger ursprünglich allein verlegt, dann von 1751—53 Beide zusammen 37. Der Verlag besteht zum größten Theil aus Büchern in deutscher Sprache: 67; in lateinischer Sprache sind 31, in französischer eins aufgeführt, jedoch erscheint kein Specialfach als besonders gepflegt. Der Verlag umfaßt eben alle Wissenschaften.

Wann dieses Geschäft in Rostock seine Thätigkeit einstellte, entzieht sich unserer Kenntniß. Die Firma Boedner, welche von 1789 bis 1807 im Meßkatalog erscheint, steht sicherlich in einem Zusammenhange mit der obigen. In den ersten Jahren sich mit einigen zwanzig Neuheiten auf dem Büchermarkte präsentirend, schrumpft dieser Verlag bis zum Beginn des laufenden Jahrhunderts auf einige Werke in jedem Jahre ein.

Weniger läßt sich über Anton Ferdinand Röse sagen, der seit 1753, ganz bescheiden mit einer Novität im Jahre — in manchen Jahren auch gar nicht — bis 1764 im Meßkatalog vorkommt. Die Firma wurde später nach Greifswald verlegt.

J. Ch. Koppe hatte also die Genugthuung, beide Concurrenten verschwinden zu sehen und allein auf dem Platze zu bleiben. Er konnte nun sowohl als Sortiments- wie als Verlagsbuchhändler

sich nach Bequemlichkeit entwickeln; ja, er scheint sogar ein Antiquariat geführt zu haben, wenn die Bezeichnung „Catalogus von alten und neuen Büchern“ dahin zu deuten ist und nicht vielmehr besagen will: früher und jetzt, d. h. zu der Messe, zu der sein Katalog herauskam, erschienene Bücher. Von derartigen Katalogen sind mir nur einige aus den Jahren 1741—48 bekannt, die sich in der Universitätsbibliothek, sowie einige aus den Jahren 1775, 1779 und 1780, die sich in der Landesbibliothek erhalten haben. Auch einen Katalog französischer Bücher „qui se trouvent chez Jean Chretien Koppe, marchand libraire à Rostok“, gab er 1743 heraus[10]). Als Verleger erscheint Koppe von 1739—93 in den Meßkatalogen. Doch ist mit Ausnahme der Jahre 1789, 1790, 1791 und 1792, in denen die Zahl der Novitäten über zwanzig hinausging, die Verlagsthätigkeit keine sehr lebhafte. Im Ganzen sind in 55 Jahren von ihm 471 Werke, d. h. durchschnittlich jährlich etwa 8 bis 9 Bücher, ausgegeben worden.

Im Jahre 1793 verkaufte Koppe, der, mittlerweile von Altersgebrechen geplagt, schon seit 11 Jahren die Leipziger Messe nicht mehr hatte besuchen können, seine Buchhandlung an seinen bisherigen Gehülfen Karl Christoph Stiller. Die Verhandlungen darüber wurden seit August des voraufgehenden Jahres geführt, da Stiller sich zuerst nicht entschließen wollte, mehr als 8000 Rthlr. für das ganze Geschäft, Sortiment und Verlag, zu geben.

Die Uebersicht über Einnahme und Ausgabe der letzten vier Jahre stellte sich folgendermaßen:

		Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
1788	Einnahme	6032	12			
	Ausgabe	3292	—	Ueberschuß	2740	12
1789	Einnahme	6060	20			
	Ausgabe	3843	8	„	2217	12
1790	Einnahme	6256	18			
	Ausgabe	4080	7	„	2176	11
1791	Einnahme	6927	20			
	Ausgabe	4201	5	„	2726	15
					9861	2
Unbekannte Ausgaben à Jahr 500 Rth.					2000	—
					7861	2

Demnach bezifferte sich im Durchschnitt der Ueberschuß auf 1965 Rthlr. jährlich.

Das Waarenlager aber wurde wie folgt geschätzt. Das Sortiment bestand aus 420 Ballen, nämlich 120 Ballen Median und 300 Ballen ord. Format. Der Werth des Median war taxirt:

30	Ballen, „so als gangbare Articles für baar geld zu achten“, à 60 Rth.	Rth. 1800
70	Ballen à 30 Rth.	„ 2100
20	Ballen als Maculatur à 6 Rth.	„ 120
	Der Werth des ordinair Format war:	
50	Ballen à 40 Rth.	„ 2000
150	„ à 15 „	„ 2250
50	„ à 10 „	„ 500
50	„ à 5 „	„ 250
		9020
	Das Leipziger Lager auf	980
	Demnach das gesammte Bücherlager auf	10 000 Rth.

Stiller, der allerdings zugab, daß in dem Sortiment viel Geld steckte, machte gegen diese Berechnung doch den Einwand, daß sie zu hoch wäre. „Allein, wenn ich auf den Ertrag der Handlung und des jährlichen Debits Rücksicht nehme, so kann man bey heutigen Zeiten, wo so viel gedruckt wird und wo nur immer das was Neu ist, Käufer findet, fast nur dasjenige gangbare Artikel nennen, die als baar Geld anzusehen wären, welche von einer Leipziger Messe bis zur andern herauskommen, worunter dann auch Journale und die Continuationes von Periodischen Werken vorzüglich zu rechnen sind.“ Schließlich aber verstand er sich doch zur Zahlung von 10 000 Rthlrn., von denen 2000 bei der Uebernahme, der Rest in Theilbeträgen von 500 Thlr. und 1000 Thlr. jährlich gezahlt werden sollte. Vom 1. Juli 1793 an war Stiller Besitzer der „Koppe'schen Handlung“[11]); so firmirte er 1794. Bekanntlich hat sich dieses Geschäft unter Stiller'scher Firma, wenn auch die Besitzer seitdem öfters wechselten, bis auf den heutigen Tag erhalten.

1) Landesbibliothek in Rostock.
2) Entwurf im Großh. Geh.- u. Hauptarchiv. Acta betr. Buchbinder ꝛc. in Parchim.
3) Großh. Hauptarchiv. Acta betr. Buchbinder in Parchim.
4) Kapp, Buchdruck u. Buchhandel in Preußen im Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. VII. S. 15, 29, 31.
5) Kirchhoff, zur Geschichte der Bücher-Auctionen, Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. I. S. 191. — Derselbe, Lesefrüchte ꝛc., Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XIV. S. 208—227. — Ad. Ulm, zur Geschichte des Bücher-Auctionswesens, Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. V. S. 313.
6) Gegenwärtig in der Landesbibliothek.
7) In der Landesbibliothek.

8) Bachmann, Geschichte des evangelischen Kirchengesanges in Mecklenburg. S. 201, 205. 9) Ein Exemplar in der Landesbibliothek.
10) In der Universitätsbibliothek zu Rostock.
11) Nach den Handlungspapieren, die mir von dem jetzigen Inhaber, Herrn Nusser, freundlichst zur Einsicht verstattet wurden.

Beilagen:

1. Schreiben des Hinrik Fforhelin an den Buchhandlungsgehülfen Lambert Hoyemann in Rostock[1]); 1512, November 29.

Rost. Stadt-Archiv. Acta betr. Buchhändler. Orig. Pap. mit dem Gemerke des Ausstellers. Adr.: An Lambert Hoyemann eyn buckvurers knecht tho hueß myt Laurens Reners[2]) tho Rostick kommende duße bryff ff. gr.

Godt dy sy gebenedyt in aller stonde; alße ick hadde geschreffenn, dat du scholdest syndenn my eyn practica vamme Stattyn, dat yß noch Jorigens begerde. Unnd schryff my ifftu ock vann Stattyn wederohme kommen byßt tho Rostyck unnd wan du tho reysende werdest nha Magdeborch unnd efftu Ortulus animе tho Stattyn entfangen heffest unnd efftu dat gelt ock gesant hevest nha Lipzick. Unnd vorstant my recht, yck wyste gerne effte dy ohmschlach tho Rostick werdenn wyl; wan hy dan worde, szo wolde yck darhyn reysenn vann Lubecke. Dusse schriffe my eyn antworde szo drade alsze du kanneß unnd do alße ick dy beffolenn hebbe. Unnd weß fromm unnd laet dy nycht stellenn. Godt spar dich gesunt in aller stont in synen love. Gescreven am avende sancti Andree (15)12.

Hinrik Fforhelin.

1) Nach gef. Mittheilung von Dr. Koppmann. — 2) Der Name ist unleserlich, könnte auch allenfalls Vever (Weber) gelesen werden.

2. Herzog Albrecht der Schöne bittet den Rath zu Rostock, zu gestatten, daß die Lollbrüder daselbst die landesherrliche Ordnung druckten, falls der dortige Drucker den Auftrag nicht schleunig erledigen könne; 1542, November 19.

Rost.-St.-A. Acta Buchdruckerei-Betrieb 1699—1839. Orig. Pap. Adr.: Denn ersamenn unnsern liebenn getrewenn burgermeisternn unnd rathmannenn unnser staath Rostockh.

Vonn gots gnadenn Albrecht hertzogk zu Megkelnburgk. Vnnsernn gunstigenn grus zuvorn. Ersamen liebenn getrewenn als dann unnser lieber bruder unnd wir die ordenung bey euch zu Rostock druckenn zu laßenn verordennt unnd unns itzo ann dießem mergklich vill unnd hochgelegenn, besorgenn wir unns das der drucker fur druckung der gemeltenn ordenung darzu nicht komen khonne, derhalben begern wir ann euch wue gedachter drucker nicht zeit oder weill hette diß inn eile zu fertigenn, ihr wollet unns zugefallenn vergennen unnd gestattenn, das die Lolbruder unns denn druck fertigenn mugenn, dann

unns darann wie berurt gelegen, auch ir vonn ewern geschickten, die alhier gewesenn solchs ferrer werdet habenn zu vernemen. Darann thut ir unns sunderlich danncknemige gefallenn, inn gnaden widerumb gegenn euch zu bedencken. Datum zum Sterneberge am tage Elisabet anno 42.

3. Entwurf einer Bestallung des als Rostocker Universitäts-Buchdrucker anzustellenden Asver Kröger; 1563, Juli 14.

Vielfach durchstrichenes und verbessertes Concept. Rostocker Univ.-Archiv. Acta betr. den academ. Buchdr. Vol. A 88. Fasc. 1. Nr. 1. Wir geben den ursprünglichen Text, der von einer Hand herrührt.

Wir der durchleuchtigen unnd hochgebornenn furstenn unnd herenn, herrn Johanns Albrechten und herrn Ulrich, gebrudern, hertzogen zu Meckelnburgk verordente unnd besteldte professores in irer f. g. universitet zu Rostock bekennenn mit diesem unßerm brieff offentlich, das wir mit wissen und willen gedachter unßer leblichen landesfürsten und heren[1]) den ersamen unnd wharhafftigen Aßverus Kröger ein jar lang vor einen offentlichen typographum inn der universitett zu Rostock bestellet unnd angenhomenn habenn, dießer gestalt unnd alßo:

Das er erstlich in szeinem offenen typographico trewlich unnd fleißig unnd gegen die fürstlichen professores erbarlich unnd willig sich verhaltenn unnd der szelbigen arbeit vor anderm fleißig befurderen und wider der wißenn unnd willen, was gedachten unßern landesfursten und der universitet nicht zu leide, offentlich nichts drucken will unnd szoll. Unnd wann ihme ethwas zu drucken uberantwordet, szoll er erstlich das deme, welcher vonn den furstlichen professorn dazu verordent, antzeigen unnd wider desselbigen wissen und willen nicht verfertigen unnd drucken. Darmit er aber szeiner arbeit unnd fleiß widerumb fruchtbarlich genießen unnd schadeloß gehalten werden muchte, szol er vonn einen jdern, szo seiner arbeit von noten, von einem jeden reiß pappire zu setzenn und zu drucken einen gulden muntz zu arbeideslohnn unnd das pappirr darbeneffen betzalet nhemenn. Dem Rectori und decano universitatis szol er uff szeine[2]) unkosten alle intimationes drucken, szo publici officii nomine angeschlagen werden szollen und darvon 30 exemplar dem d. rectori oder decano zustellen. Des szoll er auch uff szeine unkost[3]) alle jar tzwo tabulas lectionum drucken und dem rectori hundert[4]) exemplar darvon uberanthworden[5]). Wider szoll er alle jar tzwolff[6]) themata disputationum[7]) uff szeine[8]) unkosten drucken unnd jedem professori, so die drucken laßet tzwentzig[9]) exemplar davon geben; sonst von eines professoris intimation uff einen bogen uff einer szeitt allein szol ihm ein marckstucke[10]) zu drucklon gegeben und dem autori 200 exemplar[11]); von einer intimation uff einen halben bogen uff einer szeitt $^1/_2$ fl. erlegtt unnd dem autori $1^1/_2$ hundert[12]) exemplar uberantwordet unnd zugestellet werden; von einem gantzenn bogen fol. verß mit der cursiven in 4 oder 8 gedrucket

szol er 1 fl.[13]) zu drucklohn nhemen unnd dem autori 200 exemplar zustellenn. Hir entgegen, darmit er desto fleißiger unnd williger seines arbeites gewarten mughe wollen die furstlichen[14]) professores ihme[15]) ein jar zwantzig fl. zu besoldunge geben und ihne mit einer freien behusing versorgen unnd von aller des rades zu Rostockh pflicht und rechtsdzwang erledigen und in der universitett jurisdiction schutz und schirm uffnhemen. Welchs die furstliche professores ihme[16]) hiemitt unnd inn krafft dießes briffs zugesaget und verschrieben unnd demselbigen zu urkunt unnd bekrefftigunge mherer warheitt mit irem verordentem petzschafft verziegelt haben. Datum et actum Rostock den 14. july anno 63.

1) Der Passus von „mit wissen“ an ist durchstrichen. — 2) Ueberschrieben: uwern. — 3) Die Worte von „des szoll“ an ausgestrichen und statt dessen das Wort: „Auch“. — 4) Ausgestrichen und „50“ an die Stelle gesetzt. — 5) Zusatz von anderer Hand am Rande: dise khan er an allen stheden verkauffen. — 6) Von „wider szoll“ an ausgestrichen und an die Stelle gesetzt: „Auch die“. — 7) Das Wort „disputationum“ ausgestrichen und an die Stelle gesetzt: „publicarum disputationum außerhalb den promotionibus; im gantzen jar 10 oder 12 werden wol vorkommen“. Außerdem hat dieselbe Hand, die den ganzen Text schrieb, wie es scheint, bemerkt: deren im jar über 6 oder 8 können gehalten werden. — 8) Uebergeschrieben: uwer. — 9) Uebergeschrieben: 50. — 10) Am Rande von anderer Hand vermerkt: auch ein fl. — 11) Uebergeschrieben: 40, 100. — 12) Uebergeschrieben: 50. — 13) Uebergeschrieben: 1 Taler. — 14) Dieses Wort ausgestrichen. — 15) Uebergeschrieben: euch. — 16) Die Worte: „die furstlichen professores ihme“ ausgestrichen.

4. Entwurf einer Bestallung des als Rostocker Universitäts-Buchdrucker anzustellenden Nicolai Mohr; 1564, Februar 14.

Concept im Rost. Univ.-Archiv; von einer andern Hand später vielfach durchcorrigirt, so daß es als Vorlage für den Vertrag mit Jacob Lucius gedient zu haben scheint. Acta wie oben Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 2. Wir geben den ursprünglichen von einer Hand herrührenden Text.

Bestellung des Buchdruckers Nicolai Mohr.

Zum ersten sol ehr[1]) der professorn erbeit fur andern vleißig[2]) befürdern und was euch[3]) sonst zu drucken uberantwortet, erstlich denen, so von den professorn darzu verordnet, anzeigen und hinder derselben wissen und willen sonderlich was unserm gnedigen landesfürsten und der universitet[4]) zu unleidlich offentlich nit drucken noch verkauffenn.

Zum andern[5]) sol er mit reinem und weißem papier gefaßt sein und in den buchern sonderlich zum ersten und andern bogen[6]) und zu den intimationibus schon weiß papier brauchenn.

Zum dritten[7]) sol er von einem riß papier zu einem bogen zu drüken in quarto oder octavo, es seien carmina oder prosa, kleine oder große schrifft von den professorn zween floren oder anderhalben taler und $1\frac{1}{2}$ ß. für papier und trüklon nemen[8]). Jedoch sol es in seinem wilkhur stehen, so ers uff ietzberürte weiß oder uff sein eigen unkost drukenn woll.

Zum vierden[9]) dem rectori und decano universitatis soll er uff seinen unkost alle intimationes drüken, so publici officii nomine angeslagenn werden und darvon 30[10]) exemplar dem d. rectori oder decano zustellenn, auch alle jar zwo tabulas lectionum druken und dem rectori 50 exemplar darvon uberantworden.

Auch die Themata publicarum disputationum außerhalb den promotionibus unnd jedem professori, so die druken lasset, 50 exemplar davon geben.

Zum fünfften[11]) von eines professorn intimation uff einen bogen uff einer seith allein sol im 1 gulden[12]) zu truklohn gegeben und dem autori 100[13]) exemplar zugestellt werden.

Von einer intimation uff einen halben bogen uff einer seit $\frac{1}{2}$ fl. erlegtt und dem autori 50[14]) exemplar uberantwordet unnd zugestellt werdenn.

Von einem gantzen bogen vol ferß mit der cursiven in 4 oder 8 gedrüket sol er 1 taler zu druklohn nemen und dem autori 200 exemplar zustellenn.

Hirentgegen damit er desto fleißiger und williger seines erbeites gewarten moge, wollen die professores ihme[15]) ein jar zwantzig fl.[16]) zu besoldung geben und mit einer freien behusung versorgen unnd von aller des radts zu Rostok pflicht und rechtsdzwangk erledigen und in der universitet jurisdiction schutz und schirm uffnhemen.

Auch sol befürdert werden, das er v. g. herrn und landesfürsten offentliche ausschreiben zu drüken und dafur was bis hieher gewonlich bekhome und damit er zu seiner reiß unnd fuhrlohn ein zimliche hülff habe, wollen sie ihm zehen taler dazu verehren, versehen sich dagegen er wertt seine presse und vier guter schrifften, die oben gemeldet uff das allererst und für ostern hieher verfertigen. Es haben auch zu merer zeugnuß und bekrefftigung diser obgeschriebenen artikel wir professores von unser und unserer collegarum wegen mit unsern handen disen brieff unterschrieben, welcher geben ist zu Rostock 14 februarij anno 1564.

1) Diese Worte sind ausgestrichen und von einer anderen Hand ist am Rande bemerkt: Zum ersten das er mit guten literen in viererley sprachen, Ebraischen, Griechischen, Lateinischen und Deudschen unde allem was zu einer wol bestellten drückerey nötig und zierlich ist, wol gerustet und gefasset sey. Zum andern, das er — 2) Am Rande: und willig. — 3) Uebergeschrieben: im. — 4) Zwischengeschrieben: und der stadt Rostock. — 5) Uebergeschrieben: dritten. — 6) Mohr wird also hier in aller Form zu der damals vielfach geübten Täuschung (Titel und Vorrede auf besserem Papier zu drucken) angehalten. — 7) Uebergeschrieben: vierten. — 8) Zwischengeschrieben: und inen alle exemplar dafur zustellen. — 9) Uebergeschrieben: fünfften. — 10) Verbessert in „50“. — 11) Uebergeschrieben: sechssten. — 12) Zwischengeschrieben: für papir und. — 13) Verbessert in „200“. — 14) Verbessert in „200“. — 15) Die Worte von „damit er“ an ausgestrichen und an die Stelle gesetzt: „haben wir gemeltem unserem buchdrucker jarlichs für seine besoldung 25 fl. unßer Mekelburger müntz zugesaget und versprochen“. — 16) Von hier ab bis zu Ende alles durchstrichen.

5. Bestallung des Universitäts-Buchdruckers Jacob Lucius; 1564, Februar 24.

Orig. Pap. mit dem darauf gedrückten Siegel der Universität. Rost. Univ.-Archiv. Acta betr. den Buchdrucker. Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 3.

Wir Rector und Concilium der universitet zu Rostogk, bekennen und bezeugen offentlich mith diesem unserm briefe, das wir, unser universitet und den anrinnenden kirchen und schulen zum besten, den achtbarn und kunstreichen Jacobum Lucium Transilvanum für unser universitet buchtruckern bestellett und ahngenhommen, dergestaldtt wie nachfolget. Wir haben gemeltem unser universitet buchtruckern für seine zerung von Wittenbergk biß hieher und seinen anzugk mit seinem hausgesinde, gerhede und officin, zu gebenn zugesagt zwantzigk thaler, davon er alsbaldt 10 thaler zu seinen handen empfangen, die ubrigen 10 thaler wollen wir ihme ihn negestkohmmende ostern (2. April) genughaftig erleggen und betzalen und wollen ihme zu deme jarlichs für seine betzoldunge geben funf unnd zwantzigk gulden unser Mekelnburger muntze, zu deme sol ehr von jaren zu jaren mit einer freien behausung, darynnen ehr wohnen unnd seine kunsth nach gelegenheit bequemlich gepranchen kan, auff unsern unkosten versorgett werden, darinnen er auch als ein glidmaeß unser universitet aller burgerlichen beschwerden geubriget und frei sein, auch aller frei- und gerechtigkeitt eins glidtmaeß unser universitet oder professoris genießen sol. Da auch Nicolaus Möer uff die von unß empfangene bestallnnge sich mith seiner officin zu uns nicht begeben wurde, so soll dieser unser buchtrucker Jacobus Lucius Transilvanus, so viel das bescheiden gedinge alles drucks, welchen unsere professores in unser universitet dem druck untergeben werden, belanget, ihn desselbenn Nicolai Möers bestallung tretten und daruber obgesetzte seine betzoldung der 25 fl. jarlichs empfangen und mit der wonung, wie oblautet vonn uns vorshen und vorsorget werden. Worinnen wir auch sonsten gemeltem diesem unserm bestelleten buchtrucker bey unserm g. f. und hern dem hertzogen zu Mekelnburgk ꝛc. und anderun guete furderung werden ertzeigen kunnen, darinnen wollen wir uns aller gepur und gunstigen willens gegen ihne jedertzeidt wol zuverhalten wissen. Hiekegen hatt unß gemelter unser buchtrucker vormueg seins uns gegebenen reverß zugesagt und sich vorpflichtet auf negestkhommende ostern alhie in Rostogk mit seiner officin gewislich anzukhommen oder da er darannen vorhindert, baldt nach der vorsthehender Leiptzischenn meß seine ankunft nicht lenger dan biß nach derselben Leiptzischen meß zu vorzihen und folgendts uns in allen zimblichenn und pillichenn dingen schuldigen gehorsam zu betzeigen und uns gewertig zu seinn. Und haben wir des zu urkundt unser universitet insigel zu endtt dieses briefs wissentlich auftrucken wollen. Actum Rostogk vreitags nach Invocavit anno in vier und sechsigstenn der minderzaell.

(L. S.)

Ich Jacobus Lucius Transylvanus, buchdruker gelove und verflichte mich obgesetzte bestallung des hern rectoris und concilij der löblichen uniwersitet zu Rostock in allen iren punckten und articuln meynes teyls fleysiglich und unserprichlich wol zu halten, alles bey gutten treyen und glauben und habe des zu urkunt dis mitt eygener hand geschriben und unterschriben. Actum Rostock den freytag nach Invocavit, Anno 64.

Jacobus Lucius Transylvanus manu propria.

6. Vertrag der Universität Rostock mit Magister Simon Leupold über den Verlag der in ihrer Druckerei gedruckten Bücher und den Buchhandel überhaupt; 1565, März 6.

Concept. Rostocker Univ.-Arch. Acta, betr. den Buchdrucker Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 11a in zwei Exemplaren. Das von uns benutzte trägt in dorso den Vermerk: M. Simon Lewpolts fürtrag mit der universitet der trukerey und buchhandel halben.

Wir Rector und concilium der universitet zu Rostock bekennen hiermit offentlich vor jedermenniglich in crafft und macht dieses unsers breves. Als der wolgelarte magister Simon Lewpolt zu Gustrow uff unser fruntlichs ansinnen und begern dem Almechtigen Got zu ehren unserm gnedigen landesfursten zu rhum, uns und dem gemeynen nutz zu wolgefallen und besten bewilliget und angenohmen alle bucher, so unser bestalter und angenohmener buchdrucker, der achtbar und furnehme Jacobus Lucius von Siebenburgen nach unserm bevehl, auch mit unserm wissen und willen alhier drucken wird, zu verlegen, dem buchdrucker frey papier zu schaffen und zu seynen und seyner diener underhaltung, wie sie sich des mit eynander verglichen vor jedes riß papier zu drucken eyn gulden ganggever muntze[1]) zu geben versprochen und zugesagt, das wir dieselbe seyne gutwillige bewilligung und erbieten wegen dieser loblichen universitet zu freuntlichem dancke angenohmen und sagen hierjegen gedachtem magister und seynen erben, so lange sie solchen verlag zu befurderung dieses christlichen werckes thuen werden wiederumb zu, das wir bey den durchlauchtigen hochgebornen fursten und hern, hern Johans Albrechten und hern Ulrichen gebrudern hertzogen zu Meckelnburg, als unsern gnedigen regierenden landesfursten und hern, die underthenige befurderinge zu thuen, das ihr f. g. gedachtem magister und syne erben bey solchem rhumlichen und christlichen werck gnedig handthaben und schutzen und ir gemeyn fürstlich privilegium uns gnedig mitteylen wolten, das alle buecher, so alhier mit unserm vorwissen und bewilligung im druck außgehen und in andern umbliegenden furstenthumben und landen widerumb nachgedruckt werden, das die in ihrer f. g. fürstenthumb und landen nicht offentlich noch heimlich sollen feyle gebracht und verkaufft werden bey vermeydung eyner sonderlichen nhamhaften peen. Es sol auch kein ander buchdrucker, so lange dieser den druck notturfftig versorgen und sich seiner bestallung gemeß willig und vleißig

erzeigen wirt[2]) von der universität angenomen oder zugelassen werden. Wir wollen auch zu denselben büchern, so alhier gedruckt, vleißige achtung daruff thuen lassen, daz dieselben nicht falsch gedruckt, sondern vleißig corrigirt werden und was uff die correctur gehet, denselben unkosten wollen wir aus unserm fisco stehen und verrechnen[3]). Auch ihme vergunnen, das er bey unserm collegio an eym gelegen orte ein buchladen bawe, da er die bücher, so wir alhier drucken lassen, auch die er von andern universiteten darfur verwechseln und alhie unser universitet zum besten ufkeuffen und brengen wird, fuglich bewaren und feyl haben könne. Und sol niemants ime oder seynen erben an solchem verlag der druckerey und anderen wie obberurt eynigen intrag thuen, sondern wir wollen das verhindern und ihne und die seynen, so lange sie solchen verlag thuen, zur pillickeitt vertretten und darbey handthaben, alles getreulich und ungeverlich. Des zu urkunt und fester haltunge haben wir unser universitet secret an diesen brieff wissentlich gehengett, der gegeben ist zu Rostock den sechsten monats tag martij nach Christo Jesu unsers heylants geburt funfftzehen hundert und im funff und sechtzigsten jare.

1) Das andere Exemplar hat hier am Rande den Vermerk: und von den scholasticalibus vom ryße ein halbenn gulden. — 2) Das andere Exemplar hat hier die Worte zwischengeschrieben: one m. Simonis vorwissen. — 3) Im anderen Exemplar ist der Satz von „und was uff die correctur gehet ꝛc.“ gestrichen und der folgende Satz von „auch ihme vergunnen“ bis „feyl haben könne“ eingeklammert. Dafür steht auf einem anliegenden Blatte folgender Satz, der den obigen zu ersetzen bestimmt gewesen zu sein scheint: „Wir wollen ihme auch die gemecher im collegio, so er itzo inne hat sampt der stuben gegenuber, die kuchen und unden die keller sein lebenlang inne zuhaben, darmit er die bucher, so wir alhier drucken laßen, auch die er von andern universiteten darfur verwechseln und alhier unser universitet und diesem lande zum besten ufkeuffen und brengen wird sampt dem papier, so er zur druckerey notturftig, füglichen darin bewaren und feyl haben könne, inthuen und zu bewohnen vergunnen, doch dergestalt, das er uns die kuchen, auch die nebenstube, wen promotiones sein, ein tag oder zwei zu gebrauchen, auch ein teil vom keller unter der kuchen im fall der notturfft, reumen und uns jerlich uf michaelis und uf itzigen michaelis anzufangen, acht gulden zur hur geben solle und was er an eysern tralien fenstern thueren und vorgebew zum buchladen notturfftig bawen und bessern wird, sol im an der hure nicht abgekurtzt, sondern der universitet zum besten bleiben und gebraucht werden, alleyne die repositoria librorum, tische, bencke, sponden, so er darin machen laßen wird, sollen ihme und synen erben folgen und bleiben.

7. Revers des Magisters Simon Leupold über die Uebernahme des Verlags- und Buchhandels-Geschäfts an der Universität Rostock; 1565, November 29.

Orig. Perg., das angehängte Siegel abgefallen. Rost. Univ.-Archiv. Acta betr. den Buchdrucker. Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 11a. In dorso von einer anderen Hand: M. Simon Leupold verschreibung der truckerey halbenn.

Ich magister Simon Leupolt, Meckelnburgischer secretarius zu Gustrow wonhafftig, bekenne mit dieser meyner handtschrifft vor mich und meyne erben, als die erwirdigen hochachtbarn hoch- und wol-

gelarten hern Rector, Doctores, Magistri und gantz concilium der loblichen universitet zu Rostock, an mich gutlich gesonnen die druckerey alhier zuvorlegen und die bucher, so mit ihrem vorwissen und bewilligung vonn ihrem darzu verordenten und bestalten buchdrucker Jacobo Lucio oder andern im druck verfertiget, widerumb an mich zu nehmen und der loblichen universitet und diesem lande zum besten vorkeuffen zu lassen, mir auch eine bequeme wohnunge im collegio, als ein sal mit zwein kleynen stuben, auch die große stube gegenuber sampt der kuchen darbey mit dem keller darunter uff mein lebenlang vor acht gulden huer jerlich uff michaelis und uff nehistkunfftigen michaelis anzufangen, das ich die bucher und papier sampt andern zur druckerey gehorig fuglich inne haben konne zur huer ingethan und verschrieben, doch mit dem bescheide, was daran an eysern gittern fenstern, thuren, vor gebew und ingang vom Markte werde bawen bessern und machen lassen, daßelb sol der loblichen universitet zu gute bleiben und nicht am mietgelde abgekurtzt werden, was ich aber an tischen, bencken und repositorijs librorum, spanbetten und was nicht nagelfest ist, daran machen lassen würde, daßelbe sol mir und meynen erben folgen und bleibenn, das ich demnach dem almechtigen Got zu ehren, meynem gnedigen landesfursten und hern zu rhume dieser hochloblichen universitet zu wolgefallen und dem gemeynen nutz zum besten solch christlich werck nach meynem geringen vermugen zu befurdern gutwillig angenohmen, und gedachtem buchdrucker und seynen erben uff ihrer magnificentz und erwirden verschreibung und seynen reverß bewilliget und zugesagt, das papier so er oder andere buchdrucker zur druckerey notturfftig sein werden, alhier zu lievern und alwege von eynem riß, so zwentzig buch, in jederm buch funff und zwentzig bogen halten sollen, gedruckter materia, welche die professores lassen außgehen, so er oder die andern mit vorwissen des magnifici domini rectoris und irer erwirden verordenten inspectorn, auch meynem, im druck verfertigen und mir zustellen wird, eynen gulden oder vier und zwentzig schillinge Lubecks, und was Scholasticalia sind, von jederm riß vor druckerlohn eynen halben gulden zu geben und zu entrichten. Es sollen auch die buchdrucker alle exemplaria, so sie drucken werden (keins alleyne die intimationes hierin ausgeschlossen), mir oder meynem volmechtigen zustellen und allen unkosten, so uff die druckerey gehet, davon ausrichten und vleißig befurdern helffen, das die exemplaria ohne meynen schaden verkaufft oder uff andere universitet kegen andere bücher, so alhier nutze und nötig sein, verwechßelt und versetzt mugen werden. Gedachter buchdrucker oder seyne erben, auch andere, sollen und wollen auch nicht macht haben sich mit andern der druckerey halben, den verlag belanget, wie er sich des kegen mir verpflichtet, einzulassen. Es sol auch an lieverung des geburlichen geldes und notturfftigen papiers, bey mir, ob Got wil, kein mangel befunden werden, und will all das gelt furs druckerlohn der universitet ver-

ordenten inspectoribus zustellen, welche dem drucker dasselbige ferner uberantworten und mit zusehen sollen, das es in der druckerey notturfft und ablegung des druckers schulden angewendet werde. Ich sol und wil auch jerlich uff michaelis, so lange mir Got das leben gunt, acht gulden zur hure vor obberurte gemecher, kuchen und keller geben, wie ich mich des hiemit vor mich bey meynen Ehren und trewen wissentlich wil verpflicht haben. Wo aber nach meynem todtlichem abgange die gemecher meynen erben nicht solten gelassen werden, so mugen sie, die hure ihrer gelegenheit nach verandern. Doch das meynen erben das privilegium uber die druckerey erblich bleyben solle, alles getreulich und ungeverlich. Des zu urkunt steter und fester haltunge, habe ich vor mich und meyne erben meyn pitzschier wissentlich gehenget; und geben ist zu Rostock am neun und zwentzigsten monats tag novembris nach Christi unsers heylands und seligmachers geburt funffzehen hundert und funff und sechtzigsten jare.

8. Schuldverschreibung des Jacob Lucius; 1567, Decbr. 23.

Orig. Pap., mit dem darauf gedrückten Petschaft des J. L. Rost. Univ.-Archiv. Acta, betr. den Buchdrucker Vol. A. 88. Fasc. 1. bei Nr. 6 einliegend. Eine Abschrift im Alten Copeybuch im Univ.-Arch. C. 54. unter dem Titel: „Copei der Schuldverschreibung Jacobi Lucii buchdruckers."

Ich Jacobus Lucius bekenne mit diser meiner hanschrifft, das ich heut dato, welcher ist der 23 decembris, mit dem achtbaren und hochgelarten hern Doctori Davide Chytraeo und Magistro Posselio, meiner officin inspectoren gerechnet, und bleib der löblichen Universitet an den 95 thalern, zwei und sibentzig fl. 17 sch. mekelburscher muntz schuldig, auff welche funff und neuntzig thaler ich in meine handschrifft geben hab, nu aber solche handschrifft nicht mehr zufinden, sol nach diser rechnung thod sein, so sie gefunden würd, so aber die forige handschrifft auff mehr oder weniger sich beliff als auff 95 thaler, sol solches der Universitet und mir unschedlich sein. Vir diese bleibende hinderstellige 72 fl. 17 sch. aber und die hundert fl., so in der vorigen handschrifft auch begriffen, so ich von seligen Magist. Matthaei Musae erben auff ein billiche rente bekomen, setze ich zum underpfand der löblichen Universitet meine officinam. Datum Rostock den dinstag vir dem heiligen Cristag anno 1567.

Jacobus Lucius manu propria.

9. Schreiben des Buchhändlers Heinrich Myhum in Kopenhagen an den Professor David Chyträus in Rostock wegen Uebernahme des Verlagsgeschäfts für die Universitäts-Druckerei; 1571, August 19.

Orig. Pap. In dorso außer der Adresse von anderer Hand: „Heinrich Muhm de Typographo". Rost. Univ.-Arch. Acta, betr. den academ. Buchdrucker. Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 11b. — Adr.: Dem Achtbarenn hochgelhartenn hern Dottori Dauidi Chytraeo der loblichenn universitett zu Rostock proffessori meinen gonstigen hern und freund zu handen f. g.

Mein stett willigenn dienst zuvor. Achtbarer hochgelerter besonnder gonstige liebe her doctor. Es wird sich euwer achtbar exelenns

freundtlicher meinunge unnserer letzten abred noch wissenn zu erinnernn, das ich nichtt ubell gesinnett war das gotgesellige und nutzliche werck des verlages der druckerey zu forderenn helffenn. Dieweill sich aber magister Henrich Dunderhand zu Lunndenn erstlich erbottenn unnd zum theill mir auch disen hanndell hatt ahngetragenn unnd gebettenn, das ich in woll forderen helffenn, hab ich mich mitt ihm erstlich wollenn unterredenn. Dieweill ich denn irst selber samptt euwerenn buchdrucker Jacobo Lucio zu Lunnden gewhesenn bin unnd seine meinnng gehortt, hatt ehr denn hanndell vhor sein personn ganns unnd gar abgeschlagenn, unnd angezeigett, weill es ein kauffhandell ist, das im nichtt zu brauchen gezimmen will, sonnder bey mir angehalten, das ichs ins werck setzen woll. Weill ich denn sehe unnd spurenn kan, das der hanndell zu Gottes ehrenn, kirchenn unnd schulenn unnd villen guten lewtenn zum nutz gereichen kann, auch euwer achtbar exelens samptt der loblichenn universitet sonderleich begher wher, das die druckerey da möchtt ein fortganck habenn, so hab ich mich williglich eingelassenn unnd mitt euwern buchdrucker Jacobo Lucio des verlages whegenn, ganns und gar vertragenn. Wils im auch, ob Gott will, ann papier nicht mangellen lassenn. Bitt aber euwer exelenns als mein gonstigen heren und freund, ewer achtbar exelenns woll einhelfflich sein mitt guttenn exemplaren und die nicht ann ein ander ortt schicken zu drucken. Was auch euwer achtbarkeitt sonnst mitt was wird darzu helflich sein, das ein guttenn fortgang haben mag, will ich alweg nach vermogenn verschuldenn. Weill ich auch spurenn kann, das es nichtt unnotig sein kann, das mir auch ein papirmulle an der hand habenn mochtenn, weill das papir inn Franckreich fast klein und theur ist, auch ist ubell zu bekommen, so hab ich Jacobo Lucio etlich geltt zu banwung der mulenn zugesaget, weil ich hoer, das ehr nebenn einem anderenn gutten mann bey euch sich umb ein gelegenn stett beworbenn unnd gehandeltt. Dis hab ich euwer achtbar exelenns kurtzlichen in gantz freuntlicher wollmeinung nichtt wollen verhaltenn und berhele euwer achtbar exelentz hirmit dem liebenn Gott in seinen gnedigen schutz und schirm. Datum Koppenhagen den 19. Augustij anno 1571. E. A. E. W.

Heinrich Myhum.

10. Vertrag der Universität Rostock mit dem Buchdrucker Jacob Lucius; 1575, October 13.

Nach einem Concept im Rost. Univ.-Arch. Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 9. Auf der Außenseite: Newe und letzte bestallung Jacobi Lucij auff den vertrag, so zwischen dem concilio und ihm gemacht den 13 octobris anno 1575.

Wir rector und concilium der universitett zu Rostock bekennen und bezeugen offentlich mit diesem unserm briefe, das wir unser universitett und den anrinnenden kirchen undt schulen zum besten, den achtbarn undt kunstreichen Jacobum Lucium Transsylvanum fur unser universitet buchtruckern bestellet und angenommen der gestalt wie folgett.

Zum ersten das er zum wenigsten mit vier columnen in der Ebraischen sprache und einer gutten volkommnen Grichischen undt den mit notwendigen und zierlichen Latinischen undt Deutschen litern wol gerustet vnd gefastet sey.

Zum andern sol er der professoren erbeit für andern vleißig und willig befurdern und was im sonst zu trucken überantwortet erstlich denen, so von dem concilio dazu verordnett, anzeigen und hinder derselben wissen undt willen, sonderlich was unsern gnedigen landtfursten undt der universitet undt der stadt Rostock unleidlich mochte sein, offentlich nicht drucken noch verkauffen.

Zum dritten sol er mit reinem undt weißen papier gefast sein und in den büchern sonderlich zum ersten und andern bogen und zu den intimationibus schön weiß papier brauchenn.

Zum vierdtenn sol er von einem rieß papir zu einem bogen zu drucken in quarto oder octavo, es sein carmina oder prosa, kleine oder große schrifft, von den professorn zwen floren oder anderthalb thaler fur papir undt trucklohn nemen undt inen alle exemplar dafur zustellen; jedoch sol es in seinem wilkur stehen, ob er es auff itzberurte weise oder auff sein eigen uncost drucken wil.

Zum fünfften, für die intimationes, so er nomine rectoris drucken wirt undt fur die tabulas lectionum, so oft die gedrucket werden, davon er jeder Zeit 60 exemplar dem rectori zustellen sol, sol er entfangen, wo ein gantzer bogen auff einer seit gedrucket, $^1/_2$ thaler, wo aber nur ein halber bogen auff einer seit gedrucket 8 sch. Lub. Wil er hiruber mehr drucken, sol er auff sein eigen kosten thun.

Die disputationes circulares aber, welcher ordinarie vier im jar gehalten werden, sol er uff seinen eigen kosten drucken, und von jeder dem praesidi disputationis 50 exemplar zustellen ohne entgeltung, weil er an solchen disputationibus keinen schaden hatt, sondern dieselbigen wol abgehen und mit vortheil verkaufft werdenn.

Zum sechsten von eines professorn intimation auff einen bogen auff einer seit allein, sol im ein floren fur papir und trucklohn gegeben und dem autori 100 exemplar zugestelt werdenn. Von einer intimation auff einen halben bogen auff einer seit $^1/_2$ gulden erlegt und dem autori 100 exemplar uberantwortet und zugestellet werden. Von einem gantzen bogen voll verß mit der cursiven in 4 oder 8 gedruckett, soll er einen thaller zu trucklohn nehmen und dem autori zweihundert exemplar zustellen; vor ein bogen Grece funff ortstallers.

Hientgegen haben wir gemeltem unserm buchtrucker zugesagt undt versprochenn von jaren zu jaren mit einer freien behausung, darin er wonen und seine kunst nach gelegenheitt bequemlich gebrauchen kan, auff unsern unkosten zu versorgen und dieweil er zuvor aus unser bewilligung die beiden heuser in ein gebracht, und nu also eine gute bequeme wonung neben einem buchladen darinne hatt, wollen wir in

hirinne auch ferner geruhlich bleiben lassen, doch mit diesem bescheide, so hernach etwas in dem hause zur notturft zu bawen undt bessern were, dazu er durch seine verseumnuß oder schuldt nicht ursache gegeben (:wie er ohne das gute aufffsicht auff das hauß allenthalben geben sol, das es zu keinem schaden gerate:), wil solchs die universitet auff iren unkosten verschaffen, so er aber darinne etwas zu seiner lust oder gelegenheit, welches die not so hoch nicht erfordert, bawen wolte, sol er solches auff seinen eigen kosten thun, doch mit vorwissen undt bewilligung des hern rectoris und der verordenten inspectorn der truckerey, welche darauff achtgeben werden, das dem hause hiedurch kein schade zugefugt werde und sol er solchen angewandten kosten noch durch sich oder seine erben hernach von der universitet nicht wiederfordern, ausgenommen was nicht nagelfast ist, undt der universitett nicht zugehörige, welches er darin setzen undt machen lassen, sol ihm und den seinen, wen sie aus dem hause irgent ziehen wurden, nicht angehalten, sondern gutwillig nachgelassen werdenn [1]).

Zudem sol er auch in gemeltem hause als ein gliedtmaß unser universitett aller burgerlichen beschwerden geubriget undt frey sein, auch aller frey" und gerechtigkeit eines gliedtmaß unser universitett lautt des auffgerichteten vertrags zwischen der universitet und dem rath zu Rostock genießenn. Worinnen wir auch sonsten gemeltem diesem unsern bestelleten buchtrucker bey unserm gnedigen fursten undt hern, dem hertzogen zu Meckelnburg und anderen, gute beforderung werden erzeigen konnen, darinnen wollen wir unß aller gebuer und gunstigen willens gegen ihme jederzeit wol zuverhalten wissen.

So lang nu vielgemelter buchtrucker sich dieser seiner von ihm angenomenen und bewilligten bestellung gemeß undt in seinem ampt trew, vleißig und willig, in seinem leben auffrichtig und uns in allen zimlichen und billichen dingen gehorsam undt gewertig sein, auch mit gemelten litern undt einer zimlichen notturfft und vorrat an gutem papir versorget sein wirt, sol er unser universitett drucker bleiben undt vorgedachter freyheit an wonung undt andern der universitet immunitett genießen. Des zu urkund haben wir unser universitet insiegel zu ende dieses brieffs wissentlich andrucken lassen.

1) Ausgestrichen: er sol aber auch zu dem hause deme großen forderstеn keller zu gebrauchen haben, aber die andern beiden keller unter demselbigen hause wil die universitet für sich behalten.

11. Privileg Herzog Ulrich's von Mecklenburg-Güstrow für den Buchhändler Sigmund Feyerabend in Frankfurt a. M.; 1576, März 21.

Geheimes und Hauptarchiv Schwerin. Orig. Perg. Siegel ist abgerissen. Von dem Herzog eigenhändig auf der äußeren Seite des untern, zwei Zoll breiten und nach innen zu eingeschlagenen Theils des Pergaments unterschrieben. Das Original-Concept liegt bei, datirt vom 11. Februar 1576.

Von Gottes gnaden wir Ulrich hertzogk zu Mecklenbürgk fürst zu Wenden, graff zu Schwerinn, der lande Rostogk und Stargartt

herr thuen kundt unnd bekennen hiermitt fur iedermeuniglich, als uns der ersame unser lieber besonder Sigmund Feirabent, burger und buchhendler zu Franckfurth am Mayn, wie er in unserm lande und furstenthumb einen buchladen von allerhandt vortrefflichen materi und büchern in allen faculteten kunsten unnd fornemen sprachen, do wir ime solchs zoll und ander unpflicht frei zu thuen gestatten wolten anzurichten und zu halten geneigt und willens sei dienstlich zu erkennen geben und unterthenig bitten lassen ihme darauff unser indult und privilegium, das er nemblich mit zollen und andern unpflichten in unsern gebieten unbeschwert, berurtermaßen mit seinen büchern passiren und handlen moge, gnedig mitzuteilen und aber wir dasselb sein suechen nicht allein ziemblich sein vermercken, sondern auch unsern landt und leuth insonderheit aber unser universitet zu Rostogk wolstandt und uffnehmen, so viell diesfals geschehen kan, gern befordert und fortgesetzt wissen und sehen mochten, das wir demnach in ansehungh seiner ziemblichen und gleichmeßigen erbieten, das er niemanden in solchem handell ubersetzen sondern seine büecher, welche guth vollnkommen unnd zu vorkeuffen zuleßich unnd unstrefflich sein sollen umb einen billichen werth verkauffen wolle, aus gnaden gewilligett unnd nachgegebenn, thuen solchs auch in crafft dieß unsers offenen brieves wissentlich, dergestalt unnd also, das er gedachter Sigmund Feyrabendt seine bücher, wen unnd wie offt ihm solchs geliebt oder nötig, in unsere furstenthumb unnd lande alhier oder an einen andern bequemen ort wegegelts zoll unnd aller ander unpflicht frei, sicher und vhelich bringen, darmitt die jarmergkte und umbschlege in den stetten unserer lande halten unnd besuchen und dieselben durch seine diener zu kauff sammen oder stuckweiß offentlich feill zu haben oder zu verpartiren, einen buchladenn und handell anrichten unnd treiben, auch andere so alhier gedruckt, do es ihm gefellig wiederumb hinaus fuhren möge; doch soll er seinem selbst eignem erbieten nach bücher aus allen faculteten kunsten unnd den furnembsten zungenn oder sprachen nach gelegenheit die auch nicht falsch oder vordechtig sondern rein vollenkomnenn unnd untadelhafftich hierin verschaffen, dieselb nach einer billigenn taxa umb einem ziemblichen pfenningk unnd billichen werth gelosen unnd niemanden vorteilhafftich ubersetzenn; unnd haben uns auch hiermit ausdrucklich furbehaltenn ime dieß unser privilegium do er darwider handlenn oder uns ime lenger tzu vergunnen aus bewechlichen uhrsachen ungelegen sein wurde, jedertzeitt wens uns geliebt wiederumb auffzukundigenn, auff welchen fall er wiederumb frei unnd ungehindert zuruck in sein gewarsamb paßiren mag, bevelhen darauff allen unnd iedenn unsern heupt unnd amptleuten, zollnern, gleitsleuten unnd andern bevelichhabern gnedig unnd ernstlich, ir wollett offterwenten Feierabent oder seine diener mitt seinen büchern, wan er dieselben durch zu odder wider aus unsern landen furstenthumbn und gebieten fuhren unnd bringen wirtt laßen, weggeldes zoll unnd anderer unpflicht frei ungehindert und sicher, wohin er will, durch gestatten, auch sunsten in keinerlei weise seins furhabenden handels halben wormitt belegen oder beschwerenn, in dem thuett ihr semptlich unnd ein jeder insonderheitt unsern gefelligenn entlichenn unnd zuvorleßigenn willen. Zu mehrer urkundt unnd sicherheitt, haben wir dießen unsern brieff mitt eigenenn handenn unterzeichnet unnd unserm furstlichen secret besiegelt. Actum Gustrouw den ein und tzwantzigsten monats tagk martii anno 1576.

Ulrich herzog zu Mecklenburg
manu propria scripsit.

12. Wolfgang Kirchner, Buchdrucker in Magdeburg, setzt die Bedingungen auf, unter denen er bereit wäre, den Verlag der Rostocker Universitäts-Druckerei zu übernehmen; 1579, November 8.

Orig. Pap. Rost. Univ.-Arch. Acta betr. d. Buchdr. Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 12. In dorso von anderer Hand: Artickel die Truckerey und buchladen belangend von Ambrosio Kirchner wegen seines vatern Wolffgang Kircheners, buchdruckers zu Magdeburg, übergeben den 8 Novembris anno 79.

Vorzeignus der punct, so Wolffgang Kirchner von der löblichen Universitet Rostock wegen der druckerey zu verlegen und des buchladens zu halten begert.

1. Erstlich eine bequeme behausung, darinnen wir unsern handel nach gelegenheit tractiren und handeln können, bekommen mugen, dann wir uns in der itzigen behausung nicht behelffen können. Ist derwegen unser beger, das die selbige wonung erstlich unser gelegenheit nach zugerichtet werde, darnach das die stuben, so hart daneben sampt den dreyen kellern uns darzu eingereumet und eingethan werden.

2. Zum andern, das wir alle exemplaria so die professores werden schreiben und trucken lassen, die augirten sowol als die newen ohn jenigen abtrag derselben bekommen mugen, denn das wir ihnen die exemplaria abkauffen solten, wirdt unser gelegenheit nicht sein. So aber exemplaria vorhanden sein wurden, darauff ein keyserlich oder churfürstlich privilegium were, wollen wir uns gegen dem autore nach gelegenheit woll wissen zu verhalten.

3. Zum dritten, das sich kein typographus auch kein buchfhurer alhier mehr besetzen sollen, das sich auch kein buchfhurer alhier außerhalb des markts bucher feile haben noch mit den buchern hausiren und den leuten in die heuser tragen soll, bey verlust seiner bücher sobalt er darüber ertroffen.

4. Zum Vierten, das wir unsern handel alhie ohne alle hindernis und anspraсh treiben und versetzen mugen, das wir auch allerley bucher verkauffen mugen.

5. Weil bisweilen kleine tractetlein zu trucken vorfallen, deren wihr nicht die menge kennen trucken lassen und dieselben mit frommen nicht verlegen können, auch viel ab und zureisen müssen, weil wir

nicht persönlich allwege dabey sein können und von alhier viel zerung auffgehen wirdt, ist unser beger das die universitet deren zu hülff uns jherlich mit dreißig thal. verehren wolte.

6. Das wihr bey allen privilegien, die eurer gliedtmas der universitet zugehörich, uns schützen und handthaben wollen.

7. Letzlich weil uns viel gelt und kosten solches alles ins werck zu setzen drauff gehen wirdt, bitten wihr, das die universitet uns mit 50 thal. zum vorzuge zu hulff kommen wolte.

Da nun ein universitet solche punct anzunemen und zu willigen bedacht, wil ich mich auff ein versuchen zwo oder drey jhar nach gelegenheit mit ihnen einlassen und ihnen die druckerey sampt dem buchladen also versorgen und die versehung thun, das sie damit sollen zufrieden sein.

13. Antwort des Universitäts-Concils zu Rostock auf die Vorschläge des Buchdruckers Wolfgang Kirchner's in Magdeburg; 1579, November 10.

Pap., vermuthlich Brouillon. Rost. Univ.-Arch. Acta betr. den Buchdr. Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 13a. In dorso von anderer Hand: Responsio Rectoris et Concilij ad articulos a Wolffgango Kirchnero propositos 9 Novembris anno 1579.

Rector unndt Concilium der Universitet Rostock geben dem erbarn undt furnehmen Wolfgang Kirchner auff die durch seinen sohn Ambrosium Kirchner den 8 novembris ubergebene artickell diesen bescheit.

Nach dem sie aus sonderlichem geneigten willen gedachten Wolfgang Kirchner ihre truckerey undt den buchhandel dabey nach abziehung Jacobi Lucii angeboten und fur einem andern zu der universitet besten undt seinem eigen nutz und frommen gern vergunnen wollen, als hetten sie sich wol verhoffet, er wurde mit der gelegenheit undt bestellung, so Jacobus Lucius alhie gehabt, zufrieden gewesen sein und etwas linder und bequemer condition uns furgeschlagen habenn. Den in die ubergebene artickell zu willigen, ist ihnen nicht allein beschwerlich sondern auch zum theil unmuglich.

Undt soviel den ersten belanget der behausung halben, ist ihnen nicht gelegen dieselbige anders zurichten zu lassen, achtens dafur, das raum undt gelegenheit genugsam darin sey zur truckerey wonung undt buchladenn. Wollen aber im collegio einen ortt die bucher oder getruckte materia dahin zu setzen ihm einthun neben dem gröſten fornesten keller unter dem hause, und so er in mehr keller hernach zu thun haben wurde, sol im noch einer eingethan werden. Es sol auch das haus in geburlichem gebew jederzeit auff unsere unkosten erhalten werden. Eine stube aber vor sich oder seinen sohn, wen ihrer jemandt hiekompt, wirt er fur sich selbst heuren, weil er auch dem trucker, so er annemen wirt, das hauß verheuren wirdtt.

Der ander punct ist gar bedencklich, den die professoren dergestalt nicht können eingebunden werdenn. Es sol aber auch dagegen Wolf-

gang Kirchner frey gelassen werden die bucher, so ihm gelegen, anzunemen undt zu drucken, und sich derhalben mit einem jeden seines gefallens zu vergleichen.

Das beim dritten punct begeret wirt, das sich kein typographus auch kein buchfurer mehr alhie setzen sol, stehet nicht in des rectoris und concilij macht, kan auch einem erbarn rhadt der stadt Rostock von ihnen hierin nicht furgeschrieben werdenn, doch soll kein ander typographus neben ihm von der universitet bestellet werdenn. Belangendt aber die frembdden buchfurer, konte ein leidlicher weg getroffen undt mit dem rhat dahin gehandelt werden, auff was zeit und wie lange dieselbigen ausstehen solten, sovern er Wolfgang Kirchner in seinem buchladen allerley gute und notige bucher haben wurde.

Zum Vierdten des buchhandels freiheit neben der truckerey stehet nach laut des auffgerichteten vertrags zwischen der universitet und dem rhatt zu erhaltenn. Allerley bucher aber zu verkauffen kan ihm mit diesem bescheide vergunnet werdenn, das er verbotene bücher nicht offentlich feil habe, auch nicht einem jeden ohne underscheit verkauffe. So sol er auch in dem was er trucken und offentlich verkauffen wil, nichts ohn der verordenten inspectorn vorwissen thunn.

Zum funfften ist man nicht gesinnet jenigem buchtrucker eine jerliche besoldung an gelde zu machen oder zu gebenn, weil die universitet den vortheil nicht hatt, sonder der trucker, undt er dagegen frey wonung hatt und andere freiheit und immuniteten für allen andern burgern, buchtruckern und buchfürern dieser Stadt geneust. Es sol ihm aber auch frei stehen kleine tractetlein zu trucken anzunemen oder nicht.

Der sechste punct gehoret mit zum vierdten und hat in der formula concordiae seine maß, daraus der beyverwarete extract genommen.

Was letzlich im siebenden punct begeret wirt, ist ihnen nicht annemlich auß ursachen bey dem funfften artickell gemeldet und andernn.

So nu Wolfgang Kirchner diesen gegebenen bescheit anzunemen willens und sich daneben der bestellung, so mit Jacobo Lucio zuvor aufgericht gleichformig verhalten will, kann er ferner seines gefallens mit einem guten typographo handeln, den er verlege und zu seinem diener gebrauche, undt kan ers darauff eine zeitlang versuchenn. Datum et actum Rostock den 10 Novemb. anno 1579.

13a. Schreiben des Herzogs Ulrich von Mecklenburg an die Universität Greifswald wegen des Buchdruckers Augustin Ferber; 1582, April 3.

Landesbibliothek in Rostock. Acten der Greifswalder Juristenfacultät Vol. 4. Orig. auf Papier, mit dem fürstlichen Siegel, aber ohne Unterschrift; mir von Herrn Landesarchivar Dunckelmann nachgewiesen. Adr.: Den wirdigen Hoch- und Wolgelarten unsern lieben besondern Rectori Decano und gantzem Concilio der Universität zum Gripswalde.

Von Gottes Gnaden Ulrich Hertzog zu Meckelnburgk Furst zu Wenden 2c.

Unsern gunstigen grus zuvorn, Wirdige Hoch- und Wolgelarte

liebe Besondere. Es hat unß der Wolgelarte unser lieber getreuer M. Franciscus Omicho underthenig furbringen und berichten lassenn, ob sich woll Augustin Ferber, Buchdrucker bei euch mit ihme, vormuege einer aufgerichtenn schriftlichen obligation eingelassen, auch versprochen und zugesagt des wirdigen und hochgelarten unsers Superintendenten hieselbst lieben Andechtigen und getreuen Ern. Andreae Celichij gestellete Postill alhir zuvorfertigen, das er doch zuwieder solcher vergleichung uber alle zuvorsicht sich von solchem werck eigener Person absentiere und in einer ebenen Zeitt darbei nicht gewesenn, von deßwegen und wofern er nicht im schadenn hatt stecken pleiben wollen, hat er sich bißher mit dem anwesenden gesinde in versetzung der angeregten Postill wie auch anderer Buecher nicht mit seinem geringen nachteill behelffen mussen, mitt angehefter undertheniger bitt ihm hirinne gnedige hulffe und beforderung zu erzeigen. Wan nun sein undertheniges suchen aufrichtigk auch ohne das und an ihm selbst erbar und pilligk ist, das ein jeder dasselbe, so er einmahll vorheischet und zugesagt wircklich nachsetze, Wir auch das angefangene ruemliche werck mit gnaden gerne befurdert sehen, alß unnd demnach gesinnen wir mit gnedigem fleiß an euch, Jr wollet bemelten Augustin Ferbern dahin halten und weisen, das er sich ungeseumbt mit einem Jungen anhero begebe und seiner gethanen vorpflichtung wie einem ehrliebenden gepueret, wircklich nachsetzen, damit das lobliche werck zwischen diesen und bevorstehenden Leipziger Ostermarckt gefertigt und obgedachter M. Franciscus Omicho wegen seines aussenpleibens keine hinderung noch schaden leiden muege, dan do solches geschehen wurde, so wurde er sich desselbenn bei ihm alß dem verursacher pillig zu erholen haben. An dem thutt ihr unß gutts gefallen und wir sint eß umb euch in gunst und gnaden zuerkennen geneigt. Datum Gustrow den 3. Aprilis anno 1582.

14. Gesuch des Buchdruckers Stephan Mülmann beim Concil, ihn in dem ausschließlichen Besitz des Privilegs des Universitäts-Buchdruckers zu belassen; 1590, Juli 23.

Rost. Univ.-Arch. Vol. A. 88. Fasc. 8 Nr. 1. Orig.-Adresse: Dem magnifico domino rectori ehrwirdigen ehrnvesten achtbarn hoch und wolgelarten hern doctoribus magistris unnd consiliarien dieser loblichen universitet zu Rostock, meinen gunstigen herrn und furdernn. — Von anderer Hand: Steffen Muleman pr. 24 july anno 90.

Magnifice Domine Rector, ehrwirdige ehrnveste, achtbare hoch- und wolgelarte gunstige lieben hern. Nachdem E. Magnificentz Ehrw. Ehrnvest. Hoch- und Wolgelarten H. mitt mir fur etzlichen jahren handlenn lassen und mich zu dieser loblichen universitet typographum gunstiglich bestallett, ahn- und auffgenommen und eine sonderbare bestallung deßhalben mitt myr aufgerichtet, darein mir auch deß typographi hauß, das Augustin Ferber izo noch innehatt, zu meyner truckerey zugebrauchen oder da ichs nicht bewohnen wurde, 20 gulden

pro stipentio zugesagt, wie dessen E. M. E. E. und H. G. sich gunstiglich zu erinnern wissen, als habe ich mich nach aufgerichter bestallung meines besten vermugens zum hochsten angelegen sein lassen, das ich meine truckerey (: so ich zuvor zimblich zugerichtet gehabt, noch teglich mehr und mehr mitt allerhandt gueten reinlichen typis bessere :) woll einrichten mochte, wie ich dan (Gott lob) dahin gebracht, das meyne officina typographica mitt viellerley gueten schriften zur notturfft woll versehen. Ob eß mir nun woll biß weilen an verlach, das ich mitt druckpapir nicht genugksam mochte versorget sein, edtwas gemangeltt, so habe ich doch auch notturfft gehabt, und mich insonderheit dessen bevlissen, daß ich der hern arbeitt, wie mir auch gebuhren wolte, vleisig befurdern mochte. Weill sich aber Augustin Ferber bey den hern mitt sonderlichen glatten und geferbeten worten unnd großen verheißungen und zusagen eingeflicket und sich auch alhie halb niedergelassen, ist mir dardurch mein zugesagtes stipentium abgangen und hatt einer den andern mercklich gehindertt, und endtziehett auch einer dem andern daß brott außm maule, womitt den hern nichts gedienett und solchs uns beiden zum schaden gereichett.

Wan ich dan gunstige liebe hern zu E. M. E. E. und H. G. die underthenige zuversicht habe, daß dieselbenn mich als ihren alten diener und typographum, der so lange jahr und von jugendt auf sich alhie aufgehalten und ehrlich ernehret, für andern und frembden günstiglich werden befürdertt sehen und mir befurderlich sein, das ich die ubrige zeidt meines lebens mitt meynem weib und kindern bey denselben mich ferner muge ernehren und erhalten, und es meyne gelegenheit nur also furdern wirth, das ich meyn heußlein abstehen, verkaufen und meine sache anders anstellen muß, als bitte E. M. E. E. und H. G., das dieselben mir die alte truckkerey, vermuge voriger bestellung wiederumb einreumen und mir ferner gunstige befurderung erzeigen wolten. Dagegen bin ich erbottig, das ich 2 pressen halten und eben dasselbe, wo nicht mehr (als Augustin Ferber) allein ausrichten, und der hern sachen trewlich befurdern und ihnen nach meinem vermugen dienen wolle in diemutiger gewisser hoffnung E. M. E. E. und H. G. wirth diesem meinem suchen und erpieten günstiglichen staatt geben, und mich in dem erhoren. Das umb dieselben hinwieder nach euserstem vermugen zu verdienen, will ich jeder zeidt gevlissen erfunden werden. Mitt empfelung gotllicher almacht. Datum Rostock d. 23 july anno 1590. E. M. E. E. und H. G. dienstwilliger

Stephan Mülman,
buchtrucker.

15. Vertrag zwischen Augustin Ferber dem Aelteren, Buchdrucker zu Greifswald und Rostock, und Ernst Jandeke, Buchdrucker zu Hamburg, über die Ueber

lassung der Universitäts-Druckerei an letzteren auf zwei Jahre; Rostock 1591, Januar 10.

Orig. auf Papier mit den darauf gedrückten Gemerken der beiden Contrahenten. Rost. Univ.-Arch. Acta Vol. A. 88. Fasc. 1. Nr. 17. — In dorso von anderer Hand: Vertragk zwischen Augustin Ferber undt Ernst Jandeken buchdruckern rectori academie Wilhelmo Laurenbergo D. uberantwort anno 1591, den 22. februarij.

Zu wissen sey menniglichen, so diesen vertrag zwischen mir Augustin Ferbern dem elttern, buchtruckern zu Gryphiswolt und Rostock, eins, und Ernst Jandeken von Hamburg, andern teils, getroffen sehen oder hören lesen. Demnach bekenn ich Augustin Ferber itz genanter, das ich durch bewilligung des herrn rectoris und professorum zu Rostock mit oberwenten dem erbarn Ernst Jandeken meiner truckerey halben daselbst auff folgende condition wissentlich und freundtlichen gehandelt.

Erstlich hab ich heut dato 10 januarij 1591. bemeltem Ernsten meine truckerei uff 2 jar lang, als den 10 januarij 1593 verflossen, mit allen trewen und vleiß, als ich selbst thun wurde vorzustehen ubergeben habe.

Darin ist eine gute unmangelhafte preß mit aller zubehörung schriefften beiderlei art, deudsch und lateinisch, stöck, ramen und dergleichen, wie auß beygefügten geschribenen und abgedruckten verzeichnüssen zu ersehen, darnach wir uns auch auff beiden theilen zu richten haben.

Und wil ich Augustin, was in diesen zweien jaren an schriefften abgenutzt, bald one verzug wieder zu scherffen und zu renoviren hiemit verbunden sein.

Auch mit erster gelegenheit darauff bedacht sein das die 3 schriefften, die mittel antiqua, die kleine cursiff uff Ciceronis kegel und die kleine antiqua uff den Schwabacher kegel, in die truckerey uff mein unkosten geschafft sollen werden.

Desgleichen was vielleicht an der preß, fundament, spindel und tiegel zerbrechen würd, welchs doch nicht leicht geschehen kan, wil ich auch balt wiederum gantz fertigen lassen, auch die järliche heur, als 16 fl. der universitet von den meinem enttrichten, damit er frey und ledig gentzlich wone.

Darauff bekenn ich Ernst Jandeke mittels meinem geschwornen eyde zu Gott dem höchsten, auch bey meinen waren worten, trew und glauben, für mich mein erben und erbnemen hiemit obligiret, das alles, was Augustin Ferber itz gemeldet, ich wol entpfangen, wil auch nach verflossenen zweien jaren in solchem zustand, weiß und form, nach laut des verzeichnis mit meiner handt geschrieben, auch der abgedruckten nottel ime Augustino, seinen erben, erbnemen oder volnmechtigen trewlich und volliglich uberanttwortten.

Wil auch, so etwas durch meine unachtsam und lessikeit oder sonst durch andere weis, an preß, schriefften, stöcken und andern, so auff dem geschriebenen und gedruckten verzeichniß stehet, verderben oder zerbrechen wird, auff mein unkost wieder verbessern und ernewen lassen und so trewlich und wol darbey handlen als Gott bey mir.

Bin auch in erheischung meines geleisteten eids und errinnerung des vertrags auch meiner trew und redlikeit für mich meinen erben und erbnemen schultig, Augustino oder seinen erben und erbnemen von dato an biß schierkunfftige ostern dieses 91 jars von dieser druckerey und mit dem was ich im sonst schultig, sol und wil geben 15 fl. dieser muntz, den fl. zu 24 sch. gerechnet, nach Ostern aber ein jede woche 26 sch. zu geben, biß solang die 3 schriefften von Augustino mir in die truckerei verschaffet sind, welches er denn auffs erst zu thun sich erboten hat.

Wan dann nun diese 3 schriefften alle mir überlieffert, verpflicht ich mich ferner von der zeit an der dreyen entpfangenen schriefften Augustino Ferbern oder den seinen alle woche 28 sch. zu geben biß nach endung beyder jaren.

Und sol dasselbige geld, was es wöchentlich zusammen tragen wird, alle viertel jar Augustino, seinen erben oder gnugsamen volnmechtigen von mir on alle hindernis erlegt werden, doch das etwan 14 tag vor oder nach so genu nicht geachtet werden sollen.

Es hat mir aber Augustin zugesagt frey wonung, dafür ich alle quartal von seinem gelde 4 fl. abkurtzen sol, welches der universitet an den 16 fl. järlicher häur gebüret von mir zu entrichten.

Und so ich uber alle hoffnung die quartal bezalung nicht haltten oder lenger als billich darin mich seumen würde, hat er macht mich der truckerey zu entsetzen und sich seines schadens an meinen gütern zu erholen, doch das ich gleichwol die druckerey, wie sie gefunden, wiederum uberanttworte. Aber an schriefften im drucken was abgehet, sol an jeder schriefft ein, anderthalb oder 2 pfund in der wiederwicht so eben nicht gerechnet, sondern mir zu gut erlassen werden.

Behalt mir endlich auch fur, da ich meinen nutz in dieser druckerei nicht schaffen kunthe und diese gesatzte zwei jar nicht volkömlich außwarten woltte, wil ich macht haben, die ich hiermit auch hab Augustino ein viertel jar zuvor auffzukündigen.

In diesem allen wollen wir beiderseits handlen trewlich und ongefher, uns auch keiner geistlichen noch weltlichen beneficien oder andern statuten zu getröften haben und zu mehrer urkund der warheit ist dieser vertrag von uns beiden wissentlich und wolbedechtig mit unsern petschafften versiegelt und eigen handen unterschrieben, auch dem herrn magnifico rectori zu verwaren untterthenig ubergeben worden.

Actum Rostock den 10 januarij anno 1591.

L. S.

Ich Augustin Ferber bekenne alles was in diesem vertrage und beyden verzeichnissen gedruckt und geschriben, begriffen ist mit dieser meiner eigen handt.

L. S.

Ich Ernst Jandeke auch alles was in diesem vertrage und beyden verzeichnissen gedruckt und geschriben begriffen ist mit dieser meiner eigen handt.

Anlage:

Alles was ich von Augustin Ferber entfangen habe alles gutt und keinen mangel.

Erstlich 6 eisen winckelhaken mit allen schrauben und einen messing und einen holtzeren mit messing gefodert und 3 holtzern, darunter einen langen, 4 alen mit newen spitzen gelieffert, 3 tenackel mit dem divisorium, 3 schiff darin man setzet in quarto; derselbige eins ist ein bredt entzwey, noch 3 schiff in folio, 3 setzleuchter, 13 gute newe setzbreter, 13 gute waschbreter, 8 feuchtbreter, 3 stenle, ein creutz, da man das papir mit auffhengt.

Ein banck mit 3 böne, daunter 2 schauffladen, da man die zeuge und versalien inne hat.

Ein preßbanck mit 3 böne, darunter 2 schauffladen, 2 runde scheiben, da man balledder nach schneidet groß und klein mit einem blei, 2 ballien, darin die farbe ist, ein karteßbanck, ein new par balhöltzer und 2 par alte, zu 2 par balhöltzer negel und auch ein pfundt haer als dazugehöret, ein preßhamer, eine scherre, 1 bürste, ein holtz raspel, 1 breite zange, 1 circkel, 1 meisel, ein klein börken, 1 feile, 1 farbstein, da man cenober auffreibet und einen leuffer, 4 neuwe gestell darauff die casten stehn und 2 an der wandt, sint zusamen 6; drey par puncturen, 2 eisen ramen mit den schrauben; sie sint gutt oder böse, die sol ich wider lieffern, einen langen eisenleuchter an der wandt bei der pressen; zur presse ist ein schap, daran ist ein new schloß, 4 schließ negel.

Stricke uber die gantze druckerey getzogen, noch ein lagekessel von kupffer, die noch gutt ist, noch einen waschtroch, dar man die formen in weschet mit lage, noch einen dar man die formen mit wasser abschwengt, welcher in die mauren gemacht ist, das das wasser auff die gaße leuffet; item 2 par balledder, 2 alte waschborsten.

Was die schrifften mit den kasten gewogen haben: Erstlich

Die secunda	162 ℔	Quarta	208 ℔
noch zehendehalb pfundt		Die klein Schwabacher . . .	136 „
Tertia	145 „		

Lateinisch schrifften mit den kasten

Große curciffa	160 „	Klein curciff auff den Cicero kegel	81 „
Tertia curciff	192 „	Grekisch	112 „
Antiqua auff cicero kegel, der eine kasten von eichenholtz, die Fechterken gemacht, weget	101 „	Die Linien wegen mit dem kasten	26 „
Die ander kaste in derselbigen schrifft	144 „	Die Leisten mit dem schiff .	20 „

Deutsche

A — 3	F — 1	L — 3	Q — 2	V — 4
B — 1	G — 4	M — 3	R — 2	W — 2
C — 3	H — 3	N — 1	S — 3	X — 2
D — 4	J — 4	O — 3	T — 4	Z — 3
E — 4	K — 2	P — 2		

Gemein

a — 3	i — 7	r — 5	x — 1	ü — 1
b — 2	k — 4	ſ — 4	y — 2	j — 1
c — 2	l — 5	ſſ — 3	z — 2	() — 2
d — 3	m — 2	s — 3	ch — 1	⊙ — 3
e — 11	n — 5	t — 4	ſt — 2	: — 1
f — 1	o — 3	v — 3	tz — 1	? — 1
g — 1	p — 3	u — 6	ä — 1	„ — 1
h — 4	q — 1	w — 2	ö — 4	

Noch halbe tunne lage, eine kleine kede für den kacheloffen, $6^1/_2$ par gut feucht deucher und $16^1/_2$ par alte deucher, item eine lange bancke in der druckerey und einen disch, ein klein olekruch an der presse; item 6 formath in octavo und 4 formath in quarto volkömlich und ander allerlei stege, lange und kurtze.

Dis alles hab ich Ernest Jandeck entfangen. Mit meiner eigen handt geschrieben, das ich dis alles entfangen habe und wil es also wider lieffern, wie ich es entfangen habe.

Item noch 3 bettstede.

Ich Augustin Ferber bekenne diß mit meiner eigen handt, das ich diß alles Ernst Jandeke gelieffert habe und das er es soll im baw halten und also wider lieffern wie ers empfangen hat, zu gut.

16. Bücherrechnung des Lorenz Albrecht für die Bibliothek der Marienkirche in Rostock; 1597, Februar 16.

Univ.-Bibl. Rostock. 1 Pap.-Blatt, auf einer Seite beschrieben, in einem Sammelbande, betr. die Bibliothek der Marienkirche. — Auf der Rückseite: Register der Bücher, so von Laurentz Albrecht fur die liberey bey unser lieben f. kirchen in Rostock außgenommen.

Für die bücherei zu S. Marien In Rostock von mir volgende bücher außgenommen worden den 16 Februarij Anno 1597.

Hilarij opera in folio .	fl. 1 sch. 20	Anshelmi opera in fol., Coloniae exc. . . .	fl. 4 sch. —
Cipriani opera in folio .	„ 3 „ —	Antonini et Maximi Monach. Graece . .	„ 1 „ 4
Justini Martyris opera folio Graecolat.	„ 2 „ 22	Naziazeni opera, fol. lat.	„ 4 „ 4
Irenaei opera in folio .	„ 1 „ 16	Clementis Alexandrini opera Graecolat. . .	„ 4 „ —
Basilij magni opera, folio	„ 3 „ 4	Theodoreti opera in folio gebunden	„ 6 „ —
Eusebii opera ecclesiastica folio	„ 2 „ 4	Summa	fl. 36 sch. 22
Eusebium de praeparat. evangelica	„ 3 „ —		

Der H. dienstwilliger
Laurentz Albrecht,
Buchhendler.

Hieruff von dem Ehrw. unnd wolgelarten Herrn Magistro Paulo Petreio empfangen zwölff Reichsthaler den 31. May 1600.

Den 17. Junij 1601 ist der Rest von Herrn Magistro Paulo Petreio zu Dancke mit $13\,^1/_2$ thaller und 7 sch. bezalt worden.

17. Gesuch des Buchhändlers Lorenz Albrecht um Uebernahme der Rostocker Universitäts-Buchdruckerei; 1603, Juli 6.

Rost. Univ.-Archiv. Acta, betr. den academischen Buchdrucker. Vol. A. 88. Fasc. 8. Nr. 3. Orig. mit den Resten des Albrecht'schen Gemerkes. — Adresse: Magnifico Domino Rectori. Den Ehrwirdigen Ehrnfesten, Achtbarn, Hoch- und Wolgelarten, Herrn Assessoren des Concilij, der löblichen Universitet Rostock, Meynen großgünstigen Lieben Herrn dienstlich. — Darunter von anderer Hand: Loreutz Albrechts pittet umb die Typographiam anno 1603, 6 Julij.

Magnifice Domine Rector, Ehrwirdige, Ehrnfeste, Achtbare, Hoch- und Wolgelarte großgünstige Liebe Herrn.

Ewer Magnificentz, Ehrw. und Achtb. Gunst. tragen gut Wissen, Welchergestallt Ich etliche jahr hero an diesen örtern rem librariam et typographiam (durch Gottes hülffe und Segen) mich beflieſſen zu excoliren. Were auch wol ferner wegen zu dieser löblichen Stadt und Universitet tragender geneigter guten affection, und das ich so viele jahr daselbst Meynen Buchhandel getrieben, nit ungeneigt, eine Druckpressen nebenst außerlesenen herrlichen Schrifften alhie (mit Göttlicher Hülffe) zu halten, auch selbst zu verlegen und dadurch diese Stadt und Universitet, so viele an mir und Gott gnad geben wird, berümbter zu machen, woferne mir und meinen Erben die Succession Academiae Typographiam zu halten vorgewissert würde.

Uber das hab ich unlangst wegen einer Papirmühlen zu Bützow (da dan gelegenheit gnug darzu ist) zu legen und zu bawen, mich bemühet und angelegen sein lassen, damit man gut Druckpapir auff die Nähe haben könne und nicht alles von Lübeck auff unkosten anhero schicken dürffte. Und halte ichs dafür, wenn an gedachtem orth eine Papiermühlen gebawet und gelegt würde, Es soltens die Posteri erkennen und denjenigen, so solches befürdern helffen, Ewiges Lob nachsagen.

Will dieses alles Ewer Magnificentz, Ehrw. und Herrligkeiten zu deliberiren heimgestellet halten und eines günstigen bescheidts hirauff erwarten, Uns allerseits Göttlicher Prottection und gnaden getreulich empfehlend. Datum Rostock den 6. Julij 1603.

E. Magnificentz, Ehrw. und Herrligkeiten
dienstgeflissener
Laurentz Albrecht
Buchhändler.

17a) Herzogliches Privileg für den Buchhändler Werner Lange in Güstrow; 1605, December 28.

Großherz. Geh.- u. Hauptarchiv in Schwerin. Acta betr. Buchbinder ꝛc. in Güstrow. Vielfach durchstrichener Entwurf.

Vonn Gottes gnaden Wir Carll Hertzogk zue Meckelnburgk, Furst zu Wenden, Graff zue Schwerin, der Lande Rostogk und Stargardt herr, Urkunden und Bekennen öffentlich mit diesem brieffe Alß Unß der Ersam unser lieber getreuer Werner Lange, Burger und Buchführer hieselbst underthenig klagende fürgebracht, welchermaßen sich eine Zeit hero alhier zu Gustrow Schotten und andere frembde Nationen, Menner, Frawen, Knechte, Mägte und Jungen, wie den auch ein frembdt einkombling und einwohner unternehmen, teglich mit Betbücher, Kalender, Almanach, Prognostica, Historienbücher, Schreibtafeln und andernn, so dem buchhandel allein zugehoren, zu husiren und zu feilem kauff umbzutragen, dardurch nicht allein ihme alß einem Burger so der Stadt verpflicht und beschwerung ausstehen und ertragen muste, seine nahrunge entzogen, sondern zugleich auch der buch-

handel geschwechet und geringert würde und derwegen underthenig und mit vleiß gebethen, weil er nunmehr fast in die 28 Jhar anhero so woll die hiegischen alß den frembden reisenden, mer auch Kirchen und Schulen hirselbst mit allerhandt Lateinischen und deutschen Buchern, so er allemal von Leiptzig und anders wohr mit nicht geringen uncosten einkeuffen und anhero vorschaffen mussen, zur notturft versorget, Wir alß der Landesfurste geruheten gnedig hirüber ein ernstes einsehen zu haben, solche große unordnung abzuschaffen und ihme uber den buchhandel, den er bißhero mit schwerem uncosten erhalten, alleine unser Privilegium gnediglich mitzutheilen, Das wir demnach angesehen solche seine underthenige vleissige bitte und die weilandt dem hochgeborenen Fürsten Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Meckelburg, Unserm in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Brudern hochloblicher Christmilder gedechtnus durch fleißige aufwartunge underthenig geleistete dienste, so er auch Unß furters mehrthun und leisten kan soll und will die zeit seines Lebendes mit dem allem und ihme, was zu dem buchhandel gehoret, alleine begnadet und darüber gegenwertige unsere verschreibung und Privilegium gegeben und mitgetheilet haben. Inmaßen wir dan solchs hiemit und in crafft dieses brieffes wissentlich thun und gethan haben wollen, jedoch auf den offentlichen Jharmerckten andern Buchführern und -handtlern ihrer gerechtigkeit dardurch unbenohmen und befehlen darauf Burgermeister Rathman und Gerichte hieselbst hiemit gnediglich, Ihr wollt auf furzeigung dieses auf ehestes sein clagen und furbringen alle umblaufende husirer und frembde einkomblinge alsforth abschaffen und sich des husirens obgesetztermaßen zu enthalten durch euere Stadt- und Gerichtsdiener ernstlich gebiethen lassen oder die Verbrecher andern zum abschew jedesmahl in gebürliche straffe nehmen und vielgedachten Werner Lange also bei diesem unserm Privilegio die Zeit seines lebendes biß an unß festiglich schutzen und vertretten, auch darüber mit ernst halten. An dem verrichtet Ihr unsern zuverlessigen gnedigen und geneigten willen und meinunge. Urkundtlich mit unserm hirunten aufgetruckten fürstlichen Ring Petschafft und handtzeichen becrefftigt und geben zu Gustrow den 28 Decembris nach Christi unsers lieben herrn und sehligmachers geburth Im 1605 Jhar.

18. Johann Hallervord's deutschsprachlicher Verlag 1610—1639.

1610.

D. Lucae Backmeisters Christliche Anleitung, wie Joannis Rebelii Predigt vom Nachtmal recht zu lesen: dabey die Frag erörtert, ob in den Evangelischen Lutherischen Kirchen eine Reformation der Lehr ꝛc. nöthig. Rostock bey Johann Hallervord. 1610. 4.

1613.

M. Bernhard Latomi kurtze Practica, darinnen man alle Arithmetische Exempel, so in täglichem Handel und Wandel fürlauffen, gar gewiß und bald ohne weitläufftige Supputation aufflösen kann. Rostock bey Johann Hallerfort. 1613.

M. Joh. Waltheri Rettung der wahren göttlichen Lehr, und alten Christlichen in den Evangelischen Kirchen gebräuchlichen Ceremonien, wider die unchristliche Antwort Jacobi Adami Calvinischen Predigers zu Dantzig. Rostock in verlegung Johan Hallervords. 1613. 4.

Nomenclator Latino Saxonicus denuo editus. Rostochii, Typis Reusnerianis, sumptibus Johannis Hallerfordij, civis et bibliopolae Rostochiensis. Anno MDCXIII.

1614.

Von der Didactica oder Lehrkunst Wolffgangi Ratichij wie man die Sprachen gar leicht vnd geschwind lernen könne. Rostock bey Johann Hallerfort (auch in Frankfurt bei Porsio u. in Jena bei Rauchmanln). 1614. 12.

D. Christoph Heluici vnd Joach. Jungij Bericht von dieser Lehrkunst. Rostock bey Johann Hallerfort. 1614. 12.

M. Joh. Waltheri Widerlegung deß newlich außgesprengten Famos libells Jacobi Adami, Caluinischen Predigers, darinn er alle reine Evangelische Lutherische Prediger zu Dantzig mit Unwarheit beschuldiget, als solten sie wider Gottes Wort, wider die Augspurgische Confession ꝛc. handlen. Rostock bey Johan Hallerfordt. 1614. 4.

Dan. Michaelis Jsleb. I. Musicalischen von schönen wolriechenden Blümblein, so im Lustgarten deß H. Geistes gewachsen, mit 3 Stimmen. Rostoch, Johann Hallerfort. 1614. 4.

Danielis Friderici Musica figuralis oder Singkunst, mit gewissen Reguln vnd klaren Exempeln. Rostock bey Hallervord. 1614.

1615.

Examen und Prob uber die von Jacob Adam in Dantzig Spitalpredigern auff Michaelis Coleti Christliche Warnungsschrifft ubelformierte Antwort, mit welcher er seinen Sacramentschwarm zu vertheidigen und den Einfältigen beyzubringen sich bemühet, den Augspurgischen Confession Verwandten zu Dantzig zu gutem angestellt, durch deß Ministerii Augspurgischer Confession zugethane Prediger daselbst. Rostoch bey Hallerfordt. 1615. 4.

Schlusselburgius rediuiuus, das ist, warhafftiger augenscheinlicher beweiß, wider die zu Franckfurt an der Oder newlicher Zeit außgetruckte, vnd auß den zu der Zeit Sacramentirischen Wittenberger intimationibus entlehnete vbelgenandte Epitaphia, durch D. Conr. Schlüß. Rostock bey Hallerford. 1615. 4.

M. Johannis Waltheri Compendium S. Theologiae das ist, kurtzer Außzug vnd Summarischer Begriff der göttlichen Lehr vnd Christlichen Religion. Rostock bey Johan Hallerford. 1615. 4.

1616.

Conrad Schlüsselburgs Christliche Erklärung und Antwort auff die Lästerschrifft D. Pelargi. Rostock bey Joh. Hallerfordt. 1616. 4.

D. Conradi Schlüsselbürgers Appendix oder zugabe vnd beweiß auß D. Pelargi eigenen Schrifften, wie er vor der zeit die Calvinische Lehr verworffen. Rostoch bey Hallerford. 1616. 4.

D. Joach. Ursini kurtzer vollkommener Bericht, von erkandnuß vnd Vnderscheidung aller Fieber insgemein deren verhütung vnd Curation. Rostock bey Johan Hallerford. 1616. 8.

Georgi Gilberti Calvinischer Schaaffbeltz, das ist, Hochnötige Warnung und unterricht, warumb sich ein Christ für der Calvinischen Schwermerey, vnd dero gifftigen hochschädlichen Lehre fleißig hüten soll. Rostock bey Hallerford. 1616 und 1620. 4.

Doct. Martini Chemnitij Christliche Ermahnung vnd Wahrnung, daß man sich vor der Zwinglianer Bücher hüten soll. Rostoch bey Johann Hallervord. 1616. 4.

1617.

Ottonis Sigfridi Harnisch Rosetum Musicum, etlicher Lateinischer vnnd Teutscher lieblicher Art Balletten, Vilanellen, Madrigalen, Saltanellen ꝛc. mit 3, 4, 5 vnnd 6 Stimmen. Rostock bey Joh. Hallerfordt. 1617. 4.

M. Georg Dedekeni Fürnembster Religion Streit der Lutheraner vnd Caluinianer nach H. Schrifft in Frag vnd Antwort beschrieben. Rostock bey Johan Hallerford. 1617. 8.

Danielis Friderici erster Theil newer lieblicher Concerten mit dreyen Stimmen. Rostock bey Johan Hallervordt. 1617. 4.

M. Georgij Stampelij acht Catechismus Predigten. Rostock bey Joan. Hallervord. 1617. 8.

M. Henr. Boltenij Eltern Trost, was sich dieselbigen in irer Kinderlein tödlichem Abschiede zu trosten haben, neben etlichen Morgen vnd Abendsegen, auch andern tröstlichen gebetlein, so bey krancken vnd sterbenden Leutten zu gebrauchen. Rostock bey Joh. Hall. 1617. 8.

M. Petri Dreieri Fragstücke up den klenen unde groten Catechismum D. Lutheri gerichtet. Rostock bey Joann. Hallerv. 1617. 8.

Biblia mit den Summarien D. Leonhard Hutteri. Rostock bey Joh. Hallervord. 1617. 8.

M. Petri Dreieri liber sententiarum oder Sproecke Boeck, darinne utherlesene korte Sproecke der Evangelien unde Episteln. Rostock bey Johann Hallervordt. 1617. 8.

1618.

Danielis Friderici Ander Theil newer Liedlein, mit 4 vnd 5 Stimmen, nach art der Welschen Vilanellen. Hamburg (sic) bey Johan Hallerford. 1618.

D. Joh. Matthaei Warnung für dem Gifft der Caluinisten Sacramentschwermerer, vnd für andern gefährlichen Außlegungen der H. Schrifft, so in der Caluinisten Büchern hin vnd wider versteckt sind. Rostock, Hallervord. 1618. 8.

Ein kurtze Beschreibung der newen Arabischen vnd Morischen Fraternitet, laut ihrer eigenen Anno 1614 zu Cassel, vnd Anno 1615 zu Marpurg edirten vnd publicierten famae vnd confessionis geschrieben durch Eusebium Christianum Crucig. Rostock bey Johan Hallervord. 1618. 8.

Unterricht Dauidis Rungij vom Calvinischen Buch, welches vnterm Titul deß ubiquitistischen Catechismi außgangen. Rostock bey Hallervort. 1618.

D. Lucae Bacmeisteri Kündlich groß geheimnuß der Gottseligkeit. Rostock bey Joh. Hallerfort. 1618. 8.

Johann Francken Signatur, das ist, gründtliche vnnd warhafftige Beschreibung der von Gott vnd der Natur gebildeten gewächsen, als Kreutern, Wurtzeln, Blettern, Blumen, Samen, Früchten ꝛc. sampt ihren tugenden, kräfften, vnd würckungen ꝛc. Rostock bey Johan Hallervort. 1618. 4.

M. Johan Coleri pflichtschuldige Rettung der Testaments wort Jesu Christi, welche von Johann Rhuelio Orttrando Misnico verfälscht worden. Rostock bey Johann Hallerford. 1618. 4.

1619.

D. Aegidii Hunnij gründlicher Bericht von den Altarn, ob dieselbige heutigs Tags in den reformierten Kirchen sollen abgeschafft werden. Rostock bey Johann Hallervord. 1619. 12.

M. Thomae Tilandri Agnus Dei, Erklärung deß Sprüchleins Johan. 1. Sihe das ist Gottes Lamb. Rostock bey Joh. Hallervord. 1619. 4.

Joannis Hoppeneri und M. Georgij Dassenij Tractat vom Cometen, so Anno 1618 gesehen worden. Rostock bey Joh. Hallervord. 1619.

D. Joann Affelman, Examen concionis Ruhelianae, das ist Abfertigung der Caluinischen Sophisterey, damit Joannes Ruhelius seine Predigt vom Abendmal deß Herrn durchspicket hat. Rostock bey Johann Hallervord. 1619. 8.

Caluinische Heuschrecken, das ist kurtze Erklärung der Wort der Geheimnuß von den Hewschrecken ꝛc. darin dargethan wird, daß diß gesicht recht und wol uff die Zwinglische Caluianer gezogen wird zu Verhütung deß Caluinischen in specie D. Pelargi, Harminii de Mesa, Petri Freyen, Lazari Theodori ꝛc. Schwarms verfertiget von Joanne Affelmanno. Rostock bey Johann Hallerfort. 1619. 4.

1620.

M. Hermanni Neuwaldts Predigten von den fürnembsten Glaubens Articuln, die erste von der Gnadenwahl vnd Vorsehung Gottes, die ander von der wahren Gegenwart deß Leibs vnd Bluts Christi im Abendmal, die dritte von der Person Christi: Rostoch bey Joh. Hallersort. 1620. 4.

1621.

Georgii Gilberti Confect Täfflein Jesu, darinnen durch 83 General grundfest dargethan wird, daß der Lutherischen Nachtmal das erste rechte Nachtmal Jesu sey. Rostock bey Johann Hallerfort. 1621. 4.

1623.

Georg Rostij dreyfacher Theologischer Spiegel. I. Newer Ketzerspiegel. II. Wipper- vnd Kipperspiegel. III. Krieg vnd Zeitspiegel. Rostock bey Johann Hallervord. 1623. 4.

M. Danielis Friderici newes gantz lustiges vnd kurtzweiliges Quodlibet mit 5 Stimmen: beneben einem Dialogo mit 6 Stimmen. Rostock bey Johan Hallervordt. 1623.

D. Luc. Backmeisteri Erörterung der Frag, ob in den Evangelischen Lutherischen Kirchen eine Reformation der Lehre, Lehrer, vnd Ceremonien halben nötig. Item, was von den Altaren, brotbrechen, Oblaten rc. zu halten sey. Rostock bey J. Hallerv. 1623. 4.

Georgii Rostii güldene Himmels Leiter, mit ihren vnterschiedenen Sprossen, mit angefügter Beschreibung, was es für ein Leiter sey. Rostock bey Johann Hallervord. 1623. 8.

Helden Buch vom Rosengarten, oder, Apologetischer Bericht von den Rosencreutzern, Chiliasten, vnd Enthusiasten, benantlich M. Val. Weigelio, M. Paulo Nagelio, Paulo Felgenhawern rc. beschrieben durch Georgium Rostium. Rostock bey Joh. Hallervord. 1623. 4.

Hertzog Adolph Friederichen vnd Hans Albrechten, Hertzogen zu Mechelnburg rc. Land- vnd Hoffgerichtsordnung. Rostock bey Johan Hallervord. 1623. 4.

Georgii Rostii Examen Apologetici Felgenhaueriani, oder Apologia vnnd Schutzschrifft deß Heldenbuchs vom Rosengarten wider Paulum Felgenhauwern, darinnen demonstrirt wird, daß er vnter die Enthusiasten zu referiren sey Item, ob die Reformirten ehe werden ins Himmelreich kommen als die Lutheraner. Rostock bey Johan Hallervord. 1623. 4.

1624.

M. Martini Horky, ein nützlicher Wegweiser, wie man sich für der Pestileutz bewahren solle. Rostock bey Johan Hallervord. 1624. 4.

Danielis Ruellii conceptus passionalis, Erklärung der 7 Wort Christi am Stamm deß H. Creutzes in 7 Predigten. Rostock bey Hallerford. 1624. 4.

Erklärung deß 49. Capitels im ersten Buch Mosis, in XVI Predigten begriffen, durch D. Bartholdum Krakevitzen. Rostock bey Johan Hallervord. 1624. 8.

Georgii Rostii Niniuitisch Teutschlandt, das ist, Erklärung deß Propheten Jonae, neben Accomodation auff den gegenwertigen Jammerstandt Teutscher Nation. Rostock bey Joh. Hallerford. 1624. 4.

M. Danielis Friderici Honores Musicales, oder newe gantz lustige Ehrenliedlein mit 4. 5. 6. Stimmen gesetzt. Rostock 1624.

1625.

Aureum Joannis Waltheri Peinensis Saxonis, das ist, gülden Arch, darinn der wahre Verstandt vnd innhalt der wichtigen Geheimnussen, Wörter, vnd Zahlen in der Offenbarung Johannis, vnnd im Propheten Daniel gefunden wird: Darinn auch angezeigt wird, was von M. Pauli Nagelij vnnd der andern newen Rosencreutzbrüder Astronomiae gratiae oder Apocalyptica zu halten sey. Rostock bey Johann Hallervordt. 1625. 4.

Georgij Rostij Vorschmack deß ewigen Lebens, oder, Trostbüchlein, darinn berichtet wird, wessen sich die Sterbenden, wie auch die Nachbleibenden wegen ihrer verstorbenen Freunde vnd Verwandten, erinnern vnd tröften sollen. Rostock bey Johan Hallervord. 1625. 12.

M. Johannis Coleri Entdeckung deß vngegründen vnd in 46 Puncten vnwarhafftigen Berichts so Anno 1619 zu Gustrow gedruckt, worin eigentlich die Sache zwischen den Lutheranern vnd Caluinisten hange. Rostock bey Joh. Hallerfordt vnd Gießen bey Casp. Chemlin. 1625. 4.

1633.

Georg. Rostij Evangelischer Triumph Wagen, vff welchem Christus der Triumph- vnd Siegsherr in der Welt herumbfehret vnd vber seine Feinde sieget. Rostock bey Joh. Hallervord. 1633. 8.

1638.

Der verfolgte David; aus dem Italienischen teutsch übergesetzt durch Wilhelm von Kalcheim, genannt Lohausen, obristen Feld-Wachtmeister und zur Zeit Obergebietigen in Rostock. Gedruckt daselbst durch Michael Meder in verlegung Johann Hallervorts. 1638. 4.

1639.

Hymnodia sacra das ist Newe geistliche Concerten. Gedr. zu Rostock durch Johann Richel, in Vorlegung Joh. Hallervords Buchh. 1639.

s. a.

Urbis Lubecae & Anseaticarum, nec non Imperialium Ciuitatum, Jura publica, per D. Joan. Sibrandum R. enucleata, der Statt Lübeck, vnd anderer Ansee, wie auch Reichs Stätte Jura, Herligkeiten vnd Gerechtigkeiten. Rostock bey Johann Hallerfordt. 4.

Georgii Rostij Theologische Weissagung vom Jüngsten Tage. Rostoch bey Johan Hallerfordt. 4.

19. Schreiben des Buchhändlers Johann Hallervord an das Concil der Universität Rostock; 1613, Juli 24.

Orig. in einem Sammelbande der Univ.-Bibl. „Zur Gesch. d. Univ.-Bibl.“ Mss. Meckl. J. 67. — Adresse: Magnifico Dno Rectori wie auch den Ehrwürdigen Ehrnvesten Achtbaren hoch und wolgelarten übrigen verordentten herrn Doctoribus und Magistris eines Ehrwürdigen Concilij in Rostogk Meinen großgünstigen Herrn.

Magnifice Dn. Rector, Erwurdige, Ernveste, Achtbare hoch und wolgelartte großgunstige liebe Herren: Was die Herrn Verordentte eines Erwürdigen Concilij Abgefaßter Articuln und Conditionum ihrer vorhabenden Bibliothec halben mir an die handt geben, selbiges habe ich nach der lenge vorlesend wol verstanden, Unnd ob ich wol nicht ungeneigt Inmaaßen mich dessen auch schuldigk empfinde der Universitet in Rostogk nach muglicheit zu dienen, so lassen sich dennoch die vorgeschriebene Contitiones nicht alleine mihr einem Jungen angehenden handler gefehrlich und beschwerlich einzugehen Ansehen, sondern auch im Buchhandel alß fast unerhortt erspuren, Unnd solches für eines dahero dieweil hiebei nicht allein mir kein Vortheil besondern noch wol vermudliger schade zu gewarten, mittels zu geschweigen aller zufelligen gefahr, mühe und verseumnus, so sich allenthalben augen und finden lassen, Dan auch E. Mag. herlig: unnd gunst. selbst ihrer beiwonenden tiscretion nach leichttsam den uberschlag zu machen, Wan ich innerhalb den nehisten Zween Messen Auff be-

liebtte accorda nach dem taxt sie genawest eingekaufft für 800 fl. über die mir zugezalte barschafft zu lieffern und dieselbe erstlich innerhalb Achtt den nehisten Jahren hinwieder entffangen solte, das mir das Interesse medij temporis, so sich mittels auff 234 fl. belaufft, ohn einigen furtell wolle auffgeburdet werdenn.

Uber das muß ich 4 reißen nach Franckfurt thun, worauff mihr ebener maßen 268 fl. 8 sch. an Unkosten gehen, thun sich also in einer Summa die semptlichen ungelder 502 fl. 8 sch. belauffen, welche [1]) in weitt weit nicht einbringen die 1000 fl. bahrgeld, davon man alle solche ungelde billig stehen solte und muste.

Wan dennoch (dessen ich dienstlig danckbar) E. M. H. und G. vor andern mir gerne gedienet sehen muchten, Ich auch, ohn das ich einen offenen laden mit meinen großen Unkosten, daraus die Herrn Professorn und ubrigen glidmaßen der Loblichen Academien nach gelegenheitt bücher zu ihrem nutz entleihen und gebrauchen konnen, alhie offenhalte, E. M. H. und Gunst. wol affectionirtes gemüte noch ferner zu temeriren habe, Als bin ich auch hiebei alle mittel unnd Conditiones, so immer zu ertragen, einzugehen erbottigk.

Gelanget demnach an E. M. Erwürdiger, mein dienstlich bitten die allein so muglich mir von folgenden dreen Puncten nur einen gewehren, dieweil es ohn der Universität schaden kan zugehen.

1. Vor erst entweder die 800 fl. franckfurter wehrung in Leipziger taxt anzunehmen

2. Oder vors ander von den 8 Jahren 4 Jahr fallen zu lassen

3. Oder aber vors dritte das mir von den 100 fl., so ich jehrlich zu gewarten die Zinse, die mihr ohn das tacite gebühren, weil ich gantz keinen furteil, sondern noch wol schaden von sothanen geldern als mir Jehrlig 6 fl. dabeneben zugestellet werden mugen, welches dan der Universitett ein geringer schade, mir aber zu behulff der fracht sothaner bucher ein hulffe sein kuntte.

Al dieweil nun dies mein suchen Christlich und sehr Billigk, lebe ich der Ungezweifelten hoffnung E. M. und Gunst. werde nichtt zugeben, das bei meiner mühe ich noch schaden solte haben zugewarten, besondern vielmehr mihr einen derselben [2]) gewehren.

Bin solches umb dieselbe und die gantze lobliche Universitet nach bestem vermügen wiederum zu vordienen geflissen. Dem Schutz Gottes hiemit E. Mag. Her. und Gunst. zu langer bestendiger gesundtheitt empfolen.

Rostogk den 24. Julii Anno 1613

E. M. H. und G. dienstwilliger
Johan Hallerford
Buchhendler.

1) Mit anderer Tinte, aber, wie es scheint, von derselben Hand ist zwischengeschrieben „welche ich sonst durch beyschreiben großentheils hette zu decliniren“.
2) D. h. offenbar: einen der drei vorgeschlagenen Auswege genehmigen.

20. Vertrag zwischen der Universität Rostock und dem Buchhändler Johann Hallervord über die Lieferung von Büchern für die Universitäts-Bibliothek; 1613, August 16.

Nach einer Copie, die in 4 Exemplaren in einem Sammelbande „Zur Geschichte der Universitätsbibliothek“ erhalten ist. Rostocker Univ.-Bibl. Mss. Meckl. J. 67. Hier mitgetheilt nach der von dem Rostocker Universitäts-Secretär Joachimus Dasenius beglaubigten Abschrift.

Kundt und zu wissen sey Menniglichen Nachdem der löblichen Universitet zu Rostock eine Summe Geldes, benantlich Zwey Tausent Gulden, jeden zu 24 sch. Lubsch gerechnet, zu einrichtung einer Bibliothec legiret und darfur innerhalb gewisser frist Bücher eingekaufft werden müssen, daß demnach zwischen gemelter Universitet an Einem und dem Erbarn und wolgeachteten Johan Hallervord am andern Theil wegen einkauff- und Verschaffung solcher Bücher nachgesatzter contract und Vertragk getroffen und geschlossen.

Erstlich hat sich Johan Hallervord erbotten auch gutwillig angenommen, das Er der Universitet zu Rostock vor obbenante Summa Geldes allerley Jhm specificirte Bücher, so viel derselbigen zu Franckfurt, Leiptzig oder sonsten zu bekommen seyn, complet und ohne einigen defect in rechten Buchführers Taxt einkäuffen und biß in Rostock auf seine Unkosten und Gefahr verschaffen und lieffern wil mit der ausdrücklichen Verpflichtung Im fall Er eins oder mehr Bücher anders denn der Taxt befunden und von andern unparteiischen Buchführern bestetiget und bekundschaffet wird, anschlagen würde, das Er allen deswegen der Universitet zu Rostock zugefügten Schaden erstatten wolle.

Zum andern hat Johan Hallervord versprochen und angelobet auff die annahende Franckfurter Herbst-Messe des ietzt lauffenden Tausent Sechs Hundert Dreyzehenden Jahres vor Sechs Hundert Gulden und denn auf die Fasten Meß folgenden Tausend Sechs Hundert und Vierzehenden Jahrs für Sechs Hundert Gulden und denn zum Dritten auf die Negstfolgende Herbst Messe für Vierhundert Gulden, letztes auff die negstfolgende Fastenmesse vor Vierhundert Gulden Bücher einzukäuffen und jede Messe die eingekauffte Bücher wie vorgemeldet auf seine Uncosten und Gefahr zu Rostock zu tradiren.

Hiegegen hatt die löbliche Universitet zu Rostock sich versprochen nach richtiger Lieferung des ersten termins, nemlich für Sechshundert Gulden Bücher den Werth derselbigen gegen Invocavit kunfftigen 1614 Jahrs an guten Reichsthalern, wie dieselbigen alhie gangbar und gültig seyn, mit eines Jahrs Zinsen als 30 fl. zu erlegen und nach richtiger einhaltung des andern termins gegen Pfingsten Vier Hundert Gulden gleicher Gestalt sampt den Zinsen zu entrichten, und denn alle Jahr Hundert fl. auf Invocavit von Anno 1615 anzufangen, biß die gantze Summa der Zwey Tausent Gulden richtig bezahlet, welches auf Invocavit Anno Ein Tausent Sechshundert und Zwantzig

Vier seine entschafft erreichet, jederzeit alhie zu erlegen, auch jederzeit wenn der specificirte anzahl Bücher geliefert seyn, die überschickte richtige Rechnung (jedoch mit vorbehaltener Erholung wo error in taxa befunden würde) zu approbiren und sub sigillo Academiae Ihn Johan Hallervord zu quitiren.

Zum Dritten hat wolgedachte Universitet sich erkleret, das Sie den Gulden im einkauffe, der auf Sechtzig Creutzer gerechnet wirdt, Johan Hallervord mit acht und Zwantzig schillingen Lubsch zahlen wolle, was Er auch daruber an abzuggeldt über den rechten Taxt zu erhandeln, dasselbe soll Ihm anstat seiner Mühe und Unkosten zum Vortheil bleiben.

Zum Vierten hat sich die Universitet Rostock erbotten, dafern nach richtiger lieferung der von mehr berürter Summa erkaufften Bücher zu vortsetzung der angefangenen Bibliothek mehr Bücher erkauft werden solten, das Sie Johan Hallervord vor einen andern das geld gönnen und wenn Er die Bücher die eine Messe in richtigem Buchführer Taxt geliefert, das Sie Zwey Monat vor die negstfolgenden Messen die Zahlung, vorberührtermaaßen den gulden gerechnet, unfeilbahr thun wollen.

Schließlich damit die Universitet Rostock obgesetzten Johan Hallervord verpflichtung halber ungefähret und die Bücher innerhalb der bestimbten zeit gewiß eingekaufft und geliefert werden mügen, Alß hat jetzt gedachter Johan Hallervord der Academiae seine alhie habende Buchlade und alle seine güter zum habhafften unterpfande gesetzet, derogestalt und also, dafern Er in einkauffung der Bücher seumig oder sonsten an seiner Zusage brüchig würde, und dadurch der Academiae einiger Schade zuwaxsen solte, das sich dieselbige aus gedachter Hypotec sich alles erlittenen Schadens, interesse und damni zu erholen und per viam paratae executionis sich bezahlet zu machen berechtiget und bemechtiget seyn soll. Und seyn vorbeschriebene puncte von beyden Theilen beliebet placitiret und angenommen, welchen beiderseits wircklich folge geschehen und dawieder kein theil sich einiger Einrede Geist- oder Weldlichen Rechtens, wie die Namen haben möchten, gebrauchen soll, Gestaltsamb die Contrahenten sich derselben allesampt wissent und wohlbedechtlich verziehen und begeben, alles getrewlich und ohne gefehrde.

Zu Urkund und steter fester Haltung dessen allen hat die löbliche Universitet Rostock diesen Vertragk so gedoppelt und jeden Theil ein zu sich genommen mit Ihrem gewöhnlichen Insiegel und Johan Hallervord mit seiner Hand und Pitschafft bestetiget. Actum Rostock den 16 Augusti Anno Nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt Tausent Sechshundert und Dreyzehen.

L. S. Universitatis Rostochiensis.

L. S. Johan Hallerfordt mein eigen hand.

21. Rechnung Johann Hallervord's über die der Universitätsbibliothek gelieferten Werke; 1614—1621.

Vorzeichnus der von mir begehrten und pro Bibliotheca Academiae Rostochiensis bißhero gelieferten Bücher.

Orig.-Aufzeichnung auf 11 Blättern in dem sub Nr. 20 genannten Sammelbande.

	Anno Christi 1614, 14. Januarij.	Fl.	gg.	₰
(1[a])	Bibliotheca S. Patrum: 9 Tomis complet	40	—	—
	Bernhardi Opera Parisijs excusa	8	—	—
	Bedae Opera Colonia exc.	11	—	—
	Athanasij Opera graecolat.	7	—	—
	Acta Oecomenicae Tertiae Synodi Nicaniae	4	—	—
	Cyrillus in XII Prophetas minores fol.	3	—	—
	Concordantiae Graecae fol.	2	10	—
	Anselmi Opera Omnia fol.	4	—	—
	Ephraem Syri Opera fol.	3	—	—
	Hilarij Opera fol. Paris.	3	10	—
	Hist. Ecclesiastica Scriptores gr. lat. fol.	6	—	—
	Leonis Magni I. Opera fol.	4	—	—
	Philo Judaei Opera gr. lat. fol.	4	—	—
	Synesij Opera gr. lat. fol.	3	—	—
	Tertulliani Opera in fol.	4	—	—
	Lactantij Opera in fol.	1	—	—
	Cypriani Opera fol.	1	15	—
	Cyrilli Catechesis gr. lat.	2	—	—
	Passio Arabicae 4^0	—	6	—
	Proverbia Arabica Scalig. et Erpenij 4^0	—	10	—
	Concordantiae Hebraicae fol.	5	10	—
	Augustini Opera fol. Paris.	46	—	—
	Latus 164 1 —			
(1[b])	Gregorij Magni Opera Paris.	13	—	—
	Hieronymi Opera Paris.	20	—	—
	Nazianzeni Opera graecolat: Paris.	16	—	—
	Christomi Opera graecolat: Paris.	48	—	—
	Isidori Pelusiota Epist. graecolatinae	2	6	—
	Hussi Opera, fol.	3	—	—
	Vatabli Biblia Hebraice gr. et lat. fol.	16	—	—
	Kircheri Concordantiae vet. Testamenti 4^0	4	10	—
	Gregorij de Valentia Opera 4 tomis fol.	15	—	—
	Benedicti Justiniani 2 Tomi Explan. omn: Epist. Pauli	9	—	—
	Pineda in Jobum 2 tomis	6	—	—
	„ in Salomonem fol.	2	10	—
	Salmeronis Opera fol: XVI Volumina	26	—	—
	Calvini Opera Omnia in fol.	27	3	1
	Hospiniani Opera Omnia in fol.	9	10	—
	Prosperi Aquitanici Opera in 8^0	—	15	—
	Arca Noe in fol.	10	—	—
	Ursini Opera Omnia in fol. 3 vol.	7	—	—
	Photij Nomocanon 4^0 gr. lat.	1	18	—
	Nissenij opera graecolat: fol.	12	—	—
	Schultingij Anacrisis Hierarchica fol.	1	10	—
	Tostati Opera Omnia fol	50	—	—
	Buceri Scripta Anglicana fol.	2	—	—
	Alciati Opera Omnia fol.	12	—	—
	Corpus Canonicum glossatum fol.	18	—	—
	Molinaeij Opera Omnia fol	18	—	—

	Fl.	gr.	₰
Alexandri Consilia fol.	9	—	—
Tractatus de Restitut. in Integrum. fol.	5	—	—
Menochij Consilia omnia XII tomis distincta	20	—	—
Peregrini de Fidei Commissis. fol.	3	—	—
Zasij Opera fol.	10	—	—
Latus 398 4 1			
(2a) P. de Castro Consilia fol.	4	—	—
Tholosani Syntagma fol.	4	10	—
Rulandi a Valla Consilia fol.	4	—	—
Ruini Consilia Venet. fol.	12	—	—
Peregrini de jure Fisci 8°	—	14	—
Choppini de privilegiis Rusticor. fol.	1	3	—
„ de Civilibus Parisiorum Moribus fol.	3	10	—
Mercati Opera omnia fol.	8	—	—
Matthioli Herbarium in fol. lat	6	—	—
Gesneri Historia Animalium fol. 5 tomi	15	—	—
Paraei Opera Chyrurgica fol.	4	—	—
Theophrasti Opera 4. lat.	8	—	—
Foresti Observationes fol.	6	—	—
Lobelij Adversaria Stirpium fol.	3	10	—
Hippocratis Opera graecolat.	5	—	—
Laurentij Anatomia in fol.	3	—	—
Alexandrinus de Salubribus fol.	2	10	—
Agricolae de ortu et causis subterraneorum	—	14	—
Cantacuzeni hist. de Rebus Andromici	2	—	—
Freheri germanicarum rerum script. tomus 1	1	4	—
„ „ „ „ „ 2	1	—	—
„ „ „ „ „ tertius	1	10	—
Natalis Comitis Historia fol.	2	—	—
Bonfinij de Rebus Ungaricis fol.	3	8	—
Aimonij de gestis Francorum fol.	4	—	—
Rerum Anglicarum Scriptores fol.	2	10	—
Flores Rerum Britannicarum fol.	1	16	—
Hispaniae Illustratae tomus 1	4	—	—
„ „ „ 2 dus	3	10	—
„ „ „ 3 tius	4	—	—
„ „ „ 4 tus	1	10	—
Dubravij Historia Bohemica fol.	—	14	—
Italiae Illustratae fol.	2	15	—
Demosthenis Opera graecolat.	6	—	—
Raphelingij Lexicon Arabicum 4°	4	10	—
Latus 137 18 —			
(2b) Erpenij Grammatica Arabica 4°	1	4	—
„ Epistola Canonica Johannis	—	5	2
„ „ ad Titum Arabice	—	3	—
Thomae Aquinatis Opera omnia in fol	60	—	—
Senecae Opera Morelli edit.	7	—	—
Notitia utriusque dignitatis Lancirolli	2	15	—
Photij Bibliotheca graecolat. fol.	4	—	—
Erpoldi Lindenb. Script. rerum germanic. fol.	1	10	—
Gruteri Inscriptiones Antiq. fol.	14	—	—
Plotinus fol.	2	10	—
Polybius Casauboni graecolat fol.	6	—	—
Nicetae Choniatae Annales 4°	1	10	—
Luitbrandi de vitis Romanorum Pontif.	—	5	—
Nic: Cragij de Republ. Lacedemon.	—	10	—

	Fl.	gr.	₰
Anastasij de vitis Romanorum Pontif.	—	11	—
Eclogae Legationum Hoeschelij	—	9	—
Divaei Res Britannicae 4°	—	16	—
Theophilacti Sinocathae Chronicon 4°	1	8	—
Jamblichij de Vita Pythagore 4°	—	17	—
Joh. de Sancto Geminiano Sermones funebr.	—	16	—
Freculphi Chronicon 8°	—	13	—
Luciani Opera graecolat.	2	—	—
Codini Selecta in 8°	—	2	—
Dion: Halicarnassaei Opera graecolat. fol.	4	—	—
Draudij Bibliotheca Classica 4°	3	5	—
Pistorij 6 Scriptores rerum german. Tomus 3 tius	2	—	—
„ „ „ „ „ „ 2.	1	15	—
„ „ „ „ „ „ 1.	2	5	—
Cedreni Annales	2	10	—
Sigonius, de Antiquo Jure Romanor	2	10	—
Latus 127 9 2			
(3a) Riminaldi Consilia in fol.	14	—	—
Bursati Consilia	9	—	—
Consilia Criminalia fol.	2	—	—
Peregrini Decisiones Batavinae fol.	3	—	—
Bertrandi Consilia fol.	15	—	—
Angeli Ubaldi Opera Venet.	14	—	—
Abbas Panormitanus 8 tomis cum Ind: Ven:	24	—	—
Felinus In Jus Canonicum fol.	12	—	—
Lucas de Penna in Codicem fol.	3	10	—
Cujacij Opera 4 Tomis	26	—	—
Rofredi Summa fol.	1	15	—
Codex Theodosianus fol.	2	—	—
Budaei Opera fol.	3	11	—
Corasij Opera fol.	5	—	—
Bartoli Opera fol.	28	—	—
Jasonis Opera fol.	20	—	—
Castrensis Opera fol.	16	—	—
Salicati Opera Venet. fol.	16	—	—
Ignacij Lecturae fol.	6	15	—
Bellamerae Lecturae fol.	25	—	—
Innocentius supra Decretales fol.	3	10	—
Montani Opera fol.	2	—	—
Fernelij Opera fol.	1	15	—
Hippocratis Oeconomia fol.	1	10	—
Jouberti Opera fol.	2	5	—
Hippocratis Zwingeri per Tabulas fol.	2	5	—
Trincavelli Opera; Venet.	8	—	—
Ulissis Alddrovandi ornithologia h. c. de avibus fol.	6	15	—
Galeni opera Venet.	24	—	—
Mesuae Opera; Venet. fol.	6	—	—
Arnoldi Villanovani Opera ex Tarorelli edit.	2	5	—
Latus 306 16 —			
(3b) Schenckij Observationes fol.	4	—	—
Gorraei Definitiones medicae fol.	1	10	—
Avicenna Venet. exc.	10	—	—
Stephan. Athen. Explanationes in prior. Galeni lib. therapeuticum	—	6	—
Taurelli Medicae praedict. methodus. 4°	—	13	1
Museti de praestantia Chymicorum	—	1	1

		Fl.	gg.	₰
	Nosomantica Hippocratea 8°	—	3	1
	Alexandri Tralliani Libri Medicinales graecolat.	1	—	—
	Joh. Tagaltij Chyrurgiae cum alijs et cum Append.	4	—	—
	Mercati Consilia Medica fol.	1	5	—
	Sommeri de balneis Carolinis	—	2	—
	Reudenij de balneis Carolinis 8°	—	2	1
	Boetij de Booz gemmar. et lapid. hist.	—	10	—
	Simon e Tovar de Composit. Medicament.	—	9	—
	Guidon de Cauliaco Chyrurgia 4°	—	15	—
	Fracastorij Opera 8°	1	—	—
	Rerum Sicularum Scriptores	1	10	—
	Leunclavius Historiae Musulmanae fol.	1	4	—
	„ Annales Turcorum Sultanorum	—	12	—
	Cornelij Nepotis Opera fol.	2	8	—
	Rerum Hungaricarum Scriptores	1	4	—
	Franciae Corpus Historiae fol.	2	—	—
	„ Historiae Francorum Pithoei	1	5	—
	Pausaniae Xilandri gr. lat.	3	5	—
	Sigonius de Regno Italiae fol.	1	5	—
	„ de Rebus Bononiensibus fol.	2	10	—
	Rerum Muscoviticarum Autores Var: fol.	1	4	—
	Krantzij Opera fol. 4 partes	3	10	—
	Diodorus Siculus graecolat. Rhodomanni fol.	4	—	—
	Latus 51 14 1			
(4[a])	Vistrisij Germanicarum Rerum Tomus Unus fol.	2	—	—
	Reuberi Tomus Unus germanicarum Rerum	1	18	—
	Gaguini Rerum Gallicar. Annales fol.	—	12	—
	Dionis Cassij Histor: Rom: graece fol.	4	—	—
	Vitruvius in 4°	1	10	1
	Baldi de Verbor. Significat.	—	7	—
	Johannis Saresberiensis mitologicus 8°	—	6	—
	Magius de Mundi Exustione fol.	—	10	—
	Fabricij Saxonia fol.	1	9	—
	Mercurialis de Arte gymnastica 4°	1	10	—
	Aurelij Olympij Nomesiani & Calpurnij Bucol. Florent.	—	15	—
	Meursij Glossarium graecobarb: 4°	2	5	—
	Suetonius Casauboni Parisijs fol.	8	—	—
	Libanius Sophista graecolat: Par: f.	7	—	—
	Dionis Chrisostomi Orationes gr. lat: f. Par.	6	10	—
	Philostrati Opera Omnia fol.	7	—	—
	Onosandri Strategeticus graecolat. cum notis Rigaltij	1	10	—
	Aristeneti Epistolae graece cum notis Orrij Par.	—	13	—
	Usuardi Martyrologia in 8°	—	16	—
	Vegetius de Re Militari in 8°	1	16	2
	Floridi Mariana in 8°	1	16	—
	Eusebius Scaligeri fol.	7	—	—
	Hugonis Grotij Syntagma 4°	2	—	—
	Thesaurus Vulcani utriusque linguae	2	—	—
	Martiani Capellae Satyricon cum notis	—	9	1
	Cujacij Epistulae graecolat: fol.	1	4	—
	Julij Bullingeri de Spolijs bellicis	—	15	—
	Latus 65 6 1			
(4[b])	Prudentius cum notis Variorum	1	8	—
	Julij Caesaris Bullingeri de Theatro ludisque scen. 8° }			
	„ „ de Tributis et vertiis (unleserliches Wort) }	1	10	—
	„ „ Eclogae ad Arnobium }			
	„ „ Imperator Romanus	3	—	—

		Fl.	gg.	₰
	Alamannicarum rerum Scriptores fol.	2	12	—
	Sylburgij Etymologicum magnum fol.	3	—	—
	Arriani Pontij Euxenij etc. Periplus	1	5	—
	Monarchia Romani Imperij 3 tomis fol.	12	12	—
	Foccatulus de Gallorum Imperio 8°	1	18	—
	Occonis Numismata Imp: Rom: 4°	1	4	—
	Jungermanni Caesar in 4°	1	10	—
	Basil. Seleuciae de vita et mirac. Thei	1	8	—
	Onuphrij de Ludis Circensibus in 8°	—	15	—
	Savilis de Militia Romana	—	2	—
	Gualtheri Chronicon Chronicorum in 8°	5	—	—
	Procopij Historiae fol.	2	4	—
	Goropij Becani Opera fol.	3	10	—
	Archidaconus in Decretales fol.	9	—	—
	Socini Juniores Lecturas fol.	4	—	—
	Tiraquelli opera omnia fol.	10	—	—
	Ancharani in 5 Decret: com: siv. lecturae	16	—	—
	Butrigarius Super Codice profunditates fol.	6	—	—
	Joan Andreas in Decretales fol.	14	—	—
	Decius in Decretales fol.	4	—	—
	Josephi de Rusticis in Aemilij Papin: Resp: lib. IX com. fol.	6	—	—
	Enriquez Consilia fol.	1	15	—
	Miraei Elogia Belgica	—	12	—
	Diogenes Laertius graecolat.	1	6	2
	Delrij Pharus in 4°	1	12	—
	Latus 117 3 2			
(5[a])	Peregrini Consilia Volum. 3 fol.	4	10	—
	Pet. Bimij Equitis Consilia 3 Vol. fol.	14	—	—
	Suareti Opera fol.	1	10	—
	Soti de Justitia et Jure 4°	2	—	—
	De Casanate Consilia fol.	2	5	—
	Leonini Emendationes 4°	1	—	—
	Alphonsij Moditij Resolutiones et Dubitatio	3	10	—
	Decision. Noviss. Divers. sacri Palatij Audit. Vol. 3	4	10	—
	Matheasij de via et rat: artif: juris universi	1	10	—
	De morbo Gallico omnia quod extant apud omnes Medicos cujuscunque nationis fol.	8	—	—
	Terilli de Causis mortis repentinae 4°	—	8	—
	Marinelli de morbis nobiliores animae facultates obsident.	—	18	—
	Paschetti de Destillat. Catharro vulgo dicta	1	10	—
	Amb. Floridi de annis Climatericis. 4°	—	8	—
	Johannis Joannij de pilularis ex aloe cum succo Rutil. Util.	—	4	—
	Tancredi de Fame et siti 4°	1	5	—
	Julius Claudinus de ingressu ad infirmos. 4°	1	—	—
	Lanciani de hydrope in 8°	—	4	—
	Baccius cum alijs de Balneis 4°	—	8	—
	Montij Com: in Galeni lib. de febr: different:	—	14	—
	Zechij in libr: Aphorism: Hippocratis	1	—	—
	Paparellae a monte Sancto opera omnia fol.	2	10	—
	Ant. Fumanelli Opera fol.	2	10	—
	Peredae Scholia in Paschalij Methodum curandi 8°	—	10	—
	Sanctorij methodi vitandor. med. errorum fol.	2	10	—
	Sanctorij Commentaria in Artem Medicinalem Galen.	2	—	—
	Latus 60 14 —			
(5[b])	Balducij de Tumoribus praeternaturalibus	—	4	—
	Guargantij Consilia varia 4°	1	—	—
	Tagautij et Hovelij Pharmaceutices lib. 2. 8°	—	7	—

	Fl.	gg.	₰
Antonij Passeri comm: in Aristotelis lib. de Anima fol.	2	—	—
Athenaeus Casauboni graecolat fol.	4	10	—
Hospinianus de Controv. log. 8°	—	5	—
Historiae Bizantinae script: 3 fol.	3	—	—
Schegkij Comm: in Physicam fol.	1	5	—
F. Vrsini Familiae Romanae fol.	6	—	—
Arriani de Expedit. Alexandri Magni fol.	1	—	—
Juliani Imperatoris Opera graecolat.	—	15	—
Accoramboni vera mens Aristotelis fol.	6	—	—
Lipsij Seneca fol.	6	10	—
Tartareti opera omnia 8°	2	—	—
Platina de vitis Pontificum 4°	1	10	—
Chronicon Portense	1	—	—
Raph. Volaterani opera Philologica	2	10	—
Cuspinianus fol.	3	5	—
Magini Ephemerides 4°	3	10	—
Spondanus in Homerum fol.	3	—	—
Joh. Pici Opera fol. Mirandulani	4	—	—
Javelli Opera	8	—	—
Capreolus fol.	10	—	—
Boethij opera fol.	2	—	—
Vidi Vidij Opera	20	—	—
Molina de Justitia et Jure	8	—	—
Latus 101 11			
(6a) Clavij Opera omnia 5 Tomi fol.	15	—	—
Sixti Bibliotheca fol. Lugd.	3	—	—
Coiteri Tabulae fol.	1	10	—
Guidonis Ubaldi Mechanicorum libri fol.	2	—	—
Aquilonij Opera fol.	5	—	—
Augustini Bervij Consilia	15	—	—
Soncinatis quaestiones metaph. fol.	1	15	—
Balducij de putredine 4°	—	10	—
De Phaenominis Galilaei 4°	—	5	—
Bapt: Rubej de Immortalitate Animae	1	—	—
„ „ de Mundo et Coelo	—	7	—
„ „ de Generat. et Corrupt.	—	5	—
„ „ de Anima	1	—	—
a Costa de quadruplici hominis ortu libri quatuor	—	16	—
Balducij de Aquis aere et locis	—	18	—
Costae de potu in morbis 4°	1	4	—
Angelutij de Natura malignae febris fol.	1	—	—
Scaligeri castigat. et notae in Manilij Astronom.	1	5	—
Oddi de oddis in art. med. Galeni	1	4	—
Oddi in Canon. Avicennae	1	—	—
Personae solitariae 4°	1	—	—
Disceptat. de Ideis Scip. Angellae	—	6	—
Brasavolae de Officijs Medicis	—	5	—
Cagnoli Consilia	6	—	—
Latus 61 10			
(6b) Mundini Disputat. de Semine 4°	—	10	—
Sacheti Aliani de podagricis morb. retr. 4°	—	6	—
Cremonini apologia dictorum Arist. de Coelo	2	—	—
Costaei de facili medicina	—	8	—
Portae de aeris transmutat.	—	16	—
Montaldi optica	1	—	—
Marciae Paulini praelect. in Thucididem	2	—	—

	Fl.	gg.	₰
Crotti Consilia fol. Venetijs	8	—	—
Hippocratis Opera cum Marinelli addit.	3	—	—
Lupi de illegitimis fol.	2	—	—
Donati Antonij opera medica fol.	3	—	—
Amici de morbis sporadibus 4. Venet.	1	—	—
Bonamici de Alimentis	2	—	—
Cluveri Germania fol.	7	—	—
Ragusaei Disputat. Phys.	2	—	—
Ingrassiae in Galeni lib. de ossibus commentaria	2	—	—
Petrellae in 2. libr. Arist. post. analyt.	1	—	—
Cornachini Tabulae medicae fol.	2	10	—
Epiphanij Ferdinandi Theoremat. med. fol.	1	4	—
Ant. Mariae Batti in 4 Fen in Canon. Avic.	1	—	—
Fabij Comm: in 7 Galeni lib. de morb. gall. 2 part.	1	10	—
Guarinoni Consilia Medicinalia fol.	3	5	—
Philonium Pharmaceuticum de Taranta	—	18	—
Arodij Pandectae fol.	5	10	—
Erpenij ad Romanos Arab. 4°	—	8	—
Latus 54 5 —			
(7a) Roderici a Veiga opera in Galeni lib. 2. fol.	2	10	—
Francisci Vallesij com: in Galeni lib.	1	10	—
Hen. Guethals a Gandavo aurea quodlib.	8	—	—
Stradae de vitis Imperatorum fol.	4	10	—
Bonamici de motu Venet. fol.	6	—	—
Oddi de Putredine 4°	1	10	—
Petri Crispi in lib. 1. Aphorismi Hipp. Rom.	—	15	—
Jungermanni Catalogus Plantar. 4°	—	2	2
Cardani in lib. Hippocr. de Aliment.	—	12	—
Oddi de oddis in Aphorismi Hippocr. prior. 2 sectio. V.	1	10	—
Camilli Flavij in lib. Hipp. de aere, aquis et locis	1	15	—
Brasavolae in Aphorism. Hippocr. expositio V.	—	6	—
Caesaris Magati de rara medicat. Vulner.	1	15	—
Archimedis Opera fol. Paris.	6	—	—
Dodonaei Stirpium Historiae	6	—	—
Giannini discept. Artis 4° Ven.	1	4	—
Alexandri Galvani Gallus redivivus fol.	1	10	—
Martae de Clausulis fol.	2	—	—
Metij Institut. Astronomicae	1	5	—
Clementis Alexandrini Opera	5	—	—
Cornachini indagatio perf. de fin. log.	1	5	—
Latus 54 19 2			
(7b) Ruvij Com: in Dial. Arist. 4°	—	16	—
„ „ in Physicam	—	18	—
H. Marescotti variae Resolut.	4	—	—
Caballi Resolutiones	2	17	—
Ruginelli quaestiones	2	—	—
Thesaurus linguae sanctae fol.	8	—	—
Guidonis a Bayso Rosarum fol.	3	—	—
Papiniani Commentaria	3	—	—
Opus Marianum Del Rio	1	15	—
Amphilochij de Studijs Rectae formand.	—	2	—
Octavij Pisani motus et loca syder. fol. geb.	12	—	—
Bezae Tractatus Theologici fol.	4	5	—
Aegyd. de Cöningk de Sacrament. et censura fol.	4	5	—
Jansenij Comment: in suam Concordiam fol.	2	10	—
Basilij Magni opera graecolat: 1618 exc.	18	—	—

		Fl.	gg.	₰
	Del Rio Comment: in Cant. Canticorum fol. 1614 exc.	1	13	1
	Bibliotheca Cluniacensis fol. 1614 exc.	5	10	—
	Antiochi sardi de arcanis Apocalypseis fol.	5	—	—
	Rivij Opera Omnia de Instaurata Doctor. Eccles. histor. fol.	2	—	—
	Castro in Jeremiam fol.	2	10	—
	„ in 12 Prophetas fol.	2	10	—
	Latus 86 11 1			
(8a)	Sanctius in Esaiam fol.	3	—	—
	Nicephorus fol. lat.	2	10	—
	Origenis Opera fol. Paris.	8	—	—
	Baronij Annal. Eccles. Tomus 13	3	—	—
	Danaei Opuscula omnia fol.	4	—	—
	Nigronij Regulae comm. Soc. Jesu 4°	1	6	8
	Casauboni Exercitat: in 4°	1	8	—
	Meuschij Harmonia Evangelica*)	—	16	—
	Ariaemontani de Republ. var. seu in lib. Jud.	1	5	—
	„ in 31 Psalm. David. prior.	1	5	—
	„ de Anima seu liber generat.	1	5	—
	„ in Esaiam 4°	4	—	—
	Cyrilli contra Antropromorphitas*)	1	—	—
	Raderi Acta Concilij octavi constant.*)	—	13	4
	Origenes contra Celsum in 4°*)	2	—	—
	Peltanus in Proverbia Salomonis 4°	1	—	—
	Monimentum Instauratae Patr. memor. seu Helvetiani Epist. Oecol. et Zwingl.	1	8	—
	Eusebij Polychronij Pfellij in Cant. Cant.	—	12	—
	Lud. de Ponte De Christ. hominis perfect. in quolib. ejus vitae genere complet*)	3	10	—
	Optati Afri de Schismate Donatist. 8°*)	—	7	—
	Agobardi Opera in 8°	—	13	—
	Vaticanae Lucubrationes fol.	7	—	—
	Latus 49 19 —			
(8b)	Bonnonicae Sanctiones ad canon. f.	2	—	—
	Herveti Constitut. Imperial. fol.	2	—	—
	Phil. de Franchis Lectura fol.	1	—	—
	Veteres ad Reg. Majest. Scotiae fol.	2	—	—
	Goldasti Collectio Constit. Imp. f. compl.	7	—	—
	Brissonij de verborum significat. fol.	5	12	—
	Bozij de Jure status 8°	—	12	—
	Revardi opera omnia 8°	—	13	4
	Dyemenij in Regul. Juris 8°	—	16	—
	Monachij Decretales 4°	—	6	—
	„ Practica 4°	1	—	—
	Fabri Semestria in 4°	2	—	—
	Goffredi de trano summa in tit Decretal. Ven.	1	5	—
	Nizolij Allegationes 4°	—	6	—
	Didaci Sohagum de Rescript. Consuet:	1	—	—
	Campegij Codex de Mosaico ex voto jur. Enucl.	—	7	—
	Collae Medicina Practica in fol. Venet.	5	—	—
	„ de Idea et Theatro imitat. fol. Ven.	2	10	—
	Plateri de Corporis humani Structura	1	12	—
	Julij Casserij de vocis auditusque organis fol.	4	—	—
	Aretaei Cappadocis Atiologia 4°	—	15	—
	Guarinoni Fontani Interp. Sentent. Arist. de anima	—	8	—
	Latus 42 2 1			

*) Am Rande steht „ungebunden“.

		Fl.	gg.	₰
(9a)	Munsteri Disputat. Medicae 4°	—	8	—
	Fontani Practica medica 8°	1	—	—
	Musae Brasavoli Examen Syrupar. 8°	—	3	—
	Fortatuli Opuscula varia 4°	3	10	—
	Canevarij Methodus omnium morbor. 8°	—	8	—
	Martialis Raderi fol.	3	10	—
	Stobaei Sententiae graecolat	4	10	—
	Burgklehneri Thesaurus historiarum fol.	4	—	—
	Velseri rerum Augustanar. lib. 8. fol.	2	—	—
	Beyeri Vranomethria fol.	3	—	—
	Crellij Analysis Physica fol.	1	6	—
	Tres Gallicar. rerum Scriptores fol.	1	—	—
	Bisciolae Opera subscisiva fol. 2 partibus	4	26	—
	Juvenalis Britannici 4° Paris	2	8	—
	Heinschij in Sphaeram Procli 4°	—	16	—
	„ Arithmetica perfecta 4°	—	18	—
	Heinsij Paraphrastes gr. in Eth. Arist. 4°	1	6	8
	Balforej Cleomedis meteora graecolat. 4	1	—	—
	Contareni Variarum lection. libri 4°	—	10	—
	Douse Annales rerum Hollandiae 4°	—	18	—
	Scriverij Batavia Illustrata	1	5	—
	Chronologia Helvetica 4°	—	4	—
	Latus 38 16 2			
(9b)	Gramayo Asia 4°	1	8	—
	Kepleri de stella nova 4°	—	10	—
	„ Paraleipomena ad vitellionem 4°	—	12	—
	Mariana de rebus Hispaniae cum supplem. 4°	2	12	—
	Sophoclis Tragoediae gr. lat. Camerarij et Stephani	2	6	8
	Occasio arrepta neglecta Joh. Druidis 4°	2	—	—
	Taciti Opera Lipsij in fol.	5	—	—
	Boissardi Urbis Romae Topographia fol.	15	—	—
	Ovidius cum notis var. Autorum fol.	5	—	—
	Turnebi Adversaria fol.	1	10	—
	„ Opera in fol.	2	—	—
	Delacorda Com: in lib. 6 Aeneidos fol.	2	13	—
	„ in Bucolica fol.	2	5	—
	Aleandri Tabulae Antiquae marmor.	—	15	—
	Pancerolli Thesaurus Var. Lectionum	1	10	—
	Ammianus Marcellinus Lindenbrogij 4°	1	4	—
	Goclenij Conciliator Philosoph. 4°	1	12	—
	Torrentij Horatius 4°	3	—	—
	Lindenbrogij divers. gent. histor. Scriptores Antiq.	1	—	—
	Alex. Andersoni ad angulariam section. analyt. Theoremata	—	8	—
	„ „ Vindiciae Archimedis. 4°	—	2	—
	Vitae de Aequationum recognit. et emendat.	—	15	—
	Scaligeri Diatribe aequat. anticipat.	—	8	—
	Aventini Chronicon fol. lat.	2	10	—
	Latus 56 — 2			
(10a)	Pontani Disceptat. Chronograph. 4°	—	10	—
	Hesichij Milesij Opuscula Meursij	—	8	—
	Piccarti Politica Aristo(te)lis 8°	—	14	—
	Von der Herdio Lipsiae Atheniensis Orat. 8°	—	13	4
	Themistij Euphradae Orationes 8°	—	14	4
	Scaligeri de re nummaria	—	7	—
	Scotti observat: Suman. 4°	1	4	—
	Glycae Annales 8°	—	9	—

	Fl.	gg.	₰
Tyraej Opera 8°	1	4	—
Donati Com: in lat: Script. Rom: obscuros 8°	1	—	—
Adriani Boletij apophoretor. lib. 3. 8°	—	6	—
Bembi Opera 8°	1	—	—
Hoeschelij Geographia variorum Autor. 8°	—	8	—
Nicolai à grana perspicua disquisit. Philos.	—	13	4
Cruciae Tragicae Comicae 8°	1	5	—
Blemmidae Epitome Physicae 8°	—	4	6
Aristotelis de mundo in 8°	—	4	6
Senecae et Siri Mimi Singular. sentent. 8°	—	2	—
Cassiodori Opera 8°	2	5	—
Baronij paraenesis ad Rempubl. Venet.	—	16	—
Statij Papini Opera Bernhardi 8°	—	18	—
Maffei historiae rerum Indicar. 8°	2	5	—
Barlandi Holland. Comitum hist.	—	6	8
Octaviani Ferrarij de Origine Rom. 8°	—	5	—
Joh: de Strada Thesaurus Antiquitat.	—	10	—
Latus 18 2 2			
(10b) Marchantij Flandria in 8°	—	10	—
Valerij Flacci Argonauticon libri 7 16°	—	8	—
Pauli Soncinatis Epitome quaest. capr.	2	—	—
Scaligeri Opuscula diversa gr.	—	6	—
Desiderij Heraldi Adversaria 8°	—	4	—
Gregorij Aneponymi Compendiosum Philos. Syntagma	—	13	1
Theocriti Idyllia cum notis var. 8°	—	8	—
Scaynij Com: in Organon Arsit. 8°	—	12	—
Aristidis Orationes 3 tomis	1	16	—
Arctij Com: in Pyndarum 4°	1	6	—
Latus 8 3 1			

[Die Summation der Transporte der einzelnen Seiten ergiebt die Hauptsumme von 2001 Gulden 9 Gr.]

Jeder Fl. wird nach laut des Contracts mit 28 Sch. bezahlet, thut 2335 Fl.

(11a) Vorhergehend soll ich haben 2335 fl.

Hierauf an Gelde empfangen: 1614, 25 Martij 600 fl.; 1614, 20. Aug. 400 fl.; 1615, 6. Martij 100 fl.; 1616, 28. Febr. 100 fl.; 1617, 19. Martij 100 fl.; 1618, 4. Martij 100 fl.; 1619, 24. Febr. 100 fl.; 1620, 6. April 100 fl.; 1621, 6. April 100 fl. Summa 1700 fl.

Abgezogen von obiger Summa, Restiren mir noch 635 fl. oder die Interesse, so mir à tempore morae billig geburen.

Johan Hallervord.

20. Novbris. 1644 ubergeben H. D. Johanni Quistorpio alß Magnif. Rectori.

22. Bittschrift des Buchführers Johann Ludwig in Wismar; 1614, December 18.

Großh. Geh. u. Haupt-Archiv in Schwerin. Acta, betr. Buchverlag und Handel. Orig.

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst, Euer F. G. sein meine underthenige pflichtschuldige gehorsame dinste getreueß vleißes zuvor.

Und kan E. F. G. auß hochtringender nott clagent in aller underthenigkeit nicht umbgehen, daß ich mit Ambrosio Kirchnernn, buchhendelern zu Magdeburgk vor etzlichen jharen in handelung gerahten, habe ich nicht anders hoffen sollen, er als ein vornehmer man solte aufrichtigk mit mir gehandelt habenn, nun habe ich aber in derselben handelung befunden, das er mich mitt mangelhafften büchern heuffigk bestochenn, woruber ich, wie ich dieselben teilß wieder vorkaufft, mich bein leutten erstlich inn verdacht gebracht, alß werenn eß eittell mangelnde oder tefectbucher, so ich verkauffe, und mich daruber meiner kauflentte zu gutem theil entschlagen, vornemblich weil ich der defect erstattung von ihme vielmalß gefordertt, aber nicht haben gelifert werden konnen und sein mir der verkaufften defectbucher bezalung von denen, so ich die verkaufft wie nicht unbillig guten theilß furenthalten worden, wirt mir auch derselben bezalunge noch vorenthalttenn. Nichtsweniger hat gemelter Ambrosius Kirchner vor 6 Jharen ungefehr zu Gustrow in offnen umbschlageß marckett arrestiren und umb hohe summa besprechen lassen, wie wol ich dagegen forum tecliniret, hat er dennoch furgeben, ich were im halben jhare zur Wißmar nicht gewesen und er konte mich daselbst nicht antreffen, mich also dahin getrungen, daß ich ihme furm rahte zu Gustrow alle meine guter habe hypothecirn müssen. Nachemalß hat er wieder eine zeitlangk gefeiertt und die schult nicht gemahnet, ist auch nicht befugt gewesen zu mahnen, weil er mir die verkaufften defectbucher, wie er zugesagt hatt, nicht compliret, mich also in schaden seyen lassen, ob ich gleich vielmalß umb complirung der tefecte bey ihme angehaltenn. Letzlich hat er verschinen zwei jharen seinen sohnn gen Wißmar geschicket mit vorschrifften vom rahte zu Magdeburgck mich umb 920 thaler zu besprechen. Alß aber derselbe sein sohnn aus meinem berichte seinen eignen hantschrifften, quitanzen und andern documenten seines vatern baufelligkeit seiner forderung erspuret, hat er die Magdeburgschen Vorschrifften nicht ubergeben sondern dieselbe bei seinem wirtten gelassenn, doch gleichwol dem wirtte offenbaret, das er mich umb so hohe summa zu besprechen hette und mir alles meine wolte nehmen lassenn. Derselbe sein wirt hat dasselbe bey seinem nachbarnn auch auf offenen marckte, auch in burgerzechen, die er sonderlich darumb besucht, bey meniglichen außgetragen und in specie einen Jurgen Weber offenbaren lassen, deme ich mitt 200 Thlr vorhafftet, dafur ich einen Jorgen Macken zu burgen hatte, außgesagt, ja auch entlich Jorgenn Macken selbst vormeldet und denselben vormanet, daß er sich solte fursehen, also stunden meine sachen, eß wurde der vonn Magdeburgk in kurzem wieder kommen mich umb so viel hundert oder tausendt besprechen und mir alles meine nehmen lassen. Daruf der Jorgenn Macke zugefahren und mit hulffe deß gerichts mir so viel nehmen lassen an buchern, daß er bezalt worden, worüber ich bey mennig-lichen in so bose geschry gesetztt, daß iedermann die hant von mir

abgezogen, dadurch ich bewogen mich auß den bosen leumut zu brechenn und den mehrbemeltten Ambrosium Kirchnern ex l. diffamari alß den vornembsten diffamanten zu besprechen undt anhero citiren zu lassen, der auch per procuratorem erschienen und hat seine forderung auf 927 Thaler angestellet, doch mit hinterhalttung etzlicher beilagen fast 2 ganzer jhar zubracht, daß seine eigentliche forderung am 16. september vorschinen erst richtig hat konnen erkant werden, wie hoch er dieselbe angestellet. Inmittelst kommet auß erfahrener tiffamation gleichergestalt Evert Beyer, kuchenmeister zu Lupz, deme ich mit 100 thaler vorhafftet, dafur er zwene burger, einen Peter Langen, und den andern Steffen Hackeß, zu burgen hat; derselbe wirt durch anreizung meiner mißgonner beredet, daß ehr mich mit gastrechte besprichtt und ob ich denselben wol stracks vor 173 thaler gute neue bücher, nicht teurer alß die ein buchfurer nacher Wittenberger undt Leipziger taxt an sich kaufft, habe inß gerichte gegeben, da dieselbe auch noch stehen, desselben volmechtiger und procurator dieselbe nicht hat wollen annehmen, sondern dagegen eingewant, eß were ihme nicht annembliche wahre oder guet und werde ich daruber vom raht zur Wißmar contemniret zu bezalen. Mann hat mir auch nicht frist gelassen biß die sentenz rem judicatam erlanget, unangesehen meine hausfrawe deß folgenden tageß fort zu dem creditori gereiset und denselben behandelt, daß er zufriden, so er in folgenden vier jharen auf termine bezalt wurde, doch daß ihme aufs neue burgen dafur gestellet wurden, weil die vorigen burgen nicht lenger hafften wollen, sondern ehe denn meine hausfrawe wieder anheim hat kommen konnen, ist die execution der gesprochenen sentenz drey tage nach erofnung angestellet, und ich in gefenckliche hafft genohmen, darinne ich auch ietzo sitze und uber sechzehen wochen gesessenn habe, ob ich wol anfangeß burgen vorgeschlagen, die jutices ex carceri haben vor mich loben wollenn, denn andere burgen sein mir nicht muglich gewesen aufzubringen, dieweil den forigen burgen alle meine guter gerichtlich im stadtbuche hypotheciret, damit ich zu meinen buchern quehme, dieselben verkauffenn und dem kuchenmeister zufriden stellen konte, eß hat aber daß gerichte zur Wißmar die burgen nicht wollen annehmen. Wan aber gnediger furst und herr, der kuchenmeister alß principalis creditor auf vierjherige termine mit mir zufrieden und eß alleine daran mangelt, das er andere burgen haben will und ich keine andere burgen kan aufbringenn, die vor die summa loben und die forige burgen entfreyen wollen, sonderlich weil die leutte sehenn, daß mit gastrecht so geschwinde procediret wirt, daß ich mich mit habender wahre dieß gefenckmuß nicht habe konnen entbrechenn, deßgleichen mit execution vorfahren werdenn, ehe ein sentenz seine krafft erreicht und keine burgerliche frist zur Zalung wil vorgonnet werdenn, dann auch mir unmuglichenn gelt auß den buchern zu machen oder andere bucher ohne dieselbenn zu vorkauffen, weil ich von denselben gerissen und in

gefencknusse bestricket bin, daß ich also wol ewiglich darin vorderben mochte und mir gleichwol zu unvorwintlichem schaden gereichen wollte, wen ich bonis cetiren soltte und alßdann nicht alleine die sondern auch andere meine bucher umb den zehenden wehrt, alß man villeichte kaufleute mochte finden, und wie ich besorge solten oder mochten vorkaufft und distrahiret werden, daruber ich ganz an den bettelstab und in unvorseglichen schaden gebracht wurde, inmaßen mier dieß gefencknuß albereit meine nahrung gehindertt und in großen schaden gebrachtt, ja alleine an almanachen zu vorkauffenn mehr dann 50 thaler gebrachtt.

Alß bitte ich underthenig umb Gotteß willenn E. F. G. wollenn von hoher obrigkeit wegen mir E. F. G. underthanen hirein beispringen und christlich mittell in der geringen schultsache treffenn. Ich fur meine perschonn weis kein ander mittel vorzuschlagenn, weil der kuchenmeister auf leidliche termine mit mir zufriden und die vorige burgenn noch nicht erlassen sein konnenn, ehe sie bezalt habenn, also das er seiner bezalung nicht fehlenn noch außgehenn kann, alß daß die sache in dem stande darinne sie itzo ist, gelassenn und ich jutice oder carceri sisti burgen gestellet oder juramento caviret hette, inmaßen ich da ich seumigk befunden mich zu sistiren erbotigk da ich die termine nicht hieltte oder halttenn konte oder alß dann das extremum remedium furzunehmen, verhoffe mich aber ich woltte mitt Gottes hulffe die termine nicht alleine richtigk haltten sondern innmittelst auch zu rechte außfuhren daß diffamante von Magdeburgk und dessen gehulffen mir gewalt und unrecht mit ihrem diffamiren gethan und weil dieser mein vorschlagk gestalten sachenn nach nicht unbillich, der kuchemeister darbey auch keinen schaden leiden kan noch soll, pitte ich abermal underthenigk E. F. G. wolle mir gnedige intercession disfalß an dem kuchemeister mittheilen (Loch im Papier) . . . . so er darein nicht willigen woltte, in gnaden bevelen die angebottene oder andere ihme gefellige bucher in den werden, wie sie von buchhendlern nach rechtmeßigenn anschlage anzunehmen und taxirt werden konnen anzunehmen oder was E. F. G. disfalß sonst vor recht in gnaden ermessen werden, daß ich der hafft entlediget werden mochte das bin umb E. F. G. ich in aller underthenigkeit und gehorsamb zeitt meineß lebens mit guet und bluett wiederumb zu verdienen erbotigk. Datum Wißmar den 18. decembris anno 1614.

E. F. G. undertheniger gehorsamer Johannes Ludewig,
buchführer.

23. Rechnung des Buchhändlers Johann Hallervord für den Herzog Adolf Friedrich I. von Mecklenburg; 1620.

Orig.=Aufzeichnung in einem Sammelbande der Rostocker Universitätsbibliothek, betitelt: Herzogliche Bibliotheken 1633—1745. Mss. Meckl. J. 64. —

Die deutschen Titel sind nach Georgius Draudius, Bibliotheca librorum germanicorum classica. Frankfurt a. M. 1625 am Fuße der einzelnen Seiten ergänzt.

(Bl. 1) Der Dürchlaüchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Adolff Friederich, Hertzog zue Mecklenburg, Furst zu Wenden, Graff

zu Schwerin, der Lande Rostog undt Stargard Herr, Mein genädiger Fürst und Herr von mir, den 8. Octob. 1620 durch J. F. G. Hofpredigern Herrn Friederich Wettern abfodern lassen zur Contennerung J. F. G. Bibliothec folgende Bücher:

	Gulden	Schillinge	
Bellarmini opera in fol. 1615 exc.	18	—	—
Musculus in Genesin; fol.	4	—	—
„ Comm. in Psalterium; fol.	4	20	—
„ „ in Matthaeum; fol.	3	8	—
„ „ in Johannem; fol.	3	8	—
„ „ ad Romanos	1	16	—
„ Loci Communes; fol.	3	8	—
Calvini tract. theol.; fol.	5	—	—
„ in Jobum[1])	4	12	—
„ in Samuelem	3	20	—
„ operum 7mus tomus in fol.	4	12	—
Ph. Nicolai opera, lat. und teutsch; fol. complet	18	—	—
Lavaterus, Comm. in librum Iudicum; fol.	1	—	—
„ „ in librum Ezech.	2	—	—
„ „ in Nehemiam	—	12	—
„ „ Estra	—	8	—
Serranij Comm. in libros Regum	1	20	—
„ „ in Tobiam, Judith, Esth., Machab.	5	—	—
„ „ in libr. Iudicum et Ruth	4	—	—
Martyr in libr. Judicum; fol.	1	6	—
„ in epistolam ad Romanos; fol.	3	8	—
„ Loci Communes; fol.	5	12	—
Szegedini Loci Comm. et tab; fol.	3	8	—
Parei Comm. ad Rom. 4°	3	—	—
„ „ ad Galat.	1	—	—
(1a) Vorstehendes Latus 106 20 —			
Parei Comm. ad Hebraeos 4°	1	14	—
„ „ ad Corinth., priores allein	2	4	—
„ „ in Apocalypsin	2	20	—
„ „ in Genesin	3	18	—
„ „ in Hoseam	1	—	—
„ te Amissione gratiae et statu peccati	1	20	—
„ te gratia et libero arbitrio	2	—	—
„ de iustificat. Impij	2	16	—
„ de temporali potestate Papae	—	5	—
„ de gratia primi hominis	—	8	—
„ de verbo Dei scripto	—	5	—
Balduinus ad Corinth. compl.	2	20	—
Hunnij examen errorum Photini 4°	—	13	—
„ „ „ „ in 8°	—	7	—
Piscatoris Com. in Novum testam. 4°	5	12	—
„ „ in Genesin	—	18	—
„ „ in Leviticum	—	9	—
„ „ in Exodum	—	14	—
„ „ in Numeros	—	11	—
„ „ in Deuteronom.	—	11	—
„ „ in Iosuam	—	8	—

1) Hiob.

	Gulden	Schillinge	
Piscatoris Com. in Iudicum	—	14	—
„ „ in Ruth			
„ „ in Samuelem	—	15	—
„ „ in 2 lib. Regum	—	16	—
„ Bibell 4t[1]), ohne den Anhang compl.	14	—	—
„ Apologia pro Biblijs suis; 4t	1	4	—
„ Com. in 2 lib. Chronicorum	—	16	—
„ „ in 3 lib. Historicos	—	9	—
„ „ in Jobum, 8°	—	18	—
„ „ in lib. Psalmorum	1	16	—
„ „ in proverbia Salomonis	—	10	—
„ „ in Ecclesiasten	—	7	—
„ „ in Canticum Cantic.	—	5	—
„ „ in Esaiam	—	22	—
„ „ in Jeremiam	—	15	—
„ „ in Ezechielem	—	13	—
„ „ in Danielem	—	5	—
„ „ in Duodecim Prophetas	—	13	—
(2a) Vorstehendes Latus 161 19 —			
Tossani Com. in 3 Evangelistas 4t	2	6	—
„ „ in Jeremiam	—	10	—
„ te Senectute; 8°	—	5	—
Costeri Conciones; 8°	5	20	—
Sohnij opera in 8°; compl.	2	20	—
Graweri absurda Calvinist.	—	18	—
„ Examen Sophisticum Photin.; 4°	—	8	—
„ Expugn. anti-Pareanum	—	5	—
„ Anti-Lubinus	—	9	—
„ Cent. i. question. illust.	—	9	—
„ Harmus Calv. et Photin.	—	2	6
„ Dissert. contra Osterodium	—	7	—
„ in Micham 4°	—	7	—
„ Dissertatio, quae fiat, quod multi errant	—	6	—
„ te unica veritate	—	3	—
„ tom. I tisp. Anti-Jesuit. 8°	—	18	—
Cösteri Enchiridion 8°	1	—	—
„ contra Gomarum 8 partes	1	6	—
„ „ Osiand. apologia I	—	7	—
Rennecheri aurea Catena salutis	—	9	—
„ te regenerat. hominis[2]) lapsi	—	5	—
Tileni syntagma disp. 8°	1	16	—
Crocij conversat. prutenica 2 part.	1	6	—
Polani sylloge Thesium theologicarum 8°; 3 part.	1	16	—
„ Symphonia Catholica 8°	1	12	—
„ te nativitate et pass. Christi 8°	—	3	6
Pezelij mellificium hist.; 4°	4	12	—
„ in Genesin; 8°	1	8	—
„ ennarratio Psalmorum graduum 8°	—	7	—
Bucani Loci Communes, 8°	1	6	—
Schulteti te precatione, 8°	—	7	—
„ Axiomata Concionandi	—	3	—
„ Annalium Evang. decas 1	—	14	—

1) Wohl zu verstehen: 4 Bände.
2) Schwer leserlich.

	Gulden	Schillinge	
Gretseri libri 5 apologetici pro vita Loiolae . . .			
„ adversus iterat. Talum sem. Lithi . . .	1	20	—
„ Lithus Misanus Calvinista			
(2b) Vorstehendes Latus 196 10 —			
Batti vindiciae veritatis te apost. Sanctorum	—	8	—
Crocij Comm: in Nahumum, 12	—	3	—
Becani te Deo et attributis Dei, 8°	—	20	—
„ te Republica Ecclesiast.	—	14	—
Pincieri Scripta Eucharist. 8°	—	20	—
Meisneri 1 probe wieder die Calvinisten [1])	—	12	—
Tanneri Von Regensburgisch. Colloq.[2])	—	28	—
Spindelers Passion [3])	—	12	—
„ Postilla, 4° [4])	1	16	—
Schulteti allerhand Predigten [5])	1	—	—
„ Hochzeit, geburts u. taufpred.[6])	1	—	—
Soave beschr. des Tridentisch. Concilij [7])	5	—	—
Rostij prognosticon theol. cont. Hag.	—	8	—
Blittershagij Pseudo-Christus, 8°	—	7	—
Mylius in augustanam confessionem 4°	1	12	—
Scapulae Lexicon fol.	7	—	—
Schlüsselburger Catalogus Haeret. 13 lib. compl. . .	7	—	—
Hutteri Loci Communes	6	18	—
Meisneri te legibus 8°	—	18	—
„ consultat. Anti-Lessianae	—	22	—
Winkelmanni Com. in Lucam 8°	1	8	—
„ ad Romanos	—	18	—
„ ad Galatas in epistolam Petri et Jacobi .	—	16	—
„ in Apocalypsin	—	14	—
„ in 12 Prophetas	1	4	—
„ R. contra Tossanum	—	5	—
„ Articuli augustanae confess.	—	5	—
Finckij synopsis locorum theol. 8°	—	4	—
„ clavis theologica 1. 2. p. seorsim	—	12	—
„ Vademecum in 12	—	3	—
Selnecceri Declaratio ex formula Concord.	—	12	—
Sigwarti admonitio contra Parei Irenicon	1	13	—
Hoë Calvinist. vera et genuina tescriptio	—	6	—
Affelmanni tisputat. te fide infantium	—	2	—
Hoën Leipziger Grußpred.[8])	—	2	—
„ Sterbekunst [9])	—	8	—

1) Balthasaris Meisneri erste Prob der Caluinischen Religion genommen vom Grundt des Glaubens. Wittenberg bey Paul Helwig und Caspar Heiden. 8°. 1611.

2) Bericht von dem Anfang, Fortgang und Endschafft deß Regenspurgischen Colloquii durch Adamum Tannerum beschrieben. München bey Elias Willer. 1602. 4°

3) Passio et resurrectio Christi. Die Historien vom Leyden, Sterben und Aufferstehung Jesu Christi durch Georgen Spindler. 4°

4) Georg Spindlers Postilla der Sontag und fürnembsten Festevangelien uber das ganze Jahr, in gewisse Artikel gestellt. Leipz. 1576. Fol. Herborn 1574. in 8 u. 4°

5) Abrahami Sculteti allerhand christliche Predigten, mehrertheils auff dem Keyserlichen Wahltag zu Franckfurt gehalten. Franckfurt bei Jonas Rosen Wittib in 4° 1622.

6) Id., Hochzeit / Geburts / Tauff / Königliche annehmungs und Leichpredigten. Fckfurt 1620. 4°

7) Petri Soaue Ausführliche Histori und Beschreibung deß Concilii zu Trident (erstlich zu London in Italianischer Sprache außgangen, jetzt verteutschet). Frankfurt bey Gottfried Tampach in 4° 1620.

8) D. Matthiae Hoe Leipzigische Grußpredigt. von dem schweren Kampff Christi und der Cananeischen Frawen, in währender Visitation zu Leiptzig gehalten, in 4°. Leiptzig bey Gottfried Grossen.

9) Id , güldene Sterbkunst in sieben Leichpredigten auß den sieben letzten Worten Christi verfasset, Voigt, 1606. in 4.

	Gulden	Schillinge	
Hoën, Vom h. Ehestande	—	1	—
(3a) Vorstehendes Latus . . . . 242 15 —			
Hoën Turckenpredigten [1])	—	6	—
„ Vom h. Abendmahl, 4 pred.[2])	—	6	—
„ Vale carissima Plavia 4°	—	4	—
„ 4 Taufpredigten [3])	—	5	—
„ Unvermeidliche andwort contra Tossanum . . .	—	8	—
„ Tractatus Anti-Calvinist.	—	18	—
„ trewhertzige Erinnerungen	—	2	6
„ Apologet. contra Bellarminum 8°	—	4	—
„ Nochmahliger beweis [4])	—	2	—
Henichen Acolastus 4° [5])	—	5	—
„ Landtagespred.	—	2	—
„ Confession 4° [6])	—	5	—
„ Scala Jacobi 4° [7])	—	4	—
„ 2 und 3 Psalm [8])	—	9	—
„ Von der Dürre [9])	—	7	—
„ Schwanengesang [10])	—	8	—
Mentzeri Evangel. Wegweiser	1	4	—
„ Anti-Martinius 8°	—	20	—
Webers Calvinischer Brunquell [11])	1	—	—
Balduinus Ub. büchlein Ruth [12])	—	9	—
„ Wieder des Schulteti Götzenpred.	—	3	—
Arndts Catechißmus 4° [13])	1	12	—
Binderi gegenbericht uf Tossani abfertigung [14]) . . .	—	11	—
„ gründtliche Antwortt [15])	—	4	—
„ theologia scholast.	1	4	—
Der Wittemb. Theol. Warnunge fur Calv.	—	4	—
Böleri rettung des ersten Berl. gesspráchs [16])	—	9	—

1) Türckenpredigten D. Matthias Hohe. Voigt 1606 in 4°

2) D. Hoe Vier Predigten vom Abendmal. Leiptzig bey Gottfried Groß, in 4°.

3) D. Hoe vier Tauffpredigten bey der Tauff der jungen Herrn von Sachsen. Leiptzig bey Gottfried Grossen in 4°.

4) D. Hoe nochmahlicher Beweiß, wider das ernste Gespräch. Leiptzig bey Gottfried Groß in 4°.

5) Daniel Hainichen, Acolastus, das ist, der ungerathene verlohrne, jedoch widerkehrende Sohn, in 4 Predigten erkläret, Leiptzig bey Barth. Voigt in 4°. 1614 und bey Gottfried Groß.

6) Id., Confession und Glaubensbekandtnuß deß seligen Manns Jobs, von der Aufferstehung der Todten, aus dem 19. Capitel seines Buchs, in vier Predigten erklärt, Leiptzig bey Abraham Lamberg und Caspar Closeman in 4.

7) Id., Scala Jacobi, das ist, die wunderbare Harth oder Leiter, welche dem Ertzvatter Jacob fürkommen., Leiptzig, in 4. 1615.

8) Id., Eylff Predigten uber den andern und dritten Psalm, in diesen gefährlichen zeiten gantz nützlich. Leiptzig, Voigt und Groß in 4. 1614.

9) Id., Fünff Predigten uber das XIV Capitel deß Propheten Hieremiae, von der Dürre, was sie sey, wer sie sende, warumb, uber weme, was großen Schaden sie bringe, und durch was Mittel sie könne wendig gemacht werden., Leiptzig bey Lamberg und Closeman, 1617, in 4.

10) Id., Schwanengesang der 7 Wort Christi, in 4. Leiptzig bey Gottfried Groß.

11) D. Johannis Weberi Caluinische Brunquell, darin die Consequentzen, welche auß der leidigen und bloßen Wahl, wie auch auß unthätlicher Gemeinschafft beyder Naturen in Christo, schlüssig folgen, kürtzlich vorbracht und gründlich widerlegt werden, ꝛc. Leiptzig bei Elia Rehefeld in 4. 1619.

12) Frid. Balduini 22 Predigten uber das Buch Ruth, Wittenberg bey Paul Helwig, 1608, 1611, 1620 in 4.

13) Joh. Arnds gantze Catechismus, erstlich in 60 Predigten außgelegt, hernach kürtzer in VIII Predigten begriffen., Leiptzig bey Barth. Voigt in 4. 1620. Jena bey Steinman.

14) D. Christophori Binderi Gegenbericht, auff die vermeinte Abfertigung D. Pauli Thossani. Frankfurt bey Joan Berner in 8°. 1617.

15) Id., Antwort auff die unnötige Recapitulation Pauli Tossani, so er in verschienener Herbstmeß wider der Würtenbergischen Theologen Examen oder Gegenbericht vermessentlich außgesprengt. Tübingen, in Verlegung Johann Berners, in 8°. 1615.

16) M. Caspari Boleri Rettung deß ersten Berlinischen Gesprächs, oder noch klarer Beweiß, daß die Reformirte Kirchen wider Billichkeit beschuldigt werden, als solten sie schreckliche Lehren von Gottes Wort und Gott selbst führen, 4. Frankfurt bei Jonas Roß.

	Gulden	Schillinge	
Obs wahr sey, das die reform. solche schreckliche lehre füren	—	9	—
Fabronij Concordia 8°	—	6	—
Heilbrunneri synopsis toctriuae Calvin. 8°	—	11	—
Erasmi Adagia in fol.	5	16	—
Hutteri Comm. in Formulam concordiae 8°	1	8	—
„ Examen der Brandenb. Confess.	—	2	—
„ Wiederlegung Harminij gesspräch͛s	—	7	—
(3 b) Vorstehendes Latus	262	9	6
Hutteri erhebliche Motiven [1])	—	1	—
Des Königsberg. Ministerij antwortt auf das Churfürst. bekantnus	—	3	—
Pelargi leichpred. ubern Spruch Matthaei	—	2	—
„ Viduitas 4°	—	2	—
Piscatoris expositio Cateches.	—	6	—
„ expositio veteris testam.	—	8	—
„ te gratia DEI	—	5	—
Parei exercit. philosoph. et theol.	1	—	—
„ te symbolis sacrament.	—	6	—
Steinij Gretserus Triumphatus	—	10	—
Gomari speculum verae Ecclesiae	—	7	—
Lucij bericht über daz Calvinische büchlein [2])	—	9	—
Geticci Pelargus Apostata	—	8	—
Pelargi andtwortt [3])	—	2	—
Hutteri ἐξέτασις ἐλεγχτική	—	1	—
Parei Irenicum	1	—	—
Meisneri Antropol.	2	—	—
Parei acta Colloquii Swalbaccensis	—	8	—
Crameri bericht eines Colloquij mit Pelargo [4])	—	2	—
Bergij Antapocrisis 4°	—	2	6
Abfertigung Hobrecht Warmundts	—	2	—
Ceremoniae Christ. 4°	—	5	—
Bedencken ub. etliche glaubensart	—	2	—
Wagners Sacramentspiegels schleifmühl [5])	—	2	—
Unwehrt von Bildern [6])	—	2	—
Cöleri Cramerus ἄχαχος	—	3	—
Sächsisch gebette	—	—	6
Meisneri Unterr. wieder die Calvinisten [7])	—	3	6
Fusselij confessio 12°	—	3	—
Pezelij objection. geb.	7	12	—

1) D. Leonhard Hutters erhebliche Motiven und Ursachen, umb welcher willen er mit den ungenandten Berlinischen und anderen calvinischen Dialogisten in Schrifftwechßlung oder Disputat sich einzulassen Bedenken trägt. Wittenberg 1615. 4°

2) Lucii Bericht über das Büchlein so zu Frankfurt an der Oder wider D. Hoen und D. Hüttern außgangen. Leipzig. 4°

3) Antwort D. Christoph Pelargi auff die zwo Fragen so ihme D. Daniel Cramerus uber die vorige getruckte Apostolische Brieffe fürgelegt. 1615. 4°.

4) D. Danielis Crameri Außführlicher Bericht eines Colloquii und darauff erfolgten Wechselschrifften zwischen D. Christophoro Pelargo und D. Daniel Cramero sampt einer Verantwortung wider die ehrenrührige Paßquillschrift unter dem Namen etlicher ungenanuten Studenten zu Franckfurt. Wittenberg 1615. 4°

5) Sacramentspiegels Schleiffmühle oder Verklärunge dariunen zu ersehen, warumb Salomon Finck auff so viel Bücher die wider seine vorhergehende beyde Sacraments Spiegel geschrieben worden, nichts antwortet; in Truck versertiget durch Frid. Wagner. Wittenberg 1616. fol.

6) Heraclii Unwerths gründlicher Unterricht von den Bildern in der Kirchen. Frankfurt a/O. 1615. 12°

7) D. Balthas. Meisneri Unterricht, daß man sich vor der Calvinischen Lehr hüten solle, weil sie auff einen ungewissen Grundt, nemblich auff der blinden Vernunfft Sinnen und Gedancken erbawet ist. Wittenberg u. Leipzig 1615. 12°

	Gulden	Schillinge	
Mentzeri tefensio collata aug. contra Pier.	—	10	—
„ Elenchi errorum Sad.	—	16	—
„ Martinius Elenchomenos	—	8	—
Hanichen Reisepredigten [1])	—	14	—
Feurbornij fasciculus 2 & 3 in 8°	1	—	—
„ te peccato in spiritum S.	—	15	—
(4 a) Vorstehendes Latus	281	22	—
Hänichen Danckpred.	—	3	—
Aviani praxis Eccles. 3 p. compl.	1	4	—
Calvisij Chronol. fol.	5	6	—
Heilbrunners Uncathol. Babstumb fol. [2])	3	8	—
„ fernner offenbarung	3	2	—
Hessen vom Abendtmahl	1	—	—
Hobrecht Warmundts 2. Berl. Zeitung [3])	—	2	—
Mulleri te Exorcismo 4°	—	3	—
Pfafradij rahtsames bedencken [4])	—	6	—
Mentzeri New außklopffunge [5])	—	9	—
„ erleuterung des Communionstreits [6])	—	4	—
Lucerna Evang. contra Mentzerum 12°	—	4	—
Tossani Merckzeichen Hubers Swindelgeists [7])	—	2	—
Eschneri von der Ubiquitet [8])	—	2	—
Hoë Triumphus Calvinisticus [9])	1	10	—
Hunnij Anti-Tannerus 8°	—	12	—
Hoën Verandwortung 8°	—	8	—
Loelij criterium fitei 12°	—	15	—
Hoën Evangel. Handtbüchlein [10])	—	13	—
Stattung der 12 Haubtuhrsachen	1	13	—
Balduini bericht wieder die 12. S.	1	—	—
„ nothwendige Antwortt [11])	—	18	—

1) Daniel Hänichens Reisepredigten, so er bey dem gehaltenen Churtag zu Nürnberg, deßgleichen dem vollbrachten Wahltag zu Franckfurt, auß den ersten sechs Capiteln deß Buchs Josua gehalten. Leipzig 1613. 4°

2) Uncatholisch Bapsthumb: Erweisung auß Gottes Wort, alten Patribus, conciliis, Kirchenhistoriis und Jure canonico daß die Päpstliche Lehr mit nichten, hingegen aber die Augspurgische Confession gut Catholisch Apostolisch seye in zwantzig Hauptartickel anstatt einer Continuation deß nechst Anno 1601 gehaltenen Regenspurgischen Colloquii durch D. Jacob Heilbrunnern verfertiget. Laugingen 1607; Leipzig 1614.

3) Hobrechts Waremundi andere unnd zwar gewissere newe Zeitung von Berlin, in zweyen christlichen Gesprächen zweyer Wandersleute, Hanns Lucian und Benedict. Christian von jetzigem Zustandt zu Berlin, allen und jeden Lutheranern der wahren christlichen Evangelischen Religion zugethan, zum Unterricht gestelt. 1614.

4) Caspari Pfafradii Rahtsames Bedencken von mitteln, durch welche rechter Weg christliche Einigkeit zwischen Lutherischer und Pfältzischen Kirchen endlichen zu erlangen eröffnet werden köndte. Hall i. S. 1612. Magdeburg 1614. 8°

5) D. Balthasar Mentzers Außklopffung, das ist widerholte Erleuterung deß Communion Streits. Jena. 12°

6) D. Balth. Menzeri Erleuterung deß Communionstreits, darinnen die zu Paderborn getruckte lucerna Evangelii, das ist hellscheinende Evangelische Fackel besichtiget und daß die Entziehung deß gesegneten Kelchs im Abendmal ein Kirchenraub sey, erwiesen wird. Gießen. 1614: 12°.

7) Dan. Tossani deß Schwindelgeists eigentliche Merckzeichen in dem unrühigen Mann Samuel Huber, der sich wider den ewigen und gerechten Rath Gottes zu einem Fürsprecher der Verworffenen und Verdampten auffgeworffen hat. Neustatt 1592. 4°

8) M. Valerii Eschneri Bericht von der Allenthalbenheit deß Leibs Christi. Frankfurt a/O 1615. 12°

9) D. Matthiae Hoe Triumphus Calvinisticus, das ist durch Gottes Gnad wider den andern Teil deß newlich zu Berlin außgesprengten Calvinischen Gesprächs, dessen Autor ist Abrah. Scultetus, Churfürstlicher Pfältz Hoffprediger zu Heydelberg, verfertigter Triumph, Sieg und Frewdenschrifft. Leipzig 1615. 4°

10) D. Matth. Hoe Evangelisch Handbüchlein, darinnen erwiesen, daß der Lutherische Glaub recht Catholisch, der Bäpstler Lehr aber irrig und falsch ist. 1603. 8°

11) D. Friderici Balduini Nohtwendige Antwort uff das Lästerbuch eines Berlinischen Politici, mit welchem er seine vermeynte zwölff Haupturſachen warumb die so genante Reformirten mit Herrn D. Lutheri Lehr vom Abendmal nicht eins seyn wöllen, wider den darwider publicirten gründlichen Beschcid zu retten sich bemühet. Wittenberg 1616. 4°

	Gulden	Schillinge	
Balduini Antapologia 4° [1])	—	20	—
Fusselij grunt. kegenbericht contra Atam Praetor	—	4	—
Webers außspruch von den Calvinisten [2])	—	2	—
Meisneri Hoseas	1	12	—
Mentzeri tisput. Antipistor.	—	16	—
„ Marpurgische Censur [3])	—	4	—
Gedicci Antipistorius [4])			
Hutteri undt Hoën bekandnus [5])	—	2	—
Hänichen Pragerpred.	—	8	6
Leuchteri Heßisch Chronicon [6])	—	16	—
Hänich im anfang war daß Wordt [7])	—	9	—
Heilbronneri Jesuiterspiegell [8])	—	14	—
„ Flagellatio Jesuit. [9])	—	14	—
„ außfürl. bericht contra Pistorium [10])	—	18	—
(4 b) Vorstehendes Latus . . . 311 8 6			
Fabri beweis, Daz man lieber soll Bäbstisch dan Calv. sein [11])	—	5	—
Perei not. in problema 4°	—	6	—
Mylij ad Corinth. 8°	—	16	—
Parei orat. te synodo nation.	—	2	—
„ te fite Haeret. servanda	—	2	—
Stentkirali vind. contra Encedenum	—	9	—
Binderi, te bello	—	3	—
„ te usuris 8°	—	3	—
Mentzeri Comm. in Esaiam Arcularij	1	2	—
Stattung contra Steinium	—	2	—
Hirzue ihme 2 Bäßer gethan	1	4	—
Hänichen Taufpredigt [12])	—	1	—

1) Antapologia unnd Schrifftmäßige Proba, der vermeinten Apologia ungründlicher Salvation der 12 Haupturſachen, warumb die so genandte reformirte Kirchen mit D. Lutheri Meynung in der Lehr vom H. Abendmal deß Herren nicht einig seyn wöllen, welche Apologi Herrn D. Friderico Balduino ein ungenandter Scribent entgegen gesetzt. Wittenberg 1619. 4°

2) D. Johann Webers endlicher Ausspruch und Urtheil Lutheri von den Calvinisten, ihrer Lehr und Deformation. Leipzig. 1615. 4°

3) D. Mentzeri Censura deß zu Marpurg getruckten Buchs, dessen Titul: kurtzer doch gründlicher Bericht nach Inhalt der Augspurgischen Confession. Gießen 1613 und 1617. 4°

4) D. Simonis Gedicci Antipistorius oder Widerlegung Simonis Ulrich Pistoris, der in seiner andern Antwort die verdampte Calvinisterey wider D. Simonem Gediceum zu salviren sich unterstanden. Leipzig 1620. 4°

5) D. Leonhardi Hutteri unnd D. Matthiae Hoe zum Theil freywillige, zum Theil mit Gewalt der H. Schrifft ihnen außgepreste Bekandtnuß, daß der Reformirten Kirchen in Teutschland, nemlich zu Franckfurt a/O anderweit getruckte Confession, Just und Gerecht seye, durch die Prediger der Reformirten Gemeinde Gottes im Churfürstenthum Brandenburg. Brandenburg u. Amberg 1615. 4°

6) Henrici Leuchteri Evangelisch Histcricon von Hessen, darinn auß beglaubten Geschichten, Confessions Formeln, Kirchen Ordnungen, Synodalischen Abschieden ꝛc. bewiesen wird, daß von ersten Anfang der reinen Evangelischen angenommenen Lehr niemals im Oberfürstenthumb Hessen die zwinglische geduldet worden. Darmstadt 1620. 4°

7) Das Evangelium Joannis am 1. Im Anfang war das Wort ꝛc. in sieben Predigten außgelegt durch M. Daniel Henichen. Leipzig. 1608. 4°

8) D. Phil. Heilbrunners Jesuiter Spiegel, darinn zugleich die Jesuitische Apologia an den König in Frankreich, wie auch Conrad Vetters Antwort wider den unschuldigen Luther und deß Meyerhöffer's Predicanten Spiegel, abgefertiget worden. Augsburg. 4°

9) Flagellatio jesuitica, Jesuitische Lehr von freywilligem Creutz der Geißlung ꝛc. außführlich und gründlich abgeleihnet durch D. Jac. Heilbrunnern. Laugingen 1607. 4°

10) Bericht auf alle Fragen und Disputationes von der heiligen Schrifft unnd von der Kirchen, mit welchen D. Johann Pistorius gutherzige Christen irr zu machen sich unterstehet, gestelt durch D. Jacob Heilbrunner. Laugingen 1600. 4°

11) M. Zach. Fabri Beweiß, daß etliche Calvinisten in vielmal ärger unnd verdamlicher sey denn der Papisten Lehr in den zweyen Artickeln von Gott und von Christi Person und ampt. Leipzig. 4°

12) Danielis Hänichens Glückwündschung und Tauffpredigt dem jungen Churfürstlichen Churprintzen Hertzog Johan Georgen diß Namens dem Andern, den 3 Julii 1613 zu unterthänigsten Ehren gehalten. Leipzig 1615. 4°

	Gulden	Schillinge	
Hänichen am tage Mariae	—	2	—
„ Martinalea	—	2	—
„ ehrlicher Prager abschied	—	3	—
„ reminiscere natal. Elect. [1])	—	3	—
„ sors Justorum	—	2	—
„ antwort auf daz Calv. büchlein	—	3	—
„ über den 16. Psalm [2])	—	9	—
Steinij rettung seiner Friedenspred.	—	14	—
Reisneri andw. uf die ketzerische fragen	—	2	—
Tarnovij Apologia pro Exercit.	—	2	—
Fusselij Leichpred. üb. den Churf. zue Brand.	—	4	—
Hoën prob 99 puncten der Vergl. des Calv.	—	3	—
„ ablainung 50 Calv. Unwarh.	—	3	—
Bacmeisteri Jubelpred.	—	2	—
Crocij Homo Calv. impie tescriptus	—	3	—
„ te vera religione Epilogus	—	6	—
Auberi tissert. contra D. Hoën	—	17	—
Pezelij assertio te unitate pro 8°	—	10	—
Merckij Warnung furm Weigelianismo [3])	—	3	6
Rohten Trostbüchlein [4])	—	13	—
Hoën 2erlay Dancksagungspred.	—	4	—
Mulingij Concordantzbibel 8° [5])	—	15	—
Meisneri tepulsio excubiarum	—	15	—
Gilberti theol. Müntzfragen	—	5	—
(5 a) Vorstehendes Latus . . . 321 17			
Henckelij gewißensspiegell	—	2	6
Galli von Verordn. der Evang. und Episteln	—	1	6
Meisneri orat. 2	—	2	—
Augsspurg. religionsfried	—	2	—
Aquila Esdrea Bartoli	—	14	—
Crocij examen tescript. Calv. contra D. Höen	—	8	—
Meisneri 2 probe 8°	1	4	—
Wendlini te praedestinat. 4°	1	8	—
Balduini instit. minist. Ecclesiae. 8°	—	14	—
„ adventus typicus 8°	1	—	—
Affelmanni de invocat. 4°	—	2	—
Ringwalts lautere Warheit [6])	—	15	—
Hunnij examen errorum phot. sect. 3	—	20	—
Vision des M. Herm. Lowens	—	6	—
Bulla fundat. Acad. Rost.	—	1	—
Gualporij collat. traslat. Geneseos	—	22	—
„ sylloge rerum exoticarum 8°	—	12	—
Balduini te com. sub utraque specie 8°	—	7	—

1) Danielis Hänichens reminiscere Natalitium Electorale Saxonicum, das ist, Erinnerungspredigt der Churfürst. Sächsischen Geburt deß Durchleuchtigsten Hochg. F. und Herrn Johannis Georgen Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Leipzig. 1615. 4°

2) Von dieser Schrift D. Hänichens sind zwei Ausgaben erschienen: a) Gülden Kleinod Davids, das ist der 16 Psalm von Christi Leyden Sterben und Aufferstehen in neun Passion u. Osterpredigten erklärt. Leipzig, Abrah. Lamberg u. Casp. Klosemann 1616. 4° b) Der 16. Psalm Davids von Christi Leiden Sterben und Aufferstehen in neun Predigten erklärt. Leipzig, Voigt. 1616. 4°

3) M. Andreae Merckij Warnung fürm Weigelianismo. Hall 1621. 8°

4) Victorini Rohts Lutherisch Trostblümlein, das ist kurtzes unnd hertzerquickendes Trostbüchlein in allerley Anfechtung, sonderlich in jetzigen Zeiten zu gebrauchen. Leipzig 1620. 8°

5) Kleine Concordantz Bibel, außerlesene Hauptsprüch der gantzen H. Schrifft, durch M. Michaelen Mulingium, Collegam zu Grim. Leipzig 1602. 8°

6) Bartholomaei Ringswalts die lauter Warheit, wie sich ein weltlicher unnd geistlicher Kriegsmann in seinem Beruff verhalten soll. Erfurt 1600. 8°

	Gulden	Schillinge	
Balduini, bericht von Bildern [1])	—	15	—
Castenij wieder D. Hoën 99 puncte d. Calv.	1	—	—
Gretseri te varijs coelis Lutheranis	—	15	—
Hoën tissert. antiponiatoriana	—	6	—
Perkinsi Catechesis lat. 8°	1	12	—
„ te Idolatria	—	12	—
„ problemata Rom. fitei ementata cathol.	—	16	—
Balduini tisp. 13 pro aureolo visit. artic.	—	16	—
„ epist. apologet. contra Becanum	—	3	—
„ Evangelia 8°	1	—	—
„ epistolae	1	—	—
„ Com. in epistolam ad Rom. 4°	2	—	—
Vom Brodbacken	—	1	—
Neue Zeitung aus Berlin	—	3	—
Fusselij erleuterung u. betr. D. Behmen rett. [2])	—	2	—
Adami Praetorij gruntl. gegenbericht [3])	—	4	—
(5 b) Vorstehendes Latus . . . 340 23 —			
Mentzeri Erleucht. lucernae Evang.	—	4	—
Crameri bedencken uf Pelargi andw.	—	3	—
Gutherzziges bedencken ub. 24. glaubensart. Calv. reform. außm Lamb.	—	2	—
Hoën andw. ad lib. v. den Schrifften Luth. [4])	—	4	—
Tuckermans antw. uf die rettung	—	2	—
Meisneri Seufftzerlein	—	3	—
Mentzeri, von 4 Haubtart. der christlichen lehr [5])	—	5	—
„ erklär. der Stiftsword im h. Abendm. [6])	—	4	—
„ Catholisch neue Jahr	—	4	—
Loelij Friedensbothe 12°	—	3	—
Hoën nochmahlieger beweis	—	1	6
Pelargi andtwortt [7])	—	2	—
Hutteri Examen der brand. conf.	—	2	—
Loelij criter. fitei	—	15	—
Sachsiisch gebett	—	—	6
Augsb. relig. fried.	—	2	—
Binderi de usuris	—	3	—
Costeri ad solitam refut. Osiandri	—	22	—
Brandenb. reformationwerck	—	10	—
Poppij thesaurus locorum Com. 4°	1	20	—
	346	15	—

(6 a) Ferner J. F. G. durch dero Secretarien Simon Pauli, 16 Junij 1617 von mir:

1) Friderici Balduini Bericht von Bildern Gottes Christi und der Heiligen in und außerhalb den Gottshäusern, darinn zugleich Theophilo Mosano geantwort wird. Wittenberg 1621. 4°

2) Rettung deß Glaubens und guten Namens, D. Johan Böhmen, Erleutert von M. Mart. Fusselio. Frankfurt a/O 1616. 4°

3) Gegenbericht und Erweisung Adami Praetorij Strausbergensis wider M. Mart. Fusselij Confession und Apologiam. Magdeburg 1616. 4°

4) D. Matth. Hoe Antwort auff das Calvinische Büchlein dessen Titul ist: Etliche Sprüche auß den Schrifften Lutheri von dem Abendmal. Leipzig 1606.

5) D. Balth. Mentzeri Christlicher Bericht von vier vornehmen Stücken Christlicher Lehr 1) der Person Christi 2) H. Tauff 3) Hochwürdigem Nachtmal und 4) der ewigen Gnadenwahl. Gießen 1610. 12° Magdeburg 1614. 8°

6) D. Balth. Mentzeri Gründliche Erklärung der Wort der Stifftung deß H. Abendmals. Gießen 1615. 12.

7) Antwort D. Christoph Pelargi auff die zwo Fragen, so ihme D. Daniel Cramerus uber die vorige getruckte Apostolische Brieffe fürgelegt. 1615. 4°

	Gulden	Schillinge	
Herbergeri Hertzpostill. f. [1])	4	9	—
Walhausen Ritterkunst	1	11	—
„ manuale militare 4°	3	15	—
	9	11	—
Vorhergehende Summe thuet	346	15	—
Summa	356	2	—
Zinse von A. 1621 bis 1633	252	—	—
Summarum	608	2	—

E. F. G.

unterthäniger
Johan Hallerfordt
Buchhendler zue Rostog.

1) Valerii Herbergeri Hertz Postilla, in welcher alle Sontags Evangelia unnd Feyertags Text durchs gantze Jar auffgeklitschet, der Kern außgeschelet und zu heylsamer Lehr etc. abgerichtet worden. Leipzig 1624. fol.

24. Rechnungen der Jäger'schen Druckerei in Güstrow über die der Regierung gelieferten Drucksachen; 1637.

Großh. Geh.- u. Hauptarchiv. Acta betr. Buchbinder etc. in Güstrow. Zusammengestellt aus verschiedenen, sich theilweise wiederholenden Aussertigungen.

1. Anno 1637 den 11. Martii

Seindt auff Ihr Fürstlich Gnaden Hertzogk Adolph Friedrichs gnedige Verordnung und Befehl gedruckt worden:

350 Auß Schreiben an Ritter und Landtschafft Schwerinschen Theilß, daß selbige den 17 Aprilis zu einem allgemeinen Landtage einkommen sollen, für jedes 100 einen gulden, thut 3 Fl. 12 Sch.

Für das Papier so dazu gekaufft undt verschossen worden, ist $7^1/_2$ Buch, jedes Buch zu 6 Sch. — . . . 1 Fl. 21 Sch.

2. Anno 1637, den 26. Aprilis

Sein auf J. F. G. Hertzogk Adolf Friedrichs befehl gedrucket worden

400 Außschreiben an die Ritter- und Landtschafft Güstrouwischen teils, das sie innerhalb 14 tagen eine richtige Specification alles dessen, was sie seit dem Augusto verwichenen 1636 Jhares bis tato auf die Schwedische Armee gewendet und von deroselben vor Excesse verubet, dem Einnehmer zu Gustrow Jochim Schrodern einbringen sollen; jhe vor 100 . . . 1 Fl., thut . . . 4 Fl.

Des Papirs, so darzu erkaufft und vorschossen worden ist, — 9 Buch, kostet jedes 6 Sch., thut . . . 2 Fl. 6 Sch.

Summa in alles 6 Fl. 6 Sch.

3. Den 9. Maji (1637.)

750 Ausschreiben an die Ritter- und Landschafft beyden theils, daß sie die zum Sternberg bewilligte und hievon gesetzte Contribu-

tion dem Landkasten zu Güstrow unfeilbar einbringen sollen, je für 100 — 2 Fl., thut 15 Fl.

Des Papiers, so darzu erkaufft und verschossen worden, ist 1 Riß 12 Buch, kostet jedes 6 Sch., thut . . . 8 Fl.

Summa in allem 23 Fl.

4. Den 11. Augusti (1637.)

400 Mandata in 4to auff 3 Bogen den allgemeinen Bett- Buß- und Fasttag 3mal nach einander zu begehen, für jedes 100 auff einen bogen 32 Sch., thun 400 Exemplar auff 3 bogen . . . 16 Fl.

Für das Papier, welches dazu gekaufft und verschossen worden, ist $2^1/_2$ Rieß, das Rieß für 40 Sch. . . . . 4 Fl. 4 Sch.

5. Den 1. Septbr. (1637.)

1000 Patenta oder Salvagardien des Generals Klitzings, daß hinfüro die Kayserliche Soldatesca im Lande Mecklenburg sich alles raubens, plünderns und brandschatzens gäntzlich bey höchster Straff enthallten sollen, je für 100 — 1 Fl. — thut 10 Fl.

Des Papiers, so darzu erkaufft und verschossen worden, ist 2 Riß, kostet jedes 40 Sch. — thut 3 Fl. 8 Sch.

Summa in allem [1]) 33 Fl. 12 Sch.

[1]) Bezieht sich auf die sub 4. und 5. gegebenen Zahlen.

25. Anschlag der Jäger'schen Druckerei in Güstrow über die Kosten des von herzoglicher Seite beabsichtigten Drucks eines Psalmbüchleins; ca. 1637.

Großh. Geh.- und Haupt-Archiv. Orig. s. d. Das Stück liegt bei einer anderen, von derselben Hand geschriebenen und von 1637 datirten Ausfertigung.

Wann Ihro Fürstliche Gnaden das Psalmbüchlein in Gnaden wollen drucken lassen, wird es

Nach beygelegter Probe, in 8° kommen auf 70 Bogen. Darzu wird nöthig seyn $8^1/_2$ Riß Papier zu 50 Exemplarien.

Auff Druckerlohn wird kommen, jeden Bogen zu 44 Sch. auf 50 Exemplaria . . . . 128 Fl. 8 Sch.

Wann es aber in 4° nach beygelegter Proba soll gedruckt werden, würde es ohngefehr auf 110 Bogen lauffen. Darzu würde nötig seyn $12^1/_2$ Riß Papier zu 50 Exemplarien.

Für jeden Bogen zu drucken 40 Sch. auf 50 Exemplaria thut 183 Fl. 8 Sch.

26. Rechnung Johann Hallervord's für die Bibliothek der Marienkirche zu Rostock; ca. 1639.

Rost. Univ.-Bibl. Rechnungen d. Bibliothek der Marienkirche.

Bibliotheca Mariana uff glauben Herrn M. David Tunders Restiret mir noch pro folgend bücher:

	fl.	sch.	d
16. Febr. 1633 Dölingi Antichristus 4° [pro fratre]	2	—	—
20. Mai 1634 Buxtorffi Concordant. Hebr. f. .	16	—	—

	fl.	sch.	d
6. Juni 1635 Hunni wieder die kl. Prophet. . .	1	12	—
24. Novembris 1636 Bandij Epistula et Orat. 8° Lips. exc. [Friderich Tunder uffs Herrn M. Namen.]	1	8	—
Summa fl.	20	20	—

Weil dißmaln die gelder zum höchsten benötigt, bitte demnach durch bringern dieses die bezalung on beschwer thun lassen.

D. H. M. D. W. Johann Hallerfordt.

Den 21. Martij 639 der Herr Mag. Davit Tunder, Prediger zue S. Marien diese Rechnunge mit 20 fl. 20 sch. zalt

Johann Hallervord, Buchh.

27. Gesuch des Buchdruckers Johann Richel, ihn zum Rathsbuchdrucker zu bestellen; 1639, Septbr. 25.

Rost. St.-Arch. Acta Buchdruckerei-Betrieb Vol. I. Orig. Adr.: Denen Wolehrnvesten Großachtbahren Hoch- und Wolgelarten, Hoch- und Wolweisen Herren Bürgermeistern, Syndico und Rath dieser hochlöblichen Stadt Rostock, Diese Supplication in Unterthänigkeit zu uberreichen.

Wollehrveste, Großachtbahre, Hoch- und Wolgelarte, Hoch- und Wolweise, Großgünstige Herren, meine unterthänige Dienste jeder Zeit bevor. Dieweil E. G. Hw. G. bestalter Buchdrucker, anders Orts, alß nach Königsbergk, sich in Bestallung eingelassen und nunmehr der auffbruch ehister Tagen beschehen wird, und ich gänzlich es dafür halte E. G. Hw. G. werden an dessen Stelle wiederumb einen gewissen Buchdrucker ernennen und annehmen, weilen dann ich in dieser löblichen Stadt erzogen, und gebohren bin, und mein Vater seliger auch alhier bürtig und Buchdrucker gewesen, mir aber ganz zeitig abgangen, ich auch sothane Buchdrucker Kunst gelernet und von Jugend auff geübet im 24 jährigen Wittwenstande meiner Mutter (nunmehr selig) biß ich erwachsen, alsdann mich in fremde Länder begeben, umb sothaner meiner Kunst mehr und mehr Grund und Wissenschaft zu schöpfen, getrachtet, biß ich auch wiederumb in mein liebes Vaterland angelanget, und drinnen meine Kunst bewährt, die nie mahlen drinnen geschehen ist, indem ich die Arabische Schrifft gegraben und gegossen und solche durch die Gnade Gottes so weit gebracht, daß ich sie öffentlich anschlagen lassen, wie dessen ein Specimen E. G. Hw. G. in Unterthänigkeit ich hiemit überreiche. Auch darauff ein ganz Buch (welches M. Johannes Fabricius Dantiscanus geschrieben) underm Verlag Johannis Hallervords gedrucket, welches (ohne Ruhmb zu melden) durch gantz Deutschland itziger Zeit nicht geschehen kan, außgenommen in Holland zu Leyden, woselbst die Arabischen Buchstaben auch in Druckerey vorhanden, denen ich hierin gefolget. Was sonsten anlanget die gemeine Arbeit, alß im Deutschen und Latein, haben E. G. Hw. G. täglich vor Augen.

E. G. Hw. G. wissen ihnen großgünstiglich ohne mein erinnern, was es für eine beschaffenheit mit Buchdruckerey gegen andere

bürgerlichen Nahrungen habe, und zwar bey diesen jetzigen beschwerlichen Zeiten, worinnen die Studia auch dieses Orts sehr gefallen, dennoch die Nahrung der Buchdruckerey von den Gelarten herfließen muß, dennoch meine S. Mutter in betrubten Wittwen-Stande Nachbarlich dieser Stadt Beschwerden helffen tragen, und ich neben ihr, biß auff diesen Tag, da ich mich nunmehr alhier Ehlich gesetzet. Weil dann nun dieser Zeit E. G. Hw. G. bestalter Buchdrucker sich von hinnen begibt, alß wil mit dieser meiner demüthigen Supplication E. G. Hw. G. alß Vätern des Vaterlandes unterthänig mich hiermit praesentiren und bitten E. G. Hw. G. wollen großgünstiglich mir ansehen, und für einen Außländer, dessen Vorfahr in der Academiae bestallung lange Jahr aller Beschwerden frey gesessen, wiederumb zu ihrem Buchdrucker bestellen, ich wil so wol pflichtig alß willig in E. G. Hw. G. Dienste in Unterthänigkeit zu jeder Zeit uffzuwarten bereit erfunden werden. Versehe mich einer großgünstigen erfreulichen Antwort und befehle E. G. Hw. G. in Gottes Obacht. Gott sey bey ihnen in diesen hochbeschwerlichen und gefährlichen Zeiten mit dem Geiste der Weißheit und des Rathes, in allen ihren Rathschlägen auff daß selbige hinanß lauffen zu seines Namhens Ehren und dieser guten Stadt meines lieben Vaterlandes zu allem Wolergehn. ER wolle auch E. G. Hw. G. neben glücklicher Regierung sampt und sonders geben und verleihen beständige Leibes Gesundheit und ein langes Leben.

In Unterthänigkeit überreichet
diese demütige Supplication
Johan Richel, Buchdrucker
am 25 Septembris
1639.

28. Gesuch der Buchbinder in Schwerin, Güstrow, Parchim und Neubrandenburg um ein Privileg zum ausschließlichen Betrieb des Buchhandels 1652; Mai 17.

Großherz. Geh.- u. Hauptarchiv. Acta, betr. Buchbinder in Schwerin. Orig.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst Gnediger Herr. E. F. Gn. Können wihr sämptliche Buchbinder in E. F. Gn. Fürstenthumb undt Landen bevorab dero beiden fürstlichen Residentz Städten Güstrow undt Schwerin, auch den größern Landtstätten alß Parchim, Newen Brandenburgk undt Friedlandt, erheischender nottnrfft nach klagendt in Unterthänigkeitt zu berichten keinen ümbgangk haben, was gestaldt bei obgewesen Krieges Zeitten, da allerhandt Unordnung eingeschlichen, auch die Seiden Krämer, gewandt Schneider, Nadeler undt Hausierer Sich des buchhandels eigenwilliger Weise Unternohmen undt solchen annoch ohne Schew mitt Verkauffung gemeiner Schull- undt ander bücher beides in undt außerhalb der ordentlichen Jahrmarckte ihrem besten Vermügen nach vortsetzen, im gleichen auch die Buchfhürer auß den benachbahrten Sehe Städten wieder altes Herkommendt nichts

weiniger mitt eingebunden büchern alß rohen Materien so baldt auß alß innerhalb Jahrmarckts offendtlich ausstehen dürffen.

Wan aber Gnediger Fürst undt Herr hiedurch Unsere bei so tewern Zeitten ohne das kümmerliche nahrung, deren Verbesserung wihr nuhnmehr nach erlangeten frieden Verhoffet hetten, nicht allein märcklich will geschwechett sondern endtlich gantz undt gahr unterdrücket werden undt gleichwoll höchst Unpillich das von gedachten Krämern oder Handelsleuten alß welche auff mancherlei weise ohne bücherhandell, der auch sonst nicht zu Kramer wahren gehöret ihre nahrung vortsetzen können, dan auch von den itzbemelten Buchfhürern alß derer feilhabenden Materien wihr unß gentzlich endthalten, das brodt gleichsahm fürm maule solt hinwegkgerissen werden undt also wihr, die das Buchbinden mitt 6, 7, ja zerweilen 8 jähriger mühe undt Kosten erlernen müssen, Solches Unheill nicht lenger ansehen können. Demnach nehmen zu E. F. Gn. wihr einige unsere Zufluchdt, gantz unterthäniges fleißes pittendt, E. F. Gn. geruhe Uns so gnädigk zu erscheinen mitt einen öffendtlichen Fürstlichen Privilegio zu begnaden undt in selben mehrgedachten Seiden Krämern, gewandt Schneidern, Nadelern undt Hausierern, wie auch den besagten Buchfhürern bei Verlust der bücher undt willkhürliger Straffe ernstlich anzubevhelen, das jene sich alles buchhandels, es geschehe den außerhalb Jahr Marckts in E. F. Gn. kleineren Städten undt Fläcken, da keine buchbinder wohnhafftigk, diese aber, wo sie nicht das buchbinden gelernet hetten, der eingebunden bücher sowoll in alß außerhalb der Jahrmarckte sich gentzlich zu endthalten Schüldigk sein sollen, wobei auch E. F. Gn. dero Stadt Voigdten gnädigk zu demandiren geruhen wolle, daß Selbe nach erlangten sothanen privilegio Unß dabei Schützen undt dasselbe allemahl wan es von ihnen begehret würde, gepührlich exequieren sollen.

Hievon Verrichten E. F. Gn. ein hochlöbliches Werck so der pilligkeitt gemäß undt ümb E. F. Gn. sein wihr das in Unterthänigkeitt mitt allen müchlichen diensten zu ersetzen so willig alß pflichtschüldigk. Datum Schwerin den 17. May anno 1652. E. F. Gn. Unterthänige undt gehorsame Sämptliche Buchbinder in obgenandten Städten: Baltzer Kraseman. Johan Volckers, buchbinder undt burger in Parchim. Samuel Francke, Buchbinder in Güstrow. Hans George Katzenberger, buchbinter in Güstrow. Johan Hoffmann, buchbinter in Newen Brandenburgk.

29. Schreiben Herzog Christian's von Mecklenburg an das Concil zu Rostock in Sachen der Censur; 1658, October 30.

Univ.-Arch. Vol. A. 88. Fasc. 5. Orig. mit dem herzoglichen Signet. Adr.: Denn Würdigen Ehrnvesten Hoch- und Wolgelarten, Unsern lieben andächtigen und getrewen Rectori und Concilio Unserer Universität Rostok. Von anderer Hand: Prod. 9 Nvbris anno 1658.

Von Gottes Gnaden Christian Hertzog Zu Meklenburg.
Unsern gnädigen gruß zuvor Würdige und Ehrnveste, auch Hoch- und Wolgelarte, liebe Andächtige und getrewe.

bürgerlichen Nahrungen habe, und zwar bey diesen jetzigen beschwerlichen Zeiten, worinnen die Studia auch dieses Orts sehr gefallen, dennoch die Nahrung der Buchdruckerey von den Gelarten herfließen muß, dennoch meine S. Mutter in betrubten Wittwen=Stande Nachbarlich dieser Stadt Beschwerden helffen tragen, und ich neben ihr, biß auff diesen Tag, da ich mich nunmehr alhier Ehlich gesetzet. Weil dann nun dieser Zeit E. G. Hw. G. bestalter Buchdrucker sich von hinnen begibt, alß wil mit dieser meiner demüthigen Supplication E. G. Hw. G. alß Vätern des Vaterlandes unterthänig mich hiermit praesentiren und bitten E. G. Hw. G. wollen großgünstiglich mir ansehen, und für einen Außländer, dessen Vorfahr in der Academiae bestallung lange Jahr aller Beschwerden frey gesessen, wiederumb zu ihrem Buchdrucker bestellen, ich wil so wol pflichtig alß willig in E. G. Hw. G. Dienste in Unterthänigkeit zu jeder Zeit uffzuwarten bereit erfunden werden. Versehe mich einer großgünstigen erfreulichen Antwort und befehle E. G. Hw. G. in Gottes Obacht. Gott sey bey ihnen in diesen hochbeschwerlichen und gefährlichen Zeiten mit dem Geiste der Weißheit und des Rathes, in allen ihren Rathschlägen auff daß selbige hinauß lauffen zu seines Namhens Ehren und dieser guten Stadt meines lieben Vaterlandes zu allem Wolergehn. ER wolle auch E. G. Hw. G. neben glücklicher Regierung sampt und sonders geben und verleihen beständige Leibes Gesundheit und ein langes Leben.

In Unterthänigkeit überreichet
diese demütige Supplication
Johan Richel, Buchdrucker
am 25 Septembris
1639.

28. Gesuch der Buchbinder in Schwerin, Güstrow, Parchim und Neubrandenburg um ein Privileg zum ausschließlichen Betrieb des Buchhandels 1652; Mai 17.

Großherz. Geh.= u. Hauptarchiv. Acta, betr. Buchbinder in Schwerin. Orig.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst Gnediger Herr. E. F. Gn. Können wihr sämptliche Buchbinder in E. F. Gn. Fürstenthumb undt Landen bevorab dero beiden fürstlichen Residentz Städten Güstrow undt Schwerin, auch den größern Landtstätten alß Parchim, Newen Brandenburgk undt Friedlandt, erheischender notturfft nach klagendt in Unterthänigkeitt zu berichten keinen ümbgangk haben, was gestaldt bei obgewesen Krieges Zeitten, da allerhandt Unordnung eingeschlichen, auch die Seiden Krämer, gewandt Schneider, Nadeler undt Hausierer Sich des buchhandels eigenwilliger Weise Unternohmen undt solchen annoch ohne Schew mitt Verkauffung gemeiner Schull= undt ander bücher beides in undt außerhalb der ordentlichen Jahrmarckte ihrem besten Vermügen nach vortsetzen, im gleichen auch die Buchführer auß den benachbahrten Sehe Städten wieder altes Herkommendt nichts

weiniger mitt eingebunden büchern alß rohen Materien so baldt auß alß innerhalb Jahrmarckts offendtlich ausstehen dürffen.

Wan aber Gnediger Fürst undt Herr hiedurch Unsere bei so tewern Zeitten ohne das kümmerliche nahrung, deren Verbesserung wihr nuhnmehr nach erlangeten frieden Verhoffet hetten, nicht allein märcklich will geschwechett sondern endtlich gantz undt gahr unterdrücket werden undt gleichwoll höchst Unpillich das von gedachten Krämern oder Handelsleuten alß welche auff mancherlei weise ohne bücherhandell, der auch sonst nicht zu Kramer wahren gehöret ihre nahrung vortsetzen können, dan auch von den itzbemelten Buchführern alß derer feilhabenden Materien wihr unß gentzlich endthalten, das brodt gleichsahm fürm maule solt hinwegkgerissen werden undt also wihr, die das Buchbinden mitt 6, 7, ja zerweilen 8 jähriger mühe undt Kosten erlernen müssen, Solches Unheill nicht lenger ansehen können. Demnach nehmen zu E. F. Gn. wihr einige unsere Zufluchdt, gantz unterthäniges fleißes pittendt, E. F. Gn. geruhe Uns so gnädigk zu erscheinen mitt einen öffendtlichen Fürstlichen Privilegio zu begnaden undt in selben mehrgedachten Seiden Krämern, gewandt Schneidern, Nadelern undt Hausierern, wie auch den besagten Buchführern bei Verlust der bücher undt willkührliger Straffe ernstlich anzubevhelen, das jene sich alles buchhandels, es geschehe den außerhalb Jahr Marckts in E. F. Gn. kleineren Städten undt Fläcken, da keine buchbinder wohnhafftigk, diese aber, wo sie nicht das buchbinden gelernet hetten, der eingebunden bücher sowoll in alß außerhalb der Jahrmarckte sich gentzlich zu endthalten schüldigk sein sollen, wobei auch E. F. Gn. dero Stadt Voigdten gnädigk zu demandiren geruhen wolle, daß Selbe nach erlangten sothanen privilegio Unß dabei Schützen undt dasselbe allemahl wan es von ihnen begehret würde, gepührlich exequieren sollen.

Hievon Verrichten E. F. Gn. ein hochlöbliches Werck so der pilligkeitt gemäß undt ümb E. F. Gn. sein wihr das in Unterthänigkeitt mitt allen müchlichen diensten zu ersetzen so willig alß pflichtschüldigk. Datum Schwerin den 17. May anno 1652. E. F. Gn. Unterthänige undt gehorsame Sämptliche Buchbinder in obgenandten Städten: Baltzer Kraseman. Johan Volckers, buchbinder undt burger in Parchim. Samuel Francke, Buchbinder in Güstrow. Hans George Katzenberger, buchbinter in Güstrow. Johan Hoffmann, buchbinter in Newen Brandenburgk.

29. Schreiben Herzog Christian's von Mecklenburg an das Concil zu Rostock in Sachen der Censur; 1658, October 30.

Univ.=Arch. Vol. A. 88. Fasc. 5. Orig. mit dem herzoglichen Signet. Adr.: Denn Würdigen Ehrnvesten Hoch= und Wolgelarten, Unsern lieben andächtigen und getrewen Rectori und Concilio Unserer Universität Rostok. Von anderer Hand: Prod. 9 Nvbris anno 1658.

Von Gottes Gnaden Christian Hertzog Zu Meklenburg.

Unsern gnädigen gruß zuvor Würdige und Ehrnveste, auch Hoch= und Wolgelarte, liebe Andächtige und getrewe.

Wir kommen öfters in erfahrung, welchermaßen auff Unser Universität verschiedene Scripta, bevorab in Poesi nach eines oder andern selbsteingebildeten guhtachten öffentlich gedrükt werden, dardurch Unserer Universität an der guten Renomie bey Außwertigen ohrten verschmälerung und wiedrige judicia zuwachsen, demselben nun Vorzubauwen und Unserer uhralten Academie gute Aestimation auch hierinnen beyzubehalten, Ermessen Wir auß zu derselben besten authorität und auffnehmen gerichteten gnädigen sorgfalt nötig zu seyn Euch in Krafft dieses in gnaden anzuerinnern und zu befehligen, daß ihr es dahin dirigiren und also verfugen wollet, damit hinfüro nichts publice gedruket und außgebracht werde, welches nicht zuvor ad Censuram gegeben und also mit gehörigem vorwissen und bewilligung respective nach befinden corrigiret oder approbiret und zugelassen wehre, Gestalt was insonderheit Carmina einer oder ander auff unser Universität trücken zu lassen veruhrsachet, allemahl von dem Verordneten Professore Poeseos censiret und beliebet, auch es im übrigen also gehalten werden soll. Habens Euch gnädig anfügen wollen und verpleiben Euch mit Fürstlicher Affection wolbeygethan. Geben auff Unserm Ambts Hause Santow, den 30 Octobris Anno 1658. Christian.

Gottfried Cretschmar.

30. Herzogliches Privileg zum ausschließlichen Betrieb des Buchhandels für die Buchbinder in Güstrow, Neubrandenburg, Malchin und Friedland; 1661, Januar 30.

Großh. Geh.= und Hauptarchiv. Abschrift. Acta, betr. Buchbinder ꝛc. in Güstrow.

Von Gottes gnaden Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der lande Rostock und Stargardt Herr.

Demnach bey uns die sembtliche buchbinder in unsern Städten Güstrow, Neuenbrandenburg, Malchin und Friedland sich unterthänigst beschweret, das wieder übliches herkommen auch unser landes Policeyordnung sich jetzo fast Jederman unterstünde mit büchern und Calendern zu handlen, wie den nicht allein die Krähmer in den landstädten sondern auch allerhand loß gesinde heimlich und öffentlich in den Städten und Dörffern mit büchern und andern ihnen sonst feil zu haben gebührender sachen ümher reyseten, ihnen dadurch großen Abbruch ihrer nahrung thäten und all ihres verdienstes beraubeten. Dahero uns sie demühtigst gebethen, wir geruheten gnädigst die beschaffung zu thun, das solche Krähmer und Hausierer abgeschaffet und sie also wieder dadurch zu ihrer Nahrung kommen möchten. Wan dan solch Ihr unterthänigstes gesuch nicht unziemlich sondern der billigkeit gemeß ist, wier auch nicht gestatten können, daß durch derselben unordeutlichen verkauff der bücher und Calender die Buchbinder in obgesagten unsern Städten verderben und ruiniret werden solten.

Alß befehlen wir allen und jeden jetzigen und künfftigen Bürgermeistern Stadvögten und Rähten hiemit gnädigst und ernstlich, das sie mit allem Fleiß darauff sehen, das hinführo in den Städten absonderlich aber alhir zu Güstrow, Neuenbrandenburg Malchin und Friedland kein Kramer oder Hausierer weder bücher noch Calender gebunden oder ungebunden, heimlich oder öffentlich, in oder außerhalb öffentlichen Märckten zu verkauffen; Jmgleichen kein Buchführer außerhalb öffentlichen Marckte gebundene oder rohe bücher noch Calender feil habe. Daran erstatten Sie unser gnädigsten Willen und meinung. Urkundlich mit unsern fürstlichen Handt und Petschafft bekräfftiget. Datum in unser Residentz Güstrow den 30. Janr. 1661.

Gustaff Adolph.

31. Verbot für Krämer und Hausirer überhaupt, für Buchführer außerhalb der Jahrmärkte, mit Büchern und Kalendern zu handeln; 1674, Januar 31.

Großh. Geh.= u. Hauptarchiv. Acta, betr. Buchbinder i. Schwerin. Entwurf.

Wir Christian Ludwig V. G. G. H. z. M. Tit. fügen hiemit zu wissen, welcher gestalt bey Unß der Buchbinder Baltzer Kraseman Sich dahero supplicando beschweret, daß fast Jederman mit Büchern und Calendern handelte, auch die Crähmer und allerhand loß gesinde in den Städten und Dörffern mit Büchern und andern Sachen, ümb Selbige feil zu haben, hin und wieder reyseten und Ihm und den Seinigen dadurch großen abbruch an der nahrung theten, Mit underthänigster bitte Wir geruheten gnädigst zu verordnen, daß sothane Crähmer und Hausirer abgeschaffet werden möchten,

Wann Wir nun des Supplicanten billigmäßigem petito in gnaden deferiret, Alß befehlen Wir allen und jeden itzigen und künfftigen Bürgermeistern, Stadt Voigten, Gerichten und Rähten in Unsern Städten hiemit gnädigen ernstes, daß Sie hierauff ein wachendes auge haben und nicht verstatten sollen, daß hinführo in Unsern Städten von denen Crähmern und Hausirern weder Bücher oder Calender, gebunden oder ungebunden, heimblich oder offendlich, in- oder außerhalb offendlichem marckt zu kauffe gebracht, zu bringenn, im gleichen keinem Buchführer außerhalb offendlichem marckte, gebundene oder rohe Bücher auch keine Calender zu verkauffen nachgeben sollen. Daran Verrichten Sie Unseren gnädigen willen und meinung. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Gegeben Schwerin den 31. Januar 1674.

32. Gesuch des Disputationshändlers Heinrich Klopfsleisch in Rostock beim Concil der Universität. Rostock; 1674, Juni 23.

Orig. Rost. Univ.=Arch. Acta, betr. Buchführer und Disputationshändler. Vol. A. 92. In dorso von verschiedenen Händen: Productum 24. Juny 1674; Heinrich Klopffleisch, Disputationshändler petit privilegium ab Academia; Supplicanti à Reverendo Concilio non repugnari posseque suo periculo vendere libros, sed ut quaerat locum extra collegium. Decretum 3 Julij anno 1674. — Adr.: Denen Ehrwürdigen, Ehrenvesten, Groß=

achtbaren und Hochgelarten Magnifico Dn. Rectori undt andern Herren Professoribus, auch gantzen Concilio der Löblichen Universität Rostock, Meinen insonders großgünstigen Hochgeehrten Herrn.

Magnifice Dn. Rector, Ehrwürdige, Großachtbare Hoch- und Wollgelarte, Großgünstige Herrn, Ew. Magnificentz, Ehrw. E. E. und Hhggst. Kan hiermit unterdienstlichen nicht verhalten, welcher gestald Ich etzliche Jahr hero den Handel der Disputationen, worunter ein und andere herrlich außerlesene Materien befindlich seyn, nicht allein auff dieser, sondern auch auff andern weitberühmten Universitäten, durch Vergünstigung hoher Obrigkeit, meinen Lebens Auffenthalt mit Gott und mit Ehren zu suchen und zu erwerben, getrieben, und durch Gottes Gnade biß tato fortgesetzet und noch fortzusetzen willens bin, Wann Ich dann auff vieler vornehmer und berühmter Leute Begehren in dieser Stadt Rostock instendig genöthiget und ersuchet worden bin, daß Ich nebst den Disputationen noch andere herrliche rohe Opera und Exemplaria, sowoll in Folio alß Quarto und Octavo bey Mir führen und umb billigen Valore zu verkauffen hieher bringen möchte, habe Ich solches von wegen dieses hiesigen Buchführers halben Mir ohne Nachtheil zu thun mit fug nicht promittiren können, Alldieweil aber nunmehro ein Edler und Hochweiser Rath dieser Stadt Rostock Mir großgünstig concediret, daß Ich allerhand Sorten von Büchern absque meo detrimento nebst denen Disputationen, wofür Ich demütigst zu danken, mitzubringen und allhier zu verkauffen befuget seyn mag, Alß ist an Ew. Magnificentz, Ehrw. EE. unnd Hhggst. mein unterdienstliches hochfleißiges Suchen und Bitten dieselbe wollen großgünstig geruhen Mir gleichfals obberührte Bücher-Handelung nebst den Disputationen von der gantzen hochlöblichen Universität und Ehrwürdigem Concilio ohn allen meinen Schaden und Nachtheil gnädig zu vergünstigen und zuzulaßen, dahingegen aber einen andern Disputation Händler, so vor undt nach Mir kommen mag und kan, seine Disputationes und andre Materien, jedoch mit Vorbehalt richterlicher Moderation, zu verkauffen gentzlich zu inhibiren, damit Mir hierin kein Einpaß oder Abbruch geschehen und also mit der Hülffe Gottes einem Jeden, weß Standes Er auch sey, dienen und helffen könne, Solche Concession und bewilligung umb einen billigen Preiß von Ew. Magnificentz, Ehrw. E. E. und Hhggst zu erlangen wird Niemanden ins künfftige gereuen, Und bin auch solches selbst umb Ew. Magnificentz, Ehrw. E. E. und Hhggst. euserſten Vermögens nach in tiefffter Unterthänigkeit hinwieder zu verdienen jederzeit so willig alß schuldig. Datum, Rostock den 23. Junij Anno 1674.

Ew. Magnificentz, Ehrw. E. E. und Hhggst.
dienstwilliger Heinrich Klopffleisch,
Bürger und der löblichen Kunst Buchdrucker.

33. Herzogliches Privileg für den Buchbinder Christoph Meder in Güstrow; 1676, November 7.

Großh. Geh.- u. Hauptarchiv in Schwerin. Acta, betr. Buchbinder 2c. Abschrift.

Von Gottesgnaden Gustaff Adolph Hertzog zu Meklenburg. Demnach bey Uns der Buchbinder auf Unser Domfreyheit alhier, Christof Meder, sich unterthänigst beschwert, was gestalt Ihm, ungeachtet Er das Bürgerrecht gewonnen, und gleich andern Unsern getreuen Unterthanen auf der Domfreyheit die praestanda praestirt. nichtes destoweniger darumb, daß er kein Hauß, so unter der Stadtgerechtigkeit belegen, bewohnte, Ihm nicht wolte gestattet werden seine Bücher, Calender und dergleichen auf öffentlichem Marckt feil zu haben, Wir aber demselben die Freyheit gnädigst ertheilet, daß er mit seinen Büchern und andern Buchbinderwaahren, wie die immer nahmen haben, auf öffentlichem Marckt ungehindert außstehen und gleich andern am Markt wohnenden Handelsleuten dieselbe allemahl zu feihlem Kauf haben möge.

Alß ist Unser gnädigster Befehl, daß Bürgermeister, Gericht und Raht alhier Impetranten Christoff Meder bey dieser Freyheit manteniren und dawieder nicht beeinträchtigen laßen sollen. Datum, Güstrow den 7. Novombris A. 1600 Sechs und Siebentzig.

34. Bewerbung des Buchhändlers Johann Michael Rüdiger um die Concession zur Anlegung zweier Buchläden in Schwerin und Güstrow; 1701, Juli 13.

Großh. Geh. u. Hauptarchiv. Orig. Acta, betr. Buchhandel (Buchführer) in Schwerin.

Deß Herrn Hertzogen Von Mecklenburg Hoch. Fürstl. Durchl. Wird hiermit Zu gnädigst beliebiger resolution unterthänigst vorgetragen.

1. Ob nicht untengeschriebenden Die Hochfürstl. Gnade mitgetheilet Werden mag, daß Er Concession erhalte Hier in der Fürstl. Residentz Schwerin sowohl alß in der Stadt Güstrow zwei offene Buchläden anzurichten Und darin exclusis nundinis, seine Waaren zu debitiren, sonsten den Buchhandel privative und für sich zu behaubten.

2. Und solches: Dergestalt, daß für seine Persohn, Söhne, oder diejenigen, so Er zu dem Ende bestellen mögte, Er keinem Civil-Magistrat unterworfen seye, sondern bloßerdings von Seiner Hochfürstlich. Durchl. und Dero geheimbden Raths Collegio dependiren möge. Wann untengeschriebender in diesen beiden stücken gnädigst beneficiret ist

3. Deß unterthänigsten erbieten in allerhand facultäten und Sprachen außerlesene gute Materien, gebundene und ungebundene, Kupfferstuck und Landtkarten anzuschaffen und umb einen billigen preiß zu verhandeln. Wann

4. Seiner Hochfürstl. Durchl. und deren vornehmen Minister nützlich und wissenswerthe schrifften, sobald selbige heraußkommen, zu communiciren nöthig erachtet wird, erbietet sich untergeschriebender unterthänigst, darinnen allen schuldigen Fleiß anzuwenden, Daß selbe ganz neu zur Hochfürstlichen Residentz gebracht, und alßo, waß in

Welthändeln nützliches und Curieuses vorgehet, zeitig uberschicket werden solle.

Hierüber wird gnädigste resolution erbetten von
Seiner Hochf. Durchl.
Unterthänigstem Diener
Johann Michael Rüdiger.

35. Herzogliches Privileg für den Buchhändler Joh. Mich. Rüdiger; 1701, Juli 14.

Großh. Geh. u. Haupt-Archiv. Entwurf. Acta, betr. Buchhandel (Buchführer) in Schwerin.

V. G. G. Wir Friedrich Wilhelm tit. Thun kund und geben hiemit jeder männiglich zu vernehmen, daß wir auf unterthäniges ansuchen, auch auß sonsten unß hierzubewegenden Uhrsachen und Gnaden, Vorzeigern dieses, Johann Michel Rüdiger, gnädigst concediret und dahin privilegiiret haben, daß Er in Unser Hiesigen fürstl. Residentz Schwerin sowol als auch in unserer Residentz Gustrow zweene offene buchladen anrichten, darinnen seine wahren und bücher debitiren und also den buchhandel privative und für sich, jedoch exceptis nundinis allein haben möge, allermaßen wir solches auß landesfürstlicher Hoheit und macht Krafft dieses wißentlich thun, dergestalt und also, daß Er, wie obstehet frey und ungehindert in vorbenandten Unser beyden Residentzen Schwerin und Güstrow zweene offene buchladen anlegen und damit seine Handel und wandel treiben möge, und zwar daß Er darbei für seine persohn, Söhne oder diejenige, so Er zu dem ende bestellen möchte, keiner mediat obrigkeit unterworffen sey, sondern eintzig und allein von Unß und Unserm Geheimen Raths Collegio alhir, und in Güstrow von Unserer dortigen Regierung dependire, Jedoch daß Er, seinem unterthänigsten erbieten nach, in allerhand facultäten und Sprachen außerlesene gute materien, gebundene und ungebundene, Kupferstücke und landcarten, und was sonst zu solcher profession gehörig, anschaffe, jeder Zeit bey der hand habe, selbige um billigen preyß verhandle, und niemand darin vervortheile, noch übersetze, auch Unß und Unsern geheimen Rahts Ministris alhir, sowie denen von unserer Güstrowischen Regierung jeder Zeit die in politicis und sonsten neu edirte curieuse und nützliche schriften und tractaten auf Verlangen communicire und damit an hand gehe, so lieb Ihm ist, diese Unsere begnadigung zuerhalten.

Befehlen demnach Unsern beambten, bürgermeistern, Stadtvoigten Gericht und Raht in hiesieger Unserer Residentz, wie auch Unserer Residentz Stadt Güstrow, daß Sie obgemeldeten Johann Michel Rüdiger bey diesem auß sonderbahren gnaden Ihm ertheilten privilegio wieder männiglich schützen, und biß an Unß gebührlich vertrete. An dem rc. Uhrkundl: so geschehen. Schwerin d. 14. Juli 1701.

36. Gesuch des Buchführers Johann Friedrich König beim Concil der Universität Rostock; 1704, November 6.

Orig. Rost. Univ.-Arch. Acta, betr. den Buchführer und Disputationshändler. Vol. A. 92. — Adr.: Magnifico Domino Rectori wie auch denen Hochehrwürdigen, Hochedlen, Vesten, Hochgelahrten, Hoch- und Wohlweißen Herrn Assessoribus Reverendi Concilii Meinen sonders hochgeehrten und geneigten Herrn Gehorsamst.

Es wird Ew. Magnificence und Hochehrw. Hochedlen Herrlichkeiten zweiffelsohne schon bekantseyn, welchergestallt ich mich entschloßen ehestens allhier einen neuen Buch-Laden an und auffzurichten. Wie ich den zu dem Ende allbereit von E. E. Rath dieser Stadt das Bürger-Recht erhalten Und aber besorget bin zu desselben guten Anfang und glücklicher Fortsetzung mich mit gutem Verlag zu versehen. Wann den nun die von dieser berühmten Universität und denen Herrn Professoribus, als meinen allerseits hochzuehrenden Herrn, dan und wan edirende hochgelahrte Schrifften kein geringes hierzu contribuiren könten; Und Ich Deroselben Manuscripta eben so hoch, und nach billigkeit, was ein anderer davor geben soll und kan, allemahl dafor bezahlen will. Es auch zu derer Auctorum selbsteigenen höhern Gloire und Nutzen gereichet: Wan Deroselben belobte Schrifften durch einen gewiesen hierzu privilegirten buchhändler durch Verführung hier und dar in der Welt divulgiret und bekant gemachet werden, und so dan derer Abgang desto gewißer und häuffiger zu erwarten stehet, dahingegen aber an statt derselben andre gute Bücher und Sortimenten desto bequemer angeschaffet werden können, damit man solche nicht, wie bißhero geschehen, theils von andern Orten her mit großer Mühe und Hazard verschreiben oder auch mit allzugroßen Kosten an sich kauffen dörffe. Wan auch auff andern berühmten Universitäten gewöhnlich, daß ein gewieser von Ihnen privilegirter Buchführer gefunden wird, biß dato aber Niemand weiß, der von der hiesigen Universität privilegiret seye.

Als gelanget an Ew. Magnificentz und Hochehrw. Hochedlen Herrlichkeiten mein unterdienstliches Ersuchen und Bitten: Sie geruhen mir dergleichen Privilegium, daß alles das, waß auff dieser Universität von denen Facultäten sampt Herrn Professoribus und andern Universitäts Verwandten zum Druck herausgegeben wird, mir vor andern angetragen, und um ein billiges in Verlag gegeben werden möge, höchst geneigt und großg. zu Verleihen und mitzutheilen. Gleichwie ich mich nun Höchstgeneigter Erhörung gäntzlich getröste: also Verharre nebst anwünschung aller selbst erwehlten hohen Prosperité Ew. Magnificenz und Hochehrwürd. Hochedlen Herrlichkeiten

Rostock d. 6 Novemb. Anno 1704.
Gantz Gehorsamster
Johann Friederich König.

37. Herzogliches Privileg für den Buchhändler Johann Heinrich Rußworm; 1705, April 3.

Großh. Geh. u. Haupt-Archiv. Acta, betr. Buchbinder rc. in Güstrow. Beglaubigte Abschrift.

14*

Friedrich Wilhelm ꝛc. Tit. Thun Kund und bekennen hiemit öffentlich: Alß uns der Buchhändler, Johann Michael Rüdiger, unterthänigst ersuchet und angelanget, Wir geruhen wolten Ihm die Gnade zu erweisen, weiln sein herannahendes Alter und beständige Leibes indisposition Ihme Keine fatiguen mehr verstahten wolten, und seine Söhne, auf denenselben dieser Handel ankommen würde, sich anderwerts nieder zulaßen gesonnen, er aber dennoch gerne sehe, daß sein Laden in Güstrow nicht nur in dem Stande beybehalten würde, wie er angefangen, sondern von Zeit zu Zeit durch seine Assistence immer ansehnlicher gemacht, und mit mehreren nachdruck unterhalten werden mögte, und also daß in Anno 1701 d. 14. July aufgerichtetes Buch-Händlers Privilegium auf seinen bißhero gehabten Diener Johann Hinrich Ruswormen eines Buchhändlers Sohn in Leipzig, zu transferiren, und Wir dann solchem seinem unterthänigsten petito gnädigst deferirt So concediren Wir solches hiermit aus sonderbahren Gnaden und uns darzu bewegenden Uhrsachen, und privilegiren Johann Hinrich Roßwormen dahin, daß er in hiesiger Festung Schwerin so wol, als in unserer Stadt Güstrow zweene offene Buchladen anrichten, darinnen seine Wahren und Bücher debitiren, und also den Buch-Handel privative und für sich, jedoch exceptis nundinis, allein haben möge, allermaßen wir solches aus Landes Fürstl. Hoheit und Macht Krafft dieses, wißentlich thun, dergestalt und also, daß er, wie obstehet, frey und ungehindert Männigliches alhie und Zu Güstrow Zweene offene Buchladen anlegen und damit seinen Handel und wandel treiben möge, und Zwar daß er dabey für seine Persohn oder die Jenige, so er zu dem Ende bestellen mögte, Keiner mediat-Obrigkeit unterworfen sey, sondern eintzig und allein von uns und unserm Geheimen Rahts-Collegio alhie dependire, Jedoch, daß er seinem unterthänigsten Erbieten nach, in allerhand Facultäten und Sprachen außerlesene gute materien, gebundene und ungebundene, Kupffer-Stücke und Land-Carten, und was sonsten zu solcher Profession gehörig, anschaffe, jeder Zeit bei der Hand habe, selbige umb billigen preiß verhandle und niemanden darinnen vervortheile, noch übersetze, auch uns und unseren Geheimen Rahts Ministris alhie jeder Zeit die in Politicis und sonsten neu edirte curieuse und nützliche Schrifften und tractaten, auff verlangen communicire, und damit an Hand gehe, auch Jährlich pro recognitione ein Buch zu Fünf Rthlr an hiesige unsere Bibliothec gebe, welches der Bibliothecarius Ihm anzeigen wird, so lieb Ihm ist, diese unsere begnädigung zu erhalten.

Befehlen demnach unseren Beamten Bürgermeistern Stadtvoigt, Gericht und Raht alhie zu Schwerin, alß in unser Stadt Güstrow hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie obgemeldeten Johann Hinrich Ruswormen bei diesem aus sonderbahren Gnaden ihm ertheilten Privilegio, wieder Männiglich schützen, und biß an uns, gebührlich vertreten sollen.

Am dem geschieht unser gnädigster Will und meinung. Uhrkundlich unter unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel und gegeben auf unser Vestung Sverin d. 3ten Aprilis Anno 1705.

38. Gesuch des Buchhändlers Johann Heinrich Rußworm beim Concil der Universität Rostock; 1707, Februar 4.

Orig. Rost. Univ.-Archiv. Acta. betr. den Buchführer und Disputationshändler. Vol. A. 92. — Adr.: Magnifico Domino Rectori wie auch denen Hochehrwürdigen Hochedlen Vesten Hocherfahrenen und Hochgelahrten Herren, Herren Assessoribus Rev. Concilij, Meinen insonders hochzuehrenden Herren gehorsahmst.

Ew. Magnif. Hochedle Herlichk. und Hochgel. Festen kan nicht unbekand seyn, wie ich nunmehro schon eine gute Zeit einen Buchladen hieselbst gehabt, damit ich dan Jedermänniglich sonderlich gelahrte Männer dieser Academie ohn üppiges rühmen bisher so gedienet habe, daß dieselbe mit mir zufrieden gewesen; Wann aber mit Gott entschloßen meine profession alhie weiter fortzusetzen, dazu mir dan guter Verlag (: wie damit durch Gottes gnade ein zimlichen anfang gemacht :), nicht ein geringes beförderlich seyn dürffe, sonderlich wen mit Ew. Magnif. Hochedl. Herrl. und Hochgel. Festen zu edirenden hochgelahrten Scriptis hierinnen großgeneigt secundiret würde: Alß habe keinen umgang nehmen können dieselben mittelst diesen in geziemender submission anzutreten, Sie geruheten mir das H. König von Ew. Magnif. Hochedl. Herrl. und Hochgel. Festen aus gewißen uhrsachen entzogene Privilegium, nach Dero hohen favor hinwieder zu ertheilen, daß alles was auff dieser Universität, von den Facultäten sämbtl. Hhrn. Professoribus und übrigen Universitäts-Verwandten zum Druck befordert werden solle, mir vor andern angetragen und um einen civilen Preiß in Verlag gegeben werden möge. Velche hohe affection ich mit allen erkendlichen Diensten zu erwiedern mich angelegen seyn laßen und lebenslang verharren werde Rostock den 4. Febr. anno 1707.

Ew. Magnific. Hochedl. Herrl.
und Hochgel. Festen gehorsambster Diener
Johann Heinrich Rußworm.



END OF
TITLE